



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

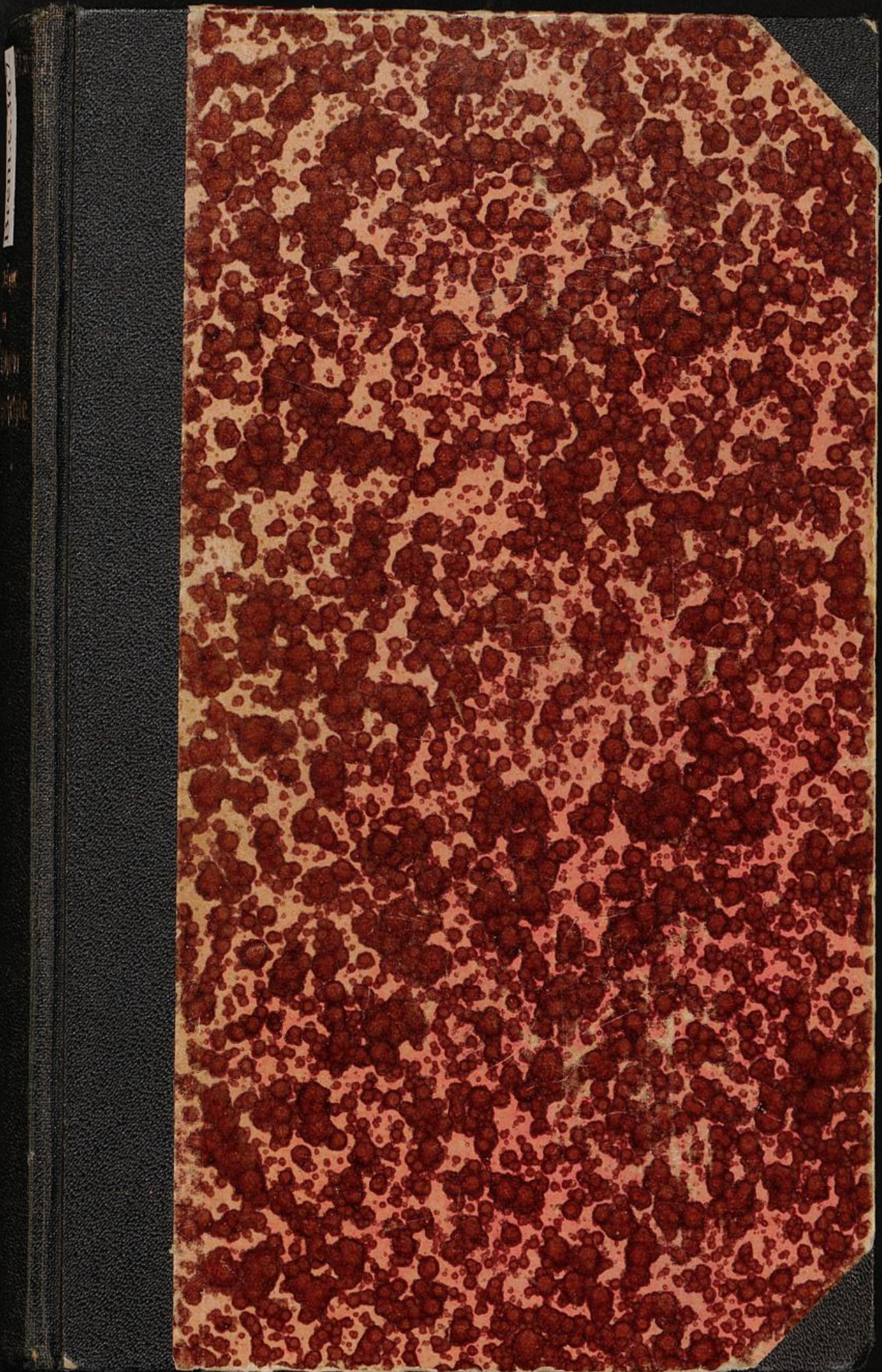
Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte

Urkundliche Mittheilungen über die ehemaligen bremischen
Collegiatstifter S. Ansgarii u. SS. Willehadi et Stephani ...

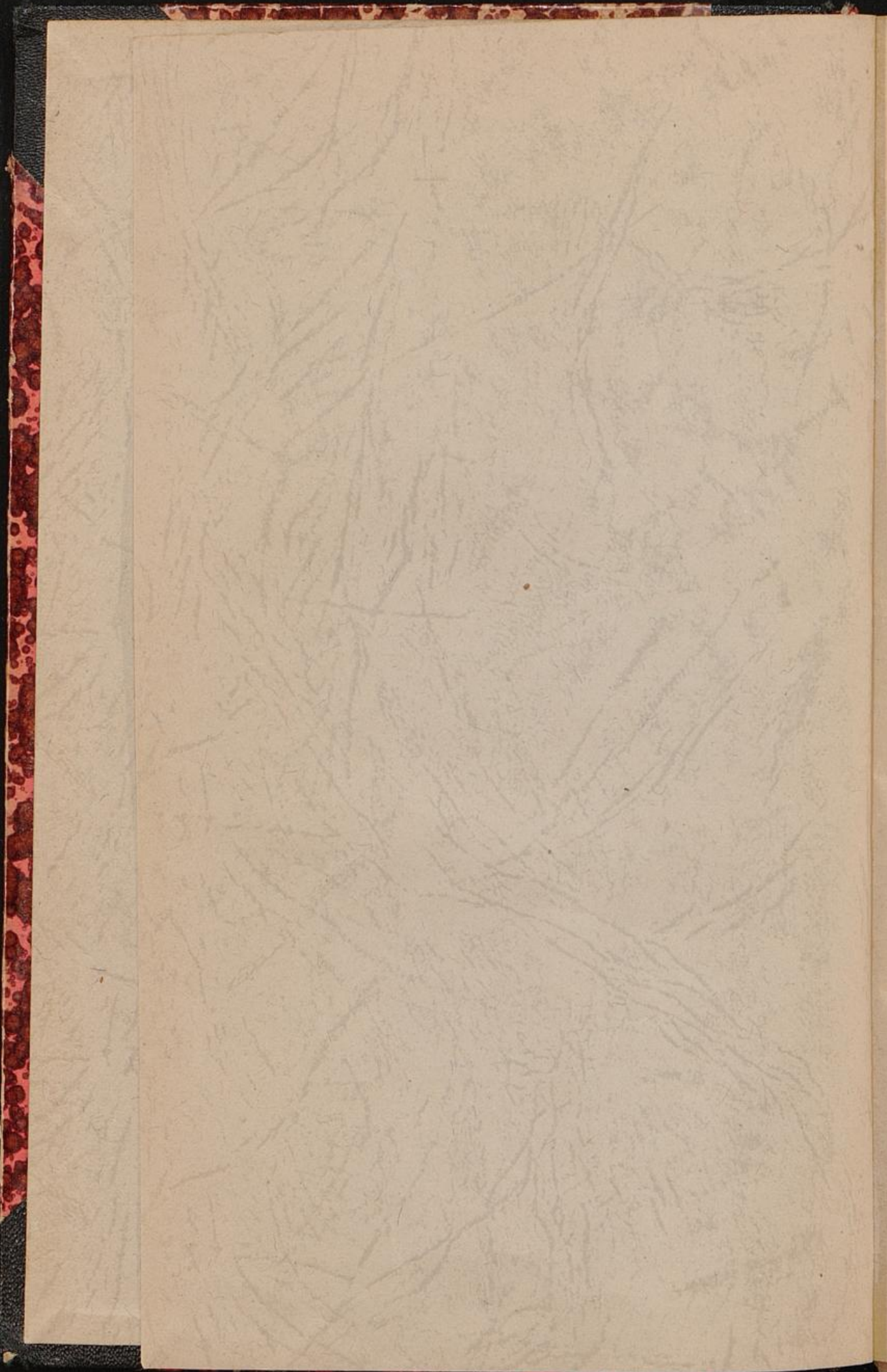
Kohlmann, Johann Melchior

Bremen, 1844

urn:nbn:de:gbv:46:1-6817

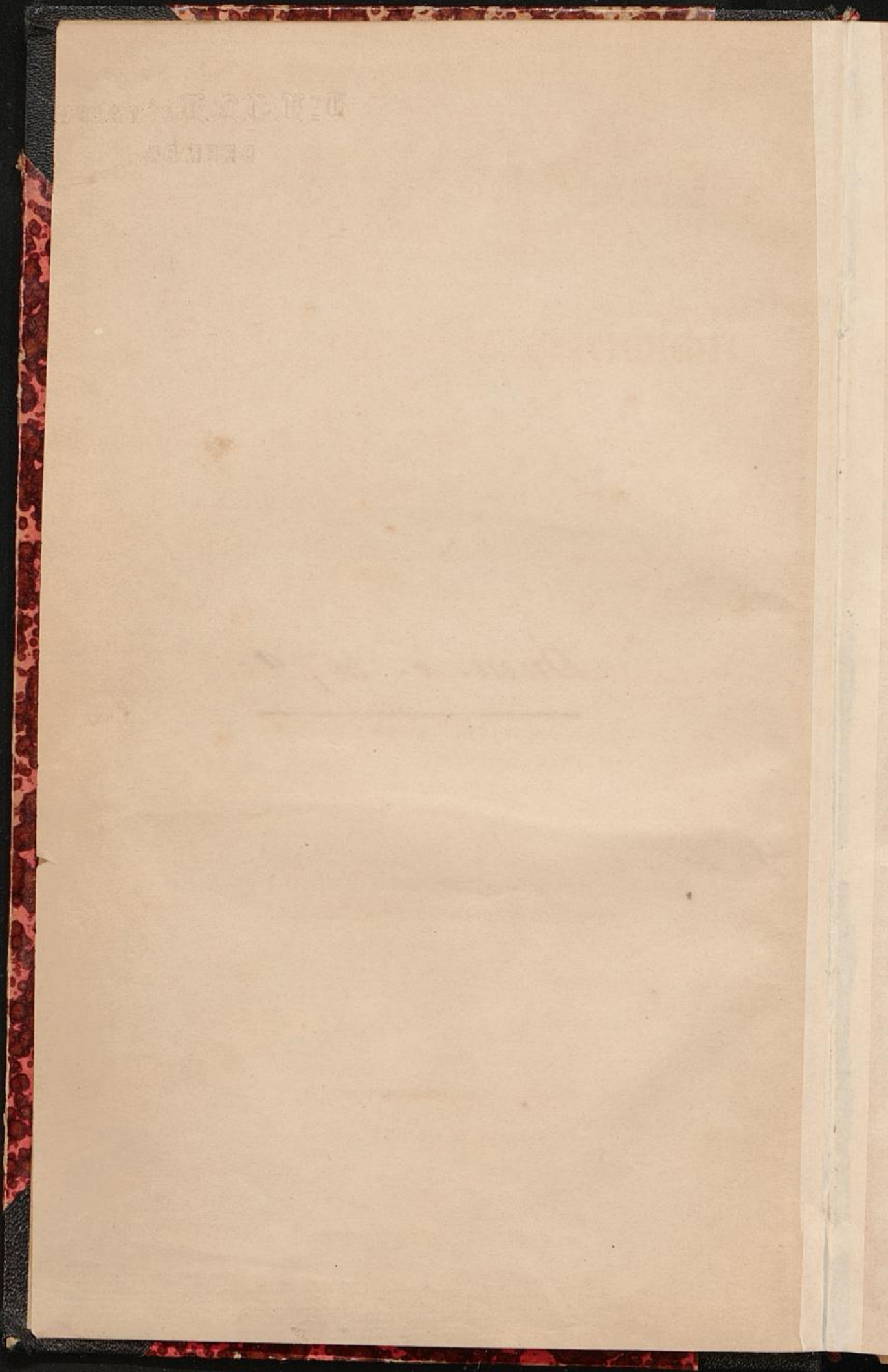


Polu. n. 367^a



J. C. ...
BREMEN

Brem. c. 367^a.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a paragraph or a list of items, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or a signature, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a signature or a name, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Beiträge

zur

Bremischen Kirchengeschichte

von

Joh. Melchior Kohlmann,
Pastor zum Horn im Bremischen Stadtgebiet.

Erstes Heft.

Urkundliche Mittheilungen über die ehemaligen Bremischen Collegiatstifter
S. Ansgarii und SS. Willehadi & Stephani, sammt den
damit verbunden gewesenen Gemeinden St. Ansgarii und
St. Stephani.

Bremen 1844.

Druck und Verlag von Johann Georg Heyse.

Verständliche Beschreibung

der gemeinen bürgerlichen Gesellschaft

zu Augsburg

von Johann Wilhelm & Stephan

Motto: Einem jeden dat syne

Einem jeden dat syne

Gemeinen St. Augustin und St. Stephan

Die Gründung der bürgerlichen Gesellschaft zu Augsburg im Jahr 1382 - eine Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft zu Augsburg von der Gründung bis zur Gegenwart

Johann Wilhelm & Stephan

Verlag von J. G. Neumann, Neudamm

Wien 1844

Verlag von J. G. Neumann, Neudamm

Den

Bauherren der Kirche St. Stephani
in Bremen

Herrn

Senator, Richter, Dr. Diederich Meier

und

Herrn

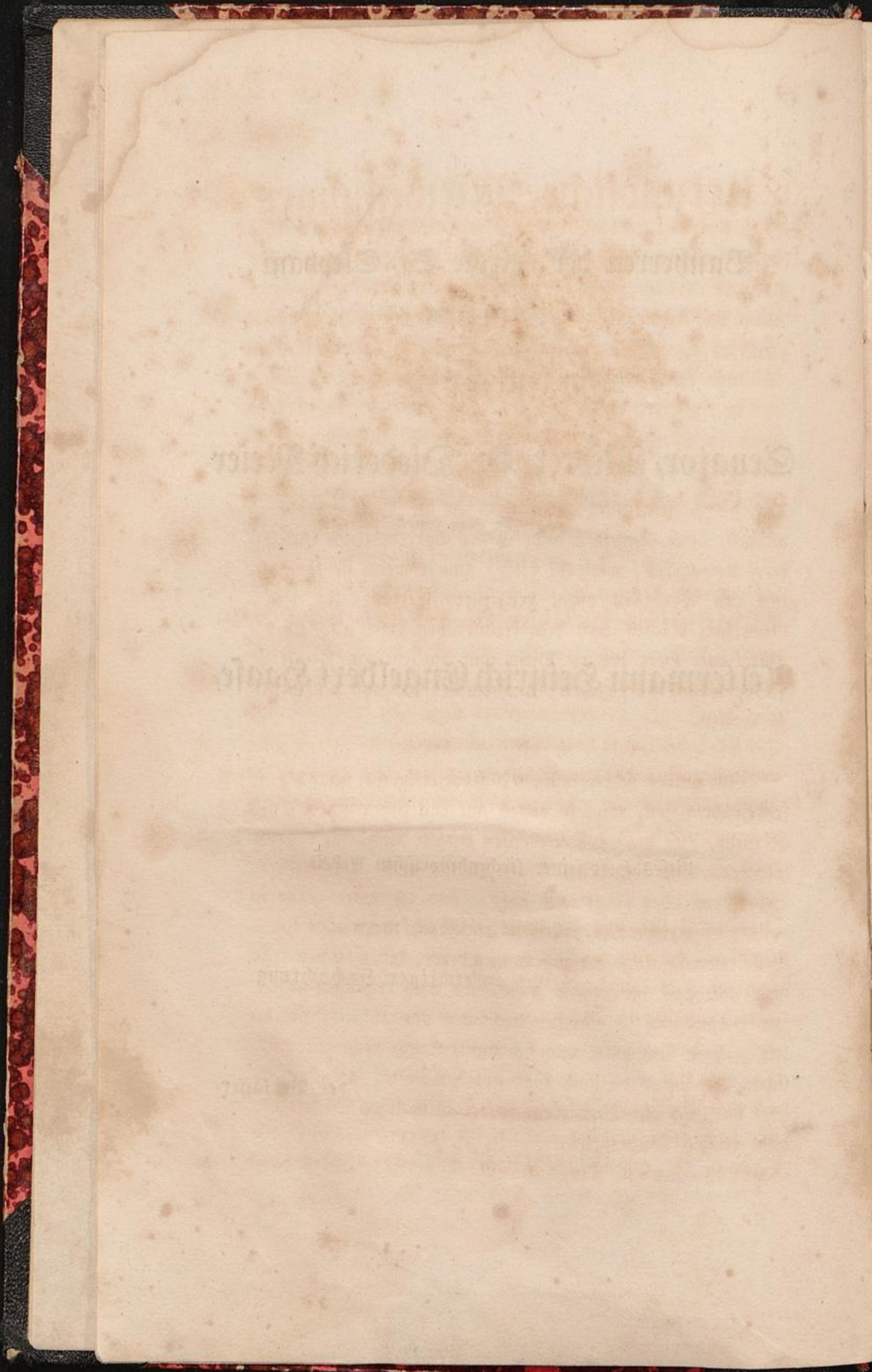
Keltermann Heinrich Engelbert Haase,

widmet

dieses Heft seiner kirchenhistorischen Arbeit

mit aufrichtiger Hochachtung

der Verfasser.



V o r w o r t.

Es pflegt gewöhnlich kein Buch in die Welt gesandt zu werden, ohne demselben nicht in der Vorrede einen Geleitsbrief mitzugeben, wiewohl diese, zumal wenn sie lang ist, von den Wenigsten pflegt gelesen zu werden. Ich will's drum kurz machen und dem freundlichen Leser alsobald die Bitte ans Herz legen: Diese ihm dargebotene Arbeit in Liebe, womit sie gegeben, auch aufnehmen und beurtheilen zu wollen.

In unsrer schreiblustigen, federsfertigen, und oft so federleichten Zeit, wird so vieles auf den literarischen Markt gebracht, daß man fast Bedenken tragen muß, für's große Publicum diese ungeheure Masse Bücher noch zu vermehren. Schreiblust aber plagt mich nicht, und ich wäre gerne in meiner bisherigen Verborgenheit geblieben, wenn nicht eines- theils mannigfaltige Aufforderungen derer, denen ich privatim dies und das mitgetheilt habe, an mich ergangen wären zur Herausgabe so mancher kirchlichen Nachrichten, die ich seit Jahren sammelte, und sich mir dadurch nicht ein wirk- liches Bedürfniß darnach kund gegeben hätte; anderntheils aber hat mich eine Bemerkung unsers ehemaligen Mitbürgers und großen Rechtsgelehrten, J. F. Gildemeister (in Smidts Hanseat. Magazin Thl. 6. p. 223. 224.) dazu

insbesondre aufgemuntert. Er sagt, wo er von den Vorarbeiten zur Bremischen Geschichte überhaupt spricht, „man sorge auch, daß diese Vorarbeiten nicht wieder verloren gehen, oder, welches oft genug der Fall gewesen sein mag, dem Gebrauche, wozu sie bestimmt sind, entzogen werden. Schon die einzelnen Materialien werden in vieler Rücksicht nutzbar sein; — und wenn denn einst alles bereitet ist, so wird ja auch die Muse der Historie in unsrer Stadt einen Geist erwecken, der das Gebäude aufführe, und sich um seine Zeitgenossen und um seine Nachkommen ein neues Verdienst erwerbe.“

Solche Vorarbeiten habe ich nun in meiner fünf und zwanzigjährigen Amtsführung in den mir von derselben übrig gebliebenen stillen Mußestunden anzufertigen gesucht, und zwar mit großer Lust, weil mich die Geschichte meiner von Gott je und je so reich gesegneten Vaterstadt von Jugend auf anzog, und besonders die kirchliche Seite derselben meine unausgesetzte Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Diese Vorarbeiten oder Beiträge zu der Kirchengeschichte Bremens sind es denn, welche ich den Liebhabern derselben in diesem und einigen folgenden Hefen darzubieten gedenke.

Diese Beiträge sind geschöpft aus den Quellen, so viel deren mir zugänglich gewesen, und in der Regel immer angegeben worden. Selbsterfundenes habe ich mich gehütet darunter zu mischen, weil dann der Character einer wahren Geschichte verwischt und verzerrt würde. Die Urkunden, welche ich anführe, sind von mir fast alle selbst im Original gelesen, geprüft und verglichen worden. Handschriftliche Nachrichten habe ich, so viel mir möglich war, der Kritik unterworfen, weil da oft so vieles

mit unterläuft, welches das Gepräge der Wahrheit affectirt, aber bei genauerer Prüfung doch derselben ermangelt. Wo gedruckte Quellen angegeben sind, stehen sie ja Jedermann zur Vergleichung und Beurtheilung bereit.

Ich kann und darf es hier aber nicht unterlassen, allen denen, welche so geneigt und bereitwillig waren, mir die Hülfsmittel zu dieser Arbeit zugänglich zu machen, meinen innigsten Dank auszusprechen, insbesondre aber dem ehemaligen Archivar, jetzt zum Syndicus erhobenen, Herrn Dr. J. H. W. Smidt, welcher, mit höherer Genehmigung, meiner Wißbegierde so freundlich und bereitwillig entgegengekommen ist, hier im Geiste die Hand zu drücken, welche mir so manche Gabe willfährig und uneigennützig gereicht hat.

Jedes der nachfolgenden Hefte wird, so wie dies Erste, ein in sich abgeschlossenes Ganze enthalten, und die Leser werden nicht auf die Fortsetzung in einem folgenden Hefte vertröstet werden. Diese aber kann ich nicht in einer bestimmten Zeit herauszugeben versprechen; sondern die Umstände werden mich bestimmen und so viel Zeit vom Amte übrig bleibt. Uebrigens ist das Material dem größten Theile nach zu mehreren Fortsetzungen bereits vorhanden, und bedarf nur noch der Anordnung und letzten Feile. Vier oder fünf Hefte, denke ich, könnten einen Band füllen, der dann, wenn mir Gott das Leben so lange erhält, und das Publicum Lust zur Sache hat und behält, mit einem Haupttitel und vollständigem Register versehen werden soll.

Was nun insbesondre den Gegenstand dieses ersten Heftes betrifft: so hatte ich früher nicht im Sinn, gerade damit zu beginnen, welcher Beginn auch wohl noch eine

Zeitlang angestanden hätte, wenn nicht die am Ende des vorigen Jahres erschienene Schrift des Herrn Dr. Paniel „Zur Erinnerung an das sechshundertjährige Jubiläum der St. Ansgarii Kirche im Jahre 1843“ mir einen unwiderstehlichen Antrieb gegeben hätte, im Blick auf den in dieser Schrift behandelten Gegenstand, auch meine Ansichten und Materialien zur Ergänzung und resp. Berichtigung desselben mitzutheilen, da jene Arbeit das Neueste ist, was auf unserm kirchlichen Gebiete zur Sprache gebracht worden. Die interessante und folgenreiche Stiftung des Collegiatstifts St. Ansgarii verdiente es allerdings, nach ihrem Anfange und Fortgange bekannter zu werden, wie sie es war, und dem Herrn Dr. Paniel und allen Andern, die an solchen geschichtlichen Forschungen Freude haben, wird es, wie ich hoffe, willkommen sein, wenn zur Aufhellung dieser Parthie unserer Bremischen Kirchen-Geschichte, wie im Folgenden geschehen soll, Beiträge geliefert werden.

Und so möge denn das Büchlein seinen Weg beginnen, und Herzen und Häuser finden, die es wohlwollend aufnehmen und im Lichte der historischen Wahrheit beurtheilen.

Horn, am Tage Pauli Befebrung, 1844.

Kohlmann.

Einleitung.

Es mag dem einsamen Wanderer, der im fünfzehnten Jahrhundert unsrer Vaterstadt Bremen von Norden her zueilte, ein erhebendes Gefühl bereitet haben, wenn er, die Häusermasse vor den hohen Wällen noch nicht gewahrend, die schlanken Thurmspitzen und hervorragenden Kirchen bereits als Fingerzeige nach oben bemerken konnte. Im Westen der Stadt zeigte ihm ein hoher, schöner Thurm die Stelle, wo dem ersten christlichen Märtyrer Stephanus ein Heiligthum erbaut worden auf dem Stephansberge, — und im äußersten Osten, noch außerhalb der Stadt, verkündete ihm ein stattlich hohes und umfangreiches Gebäude, auf dem Paulsberge liegend, den Platz, wo Benedictiner-Mönche dem ersten Heidenapostel Paulus zu Ehren, sich eine stille Wohnung in der Pauls-Abtei erbaut hatten zu Gebet und geistiger Arbeit. — Sodann sah unser Wandersmann ferner an einer Kirche zwei Thürme himmelan streben, einen höher wie den andern, ja so hoch, wie er in Niedersachsen keinen getroffen, und erfuhr nun, daß dort dem ersten Judenapostel, Petrus, ein Tempel erbaut sei. Zwischenein, inmitten der Stadt, tritt ihm der einfach schöne Thurm in die Augen, welcher dem ersten Hamburg-Bremischen Erzbischof Ansgarius zu Ehren errichtet worden. Diese hohen Thurmspitzen der St. Stephani-, St. Ansgarii- und St. Petrikirche mußten des Wandrers Blicke zuerst

und zumeist beschäftigen, und konnten in ihm allerlei Gedanken bewegen über die urchristliche Zeit im fernen Morgenlande und im eignen Vaterlande. Indem unser Pilgrim so nachdenklich seine Straße zieht, und nun sein Haupt wieder erhebt, sieht er noch mehr Thürme und Thürmlein näher rücken. Da stehen Zeugen, daß man der frommen Magd Maria, der Gebenedeiten unter den Weibern, nicht vergessen habe, und der aufopfernden Liebe des Bischofs Martin von Tours gedachte, — Beweise, daß man das Andenken des ersten hiesigen Bischofs Willehad in Ehren halte, und, was Jacobus der Apostel und Nicolaus der Bischof um des Herrn willen gethan und gelitten haben, hieselbst unvergessen sei. — Die Thürmlein des Catharinen- und Johannis-Klosters, wo die Dominicaner und Franziscaner hauseten, stehen mit ihren feinen Spitzen feck dazwischen, und in einem Halbkreis schlossen sich daran in der Vorstadt die Capelle des Kemberti-Hospitals mehr im Osten, die Michaelis- und Johannis-Kirche im äußersten Westen.

Seit jener, so eben vorgeführten Zeit ist nun freilich manches Hohe erniedrigt, manche Kirche zerstört, mancher Thurm verschwunden oder verkürzt worden; und wo man Thürme gebaut, wie auf der neuen Michaelis-, Kemberti- und Pauli-Kirche, da merkt man, daß es entweder an der himmelstrebenden Kraft, — oder an Geld gebrach, — denn es sind nur Institute um die Wetterfahnen zu halten und die Glocken zu beherbergen. Jede dieser dagewesenen oder noch bestehenden Kirchen hat aber, wie die Bremische Kirche überhaupt, eine Geschichte, und derselben nachzuspüren und sie aufzuhellen ist löblich und lohnend für den, der den richtenden Ernst der Vergangenheit für die oft so lustige und lustige Gegenwart benutzt, und aus dem bunten Ge-

triebe der Jetztzeit sich in die, auch thatenreiche und lehrhafte Vorzeit zurück versetzt.

Es hat aber dieses Werk seine besondern Schwierigkeiten, die nicht so leicht zu überwinden sind. Natürlich kann man keine Geschichte machen, sondern sie muß aus glaubwürdigen Urkunden und anderweitigen, unverdächtigen Nachrichten geschöpft werden. Diese zu finden, und, wenn man sie gefunden hat, benutzen zu dürfen, hält jetzt noch — und früher insbesondere hielt es sehr schwer; und hat man sie, so sind sie erst genau zu prüfen und dann oft mühsam zu lesen und zu enträthseln. Der Nutzen dieser Arbeit liegt auch nicht auf der Hand, und wird von unsrer speculirenden und avancirenden Zeit weniger geachtet, weil man daran das Practische glaubt zu vermissen; das Neue wird immer vom Neusten verdrängt, und dem Alten seine Aufmerksamkeit in der Stille zuzuwenden, achtet man selten der Mühe werth. Daher denn auch die Abneigung gegen dieses Studium, daher die geringe Zahl derer, welche darüber ihren Zeitgenossen etwas mitgetheilt haben.

Ausser dem fleißigen und gelehrten Dompastor Johann Vogt, der vor 100 Jahren in seinen *Monumentis ineditis rer. german. praecipue Bremensium* schätzbare Urkunden und Nachrichten, die Bremische Kirchengeschichte betreffend, mittheilte, war der hiesige Professor am Gymnasium, Joh. Philipp Cassel der Erste, welcher, in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Urkunden und Nachrichten über die meisten unsrer Kirchen und Klöster ans Licht zog, und mit großem Fleiße auf diesem, damals fast unbebauten Felde arbeitete. Was er für seine Zeit thun konnte, das hat er redlich geleistet, und wir Jüngern müssen uns oft auf seine Schultern stellen, wenn wir etwas sehen wollen; deshalb übersieht man auch um so leichter das Mangelhafte, was sich hie und da bei ihm findet.

Seit Cassel ist die Geschichte unsrer kirchlichen Stiftungen lange unbeachtet geblieben, bis im Jahre 1829 Herr Pastor Prim. und Dr. theol. H. W. Kotermond uns mit einer „Geschichte der Domkirche St. Petri zu Bremen u. v. von ihrem Ursprunge bis zum Jahre 1828“ erfreute, — einem Werke, welches ein vollgültiges Zeugniß giebt von des Verfassers Liebe zu der Sache und von seinem ausdauernden Fleiße alles aufzusuchen, wodurch die Geschichte dieser uralten Cathedrale, woran sich so viele Erinnerungen knüpfen, aufgehellert und verständlich gemacht werden konnte. Wer es aus eigener Erfahrung weiß, wie viel zu solchem Werke gehört, wird es ihm Dank wissen.

Zehn Jahre später, im Jahre 1838, wurden bei Gelegenheit des Jubiläums der St. Nemberti-Kirche folgende zwei Schriften über dieselbe und das damit verbunden gewesene Hospital dem Publicum mitgetheilt: „Geschichtliche Mittheilungen über die kirchlichen Stiftungen zu St. Nemberti in Bremen“ u. s. w. von Herrn Pastor F. A. Toel, und: „Kurze Geschichte des Hospitals und der Kirche St. Nemberti in der Vorstadt Bremens“ vom seel. Herrn Pastor Thomas Ulrichs, — welche, wenn auch nur in kurzen, doch aber klaren Umriffen, mit Fleiß und Umsicht ihren Gegenstand behandeln.

Dazu ist nun im verflossenen Jahre eine Schrift über die St. Ansgariikirche gekommen: „Zur Erinnerung an das sechshundertjährige Jubiläum der St. Ansgariikirche im Jahre 1843. Eine Uebersicht der Geschichte dieser Kirche und Gemeinde von Dr. Daniel, Pastor zu St. Ansgarii,“ welche um so mehr der Anerkennung und des Dankes werth ist, da der Herr Verfasser erst so kurze Zeit in unsrer Mitte wohnt, und als Ausländer so manche Schwierigkeiten zu überwinden hatte, die dem Eingebornen

fremd sind. Diese kleine, so vieles berührende und anregende Schrift hat mich sehr angezogen und beschäftigt, indem gerade vor ein Paar Jahren die Nachforschungen über die früher hieselbst bestandenen Collegiatstifter St. Stephani und Willehadi und St. Ansgarii meine Musestunden ausfüllten, wo ich die Freude hatte, sämtliche Urkunden des letztgenannten Stifts im Original vom hiesigen Archiv zur Durchsicht zu bekommen, und auch vom Stifte Willehadi und Stephani manche Originalurkunde benutzen zu dürfen. *) Darum stand auch nach Lesung der Jubelschrift des Herrn Dr. Paniel, alsobald der Vorsatz bei mir fest, aus dem Gesammelten Altes und Neues darzubieten zur Steuer der historischen Wahrheit, und zur Befestigung und Bekanntmachung derselben treulich die Hand zu bieten aus Liebe zur Sache, — nicht aus Lust am Widerspruch. Ueberhäufte Amtsgeschäfte haben mich abgehalten, früher diese kleine Arbeit dem Druck zu übergeben, die aber darum für alle, die Lust zu historischen Forschungen haben, noch nicht zu spät kommen wird. Im Verfolg werde ich die Hinweisungen auf die Schrift des Herrn Dr. Paniel in Klammern () einschließen, damit der Leser sogleich die von mir besprochene Sache dort auffinden könne.

Zum Verständniß für die folgenden Mittheilungen füge ich hier am Schlusse der Einleitung noch Folgendes an: In ältern Zeiten wurde Cathedral-Kirche eine solche genannt, in welcher der Bischof mit seinem Capitel residirte und wo sich die Cathedra befand, worauf die Bischöfe, deren eigentliches und vorzügliches Geschäft im Lehren bestand, saßen, auf welchen Thron oder Catheder sie auch bei

*) Die Originale finden sich nicht auf der hiesigen Stadtbibliothek, wie in der Jubelschrift (S. 19 Anm. **) angegeben ist.

der Besüßergreifung ihres Stifts gesetzt wurden, was man inthronisiren nannte. — Eine Collegiat-Kirche hatte zwar ein Collegium oder Capitel (das Unterstift), aber bei derselben war kein Bischof. — Um ein solches Collegiat-Stift aufzurichten bedurfte es, wie die alten Kirchenrechtslehrer bestimmen, wenigstens dreier Glieder, (woher das Sprichwort stammt: tres faciunt Collegium) von welchen der Erste die Obliegenheiten des Decans hatte, der im Capitel oder Collegio präsidirte; in beiderlei Stiftern hatten die Cleriker gewisse Würden und Vorrechte die mit den Stellen verbunden waren. Das war anders bei der Parochial-Kirche, die einen eignen Parochus hatte, der die Seelsorge bei seinen Parochianen, die in gewisse Grenzen eingeschlossen waren, übte, und ihnen die Sacramente reichete. Gewöhnlich rechnete man zu einer Parochialkirche folgende Attribute: 1) daß bei derselben ein Priester sei, der die Gewalt zu binden (*potestas fori poenitentialis*) hatte; 2) daß sie gewisse Grenzen habe, innerhalb welcher das Volk ihr zugewiesen war; 3) daß der Parochus (Pfarrer) an derselben in seinem Namen fungire; 4) daß er die Verwaltung allein, und nicht mit andern führe. Andre bestimmen den Begriff einer Parochialkirche anders. Als allgemeine Bezeichnung eines Parochus giebt Böhmer noch an: „*sine praelatione tamen et praerogativa seu dignitate, nam personatum tantum gerunt parochi.*“*)

*) Vergl. Böhmeri *ius parochiale* p. 173. 174. u. Du Fresne. *Glossar. ad script. med. & inf. lat.* Edit. Paris. 1733—36 (welche Edition in diesem Hefte bei Anführungen immer gemeint ist.) Tom. V. col. 407. *Personatus est personae dignitas, seu beneficium ipsum, ac Ecclesia, quam quis sub personatu possidet.*

Cap. I.

Mittheilungen über Erzbischof Hartwich II., den Gründer des St. Ansgarii Capitels.

1) Ueber kein Oberhaupt der uralten Bremischen Kirche walteten, in Beziehung auf Abstammung, so verschiedene Urtheile ob, als über Erzbischof Hartwich II., welcher der 21ste, nicht der 24ste Erzbischof (S. 19) war. Mushard¹⁾ stellt ihn an die Spitze der edlen Herren von der Litz, während Dankwerth²⁾ ihn „eines Bauern Sohn aus Utlede“ nennt. Wolter,³⁾ so wie die Harsfeldische Chronik⁴⁾ heißen ihn de Lyd, de Lieth, und Vogt⁵⁾ führt Urkunden an, worin er als Notarius Henrici Leonis und mehreremale unter der Bezeichnung „Utledeusis“ von 1164 bis 1180 vorkommt; ja vielleicht ist er sogar der, unter dem einfachen Buchstaben H. im Jahre 1158 bei Staphorst⁶⁾ angeführte Notarius. Man hat sich Mühe gegeben, aus diesen allerdings bunten Angaben das Wahre herauszufinden. Einfach scheint mir die Auflösung so zu sein, wie folgt. Daß er eines Bauern Sohn gewesen, ist deshalb wohl nicht glaublich, weil, wenn er auch als solcher das Glück hatte, Erzbischof zu werden, doch schwerlich noch sein Bruder Segebode zum

1) Im Brem. u. Verd. Ritteraal p. 352.

2) Neue Landesbeschr. v. Schleswig u. Holstein p. 269.

3) Im Chronicon bei Meibohm p. 54.

4) In Vogt's mon. ined. I. p. 128.

5) Monum. ined. I. p. 4.

6) Hamburg. Kirchengeschichte I. I. 564. 566.

Erzabt von Harsfeld wäre befördert worden, indem uns aus jener Zeit die Bemerkung nicht entgehen kann, daß solche hohe Pfründen damals vorzugsweise den sogenannten edlen Geschlechtern pflegten zu Theil zu werden. Aus Utlede war er aber unstreitig gebürtig nach den angeführten Urkunden, und einer Stelle beim Staphorst, wo es von ihm heißt:

Utlede progenito datur insula pontificalis,
Cujus conditio fuit ordo monasterialis,

(wofür Staphorst ministerialis, wodurch seine adliche Abstammung bezeichnet würde, lesen will.) Zu deutsch: Dem, in Utlede Gebornen und im Mönchsstande Lebenden, wird die erzbischöfliche Würde zu Theil.

Dieses Utlede findet sich in einer sehr alten Urkunde vom Jahre 1111 und zwar Utlide geschrieben, *) liegt auf einem Vorsprung der hohen Geest an der Grenze von Osterstade, woher es seinen Namen „Lid“ hat, welches einen etwas erhabenen, der Sonne ausgesetzten Ort bedeutet, der auch „Lo, Le, Lede“ = Zufluchtsort, sicherer Aufenthalt, genannt wurde. †) Weil nun in ältern Zeiten die Weser ihre Fluthen bis an die Geest erstreckte: so waren hier die Zufluchts- und Aufenthaltsörter für Menschen in Li, Le, Lide oder Lede aus, oder plattdeutsch üt; daher der Name Utlide oder Utlede. Uebersetzte nun Jemand das „üt“ durch das lateinische „de“ und fügte „lid“ hinzu, so war der alte Adel fertig. Uebrigens waren die „von der Lith“ gar nicht in Osterstade ansässig. Demnach ist

7) Lindenbrog. script. rer. septentr. p. 149. vgl. mit Mushard p. 33.

8) Bisbeck, die Niederweser u. Osterstade p. 57. Brem. Nieders. Wörterbuch III p. 35. Wir haben in der Gemeinde Horn auch ein „Lehe“, welches in Urkunden „Lede, Leda“ genannt wird; und Lehe unten an der Weser.

also wohl als unzweifelhaft anzunehmen, daß Hartwich II. zwar aus Utlede gebürtig, aber kein von der Litz war. Zu welchem der in Utlede in älterer Zeit hervorragenden Geschlechtern, ob zu den Purric, oder zu den Hollingen, *) er aber gehört habe, läßt sich wohl jetzt mit Sicherheit nicht mehr entscheiden. Ich möchte aus dem Grunde, weil der Hollinge früher gedacht wird, lieber für dieses Geschlecht stimmen.

2) Auch über die Würde, welche Hartwich II. vor seiner Erhebung auf den Erzbisch. Stuhl im Domkapitel bekleidete, ist man zwiespältig. (S. 19.) Herr Dr. Daniel macht ihn zum Dompropst nach Angabe des Renner, der ihn allerdings ad a. 1182 und 1184 so nennt, aber gewiß mit Unrecht. Mir ist keiner vorgekommen, der, unabhängig von Renner, ihm hierin beistimmt.¹⁰⁾ Unbestritten aber ist Hartwich I. vorher Dompropst gewesen,¹¹⁾ und das hat wahrscheinlich den Renner, und durch ihn auch Andere, irre geführt; auch gab es ungefähr um jene Zeit einen Hamburgischen Dompropst Hartwich,¹²⁾ und im Bremischen Domkapitel war zu Hartwichs II. Zeit noch ein anderer Hartwich, der sonderbarer Weise bereits 1185 Praepositus s. Ansgarii genannt wird, da das Capit. s. Ansg. doch erst 1187 gegründet ist.¹³⁾ Man sieht also,

9) Vergl. Mushard p. 285 u. 437.

10) Auch d. Chron. v. Schene u. Rhienberg nennt ihn „Dom-Coster.“

11) Vogt I. p. 128. 147. — Hartwich I. erscheint 1142 u. 43 als Capellan; darauf wird er von 1144—1149 bald Praepositus, bald Stadensium Dominus, bald Brem. Ecclesiae major Praepositus genannt. S. Lindenbrog a. a. O. 153 u. f. 154. 156. 157. Rethmeyers Braunsch. Chronik p. 314. — Im Jahre 1149 wurde er Erzbischof.

12) Stapphorst Hamb. K. G. I 1. p. 575.

13) Pratje Herz. Br. u. Verh. IV. p. 12. Lappenberg Brem. Geschichtsquellen p. 202.

wie so leicht ein Irrthum entstehen konnte, wovon selbst Staphorst nicht frei ist, der an einer Stelle sagt, unser Hartwich sei als Custos Erzbischof geworden, an einer andern Stelle aber bemerkt, er sei bei seiner Erwählung Dompropst gewesen.¹⁴⁾ Folgendes erhellet aber als gewiß aus Urkunden: Bremischer Dompropst war Otto v. J. 1151 bis 1180 unter Hartwich I., Balduin und Sifrid.¹⁵⁾ Ihm folgte in der Präpositur Friedrich, (als Hartwich II. noch Custos war) und findet sich als Dompropst 1183 in Urk.¹⁶⁾ Demnach scheint es mir ungezweifelt, daß Hartwich II. bei Uebernahme seines Erzb. Amtes Custos im Domkapitel gewesen sein muß.

Wenn nun die Jubelschrift (S. 19 Anm. *) auch darin einen Widerspruch zu finden glaubt, daß Misegaes unsern Hartwich Custos nennt, Dilich aber Thesaurarius,¹⁷⁾ so ist das kein Widerspruch, da die aufmerksame Betrachtung der Urkunden des 13. Jahrhunderts im Vergleich mit den früheren herausstellt, daß im gemeldeten Jahrhundert für die Benennung Custos gewöhnlich der Name Thesaurarius gebraucht wird.¹⁸⁾ Cranz gebraucht beide Titel ebenfalls als gleichbedeutend: „Bremensi Ecclesiae“, sagt er, „post Sifridum Harduicus secundus praeficitur, pridem ecclesiae custos sive thesaurarius;“ und sein Urtheil über Hartwich II. lautet so: „Pontifex zelo Dei et religionis amore non mediocriter laudatus,

14) Hamb. R. Gesch. I. 1. p. 591 u. 592.

15) Staphorst Hamb. R. G. I. 1. 556. 564. 566. 575. 585 (wo er ihn irrthümlich Episcopus nennt) 587. 589. Lappenberg a. a. D. p. 197.

16) Lappenberg a. a. D. p. 197. 201. Staphorst I. 1. p. 591. Lindembrog a. a. D. p. 95.

17) Misegaes Chron. II. p. 303. Dilich in der Vorrede s. Chronif.

18) In den Urkunden des Ausg. Cap. habe ich 1316 zuerst die Benennung Thesaurarius gefunden.

quod illius opera, pietatis plena, apertius contestantur. Tales autem frequenter a mundo, juxta evangelicum veritatis verbum, pacem non habent, qui illam potissimum solent a Deo pro pietatis officiis et postulare, et longanimitate expectare.“¹⁹⁾ D. i. Er war ein Bischof, der um seinen Eifer für Gott und wegen seiner Liebe zur Gottesfurcht besonders zu loben, welches seine liebevollen Werke offenbar beweisen. Solche Menschen aber haben häufig, nach dem evangelischen Wort der Wahrheit, von der Welt keinen Frieden, welchen sie deshalb vielmehr für ihre Liebeswerke, von Gott zu begehren und in Geduld zu erwarten pflegen. So Crantz; und was sagten die Bremer bei seinem Tode? Die Jubelschrift (S. 60) führt die Grabschrift Hartwicks mit all den Fehlern an, die bei Renner²⁰⁾ vorkommen, und wodurch sie ganz unverständlich wird. Richtig lautet sie so: „Anno M^o. CC^o. VIII^o. III. Non. Novembris obiit Hartwicus II. Archi-Episcopus Bremensis, pius Pater, qui tertio anno Pontificatus fundavit istud Collegium. Sedit annis XXII. mensibus VI. et diebus XIX.“ Neben dem Stein standen an der Wand noch folgende Verse:

„Praesulis Hartwici hoc condita membra sepulcro,
Cum millesimus annus, bis centesimus ac bis
Demto uno decimus Christi raperetur ab ortu.
Hic pius, ut vixit, patriae Pater optimus, omni
Praelustris vita, Lux Christi, Gloria gentis,
Hic, Deus omnipotens, valeat in pace perenni.“

Diese Grabschrift lautet in unserer Muttersprache also:

„Im Jahre 1208 den 3. November starb Hartwisch II.,
Erzbischof von Bremen, der fromme Vater, welcher im

19) Crantz, Metrop. Lib. 7. cap. 13 u. 30. 20) Zum Jahre 1208.

dritten Jahre seines Erzbisthums dieses Collegium gegründet hat. Er regierte 22 Jahre, 6 Monate und 19 Tage.“

„In diesem Grabe liegen verwahrt die Gebeine des Erzbischofs Hartwich, der im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Zweihundert und zweimal Eins von Zehn genommen (d. i. 1208) von hinnen gerückt wurde. Dieser hienieden so fromme, gute Landesvater, ausgezeichnet in seinem ganzen Leben, ein Licht Christi und des Volkes Ruhm, möge sich des ewigen Friedens erfreuen.“

So findet sich die Inschrift bei Mushard p. 353 und in Misegaes Brem. Chronik Thl. II. p. 345; — womit wir denn auch den Stifter des Ansg. Capitels für jetzt ruhen lassen.

Mit Fleiß habe ich aber von dem großen Mann Ansgarius, diesem Apostel des Nordens, der die Grundlage zu dem folgenden Collegium Canonicorum s. Ansgarii legte, nichts mit einfließen lassen, weil sein Leben von Andern bereits in aller Ausführlichkeit beschrieben ist, und in der Jubelschrift die Hauptsumma daraus, welche hier genügen kann, in großen, gelungenen Zügen gegeben, und besonders das Verhältniß der ursprünglichen Stiftung des h. Ansgars zu dem nachherigen Collegium ins hellste Licht gestellt und mit den triftigsten Gründen belegt worden. Bloß über den (S. 1 und 12) Geburts- und Begräbnistag Ansgar's füge ich hier noch eine Bemerkung an. Der 9. September kann nicht so sicher, wie es (S. 1) geschieht, als der Tag seiner Geburt angegeben werden. Vielmehr ist, nach Adam. Brem. und Rembert, nur gewiß, daß Ansgar am 9. Sept. unter die Zahl der Heiligen von seinem Nachfolger Rembertus aufgenommen worden, weshalb

auch an diesem Tage seine Elevatio gefeiert wurde, wie solches Neuterdahl mit mehreren ausführt.²¹⁾ Derselbe²²⁾ setzt aber auch Ansgars Begräbnistag mit Staphorst²³⁾ auf den 4. Februar (vergl. S. 12 der Jubelschrift), welches auch viel glaubhafter ist, als daß er an seinem Todestage auch sollte begraben sein, und Nembertus²⁴⁾ seinen Begräbnistag eigentlich unbestimmt läßt. Die an diesem Tage gesungne Hymne: *Jocundare plebs Bremensis u. s. w.* hat der Decanus (nicht Domherr, wie S. 13 der Jubelschrift steht) des Willehadi- und Stephanistifts Conrad Benne²⁵⁾ verfaßt. Zugleich sei hier auch angeführt, daß der Abt Waldo, welcher den Ansgar (S. 3) zur Sendung unter die Normannen vorschlug, nur in Alt-Corvey regierte; in Neu-Corvey an der Weser war damals Warinus Abt.²⁶⁾

21) Geschichte der schwed. Kirche 1r Theil, übersetzt von Mayerhoff pag 196. 197.

22) Im eben angeführt. Buche p. 221. 23) Hamb. K. G. I 1. p. 63.

24) Ich schreibe, wie es hier üblich, Nembertus, glaube aber daß jener Erzb. zu seiner Zeit in Bremen weder Nembertus noch Rimbertus genannt worden, sondern vielmehr Reimbertus. Das hat sich in der Volkssprache noch erhalten: Sunte Reimberts, Sunte Reimers.

25) Conrad Benne bekleidete das Decanat v. 1429—1456.

26) Wigand, Gesch. von Hörter u. Corvey. Thl. 1. p. 63.

Cap. II.

Mittheilungen über die päpstliche Bestätigung des
Collegiat-Stifts St. Ansgarii.

I) Diese Stiftung ist zu wichtig und bedeutend, als daß ich nicht den Liebhabern der kirchlichen Alterthümer Bremens zum Dienst, die Bulle Papsts Clemens III. (reg. von 1187—1191) worin er dieselbe bestätigt, hier vollständig und diplomatisch genau mittheilen sollte. Die Fundations-Urkunde von Hartwich II. ist im Original nicht mehr, sondern nur in einer Copie vorhanden; die päpstliche Bestätigungsbulle ist aber im Original da, und von mir abgeschrieben worden; so wie sich überhaupt vom Stiftungsjahr 1187 bis 1694 über 600, dies Stift St. Ansgarii betreffende, Urkunden am Archive vorfinden, die ich für meine Zwecke benutzen durfte, mit hoher Bewilligung.²⁷⁾ Cassel hat die betreffende Bulle Clemens III. zwar abdrucken lassen, aber nicht ohne Fehler; deshalb, und weil Cassels Schriften, besonders die einzelnen Programme, anfangen seltener zu werden, und sie sonst nirgends, so viel ich weiß, gedruckt ist, folgt sie hier wortgetreu:

27) Hierin liegt eine Antwort auf die leise Beschuldigung der Jubelschrift pag. 24. Anm. „daß ein Anderer die Originale der Urkunden schon seit einigen Jahren bei sich habe.“ „Der Andere“ soll ich ohne Zweifel sein, und bin's auch. Nur muß ich dabei bemerken, daß die berührten Original-Urkunden sich seit drei Jahren bereits wieder an ihrem Ort im Brem. Archiv befinden, wo sie Herr Dr. Paniel hätte finden können. Das Manusc. von Cassel über die Ansg. Kirche, welches ich noch von der Stadtbibliothek in Händen hatte, als die Jubelschrift begonnen wurde, enthält keine Originale, und giebt über die in Frage stehenden Artikel keine Auskunft, so wie es denn überhaupt sehr dürftig ist.

Clemens, episcopus, servus servorum dei dilectis filiis²⁸⁾ preposito ecclesie sancti Ansharii Brem. et ejus fratribus tam presentibus quam futuris canonice substituendis In perpetuum.

Ideo, licet immeriti, ad apicem summi pontificatus providentia sumus superne dispositionis assumpti, ut circa universas dei ecclesias debeamus aciem nostre considerationis extendere et eas a pravorum incuribus apostolice sedis patrocinio communire. Qua propter dilecti in domino filii vestris justis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam vestram, in qua divino estis obsequio mancipati, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus; Statuentes, ut quascunque possessiones, quaecunque bona eadem ecclesia impresentiarum juste et canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis vestisque²⁹⁾ successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: Locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est cum omnibus pertinentiis suis; Curtem que vocatur Spenchoph³⁰⁾ cum pertinentiis suis; Curtem in Sluttere cum pertinentiis suis, Curtem Leste cum omnibus ad eam spectantibus; Curtem in Stenthorpe cum pertinentiis suis; Ecclesiam cum banno de Horne; Decimam de Swachusen, Decimam de

28) Zwischen filiis und preposito war in der Urkunde ein ziemlicher Platz offen, und es schien, als ob das früher dagestandene ausradirt worden. Von Clemens bis perpetuum war alles mit sehr großen Buchstaben geschrieben.

29) So stehet im Original statt: vestrisque.

30) Anders konnte ich nicht lesen; das Document ist an dieser Stelle durch eine Falte unleserlich geworden.

Ascwarde; Tres quadrantes Hollandienses,³¹⁾ quos habet ex dono venerabilis fratris nostri Hardwici Bremensis archiepiscopi; ex dono Theoderici laici dimidium quadrantem; ex dono Alardi advocati unam aream et censum quatuor arearum; ex dono Theoderici de Horst censum unius aree. — Statuimus autem, ut stipendia de predictis curtibus pauperibus tam majori quam vestre ecclesie deservientibus assignata, sicut a beato Anschario pie statutum est, eis semper integraliter et sine diminutione solvantur. — Ad hec auctoritate vobis apostolica indulgemus, ut cum prepositura seu alie dignitates aut prebende, sive alia beneficia ecclesie vestre vacaverint, eligendi ad eas personas idoneas liberam habeatis de licentia sedis apostolice facultatem, investitura tamen predictorum diocesano episcopo reservata. — Cum autem generale interdictum terre fuerit, liceat vobis clausis januis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce, divina officia celebrare.*) Praeterea quum decime utriusque testamenti pagina sunt ecclesiasticis personis concesse, auctoritate apostolica inhibemus, ne quis laicus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat. Illud etiam nichilominus prohibemus, ne quis in vos vel ecclesiam vestram excommunicationis, suspensionis aut interdicti sententiam sine manifesta et rationabili causa promulget, vel novas et indebitas exactiones vobis vel

31) „Hollandienses“ (nicht Holandrenses) ist in d. Subelschrift (S. 27) „Hollandereyen“ übersetzt, wobei man leicht, nach unserm jetzigen Sprachgebrauch, an solche Anstalten denkt, wo Butter und Käse bereitet wird. Richtiger bedeutet es: Drei Viertel einer Hufe Landes, welche nach der (hierhergezogenen) Holländer Weise cultivirt werden.

*) Die im Text durch den Druck ausgezeichneten Stellen sind in der Urkunde nicht besonders hervorgehoben. Dasselbe gilt auch von den folgenden Urkunden.

hominibus imponat. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas sit predictam ecclesiam temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare. Sed omnia illibata et integra conserventur eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura; Salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica justitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularive persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo terciove commonita nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate, reamque se judicio divino existere, de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districte subjaceat ultioni. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, Quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

Hierunter steht nun linker Hand eine zirkelförmige Figur von der Größe eines alten Thalers, die am äußersten Rande die Umschrift hat: Domine doce me facere voluntatem tuam. Wahrscheinlich das Symbolum des Papstes. Der übrige Theil ist in 4 Felder getheilt, im obersten Felde linker Hand stehet: SCS PETRUS; rechter Hand SCS PAULUS; in den beiden untersten Räumen CLEMENS PAPA III. — Rechter Hand finden sich 2 Zeichen, die nicht weiter beschrieben werden können, und zwischen diesen und dem Cirkel ist zu lesen die eigenhändige päpstliche Unterschrift:

Ego Clemens catholice ecclesie episcopus.

Nun folgen die Zeugen=Unterschriften. Linker Hand haben sich unterschrieben mit vorne und hinten beigefügten sonderbaren Zeichen, die hier aber nicht weiter beschrieben werden können:

Ego Johannes presb. card. tt. sc̄i Marci.
 Ego Laborans presb. card. s. Marie transtyberi & Calixti.
 Ego Pardulfus presb. card. basilice XII. Apostol.
 Ego Radulfus tt. sancte Praxedis presb. Card.
 Ego Petrus tt. sc̄i Clementis presb. Card.
 Ego Bobo tt. sc̄e Anastasie presb. Card.
 Ego Petrus presb. card. tt. s. Petri ad vincula.
 Ego Jordan presb. card. sc̄e Pudentiane (etwas unleserlich.)

Diesen gegenüber stehen rechter Hand, ebenfalls mit sonderbaren Zeichen am Anfang und Ende der Reihe:

Ego Jacinthus diac. Card sc̄e Marie in chosmidin.
 Ego Gratianus sc̄torum Cosme et Damiani diac. card.
 Ego Octavianus sc̄tor. Sergii et Bachi diac. card.
 Ego Gregorius sc̄e Marie in porticu diac. card.
 Ego Johannes sc̄i Theodori diac. card.
 Ego Bernardus sc̄e Marie nove diac. card.
 Ego Gregorius sc̄e Marie magioro (?) diac. card.

In der Mitte zwischen jenen 8 Card. Priestern, und diesen 7 Card. Diaconen steht noch:

Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus.

Das Ganze wird durch folgende Unterschrift geschlossen:

Datum Lateran. per manum Moysi Romane Ecclesie subdiaconi vices agentis Cancellarii x Kl. July, Indictione sexta, Incarnationis dominice anno M^o. C^o. LXXX^o VIII^o. Pontificatus vero domini Clementis pp. III anno primo. —

An der Bulle hängt das gewöhnliche bleierne Siegel; auf der einen Seite CLEMENS PP. III; auf der andern Seite: SPA. SPE. (sanctus Paulus, sanctus Petrus) mit deren rohgearbeiteten Köpfen.

Mit dieser wortgetreu hier gegebenen Urkunde, die ich um vieler Leser willen, denen solche Dinge nicht zu Gesicht kommen, so ausführlich beschrieben habe, kann nun die Uebersetzung in der Jubelschrift (S. 26—29) verglichen werden, so wie auch der Abdruck bei Cassel von d. Ansg. Kirche I. Stück p. 11—13.

2) Sehen wir nun hierauf die kurze Nachricht an, welche der Chronist Renner zum Jahre 1188 über diese Bestätigung des Papstes giebt, und die in der Jubelschrift (S. 47) mitgetheilt wird: so ist es aus Urkunde des Plattdeutschen gekommen, daß diese ganze Stelle dort mißverstanden und demnach mißdeutet ist. Renner, redend vom Collegium s. Ansg., sagt: „A^o 1188 hefft Pawest Clemens duse Fundation geconfirmeret undt^{31a)} weß dartho gegeben, als nömblich erstlich de Stede, darup de Kercke St. Ansharii hierna funderet, mit den werve tho Speckhoff, Slutter, Veste, Stendorp, de Kercken thom Horne, den Tegenden tho Schwachhusen und Aschwerde, alles mit öhren Thobehörungen. Item ein Berendeel Landes, so öhnen einer, Dieterich genöhmert, gegeben; eine Hoffstede undt de Rente van vier warven, de öhnen Albert de Baget gegeben, u. de Rente van einer warve, so öhnen Dietrich van der Horst gegeben.“

Da soll nun Renner sagen: „das Alles hat der Papst dem Stifte gegeben, zu seiner Confirmation und seinem Segen!“ (S. 47) wovon ich kein Wort lese, außer daß

31 a) Ein andres Manuscript der Rennerschen Chronik hat: ock weß.

Clemens die Stiftung bestätigte, was ja dem damaligen Gebrauche gemäß und überhaupt, nach katholischer Ansicht, nicht mehr als Recht war. — Das Wort „weß“, statt dessen in der Jubelschrift ganz unrichtig und falsch „etwas“ gesetzt ist, heißt hier nichts anders, als: „dasjenige, was“; wornach der einfache Sinn ist: Der Papst bestätige nicht nur die Stiftung selbst, sondern auch alles dasjenige, was dazu gegeben worden an Gut und Geld. Die Devotion des protestantischen Notars, Archivars und Secretars des Brem. Domkapitels, Renner, gegen den Papst (S. 47. 48) kann uns auch kein „Lächeln“ abgewinnen, denn sie ist gar nicht da. Er berichtet nur als Chronist was geschehen war, und läßt den Papst nichts geben, was er nicht geben konnte und wollte. Renner hat auch nicht das dreimalige sinnentstellende „öhme oder ehme“, sondern „öhnen oder ehnen“ = ihnen, den Canoniken. Statt „warnen ist zu lesen warven“ = Land- oder Bauerstellen. — Daß aber das Wörtlein „wes“ oder „weß“ hier die angegebene Uebersetzung „dasjenige, was“ fordere, obwohl es höchst selten auch „etwas“ übersezt werden muß, lehren die unten angegebenen Stellen.³²⁾

Wenn nun ferner Renner z. J. 1229 (S. 47) anführt: „dusjes Jahres gaff Bischuff Gerdt den Canoniken tho St. Ansharies den Platz, darup igundt de Kercke steidt, unde verlövede ehnen de Par-Kercken tho buwende“ — so liegt auch darin gewiß keine Devotionsbezeugung gegen den

32) S. Delrichs Sammlung bremischer Gesetzbücher S. 441, wo es dreimal = das, was; und einmal = etwas. S. 442. 447. 449. Der Zusammenhang ergibt, bei gehöriger Kenntniß des Plattdeutschen, leicht die Bedeutung. Auffallend ist mir gewesen, daß im Brem. Nieders. Wörterb. Thl. 5. p. 239 für „wes“ nur die Bedeutung „etwas“ angegeben ist. Bei Delrichs S. 467 hat „wes“ auch die Bedeutung: „Jemandes“.

Erzbischof, auch wohl keine eigentliche Genehmigung des Bischofs, daß die Stiftskirche Ansgars eine Pfarrkirche der Ansg. Gemeinde sein dürfe; sondern, wie man das damals gewöhnlich, und in späterer Zeit auch findet, es war eine Bestätigung dessen, was der Vorgänger gethan hatte. Man muß nur das Wort „geben“ nicht premiren. Jeder angehende Erzbischof mußte in früherer Zeit der Stadt ihre Freiheiten zuförderst bestätigen, ehe ihm gehuldigt wurde, mußte dem Domkapitel seine Privilegien bestätigen, garantiren, gewissermaßen immer neu geben, und das alles in seinen Eid mit aufnehmen, ehe er angenommen wurde vom Capitel. — Renner drückt sich nach der Weise seiner Zeit aus, ohne dem Erzb. Gerhard Complimente zu machen, was diesem auch ja nichts geholfen hätte, da er bereits 1258 gestorben war, während Renner in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts lebte.

Cap. III.

Mittheilung über die mit dem Collegiatstift St. Ansgarii verbunden gewesenen Kirchen.

Wir können uns nicht enthalten, auch hierüber Einiges zur Sprache zu bringen zur Berichtigung mancher irrigen Ansichten.

1) In der Fundations-Urkunde übergibt Hartwich II. dem neugebildeten Colleg. Canonic. s. Ansg. A^o. 1187 die Kirchen Horn, Horst und Stuhr mit ihren Aufkünften und Gerechtsamen, so wie die Willehadikirche mit ihren Pertinenzen, wie es scheint, zum vorläufigen Gebrauch. Etwas später hat das Capitel auch die Kirche St. Jacobi inne. Nun muß es allerdings auffallen, daß in der päpstlichen, so eben angeführten Bulle von 1188 nur die Kirche zum Horn erwähnt wird, und — nach ausgefochtenem Streit zwischen dem Dom- und Ansg. Capitel, wovon sogleich die Rede sein wird — in einer andern spätern Bulle des Papstes Gregor vom Jahre 1227 (S. 37. 38) nur von der Jacobi Kirche in Bremen und der Kirche zum Horn die Rede ist, während die Kirchen zu Stuhr und Horst (worunter ich unser Wasserhorst verstehe) gar nicht vorkommen, und St. Willehadi Kirche auch in der ersten Bulle von 1188 nicht gedacht wird, wiewohl sie in der Zweiten v. J. 1227 allerdings wegfallen mußte.

Ich habe nun auch wirklich in allen mir zu Gesicht gekommenen Urkunden des Ansg. Capitels nicht die geringste Beziehung gefunden, in welcher die Kirche zu Horst zu demselben gestanden hätte, noch daß Intraden von dorthier dem Ansg. Capitel zugeflossen wären. Mit Horn und Stuhr aber war es anders. Von den Rectoren (Pfarrern)

dieser beiden Kirchen heißt es ausdrücklich in dem Memorienbuche des Capitels: „Rectores Ecclesiarum in Horne et Sture Decano facient obedientiam — — — et recipient curam animarum a Decano, quam ipsis committet per haec verba: Committimus tibi curam animarum et Custodiam reliquiarum Ecclesiae et Parochiae talis, tamquam pro ipsis Deo rationem redditurus in novissimo die.“

D. i. Die Rectoren (Pfarrherren) der Kirchen in Horn und Sture geloben dem Decan (des Capitels) Gehorsam, und empfangen von demselben die Seelsorge, welche er ihnen mit folgenden Worten übergiebt: Wir übergeben dir die Seelsorge und die Bewahrung der Reliquien gedachter Kirche und Parochie, um davon am jüngsten Tage Gott Rechenschaft zu geben. Auch mußten sie jährlich etwas Gewisses an das Capitel bezahlen; nemlich der Priester zum Horn 24 solidos legalium Brem. denariorum, und der Priester zur Stuhr 1 sertonem d. i. 8 Grote. Als im Jahre 1377 den 31. Mai hieselbst der apostolische Nuncius Hinrich Naud, Decan zu Bamberg, für den Papst von dem Ansg. Capitel 10 Mark als Zehnten empfing, bekam er eben so viel von den Vicarien der Ansg. Kirche und den Rectoren der Kirchen zu Horn und Stuhr. Lauter Beweise, daß diese beiden Kirchen in der innigsten Verbindung mit dem Stifte standen. Ja, noch nach der Reformation ist der erste mir bekannt gewordene Pfarrer zum Horn, Rabo von Elmendorp, zugleich auch Vicarius des Altars St. Trinitatis in Ansg. Kirche. — Daß endlich das Ansg. Capitel seit 1221 die Jacobi Kirche unbestritten besessen habe, leidet keinen Zweifel.

2) Aber eben diese Jacobi Kirche ist es, worüber hier noch insbesondre geredet werden muß, weil von ihrem Ursprung in den Chroniken gar wenig oder nichts berichtet

wird. Herr Dr. P. schreibt ihr, gestützt auf Dr. Joh. Esich³³⁾ ein sehr hohes Alterthum zu; (S. 17. Anm. 74 Anm.) sie soll nemlich schon vom 2ten Bischof Willerich erbaut, und dann, nach dem großen Brande 1042 wieder hergestellt sein. Woher Esich diese auffallende Nachricht hat, ist nicht angegeben; daß er aber mitunter etwas behauptete oder ohne Prüfung nachschrieb, dessen historische Falschheit offenkundig dargelegt ist, lehrt uns Cassel in seinen *Bremensibus* Tom. II. p. 111—123. auf eine handgreifliche Weise, welches ich nachzulesen bitte. Wir wollen sehen, was Wahres an dieser Nachricht ist, und das Alter der Jacobi Kirche auf andern Wege zu erforschen suchen.

Zuerst muß es doch nothwendig auffallen, daß Erzb. Hartwich II. bei der Stiftung des Collegiatstifts St. Ansg. die Canonici, in Ermangelung einer eignen Kirche, nach der Willehadi Kirche weisen, um da ihre gottesdienstlichen Handlungen vorläufig zu verrichten, — und daß er auf diese Weise die in der nächsten Nähe liegende Jacobi Kirche, falls sie schon gebaut gewesen, übergeht. Was man in der Nähe haben kann, sucht man doch nicht in der Ferne. — Sieht man, zweitens, die Urkunde von 1221 an, deren Uebersetzung in der Jubelschrift (S. 33—35) gelesen werden kann: so stellt sich, in Verbindung mit noch andern gleich folgenden Beweisen heraus, daß Dr. Daniels Meinung, die dem Esich entnommen, nicht probekaltig sei. Da nun aber Cassel leider auch diese Urkunde sehr fehlerhaft hat abdrucken lassen: so gebe ich dieselbe hier, nach dem im Archiv befindlichen und von mir benutzten Original wort-

33) Wahrscheinlich ist dessen noch ungedrucktes Werk: *Prodromus historiae de republica Bremensi* hier gemeint, welches ich noch nicht gesehen habe. Vergl. Cassel *Bremens.* II. p. 448.

getreu wieder zur Vergleichung, weil sie, meines Wissens, außer bei Cassel, nirgends gedruckt worden ist.

In nomine sancte et individue trinitatis Amen. Borchardus, Dei gratia Bremens. Ecclesie major Prepositus totusque beati Anscharii in Brema conventus, universis presentem paginam inspecturis, salutem in eo, qui salus est omnium.

Vacante Ecclesia sancti Jacobi in Brema, Canonici Sti Anscharii se aliquid juris in ea habere dicentes, pro jure suo taliter allegarunt, quod cum non haberent basilicam, in qua residentiam possent facere competenter, bone memorie Fridericus, quondam Bremens. Ecclesie major Prepositus, pietate ductus circa ipsos, ut Ecclesiam novellam et Canonicos adhuc fluctuantes, ad certiores statum perduceret, in Ecclesia beati Jacobi, in qua jus institutionis habebat, cum conniventia domini H...^{33 a)} tunc Brem. Archiepiscopi et assensu G.....^{33 b)} patroni, qui fundator exstitit ecclesie memorate, sic dictos Canonicos instituit, eos in corporalem possessionem introducens; verum quidam contra factum tam laudabile venientes quosdam instigarunt, qui possessionem, quam Canonici adepti fuerant, eis minus licite turbaverunt. Canonici autem in tali novitate litigare nolentes a possessione cessarunt, non renunciantes juri suo, quod eis ex institutione competere poterat antedicta. Postmodum vero iidem Canonici ad Dominum B...^{33 c)} majoris ecclesie Prepositum accedentes non tantum judicium sed et misericordiam postularunt, quatenus idem prepositus secundum rationabile sui predecessoris attendens, eos de statu suo

33 a) Das ist Hartwicus II.

33 b) Das ist der unten genannte Gerhard (de Keminate.)

33 c) Bedeutet Borchardus.

nimum vacillantes, in jam dicta Sti Jacobi ecclesia instituere dignaretur, ut quod eis de jure competebat, ex gratia saltem et miseria consequerentur. Verum dictus B.... prepositus eorum allegationibus non consentiens, sed penitus contradicens, asserebat prefatam Sti Jacobi ecclesiam ad preposituram libere pertinere, et ideo nihil in praejudicium prepositure se facturum firmiter affirmabat; sed ne Canonicis misericordiam vel judicium postulantibus denegaret, utrumque justitia suadente, coram quorundam Canonicorum majoris ecclesie, videlicet Thiderici de Walle, Johannis de Thefholte, Hermanni de Boden, commisit arbitrio, qui adhibitis sibi tribus de conventu S. Anscarii Canonicis, scilicet Meynero, Zegebando, et Wilbrando, qui vicem aliorum Canonicorum obtinebant in hac parte, quicquid prefati sex arbitrarentur, dummodo preposituram servarent indemnem, tam prepositus, quam Canonici ratum haberent et inviolabiliter observarent. Predicti vero arbitri, habito inter se diligenti tractatu de omnibus, arbitrati sunt in hunc modum: Quod, cum habent ecclesiam S. Willehadi Canonici s. Anscarii in pacifica possessione, et prepositus major ecclesiam Sti Jacobi similiter possideret, de auctoritate superioris fieret permutatio ecclesiarum ad invicem predictarum, ita videlicet, quod ecclesia Sti Willehadi cederet majori Preposito, et ecclesia Sti Jacobi cederet Canonicis memoratis; et quia ampliores sunt proventus ecclesie S. Jacobi, quam ecclesie Sti Willehadi, in permutatione et illorum proventuum adderetur prepositure quedam decima predictorum Canonicorum de quodam quadrante posito prope Horne; adjicientes nihilominus in arbitrio, quod sepe dicti Canonici nihil sibi venditent juris in ecclesia Sti Jacobi in parvulis baptizandis, in poenitentis audiendis, in mortuis sepeliendis, et aliis quibuscunque

que gravare possent prejudicium ecclesie parochiali, nisi de novo possent aliquid talium de prepositi et majoris Capituli licentia obtinere. Huic arbitrio taliter promulgato Ego B. . . major prepositus & Canonici S. Ansharii consensimus, et ut ratum et inconcussum permaneat, sigillorum nostrorum impressionibus fecimus roborari. Acta sunt hec presentibus Canonicis majoris ecclesie, preposito Ottone, Segehardo, Hermanno.

Im Deutschen lautet diese Urkunde so:

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit Amen.

Borchard, von Gottes Gnaden Dompropst der Bremischen Kirche, und der ganze Convent des seligen Ansharius in Bremen, wünschen Allen, welche gegenwärtige Schrift sehen, Heil in dem, welcher Aller Heil ist.

Nachdem die Kirche des heil. Jacob in Bremen erledigt worden, haben die Canonici zu St. Ansgarii, welche daran einiges Recht zu haben versicherten, für ihr Recht Folgendes angeführt, nemlich: da sie keine Kirche (Basilicam^{33d}) hätten, in welcher sie füglich ihren Sitz nehmen könnten, so habe der weil. Dompropst der Bremischen Kirche, Friedrich, seel. Andenkens, von Liebe gegen sie getrieben,

33d) Basilica ist einfach durch „Kirche“ zu übersetzen, und hat, nach du Fresne Glossarium Ed. 1733. Tom. I. p. 1055, nicht den Nebebegriff „Hauptkirche“ oder „großartige Kirche.“ Er erklärt Basilica durch: aedes sacra, templum, Ecclesia; und führt eine Stelle an ex Gloss. Mscr. Eccles. Paris ex Isidoro: „Basilicae prius vocabantur Regum habitacula, unde et nomen habent Nunc autem ideo divina templa Basilicae nominantur, quia ibi Regi omnium Deo cultus et sacrificia offeruntur. — In Willehads Leben von St. Ansgar wird Cap. 21 die Willehadikirche auch eine basilica genannt, die zu andrer Zeit auch oratorium heißt, und doch war diese Kirche weder eine Haupt- noch großartige Kirche. Vergl. Jubelschr. (p. 20. 25. 33. 38.)

damit die junge Stiftung und die noch umherirrenden Canonici zu einem sicherern Bestand gebracht wurden, besagte Canonici in die Kirche des heil. Jacob, in welcher er das Einsetzungsrecht hatte, gewiesen, (und zwar) mit Beistimmung des Herrn H.... damaligen Brem. Erzbischofs, und unter Einwilligung G... des Patrons, der als Gründer gedachter Kirche vorhanden war, — und sie in den wirklichen Besitz eingeführt; allein gewisse Leute wären einer so lobenswürdigen That entgegengetreten, hätten Andere aufgereizt, welche den Besitzstand, den die Canonici erlangt, auf eine unerlaubte Weise gestört. Die Canonici aber hätten, im Anfange ihres Bestehens, ohne streiten zu wollen, den Besitz zwar aufgegeben, ohne jedoch auf ihr Recht, welches ihnen aus der vorbesagten Einsetzung erwachsen sei, zu verzichten. In der Folge aber wären dieselben Canonici an den Herrn B...., Propsten der Domkirche, gegangen, und hätten nicht nur um Recht sondern auch um Erbarmung gebeten, in so fern er, der Propst, in die löbliche Absicht seines Vorfahren eingehend, sie aus ihrer schwankenden Lage heraus und in den Besitz der schon genannten St. Jacobikirche einzusetzen geruhen mögte, damit sie, was ihnen von Rechtswegen gebührete, aus Gnade und Barmherzigkeit erlangen mögten. Allein der besagte Propst B.... stimmte ihren Vorgebungen nicht bei, sondern widersprach gänzlich, und behauptete, daß die St. Jacobi Kirche lediglich zur Präpositur gehöre, und erklärte entschieden, daß er darum auch nichts zum Nachtheil derselben thun werde; um aber den Canonici's Gnade oder Recht, welches sie verlangten, nicht zu verweigern, wolle er beides, wie es die Gerechtigkeit erheische, der Entscheidung einiger Domherren, nemlich des Theoderich von Walle, des Johannes von Thesholte und des Hermann von Boden,

welche drei Canoniken aus dem Convent St. Anscarii, nemlich den Meynerus, Zegeband und Wilbrand, so die Stelle der andern Canoniken in diesem Stück übernehmen sollten, dazuziehen mögten, — überlassen; was dann vorberührte sechs entscheiden würden, falls nur die Präpositur ungefährdet bliebe, sollten sowohl der Propst als die Canonici genehmigen und unverbrüchlich erfüllen. Die vorbesagten Schiedsrichter, nachdem sie unter sich über alles fleißig Verhandlung gepflogen, haben dann auf diese Weise entschieden: daß, da die Canonici St. Anscarii die Willehadi Kirche im ruhigen Besiz hätten, so wie gleichfalls der Dompropst die Jacobi Kirche, mit Genehmigung des Obern ein Tausch beider Kirchen gegenseitig also Statt haben solle, daß die Kirche St. Willehadi dem Dompropsten, die Kirche St. Jacobi aber den erwähnten Canoniken überlassen werden. Weil aber die Einkünfte der Jacobi Kirche größer seien, als die der Willehadi Kirche: solle, beim Tausche auch der Aufkünfte, der Präpositur ein gewisser Zehnten, den die benannten Canonici von einem Viertel, beim Horn belegenen, Landes besessen, beigelegt werden. Nicht weniger wurde auch in dem Schiedsspruch hinzugefügt, daß die oft besagten Canonici sich in der Kirche des heil. Jacob kein Recht Kinder zu taufen, Beichte zu hören, Todte zu begraben, oder irgend Anderes, was der Pfarrkirche zum Nachtheil gereichen könnte, anmaßen sollten, es sei denn, daß sie in der Folge etwas dergleichen mit Erlaubniß des Propstes und des Domkapitels erlangen mögten.

Diesem also verkündigten Schiedsspruch haben Ich B... Dompropst und Canonici St. Anscarii unsre Zustimmung gegeben, und damit er fest und unverbrüchlich gehalten werde, haben wir ihn durch Beidruckung unsrer Siegel befestigen lassen. Dies ist verhandelt in Gegenwart

des Propstes Otto, des Segehard, und des Hermann, Canonici der Domkirche.

Das Document ist übrigens ohne Jahreszahl; allein Kemner giebt d. J. 1221 an, welches auch richtig ist, indem die in der Urkunde genannten Personen sich um jene Zeit im Dom- und Ansg. Cap. befanden. — Nun bekleidete der als verstorben (quondam) erwähnte Friedrich die Würde eines Dompropstes von 1183 bis 1195, wie oben bereits angegeben, also 4 Jahre vor, und 8 Jahre nach der Stiftung des Ansg. Capitels, — und als er die Jacobi Kirche dem Ansg. Cap. übergiebt, geschieht solches „mit Bewilligung des Patrons G. . . der als Gründer besagter Kirche da war“ (cum assensu G. . . patroni, qui fundator exstitit ecclesie memorate.) Dieser G. wird in dem alten Memorienbuche des Ansg. Cap. mit seinem vollen Namen Gerhard de Reminate genannt, mit dem Beisatz: „Plantator Ecclesiae s. Jacobi“; nicht reaedificator oder restaurator, — woraus denn unwidersprechlich folgt, daß die besagte Jacobi Kirche nicht lange nach dem Anfang des Ansg. Cap., oder vielleicht gleichzeitig damit, gegründet und erbaut worden, und zwar als eine Patronatkirche der, in der Bremischen Geschichte nicht unbekannt, Familie Reminata oder Remenata, auch: „von der Remenade“, wovon während der Jahre 1331 bis 68 Johann de Remenata, und von 1351 bis 82 Thidericus Remenata als Bremische Rathsherrn gefunden werden.

Als nun dieser Gerhard de Reminate gestorben war, ging das Patronatrecht auf seine Kinder über, und dies sind die vom Dompropst Borchard ³⁴⁾ in der obigen Urkunde

34) Borchard findet sich als Dompropst von 1206 — 1229. S. Staphorst Hamb. K. G. I. 1. 605. Muhlilii diss. hist. theol. p. 554. Lambeck Orig. Hamb. I. p. 115. Aber 1231 wird er in der Regula s. Willehadi als verstorben angeführt.

verblüinterweise genannten „gewisse Leute“, welche diese Belehnung des Ansg. Cap. mit der Jacobi Kirche nicht gelten ließen, sondern dasselbe aus dem Besitz derselben verdrängt hatten, (S. 32. 35.) und auch jetzt, nachdem eine Vakanz eingetreten war, es abermals zum Besitz nicht zulassen wollten. Darum nennt Borchard ihr Verfahren zwar „unerlaubt“, kann aber nicht helfen, weil er wohl das Institutionsrecht als Dompropst besaß, nicht aber die Collatur. — Oder versteckt er sich etwa hinter diese „gewisse Leute“ um für seine Propstei zu gewinnen? Denn es mußte freilich dem Domkapitel nicht lieb sein, daß dieses junge Cap. St. Ansg., eben erst in den Besitz der Willehadi Kirche gesetzt, sich nun auch alsobald die Jacobi Kirche, die übrigens nicht groß war und darum schnell erbaut werden konnte, zu verschaffen gewußt hatte. Vielleicht daß man auch von Seiten des Domkapitels die Stelle im Fundationsbriefe des Ansgariikapitels von 1187, welche lautet: „Interea autem, donec edificii structura consurgat Canonici in ecclesia beati Willehadi Deo militent, quam ad ipsorum usum cum omnibus pertinentiis suis perpetua stabilitate conferimus“ anders auslegte, und die perpetua stabilitas des Besitzes nur so lange gelten lassen wollte, bis (donec) der Bau der Ansgarii Kirche vollendet worden. Und weil dies die Ansgarianer einsahen, ließen sie sich lieber in den Besitz der Jacobi Kirche setzen, und gaben die Willehadi Kirche auf, — als am Ende beide Kirchen zu verlieren.

Sogar nach der Beilegung des Streits durch den Papst und das Domkapitel regen sich die Nachkommen des Fundators Gerhard de Reminate noch einmal, da ihnen die unter der Hand vielleicht zugesagte Entschädigung vom Ansgariikapitel nicht vollständig mag geworden sein, wie

eine im Archive aufbewahrte Urkunde vom Jahre 1229 beweiset, die hier zum Belege und weil sie nie gedruckt ist, angefügt wird mit ihrer Uebersetzung.

A. dei gratia decanus sancti Ancharii, Otto Rufus, civis Bremensis, omnibus ad quos praesens scriptum pervenerit salutem in dno. Notum esse cupimus cunctis Christi fidelibus, quod cum nos ad sopiendam discordiam inter capitulum sancti Ancharii ex una parte, Bruningum & Gerardum ex altera, super aliqua gratia, jam dicto G. facienda, partes nostras interposuissimus, praenominatae partes in nos tamquam in arbitros convenerunt, ipsum arbitrium tali pena vallantes: quaecunque partium praedictarum nostro non staret arbitrio, ipso facto ceciderit a causa sine spe recuperandi. Nos autem studiosa deliberatione praehabita tandem arbitrando pronunciamus, quod praenominati B. & G. fratres, quamvis questio nulla ab ipsis capitulo praedicto moveretur, tamen ad habundantem cautelam plane primo renunciarent omni juri siquod aliquando in Ecclesia sti Jacobi videbantur habuisse, quod et factum est in continenti multis clericis & laicis praesentibus. Post haec pronunciamus arbitrando, quod quisquis sit sacerdos in Ecclesia Horn, singulis annis xxx sol. Brem. monetae, qui quondam solebant in die Martini dari, supradicto G. nomine dicti capituli sancti Ancharii exsolvat, quousque idem G. competens aliquid beneficium assequatur. Praeterea fecimus ipsum in ordinem subdiaconatus promoveri, assignantes ei stallum et septimanam in choro beati Ancharii, ut cum canonicis ejusdem ecclesiae chorum studioso frequentaret, et si quid ipsum inde posset emolumenti contingere hoc in proprios usus converteret. Ut autem haec ordinatio nostra a memoria hominum non excidat, et etiam inconvulsa permaneat praesentem cartam

sigilli nostri impressione fecimus consignari. Otto Rufus etiam noster collega ut praesens ordinatio nostra tanto forciozem optinere posset firmitatem, promisit se velle praesens scriptum appositione sigilli civitatis roborare. Acta sunt haec anno gratiae M^o. CC^o. XXIX^o.

Uebersetzt lautet die Urkunde also:

A. von Gottes Gnaden Decan des heiligen Ancharius ³⁵⁾ und Otto Rufus, Bremer Bürger, Allen, zu welchem gegenwärtiges Schreiben kommt, Heil im Herrn. Wir wollen, daß allen Gläubigen Christi kund sei, daß, als wir zu Beilegung eines Zwiespalts zwischen dem Capitel des heiligen Ancharius einer- und Brüning und Gerard andererseits wegen einer dem schon genannten G. zu ertheilenden Vergünstigung unsre Vermittelung angeboten hatten, die vorgenannten Parteien vor uns als Schiedsrichtern erschienen sind, auch unsren Schiedsspruch mit der Strafe verwahrt haben: Daß diejenige der vorbenannten Parteien, welche sich unsrem Schiedsspruche nicht fügen würde, eben damit ihre Sache verloren habe, und nicht wieder aufnehmen dürfe. Wir aber haben nach vorgängiger sorgfältiger Erwägung den Schiedsspruch gethan, daß die vorgenannten Brüder B. und G., obgleich von ihnen keine Forderung an vorgenanntes Capitel erregt wurde, doch zu überflüssiger Vorsicht zuerst auf jedes Recht, welches sie etwa einmal an der Kirche St. Jacobi gehabt zu haben scheinen möchten, völlig Verzicht leisten sollten; was denn auch in Gegenwart vieler Cleriker und Laien auf der Stelle geschehen ist. Ferner haben wir den Schiedsspruch gethan, daß der jedesmalige Priester an der Kirche Horn, im Namen des genannten Capitels des heiligen Ancharius, dem oben genannten G.

35) So ist der Name in dieser Urkunde geschrieben.

jährlich die 30 solidos ³⁶⁾ Bremer Geld, welche früher am Martini Tage gegeben zu werden pflegten, auszahle, so lange bis derselbe G. ein entsprechendes Beneficium erlange. Ueberdies haben wir denselben in den Rang des Subdiaconats befördert, und ihm einen Stand und eine Woche im Chor des seligen Ancharius angewiesen, damit er mit den Canonikern derselben Kirche den Chor fleißig besuche, und wenn ihm daraus ein Emolument erwachsen möchte, dasselbe zu seinem eignen Gebrauch verwende. Damit aber diese unsre Verfügung dem Gedächtniß der Menschen nicht entfalle, damit sie auch unangetastet verbleibe, haben wir gegenwärtiges Blatt mit dem Abdruck unsres Siegels versehen lassen. Auch hat Otto Rufus, unser College, versprochen, damit unsre gegenwärtige Verfügung eine desto stärkere Sicherheit erlangen möge, er wolle gegenwärtiges Schreiben durch Beisetzung des Stadtsiegels bekräftigen. Geschehen im Jahre der Gnade 1229.

Die angeführten Brüning und Gerhard sind ohne Zweifel Söhne des Fundators der Jacobikirche Gerhard de Keminate; wie sein wissen die vermeintlich reichen Pfründner des Ans. Capitels diese zufrieden zu stellen durch eine Zahlungsanweisung auf den armen Pfarrer zum Horn, und durch Verleihung einer geistlichen Würde! — Hiernach mag das in der Jubelschrift (S. 32, 35) Gesagte gewürdigt werden.

Daß aber (nach S. 17 Anm. * vergl. mit S. 34) die Jacobi Kirche größere Einkünfte hatte, wie die Willehadi

36) Der solidus ist eine im Mittelalter häufig vorkommende Münze von sehr verschiedenem Werthe. Wie hoch im 13ten Jahrhundert der Bremer solidus sich mag belaufen haben, möchte jetzt schwerlich mehr auszumitteln sein. Wir haben das Wort lieber unübersetzt gelassen, da man durch die Uebersetzung Schilling jedenfalls eine viel zu geringe Meinung veranlaßt.

Kirche, spricht noch nicht für „ihre Wohlhabenheit“, indem der Convent zu St. Willehadi bei seiner Vereinigung mit dem Convent St. Stephani Anno 1139 seine Güter mit hinübergenommen hatte, und die Willehadi Kirche, als solche, wohl kein oder geringes Vermögen besaß.

3) Was nun endlich die St. Michaelis Kirche betrifft, welche im Ansg. Kirchspiel an dessen westlichen Grenze außer dem Thore lag, und mit dem Ansg. Capitel in einer gewissen Verbindung stand: so bezeugt Kenner, wo er sagt, daß die Canoniken zu St. Ansgarii in Willehad: und Jacobi Kirche ihre gottesdienstlichen Handlungen verrichtet hätten, z. Jahre 1188: „ock schölen se in St. Michaelis Capellen hebben Wisse geholden, averst dat is in schriftten nicht befunden.“ — Diese Michaelis Kirche hatte ihren eignen Rector. In Ansg. Urkunden findet sich 1343 und 1350 als solcher Thidericus; 1376 Gherhardus Schenen; 1400 Reyner Reelocke; 1530 Hermann Coch. Von den meisten läßt sich nachweisen, daß sie Mitglieder des Kollegiatstifts St. Ansg. gewesen. Ja, der Rector der Michaelis Kirche mag auch seine Wohnung neben derselben gehabt haben; denn in einer Urkunde von 1528 wird die Lage eines Stückes Landes so angegeben: „belegen jegen sunte Michaelis wedeme have³⁷⁾ aver“; es könnte aber auch den Kirchhof bedeuten, da man die Lage nach der zerstörten Kirche nicht mehr bezeichnen konnte. Zweifellos scheint demnach zu sein, daß diese Michaelis Kirche mit dem Ansg. Capitel in einem gewissen Conner stand; daß sie aber Eigenthum desselben gewesen, möchte schwerer zu beweisen sein.

Ueber diese uralte Michaelis Kirche nun, die zu Hartwicks II. Zeit schon einen Conventus dominarum gehabt

37) Vergl. Brem. Nieders. Wörterb. V. p. 215 und Lambeck Orig. Hamb. II. p. 71 Anm. 6. Wedem so viel als Pfarrhaus.

hat, der sich nach Bergedorf im Kirchspiel Ganderkesee übersiedelte, wovon ein merkwürdiges Document mir unter Händen gekommen ist, das ich bei andrer Gelegenheit mittheilen werde, — und über die jetzige Michaelis Kirche, welche nach der alten den Namen führt, hat die Jubelschrift ganz sonderbare, falsche und widersprechende Nachrichten. (S. 30 vergl. mit S. 45.) Die alte Kirche stand nicht „auf der Contrescarpe,“ sondern da, wo es noch heute „alter Michaelis Kirchhof“ heißt. Den Kirchhof, welcher jetzt, wie der Jacobi Kirchhof, bebaut ist, und auch beim Volk „der Armen Sünders Kirchhof“ genannt wird, habe ich noch in seiner ursprünglichen Gestalt gekannt, und Todte darauf beerdigen sehen. — Ferner sagt die Jubelschrift: (S. 45) „Die neue Michaelis Kirche sei im Jahre 1700 erbaut, in welcher zuerst der Gottesdienst von der Ansgarii- und Stephani-Kirche versehen wurde, bis man endlich einen eignen Prediger anstellte“ — und dann stehet wieder (S. 91 Anm.) geschrieben: „St. Michaelis erhielt seinen ersten Prediger erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts.“ — So viel Worte, so viel Irrthümer! Die Sache verhält sich in der Wahrheit so: Anno 1698 ist der Grund zu der jetzigen Michaelis Kirche gelegt, welche im Jahre 1700 im September fertig und alsobald mit einem Pastor in der Person des frühern Predigers am Armen- und Werkhause, Ludwig Heisen, versehen wurde, der auch die neue Kirche am Mittwochen, den 13. October 1700 einweihete. Sie hat immer ihre eignen Pastoren gehabt, und zwar in der Person des Jetzigen den Zehnten. — Was bei dem Act der Einweihung vorgegangen, theilt Peter Koster folgendergestalt mit, welches ich hier mit dessen eignen Worten wiedergebe, um dem Leser davon einen Begriff zu machen, wie man vor 140 Jahren solche Feierlichkeit beging.

„Nach dem Läuten fing der Cantor mit 8 Sängern und 6 Musikanten mit Posaunen, Violon und Dulcianen bei dem Positiv an: 1) Heiliger Geist Du Tröster mein ic. mit dem Schulmeister des Orts umgewechselt, der am andern Ende der Kirche mit seinen Knaben war; 2) musicirte der Cantor ein Stück: O Seele laß des Geistes Schwerdt; 3) der 65te Psalm: Auf Zion Dir geschicht groß Ehre ic. wieder umgewechselt gesungen; 4) musicirte der Cantor den 96 Psalm: Singet ein neues Lied dem Herrn, — mit Trompeten und Violon. — Unter dieser Musik kamen die vier Herren Bürgermeister und fast alle Rathsherren herein; da wurde die Musik abgebrochen und der 84. Psalm angefangen, worauf der Prediger aufstieg, als dieser Psalm zu Ende. Nach gemachtem Eingange ließ der Prediger Heisenius singen: Komm' heil'ger Geist Herre Gott. Lase darauf zum Text seiner vorhabenden Predigt ab den 1., 2. und 3. Vers aus dem 87. Psalm, und ließ nach der Predigt singen: Aus meines Herzens Grunde, die zwei letzten Verse. Nach gesprochenem Segen wurde ferners musicirt das Stück: Wie lieblich und wie schöne sticht Gottes Wohnung aus: drum schallet das Getöne auch jetzt in diesem Haus ic. Zum Beschluß wurde der 134. Psalm gesungen und noch einst musiciret mit Trompeten, und um halb 12 Uhr alles geendigt.“

Beim Schlusse dieses Abschnitts fügen wir hier noch, wegen der andern Vorstadts-Kirche St. Nemberti, mit an, daß ihr erster protestantischer Prediger, Johann Bornemacher, bereits 1525 in Verden verbrannt worden, und also nicht erst, wie in der Jubelschrift (S. 45) gemeldet, 1530 angestellt werden konnte.³⁸⁾

38) S. Spangenberg's Chronik aller Bischöfe des Stiffts Verden, p. 161 bis 165.

Cap. IV.

Mittheilungen über den irdischen und geistigen Reichthum
des Ansgarii Capitels und der damit verbunden
gewesenen Gemeinde.

Es geschieht in der Jubelschrift vielfältig (vergl. S. 25. 44. 46. 48. 63. 73. 74. 75. 77. 78) des Reichthums und der Wohlhabenheit zu förderst des Ansgarii-Capitels und dann der Ansgarii Kirche Erwähnung, und man kann sich, die Sache für sich betrachtet, darüber nur freuen, daß es so stand und noch so stehet. Allein, weil auch der Sinn herausgelesen werden kann, als ob alle andern Kirchen — und die Lieb. Frauen ist wirklich als fast arm einmal (S. 18) genannt, so wie auch die Martini Kirche als von vierfachem päpstlichen und erzbischöflichen Ablass erbaut (S. 46) dargestellt wird — fast sehr wenig gehabt, dagegen St. Ansgarii von Anfang an dem Glücke im Schooße gessen: so wollen wir auch darüber in den Urkunden nachsuchen, und diese, als treue Zeugen des uranfänglichen Zustandes und der Folgezeit des Ansgarii-Capitels, reden lassen.

1) Man darf ja nicht glauben, daß der Anfang des Ansg. Collegiums so glänzend gewesen sei, wie es in den oben angegebenen Stellen der Jubelschrift verkündet wird, oder als ob es fremder Hülfe viel weniger bedurft und erfahren hätte, als die andern kirchlichen Stiftungen der Stadt. Auch bei Ansgarii-Collegiatstift mußte, so gut wie bei Martini, der Ablass Hülfe leisten zum Wachsthum und Gedeihen der Stiftung. Die Canonici zu St. Ansgarii trugen diesen Ablass aus, oder ließen ihn anbieten, nicht bloß in der Stadt, nicht bloß im Erzstift Bremen, sondern

auch in den umliegenden Bisthümern. Darüber ist eine merkwürdige Urkunde im Archive, die ich zum Erstenmale hier gedruckt mittheile, damit der Leser selbst mein Urtheil bestätigt finde. Ich gebe sie, wie billig, lateinisch und deutsch zur Vergleichung.

G. dei gratia scte Bremens. ecclesie Archiepiscopus, totumque ejusdem ecclesie Capitulum Venerabilibus Dominis & Confratribus suis Episcopis, Abbatibus, Praepositis, Decanis, nec non et singulis Capitulis, sacerdotibus ac plebanis per Bremensam (für em) provinciam constitutis, cum devota orationum instantia fraternam in Domino caritatem.

Ad reprimendam falsariorum audaciam provida fuit nobis deliberatione provisum, ne quis litteris petitoriis in nostra diocesi uteretur, nisi eas prius examinandas nobis et majori Capitulo praesentasset.

Quod cum Canonici s. Anscharii de quibusdam litteris sibi a sede Apostolica concessis humiliter et devote fecissent, nos eorum necessitatii nterno compatientes affectu, liberam eis utendi eisdem litteris concessimus facultatem; Ipsi etiam intuitu pietatis misericorditer indulgentes, quod si quis sepredictis Canoniciis pias Eleemosinas erogaverit venialia delicta in parentes, absque injectione manuum violenta, Dei et nostra confisi auctoritate ipsis misericorditer relaxamus. Hinc est quod predicti Canonici multo paupertatis onere sint depressi, ita quod de suis stipendiis nequaquam valeant sustentari Serenitatem vestram cum ipsis et pro ipsis omni qua possumus devotione rogamus, quatinus Dei ac pie considerationis intuitu ob reverentiam indulgentie a Domino Papa ipsis indulte, suffragantibus etiam precibus nostris predictorum Canoniceorum nuncios ad vestram presentiam

accedentes, benigne recipere et favorabiliter pertractare dignemini, et ipsos in ecclesiis vestris verbum exortationis antedictae proponere permittatis, alias ad eorum promotionem dantes operam efficacem. Supplicamus etiam attentissime reverendis confratribus nostris et coepiscopis nostris, ad quos latores presentium pervenerint, quatinus ipsis litteras suas per proprias exhibeant dioceses, in sue auxilium promotionis. Rogamus etiam et monemus sacerdotes et plebanos, ut si de Elemosinis in ecclesiis ipsorum predictis Canonicis pie collatis aliqua forte de jure vel de gratia possit portiuncula provenire, intuitu nostre petitionis ipsis cupiant eandem misericorditer relaxare; prohibentes ne quis clericorum vel laicorum indulgentiam predictam, ipsis a summo pontifice pie indultam, praetextu alicujus minus auctoritatem petitionis ausu temerario presumat impedire, dantes plebano ejusdem ecclesie in mandatis, ut eundem, qui contra nostrum mandatum venire presumpserit, in continenti auctoritate nostra denunciaret excommunicatum et si forte plebanus idem mandatum nostrum neglexerit adimplere ipsorum nuncio maliciose se opponens, penam suspensionis se noverit incursum.

In deutscher Uebersetzung lautet das Document folgendermaßen:

G. von Gottes Gnaden Erzbischof der heiligen Bremischen Kirche und das ganze Capitel derselben Kirche den ehrwürdigen Herren und seinen Mitbrüdern, Bischöfen, Aebten, Pröpsten, Decanen, so wie auch den einzelnen Capiteln, den Priestern und Pfarrern, welche in der Bremischen Provinz angestellt sind — nebst andächtigen beständigem Gebete, brüderliche Liebe im Herrn.

Um die Verwegenheit der Fälscher zu unterdrücken, haben wir nach vorsichtiger Erwägung erkannt, daß niemand

in unserer Diöcese Bittschriften gebrauchen soll, wenn er sie nicht zuvor uns und dem Domcapitel zur Prüfung eingereicht hat.

Da nun die Canoniker des heiligen Ansharius dies in Bezug auf gewisse ihnen vom apostolischen Stuhl bewilligte Schreiben demüthig und devot gethan haben: so haben wir aus innerem Antriebe des Mitleids mit ihrer Noth ihnen den freien Gebrauch derselben Schreiben verstatet. Auch gewähren wir ihnen in Betracht ihrer Frömmigkeit aus Barmherzigkeit die Gunst, daß wir denjenigen, welche an die oftgenannten Canoniker fromme Almosen verwenden, ihre verzeihlichen Vergehen gegen ihre Eltern — sofern sie nur nicht gewaltsam Hand an dieselben gelegt haben — Kraft Gottes und unsrer Autorität aus Barmherzigkeit erlassen. Daher, weil die vorbenannten Canoniker von großer Last der Armuth niedergedrückt sind, so daß sie von ihren Einkünften gar nicht bestehen können, bitten wir Euer Erlaucht³⁹⁾ mit aller möglichen Devotion mit ihnen und für sie, daß ihr im Blick auf Gott und frommes Ermessen, aus Ehrfurcht vor dem ihnen von dem Herrn Pabst bewilligten Ablass, auch um unsrer hinzukommender Bitten willen die Abgesandten der vorbesagten Canoniker
.⁴⁰⁾, wenn sie in eure Gegenwart kommen, freundlich aufnehmen und gütig behandeln wollet; und daß ihr erlaubt, daß sie in euren Kirchen dies Wort vorbenannter

39) *Serenitatem vestram*, ein vornehmer Titel, der eigentlich nur Fürsten zukommt. Man sieht, wie ernstlich es dem Erzbischof darum zu thun war, daß den armen Canonikern geholfen werde. Sogar durch vornehme Titel sucht er die Geistlichkeit zu bewegen, dieses Werk zu fördern.

40) Hier sind in der Urkunde einige Worte bis zur Unleserlichkeit verblieben.

Ermahnung⁴¹⁾ verkündigen; und sonst zu ihrer Beförderung ihnen wirksame Hülfe gewährt. Auch bitten wir unsre ehrwürdigen Mitbrüder und Mitbischöfe, zu welchen die Ueberbringer des Gegenwärtigen gekommen sein möchten, angelegentlichst, daß sie, um ihre Unterstützung zu befördern, ihnen auch für ihre eignen Diöcesen ihre Schreiben ausfertigen. Auch bitten und ermahnen wir Priester und Pfarrer, daß, wenn von den in ihren Kirchen fromm gesammelten Almosen den vorbesagten Canonikern etwa von Rechts wegen oder aus Gnade ein geringer Theil zufließen könnte, sie in Betracht unsrer Bitte geneigt sein mögen, ihnen denselben aus Barmherzigkeit abzulassen. Wir verbieten aber, daß kein Cleriker oder Laie sich herausnehme, den vorbesagten, ihnen vom Pabste fromm bewilligten Ablass unter dem Vorwand irgend einer andren Bitte, die minder Autorität hat⁴²⁾, mit verwegnem Erdreisten zu behindern; und wir geben dem Pfarrer derselben Kirche den Auftrag, daß er denselben, welcher sich herausnehmen würde, unsrem Mandate entgegen zu handeln, auf der Stelle aus unsrer Autorität für excommunicirt erkläre; und wenn etwa der Pfarrer selbst versäumen sollte, unser Mandat zu erfüllen, und sich ihrem Abgesandten boshafter Weise widersetzen würde, der soll wissen, daß er in die Strafe der Suspension verfallen werde.

Diese Urkunde hat nun leider keine Jahreszahl, wie sich das so häufig in jener Zeit trifft, und in dem Text selbst ist nichts enthalten, woraus ein Schluß auf das Alter

41) Es ist die Ermahnung gemeint, ihnen Almosen zu geben, und dafür Ablass zu empfangen.

42) praetextu minus auctoritatem petitionis. Offenbar ist hier nach auctoritatem irgend ein Participium, etwa habentis ausgefallen.

derselben gemacht werden könnte, — als bloß der erste Buchstabe G als Anfangsbuchstabe des Namens des damaligen Erzbischofs. Das kann nun Erzbischof Gerhard I. (reg. v. 1211 bis 1219), oder Gerhard II. (reg. v. 1219 bis 1257), oder Gisbert (reg. v. 1273 bis 1306) sein; ich kann mich für keinen bestimmt entscheiden, gewiß ist es aber wohl, daß diese Urkunde in das erste Jahrhundert der Stiftung des Ansg. Capitels gehört. Anmerkungen dazu zu machen wäre überflüssig; sie spricht deutlich die Wahrheit meiner obigen Behauptung aus.

Daß der Nothstand des Capitels aber in diesem ersten Jahrhundert seines Bestehens noch lange nicht gehoben war, beweiset ferner eine Urkunde vom Erzbischof Hildebold (reg. v. 1257 bis 1273), welche im Jahre 1271 ausgestellt wurde, des Inhalts: daß dem Capitel St. Ansgarii wegen seiner Dürftigkeit zu dem bereits bewilligten Gnadenjahr noch ein Jahr, welches auf das Gnadenjahr folge, verliehen werde. — Von einer reellen Hülfe der Bürger Bremens zum Kirchenbau, wie Koster (S. 38) meint, ist urkundlich nichts auf die Nachwelt gekommen, wie das bei der Stephani Kirche der Fall ist, und wovon eine unten folgende Urkunde Zeugniß giebt.

Auch im zweiten Jahrhundert seines Bestehens hatte das Ansg. Cap. immer noch fremder Hülfe nöthig, und konnte der Ablassgelder noch nicht entbehren, wie die beiden folgenden Urkunden von 1360 und 1396 beweisen, die ich, um ihrer historischen Merkwürdigkeit willen, dem Leser nicht vorenthalten kann.

Ablas-Brief für die Ansg. Kirche vom Jahr 1360.

Universis sancte matris Ecclesie filiis, ad quos presentes literae pervenerint, Nos permissione divina, Franciscus

Lapsacensis, Gherardus Ariensis, Raphael Archadiensis, Lasarus Betromensis, Richardus Bysaciensis, Johannes Carminensis, Johannes Schopilumanensis, Albertus Surinansensis, Johannes Tritopolensis, Richardus Trinopolensis, Franciscus Vrehensis, Anaricius Xanxiensis, Petrus Caliensis, Augustinus Salubriensis et Bartoldus Scisopolensis Episcopi, Salutem in Domino sempiternam! —

Splendor paterni luminis, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate, pia vota fidelium, de sua clementissima majestate sperantium, tunc benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum meritis & precibus adjuvatur. Cupientes igitur, ut Ecclesia Collegiata sancti Anscharii Bremensis congruis honoribus frequentetur et a Christi fidelibus jugiter veneretur, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in singulis sui patroni festivitibus, et in omnibus aliis infrascriptis, videlicet: Natalis Domini, Circumcisionis, Epiphaniae, Parasceve, Pasce, Ascensionis, Pentecosten, Trinitatis, Corporis Christi, Inventionis et exaltationis sancte Crucis, s. Michaelis Archangeli, Natalis & decollationis s. Johannis baptistae, et singulis festis beatae Mariae Virginis, beatorum Petri & Pauli Apostolorum, et omnium aliorum Apostolorum et Evangelistarum, quatuor Ecclesiae Doctorum, in festo omnium sanctorum et in commemoratione animarum, et in dictae Ecclesiae s. Anscharii et altarium in eadem ecclesia dedicatione, beatorumque Stephani, Laurentii, Martini, Willehadi, Nicolai, Sanctarumque Marie Magdalene, Katharine, Barbare, Margarete, Elisabeth, Ghertrudis, Scholastice, Lucie, Dorothee, et per octavas omnium festivitatum praedictarum octavas habentium, singulisque diebus Dominicis et sabbatis, — nec non, qui singulis feriis sextis crucem sanctam, in introitu dictae Ecclesiae

positam, per circulum anni causa devotionis, orationis vel peregrinationis accesserint, et coram dicta cruce genibus flexis aut inclinato capite, ad reverentiam dicte crucis devotas orationes dixerint, aut ibidem oblationes dimiserint, — nec non, qui ad fabricam^{42a)} lumina, libros, calices, vestimenta, seu quaevis alia ornamenta dictae Ecclesiae manus porrexerint adjutrices, — aut qui in Missis, praedicationibus matutinis, vesperis, aut aliis divinis officiis ac mortuorum sepulturis inibi interfuerint, — seu, qui cimiterium dictae Ecclesiae Deum pie pro defunctis exorando circuierint, — ac qui in serotina pulsatione campanae flexis genibus Ter Ave Maria dixerint, — seu qui Corpus Christi, aut oleum sacrum cum infirmis portaretur, secuti fuerint, — aut qui dictae Ecclesiae in testamentis suis aurum, argentum, vel aliquid suarum facultatum donaverint, legaverint seu donari vel legari procuraverint, — seu qui pro Reverendo Patre domino Archiepiscopo Bremensi, harum literarum confirmatore, nec non, qui pro salubri statu corporis et animae domini Joannis de Bucken, Canonici Ecclesiae s. Ansharii Bremensis, impetratoris presentium, preces devotas Deo porrexerint, — quotiescunque, quandocunque, ubicunque praemissa vel aliquod praemissorum devote fecerint, — de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, singuli nostrum quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentiis in Domino relaxamus, dummodo Dyocesani voluntas ad id accesserit et consensus.

42a) Du Fresne erklärt Tom. III. col. 288. 4. fabrica s̄: Proventus Ecclesiae, illius reparationi aliisque divinum cultum spectantibus destinati. Gallis: la Fabrique. Es ist also gleichbedeutend mit dem, was wir jetzt die Kirchencasse nennen.

In cujus rei testimonium praesentibus literis sigilla nostra sunt appensa. Datum Avinion, A.^o Dom. Millesimo Trecentesimo Sexagesimo, Indictione tertia decima, die tredecima mensis Februarii, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & dni nostri Dni Innocentii Papae sexti Anno octavo.

In wortgetreuer Uebersetzung lautet dieses Document also:

Allen Söhnen der heiligen Mutter Kirche, zu welchen gegenwärtiges Schreiben kommt, Wir, durch göttliche Erlaubniß Bischöfe, Franciscus Lapsacensis, Gherardus Ariensis, Raphael Archadiensis, Casarus Betromensis, Richardus Bysaciensis, Johannes Carminensis, Johannes Schopilumanensis, Albertus Surinanensis, Johannes Tritopolensis, Richardus Trinopolensis, Franciscus Vrehensis, Anaricius Xanxiensis, Petrus Caliensis, Augustinus Salubriensis und Bartoldus Scisopolensis⁴³⁾ immerwährendes Heil im Herrn!

Der Glanz des väterlichen Lichtes, welcher die Welt mit seiner unaussprechlichen Klarheit erleuchtet, begleitet die frommen Gebete der Gläubigen, welche auf seine allergnädigste Majestät hoffen, dann mit gütigem Wohlwollen, wann ihre andächtige Demuth von den Verdiensten und Bitten der Heiligen unterstützt wird. Da wir demnach wünschen, daß die Collegiat-Kirche des heiligen Ansharius zu Bremen mit gebührenden Ehren besucht, und von den Gläubigen Christi beständig verehrt werde: so erlassen wir allen wahrhaft Büßenden und Beichtenden, welche besagte Kirche an den einzelnen Festtagen ihres Schutzheiligen und

43) Da diese 15 Bischofsitze nicht alle mit Gewißheit auszumitteln waren: so haben wir die lateinische Benennung bei allen unverändert beibehalten.

an allen andren unten beschriebenen Festen besuchen, nämlich: am Feste der Geburt des Herrn, der Beschneidung, Epiphanie, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis, Frohnleichnam, Auffindung und Erhöhung des heiligen Kreuzes, St. Michael des Erzengels, der Geburt und Enthauptung St. Johannis des Täufers, und an den einzelnen Festen der seligen Jungfrau Maria, der seligen Apostel Petrus und Paulus und aller andern Apostel und der Evangelisten, der vier Lehrer der Kirche, am Feste aller Heiligen und am Gedächtnistage der Seelen, und am Einweihungsfeste der besagten Kirche des heiligen Ansharius und der Altäre in derselben Kirche, und an den Festen der Seligen Stephanus, Laurentius, Martinus, Willehadus, Nicolaus, und der heiligen Weiber Maria Magdalena, Katharina, Barbara, Margareta, Elisabeth, Ghertrud, Scholastica, Lucia, Dorothea, und in den Octaven aller vorbesagten Feste, welche Octaven haben, und an den einzelnen Sonntagen und Sabbaten; — so wie auch denen, welche ein Jahr hindurch an den einzelnen Freitagen zu dem im Eingange besagter Kirche aufgestellten heiligen Kreuze um Andacht, Gebets, oder Wallfahrt willen hinzutreten, und vor genanntem Kreuze mit gebogenen Knien oder geneigtem Haupte zu Verehrung genanntes Kreuzes andächtige Gebete sprechen, oder daselbst Opfer niederlegen; — so wie auch denen, welche für den Baufonds, für Lichter, Bücher, Kelche, Gewänder oder jeden anderen Schmuck der besagten Kirche hülfreiche Hände aufthun; — oder welche in ihr bei den Messen, Frühpredigten, Vespere, oder andern Gottesdiensten und bei den Leichenbegängnissen zugegen sind — oder welche mit frommen Gebeten zu Gott für die Verstorbenen um den Kirchhof der besagten Kirche herumgehen, — und welche beim Abendschlage der Glocke mit

gebogenen Knieen dreimal Ave Maria sprechen, — oder welche den Leib Christi oder das heilige Del, wenn es zu Kranken getragen wird, begleiten; — oder welche der besagten Kirche in ihren Testamenten Gold, Silber oder etwas aus ihrem Vermögen schenken, vermachen, oder schenken oder vermachen lassen, — oder welche für den hochwürdigen Vater, den Herrn Erzbischof von Bremen, welcher dieses Schreiben bestätigt, so wie, welche für den heilsamen Leibes- und Seelen=Stand des Herrn Johann von Bücken, Canonikus der Kirche des heiligen Ansharius zu Bremen, welcher Gegenwärtiges ausgewirkt hat, andächtige Gebete Gotte darbringen, — so oft, wann, wo sie das Vorberührte, oder etwas von dem Vorberührten mit Andacht thun — erlassen wir, und zwar jeder einzelne von uns, ihnen im Herrn, vertrauend auf die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und auf die Autorität seiner seligen Apostel Petrus und Paulus, vierzig Tage als Ablass von den ihnen auferlegten Bußen, wosern nur der Wille und die Beistimmung des Diöcesanbischofs dazu kommt. Zu dieser Sache Zeugniß sind gegenwärtigem Schreiben unsre Siegel angehängt. Gegeben zu Avignon im Jahre des Herrn Eintausend dreihundert sechsßzig, in der dreizehnten Indiction, am dreizehnten Tage des Monats Februar, im achten Jahre des Pontificats unsres heiligsten Vaters und Herrn in Christo, des Herrn Pabstes Innocentius des Sechsten.

Ablass-Brief für die Ausg. Kirche vom Jahre 1396.

Universis sancte matris Ecclesie filiis, ad quos praesentes literae pervenerint, Nos frater Bernhardus, Dei & Apostolicae sedis gratia Belowilonensis Ecclesiae Episcopus, Reverendi in Christo patris et Domini, Domini Ottonis,

sancte Bremensis Ecclesiae Archiepiscopi in Pontificalibus
Vicarius, Salutem in Domino sempiternam.

Salvator noster Dnus Ihesus Christus vexillo sanctae
crucis de hoste antiquo triumphans, nos a potestate dae-
monum eripuit et sanguine suo, in ara ejusdem sanctae
crucis effuso, abluit a peccatis. Cupientes igitur, ut
nova imago sanctae crucis seu Domini nostri cruci-
fixi in introitu seu porticu Ecclesiae Collegiatae
s. Anscharii Bremensis posita, per nos benedicta et
solempniter consecrata, in cujus crucifixi pectore crux
parvula de ligno vero Dominico continetur, ad cujus
etiam caput posuimus praetiosas reliquias de statua,
de ligno, de vestimentis et de sepulchro Domini, Beatae
Margaretae Virginis, ac reliquias in medio carbonum
ardentium illaesas miraculose inventas, quondam con-
tentas in imagine sanctae crucis, in nocte natalis beati
Sfephani prothomartyris per ignem negligenter anno de
praesenti consumpta, in porticu dictae ecclesiae olim etiam
collocata, a Christo fidelibus laudetur et honoretur.....
suppliciter adoretur. Omnibus vere poenitentibus et con-
fessis, qui singulis festivitibus et praecipue feriis sextis
dictam crucem sanctam per circulum anni, causa devotionis,
orationis vel peregrinationis accesserint, et coram dicta
cruce genibus flexis aut inclinato capite ob reverentiam
dictae crucis devotas orationes dixerint aut ibidem obla-
tiones dimiserint, — nec non, qui dictam ecclesiam in
singulis Patroni festivitibus et in omnibus aliis infra-
scriptis, videlicet: Natalis Domini (— nun kommen dieselben
Festtage, welche in dem vorigen Ablassbriefe genannt sind;
hinzugefügt sind noch folgende Heiltage): Blasii, Thomae
Cantuarensis Archiepiscopi, Mauricii & Dionysii ac sociorum
eorundem, decem millium Martyrum, Anthonii, Reymberti,

Materniani, Annae, Agnae, Agathae, undecim millium Virginum, et in Commemoratione fraternitatis sancte Dorotheae, et — — sabbatis devote visitaverint (wie in der vorigen Urfunde) nec non, qui ad fabricam luminaria, libros, calices, vestimenta seu quaecunque alia ornamenta dictarum Ecclesiae et fraternitatis manus porrexerint adiutrices, aut qui in Missis — — (hier folgen dieselben Worte wie in der andern Urfunde von 1360 bis procuraverint), quotiescunque, quodocunque, ubicunque praemissa vel aliquod praemissorum devote fecerint, auctoritate praefati domini Ottonis Archiep. Brem. Quadraginta dies indulgentiarum et unam carenam.^{43a)} Ac etiam nos de omnipotentis Dei copiosa misericordia, ejusque benedictissimae Matris Virginis Mariae ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum et omnium sanctorum meritis gloriose confisi, quadraginta dies indulgentiarum et unam Carenam de injunctis eis et eorum cuilibet poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus.

43a) Du Fresne in Gloss. Tom. II. col. 316. Carena, Carrina, Quadragesimale jejunium, seu publica poenitentia ab Episcopo Clericis et laicis, aut ab Abbate Monachis indicta, qua quis jejunare spatio 40 dierum tenetur. — Joan. de Janua: Carrena et publica poenitentia, et quadragena idem sunt. Qui igitur istam primam facit, 40 diebus non intrat ecclesiam, et lanea veste indutus, ab escis et potibus qui interdicti sunt, a thoro, gladio, et equitatu illos supradictos dies abstinet. In 3, autem et 5 feria et sabbato, aliquo genere leguminum ac oleribus, pomis vel piris, vel pisculis cum modica cerevisia utatur temperate — Burchardus lib. 19. c. 5. Carrina (alias Carina) est dierum 40 continuorum jejunium in pane et aqua. — Carena est etiam remissio seu indulgentia ejusmodi 40 dierum, quae a summo Pontifice vel a Episcopis indulgetur. — Matth. Martinus setzt in seinem Lexicon philologicum noch hinzu: Carena est sumta ex Gallico Quaresme, s neglecto in pronunciando, et Italis quaresima contracte dicitur pro quadragesima; et sic quarrena et carrena pro quadragena. — Im Französischen heißt es Carême.

Datum Bremae A.^o Dom. Millesimo Trecesimo Nona-
gesimo sexto, in secunda dominica Adventus domini, qua
cantatur „Populus Syon“, nostro sub sigillo praesentibus
appenso in testimonium omnium & singulorum prae-
missorum.

Diese Urfunde lautet in unsrer Muttersprache also:

Allen Söhnen der heiligen Mutter Kirche, zu welchen
gegenwärtiges Schreiben kommt, Wir Bruder Bernhard,
von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden der
Belowilonensischen Kirche Bischof, des hochwürdigen Vaters
und Herrn in Christo, Herrn Otto, der heiligen Bremischen
Kirche Erzbischofs Vicar in Pontificalibus, immerwährendes
Heil im Herrn!

Unser Heiland, der Herr Jesus Christus, unter dem
Paniere des heiligen Kreuzes über den alten Feind trium-
phirend, hat uns von der Gewalt der Dämonen erlöst,
und mit seinem auf dem Altare desselben heiligen Kreuzes
vergoßnen Blute von Sünden gewaschen. Daher wünschen
wir, daß das neue Bild des heiligen Kreuzes, oder
unsres gekreuzigten Herrn, welches im Eingang oder
Porticus der Collegiat-Kirche des heiligen An-
scharius zu Bremen aufgestellt, von uns gesegnet und
feierlich geweiht ist, welches in der Brust des Gekreuzigten
ein kleines Kreuz vom wahren Holze des Herrn
enthält, zu dessen Haupte wir auch kostbare Reliquien
niedergelegt haben vom Bilde, vom Holze, von den Kleidern
und von dem Grabe des Herrn und der seligen Jungfrau
Margareta, auch die Reliquien, welche wunderbarer
Weise mitten in den brennenden Kohlen unverfehrt ge-
funden sind, da sie früher sich in dem einst auch im Porticus
der genannten Kirche aufgestellten Bilde des heiligen Kreuzes
befanden, welches in der Nacht auf das Geburtsfest des

feligen ersten Märtyrers Stephanus im verwichnen Jahre
 nachlässiger Weise durch Feuer verzehrt ward — von den
 Gläubigen Christi gepriesen und geehrt und knieefällig an-
 gebetet werden. Deshalb erlassen wir allen wahrhaft
 Büßenden und Beichtenden, welche ein Jahr hindurch an
 den einzelnen Festtagen und besonders an den Freitagen zu
 benanntem heiligen Kreuze um Andacht, Gebets oder Wall-
 fahrt willen hinzutreten, und vor genanntem Kreuze mit
 gebogenen Knieen oder geneigtem Haupte zu Verehrung
 genanntes Kreuzes andächtige Gebete sprechen, oder daselbst
 Opfer niederlegen; — so wie auch denen, welche besagte
 Kirche an den einzelnen Festtagen ihres Schutzheiligen und
 an allen andren unten beschriebenen Festen besuchen, nämlich:
 am Feste der Geburt des Herrn (es folgen hier dieselben
 Festtage, wie in dem Ablassbriefe von 1360, und werden
 noch hinzugefügt:) des Blasius, des Thomas Erzbischofs
 von Canterbury, des Mauritius und Dionysius und ihrer
 Genossen, der zehntausend Märtyrer, des Anthonius, Reym-
 bertus, Maternianus, der Anna, Agnes, Agatha, der
 elftausend Jungfrauen, und an dem Gedächtnistage der
 Bruderschaft der heiligen Dorothea; (und in den Octaven ic.
 wie im vorigen Document) so wie auch denen, welche für den
 Baufonds, für Lichter, Bücher, Kelche, Gewänder oder jed-
 weden andren Schmuck der besagten Kirche und Bruderschaft
 hilfreiche Hände aufthun; oder welche in ihr bei den Messen
 (es folgen dieselben Worte wie in dem Ablassbrief von 1360
 bis „vermachen lassen“) — so oft, wann, wo sie das
 Vorberührte, oder etwas von dem Vorberührten mit An-
 dacht thun — wir erlassen ihnen aus Autorität des vorbe-
 sagten Herrn Otto, Erzbischofs von Bremen vierzig Tage
 als Ablass und ein vierzigtägiges Fasten. Und auch
 wir selbst gleichfalls, kühn vertrauend auf die reiche Barmher-

zigkeit des allmächtigen Gottes und die Verdienste seiner gesegnetsten Mutter, der Jungfrau Maria und der seligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, erlassen ihnen aus Barmherzigkeit im Herrn vierzig Tage als Ablass und ein vierzigtägliches Fasten von den ihnen und jeden einzelnen von ihnen auferlegten Bußen.

Gegeben zu Bremen, im Jahre des Herrn Eintausend dreihundert sechs und neunzig am zweiten Sonntage des Advents des Herrn, an welchem man singt „das Volk Zion“ unter unserm, dem Gegenwärtigen angehängtem, Siegel zum Zeugniß alles und jedes Vorhergehenden.

In diesen urkundlichen Ueberlieferungen liegen denn für uns hinlängliche Beweise, daß der Sackel des Collegiums St. Ansgarii auch durch auswärtige Beihülfe und fremdes Geld, welches für den empfangenen Ablass einkam, gefüllt ist, und wer wollte dazu scheel sehen?

Bremische Einwohner jedoch hatten auch Freude und Wohlgefallen an Hartwicks II. Stiftung und beeiferten sich, während 140 Jahre, durch Errichtung von Nebenaltären in St. Ansgarii Kirche und deren reicher Dotirung zum Unterhalt der dabei angestellten Vicarien, den Glanz und das Einkommen des Ansgarii Capitel zu vergrößern.

Zum bessern Verständniß solcher, unserm protestantischen Bewußtsein fremden, Stiftungen füge ich hier folgende Notizen an: Eine Vikarie stiften, hieß: ein bestimmtes Capital dem Capitel verschreiben, um für dessen Renten in einer bestimmten Kirche an einem Nebenaltare, zu Ehren irgend eines Heiligen und für die Seele des Stifters und seiner Vorfahren und Nachkommen, von einem besondern Priester Messe lesen zu lassen. Solche Priester hießen nämlich Vicarii, weil sie die vices Canonicorum erfüllten; daher sie

auch Vicarii Canonici, oder weil sie in den Kirchen, wo sie ihre Vikarien hatten, auch zur Celebrirung der großen Messe u. s. w. auf dem Chore erscheinen mußten, Chorealess oder Chorberrn dieser oder jener Kirche. Was übrigens die Zahlungen der Vikariienstifter betrifft, so sieht man aus den Urkunden deutlich, daß sie das Kapital oder die Verschreibungen darauf förmlich dem Capitel übergeben haben; gegen bloße Zusicherung von jährlichen Rentezahlungen aus dem Vermögen des Stifters ist keine Vikarie gegründet. Bei Hypothekverschreibungen auf Ländereien ist überall nur der Hof oder das Gut selbst, nicht aber der Name des Besitzers angeführt. Sämmtliche Vikariienstifter reserviren sich gewöhnlich über ihre Vikarien die Lehnware oder das jus patronatus und oft auch für ihre Nachkommen auf eine bestimmte Zeit. Dies bestand aber, wie aus allen Angaben deutlich hervorgeht, nicht in einer Aufsicht über das dem Capitel gegebene Kapital, sondern in dem Rechte, daß die Vikarien (die Priester nämlich) für die neue Stiftung von dem Stifter und seinen Nachkommen dem Capitel vorgeschlagen werden, und bei Erwählung eines Vikarius allemal zunächst auf die geistlichen Mitglieder der Familie des Stifters der Vikarie Rücksicht genommen werden solle. Daher wird dies jus patronatus auch jus praesentandi genannt. Ja, in einzelnen Fällen wird schon gleich der Sohn oder Bruder des Stifters zum Vikarius eingesetzt, und da es sich oft begab, daß der designirte noch kein Priester war, so findet man nicht selten den Zusatz: daß der vorgeschlagene Vicarius in einem Jahre die Priesterweihe erhalten würde. So erklärt sich um so leichter, wie die Freigebigkeit in diesen Stiftungen fast unerschöpflich schien. Die Renten des Capitals blieben wenigstens Einem der Nachkommen gesichert, und zugleich rettete man sich und

die Seinen aus dem Fegefeuer; das Kapital trug also nun offenbar für die Familie doppelte Zinsen! — Daß übrigens nicht jede Vikarie ihren besondern Vikarius behalten habe, sondern ein glücklicher Priester schon in der frühern Zeit viele Vikarien vereinen, und, wenn ihm des Messelesens zu viel wurde, sich wieder einen Vikarius (Officiarius) halten konnte, ergiebt sich schon aus der Menge der Stiftungen, und auch daraus, daß Viele sich ausdrücklich bedingen, daß die von ihnen gestiftete Vikarie allemal einen Vikarius für sich behalten, und nie schon anders bestellten Priestern gegeben werden solle.

Da ich nun die Stiftungsurkunden fast aller ehemaligen Vikarien in der St. Ansgarii Kirche eingesehen und benutzt habe, so glaube ich denen, welche sich dafür interessiren, einen Dienst zu leisten, und zugleich zur Berichtigung und Bervollständigung der, von Cassel und Dr. Daniel (S. 54—56) gelieferten Angaben beizutragen, wenn hier eine urkundliche Aufzählung derselben in wenig Worten gegeben wird. Es bestanden in der Ansgarii Kirche nach den Jahren ihrer Stiftung folgende Vicarien:

1) Vicaria Mariae Magdalenaë, gestiftet 1293 vom Decan Johann von Ruthen; womit 1428 der Vicarius Nicolaus Ezik eine Vic. s. Birgittae verband.

2) Vic. s. Crucis in Cryta sive Capella, gest. 1298 von Boltmann, ein Sohn Hermanns, des Sohns Boltmann.

Bei Erwähnung dieser Capella kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, welche ich so oft bei dieser Arbeit gemacht habe: Ob nicht, bevor die jezige große Ansgarii Kirche gebaut worden, schon für die ursprüngliche Stiftung der 12 Armen, welche Ansgar selbst gemacht, eine eigne Capelle oder Kirchlein mag erbaut worden, und ob das nicht die oben erwähnte Capella, worin auch in der Folge

Heinrich von Zütphen seine evangelischen Vorträge hielt, mag gewesen sein. Es wäre das die, noch an der Südseite am Chor befindliche Capelle, welche jetzt zu andern Zwecken benutzt wird. Nicht bloß in der päpstl. Bulle von 1188 wird in folgenden Worten die Kirche (man braucht dabei nicht an eine große Kirche zu denken, denn Capellen heißen zu seiner Zeit auch oft Kirchen, wie z. B. die Willehadi Kirche auch Capelle oder auch Dratorium genannt wird) als daseiend genannt: „*praefatam ecclesiam vestram, in qua divino estis obsequio mancipati u. s. w.*“ — „*locum ipsum, in quo praefata ecclesia sita est*“ — „*pauperibus tam majori quam vestre ecclesie deservientibus*“ — „*sive alia beneficia ecclesiae vestrae vacaverint*“, — „*ecclesiam praedictam*“; denn man könnte immer einwenden, daß der Papst in Rom nicht gewußt habe, ob die Kirche stehe, oder nicht; — Sondern auch in hier verfertigten Urkunden wird von ihr, als bereits bestehend geredet z. B. vor 1208 spricht Hartwich II. (vergl. Jubelschr. S. 31) von der Ansg. Kirche als vorhanden; ebenso (S. 22) wird sie 1222 als existirend bezeichnet; wieder 1229 im Theilungsdokument „nach der Ansgarii Kirche hin“, wobei man freilich einwenden könnte, daß sie damals im Bau begriffen gewesen. Allein in der andern oben von mir angeführten Urkunde von 1229 wird in Bezug auf den G (erhard de keminat) gesagt: *assignantes ei stallum et septimanam in Choro beati Ancharii, et cum canonicis ejusdem ecclesie chorum studiose frequentaret*, was doch offenbar eine Ansgarii Kirche voraussetzt, welche ein Chor und Chorstühle (*stallum*) und überhaupt die ganze zum Gottesdienst gehörige Einrichtung hatte. Angenommen kann hier, nach meiner Ueberzeugung, doch nicht werden, daß man

den Gerhard auf die im Bau begriffene Kirche vertröstet hätte, denn die wurde erst nach 14 Jahren fertig, und damit hätte er sich nicht abfertigen lassen; sagen kann man auch nicht: es sei die Willehadi Kirche gemeint, denn dagegen spricht zu laut das „in choro beati Ancharii“. Es ist an sich auch nicht gut anders, nach der Weise jener Zeit, zu denken, als daß die 12 Arme Praebendarien auch einen Ort gehabt, wo sie ihre Gottesdienstlichen Uebungen verrichteten, bevor die große Kirche errichtet worden, — und dann, da sie unter sich auch einen Obersten haben mochten, erklärt es sich leichter, wie bereits 1185 (also 2 Jahre vor Stiftung des eigentlichen Capitels) schon ein Praepositus b. Ancharii Hardtwicus die Stiftungsurkunde des Klosters Osterholt mit unterschreiben konnte. S. Pratzje Herz. Br. u. Verd. Thl. 4. p. 12. — Ich gebe darum diese Bemerkung den Geschichtsfreunden zu weiterem Nachdenken und Nachforschen anheim.

3) Vic. Jacobi, gestiftet 1229 von Heinrich, Claus, Alexander und Gerd von Lüne.

4) Vicarie s. Thomae, gestiftet vor 1300 von Hinrich Doneldey.

5) Vic. duodecim Apostolorum, gestiftet 1308 von Johann von der Bechta und Mechthildis seiner Frau. Mit diesem Altar ist höchst wahrscheinlich die Vicaria b. Mariae Virginis secunda verbunden gewesen. (s. unten.)

6) Vic. sanctae Crucis, gestiftet 1319 von Hinrich Gröning.

7) Vic. ss. Pauli et Dionysii, gestiftet 1326 von Gertrudis, Wittwe von Thidericus Buning und Johann Haverbekere.

8) Vic. Decem mill. Martyrum et Sylvestri, gestiftet 1331 von Wulbrand und Richard de Motsele, Testamen-

tarien von Swaneken, der Wittwe von Alard genannt Cale.

9) Vic. s. Margarethae, gestiftet 1331 von Bertha, Wittwe von Volkmar, genannt Merke. Erz. Borchard legt zu diesem Altar einen 40 tägigen Ablass und 1 Karena.

10) Vic. s. Petri, gestiftet 1332 von Werner von Ride, Canon. zu Ansg. und am Dom, Diedrich van Rüten, Albert van der Tyver und Arend van der Bechte, für Gerd Richerts und Dirich Rohden Seele.

11) Vic. s. Andreae, gestiftet 1333 von Hermann van der Bechte.

12) Vic. s. Bartholomaei, gestiftet 1334 von Gertrud, Tochter des Joh. von Beverstedt. Renner nennt sie Dirich Roden Wittwe

13) Vic. s. Catharinae ist 1337 schon da. Aus Urkunden erhellet der Stifter nicht.

14) Vic. undecim millium Virginum, gestiftet 1339 von Hinrich Grönings Kinder, Johann, Heinrich, Albert und Werner, Margaretha, Elisabeth, Mechtild und Gertrud.

15) Vic. s. Matthaei, gest. 1347, von Johann und Roland von Borken, Brüder, und Nicolaus, und Hinrich und Johann, Söhne des Nicolaus von Borken.

16) Vic. ss. Petri et Pauli, gest. 1348 von den Testamentarien des Roland Sculov, Namens Joh. Oldewagen und Joh. Leywe.

17) Vic. trium Regum, gestiftet 1364 vom Vicar. Roland Rose.

18) Vic. omnium animarum et b. Borchardi Episcopi in Choro, gest. 1368 durch die Testamentarien des Joh. von Borken, nemlich Cord und Hinrich von Borken, und die Söhne von Cord, als Roland und Cord, ferner: durch Johann Grove und dessen Söhne Hermann und Johann.

19) Vic. s. Ceciliae, gest. 1372 von Johann Duckel.

20) Vic. s. Ansgarii & Luciae, gest. 1390 von Hinrich Zutterum Wittwe, Gertrudis.

21) Vic. s. Nicolai, gest. 1390 von Bertha, Wittwe von Cord von Leze und Joh. Schwering.

22) Vic. ss. Cosmae & Damiani, gest. 1422 von Decan Reiner Sallun.

23) Vic. Corporis Christi, gest. 1436 von Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, zum Gedächtniß des unschuldig enthaupteten Joh. Vasmer. Das Patronatrecht blieb 100 Jahre bei der Vasmerschen Familie, worauf es der Rath bekam. Von der Kämmerrey wurden dazu jährlich gegeben 14 Brem. Mark und 28 Grote.

Dhne hier weiter in die Geschichte des unschuldig enthaupteten Bürgermeisters Johann Vasmer einzugehen, merken wir uns nur die auf das Kreuz gehauene Inschrift, welches man ihm zum Gedächtniß setzen mußte, und das jetzt kaum noch zu finden ist, da es von Häusern fast ganz umbauet worden. Sie lautet:

In dem Jahre Uses Heren MCCCCXXX des dingsdages vor Johannis Baptiste wurd Herr Johan Vasmer Burgermeister hier enthövdet. Biddet Gott vor de Seele.

Nach vollbrachter Execution legten ihn seine Freunde in einen Sarg und begruben ihn in St. Pauli Klosterkirche vor der Taufe, und legten auf sein Grab einen Stein mit der Inschrift:

Hier ligt de Unschuldige Vasmer.

Es wurde auch eine Tafel unter dem Crucifix in der Kirche aufgehangen mit dieser Inscription:

Do men schreef vörtheinhundert und dörtig Jahr

Schach dusse Geschichte dat is wahr

Do wurd verrichtet an den doet

Jahan Vasmer den genade Got

De Bremen in ehren lange vorbatt
 Een Burgermester dersulvigen Stadt.
 Als dusse sulvige Jammer geschach
 Was negest Sanet Protasius dag.
 De unschuldige man hier begraven is
 De Seele in Godt rauhet gewis.

In dem Memorienbuche des Ansg. Capitels ist Basmers Hinrichtung verzeichnet auf den 21. Juni und wurde an demselben s. Memorie mit Vigilien und Seelmessen gefeiert; im vorhergehenden Gedicht scheint es der 20. Juni zu sein, weil Protasius auf den 19. Juni fällt. Des unschuldigen Basmers Sohn, Hinrich, auch Rathmann, der nach vieler Mühe und mannichfachen Reisen endlich vom Kaiser Sigismund Genugthuung für die verletzte Ehre seines Vaters bekam, stiftete für denselben auch im Kloster St. Pauli, wo er begraben lag, zwei Memorien mit Vigilien und Seelmessen, eine am Tage Gervasii und Prothasii, die zweite auf den Tag Conceptionis Mariae (25. März), wofür er sein halbes Gut zu Emptinghausen dem Karitäten Amt des Pauli Klosters vermachte.

24) Vic s. Mauriti; davon ist mir das Stiftungsjahr und der Stifter unbekannt beblieben.

25) Eine Vicaria s. Gertrudis lag in St. Jürgens Gasthaus, und wurde 1329 von Thiedericus Nicmari fundirt. Der Priester dieses Altars wurde 1369 unter die Vicarien zu St. Ansg. aufgenommen. — Zur Vollständigkeit führe ich hier an, daß mir ein Altar St. Oless in St. Jacobi Capelle vorgekommen, als dessen Vicarius 1519 Gerd von Brinken, der unter den Vicarien St. Ansgarii sich findet, genannt wird.

Während nun die Vicarien der genannten Altäre nur zu gewissen Zeiten, wöchentlich oder jährlich, den

heiligen Dienst an denselben zu verrichten hatten und den Canoniken jezuweilen aushelfen mußten, — treffen wir unter ihnen andre an, welche die ganze Woche ihren geistlichen Functionen an den ihnen übergebenen Altären oder im Chor obliegen mußten, weshalb sie *Hebdomadarii* genannt wurden.^{43b)} Es gab

1) eine *Hebdomadaria altaris s. Trinitatis in cono meridionali chori*, gestiftet 1399 vom Canonico Herbord Schene und dem Presbyter Johann von der Stuhr.

2) eine *Hebdom. altaris b. Mariae Virginis*, gest. 1400 vom Canon. Herbord Schene. Es kommt eine *Vicaria prima* bei diesem Altar vor, aber keine *secunda*, sondern die war höchst wahrscheinlich mit dem Altar *duodecim Apostolorum* verbunden.

3 u. 4) eine *Hebdomadaria prima alt. s. Johannis baptistae*, und *secunda*, beide im Jahre 1403 gestiftet von Herbord Schene, Canonico z. St. Ansgar u. Keller (*Cellerarius*) am Dom.

Von diesen Stiftungen hatte der Decanus des Ansg. Cap. zu vergeben: No. 1. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 17. 19. 20. 21. 24. und die *Hebdomerie* No. 2. Der *Thesaurarius* vergab: No. 2. 5. 14. 16. 18. Der *Scholasticus*: No. 10. 15. Der *Diaconus subsenior*: No. 22. Der Rath zu Bremen: No. 23. Der Erzbischof: No. 25. Der Senior der Canoniken die *Hebdom.*: No. 1. Der *Subsenior Canon. d. Hebdom.* 3 und der

43b) Du Fresne in *Gloss. ad. script. med. et inf. lat.* Tom. III. ed. nova, p. 1078 sagt: *Hebdomadarius est, cui incumbit quotidie summum sacrum canere, seu omnium horarum officium inchoare, licet nomen ipsum indicet hoc opus per hebdomadas solitum fuisse dividi.* — *Hebdomadarius, ita eum appellamus, cujus est tota Hebdomada in Choro administrare officium.*

Infirmus Sacerdos d. Hebdom. 4. — Die Vicarien 1. 13. 15. 18. 21. 24. wurden nach der Reformation zum Predigtstuhl gelegt, und No. 19 zur Orgel. Der Erzbischof hatte überhaupt 3 Præbenden im Collegium St. Ansg. zu vergeben; der Dompropst 4; und das Domcapitel ebenfalls 4. Den Decan wählte sich das Capitel selbst, so wie auch den Propst, der aber allezeit ein Mitglied des Domcapitels war.

Zum Beleg des Gesagten erlaube ich mir für Geschichtsfreunde hier ein Paar Excerpte aus einem vom Decan Christ. Winkel verfaßten Manuscr., welches sich im Archive befindet, einzuschalten. Er schreibt: De Praeposito Ecclesiae s. Ansg. Brem. — Capitulum Ecclesiae s. Ansg. Bremensis habet liberam electionem, praepositum eligendi (sic!), uti ex duobus privilegiis videndum, et in illis luculenter est expressum, — quamvis tamdiu, quam memoria hominum exstitit, per obitum non vacavit, sed per resignationem in Curia romana contra statuta et privilegia Ecclesiae ab uno in alium est translata, donec tandem electio per liberam resignationem Segebodonis ab Huda, qui per aliquot annos illam possedit (sc. praeposituram) quiete ad Capitulum pervenit, qui illam per procuratorem suum constitutum D. Orthgisium Schulten, Scholasticum et Canonicum Ecclesiae Bremensis 27 die Februarii 1577, exhibito tamen prius constitutionis instrumento in pleno consessu Capituli s. Ansg. resignavit, quam resignationem Capitulum in continenti admisit, — statim ad electionem novi Praepositi per modum scrutinii procedentes in praesentia Theodorici Remers, Notarii, qui vota collegit, tandem illis collectis et perspectis, Dns Ottho de Huda, Canonicus maj. Eccl. Brem. & Praepositus in porta Coeli (d. i. Himmelshofen im Herzogth. Brem.), coenobii, unanimi consensu,

nemini discrepante in Praepositum Eccl. s. Ansg. est electus & proclamatus, qui eandem electionem — accep-
tavit, ratam et firmam habuit & 28 die anno et mense
ejusdem accepit possessionem & statuta in continenti
nempe 58 flor. in auro solvit, juramentum praestitit et
convivium celebraturum promisit manu stipulata; — — —
quam electionem Archiepisc. Henricus, Dux Saxoniae etc.
ratificavit et confirmavit.“

Die Canonicatsstellen im Ansg. Cap., welche der Propst
zu St. Ansg. zu vergeben hatte, werden so aufgezählt im
benannten Buche:

„Thesauraria et Scholasteria sunt de collatione
Praepositi Eccl. s. Ansg. Brem. quodocunque vacant,
tam in Apostolico,⁴⁴⁾ quam in ordinario mense. — Deinde
Custoria, quorum olim tres, etiam duae, nunc autem
unus (nempe Custos) est in Eccl. s. Ansg., qui nunc
omnes fructus ad easdem Custorias pertinentes, percipit.
Cum duae fuerunt, unus fructus per parochiam in festo
Nativitatis & Johannis collegit, alter emolumentum a pre-
posito, obedientiario in Bramstede, Thesaurario nostrae
Ecclesiae s. Ansg., Capitulo ejusdem, vicariis et villico in
Arbergen habuit; sed haec omnia unus solus percipit. —
Zur Ergänzung wird beigefügt: In festo Nativitatis Dni
et Johannis colligit per totam parochiam carnes
et pecuniam. Darin haben also die noch üblichen Rüst-
sammlungen um Weihnachten oder Neujahr, und um
Johannis ihren Grund. Vor 300 Jahren schon wurde demnach

44) Unter Apostolische Monate — auch menses papales genannt
— wurden der 1te, 3te, 5te 7te und 11te Monat, also Januar,
März u. s. w. verstanden; zu den gewöhnlichen Monaten gehörten
der 2te, 4te, 6te, 8te, 10te und 12te, also: Febr., Apr. etc. —
wornach die Subelschrift (S. 78) zu verbessern.

Fleisch und Geld gegeben. Und so wie in Ansgar. Kirchspiel, so war es auch in den übrigen Kirchspielen der Stadt und Vorstadt; deshalb ist das keine Gnade, sondern ein altes Recht, was die Sammlungen der Rümer begründet.

Vom Decanat stehet im gedachten Buche: „Electio Decani, cum aut per obitum aut per resignationem vacat, in omnique mense ordinario & apostolico est penes Canonicos Capituli s. Ansg. residentes; absentes enim, sicuti nec ad electionem praepositi, sic quoque ad electionem Decani non vocentur. Et in quem major & sanior pars Capituli tam in electione Praepositi quam Decani consenserit, is Praepositus vel Decanus erit; Praepositus ab Archi-Episc. Brem. confirmationem accipiet. Decanus vero non tenetur, cum magis sit officium cum onere, quam praelatura. Et si quis praeposituram vel Decanatum suscepturum denegaverit, Capitulum ad novam Electionem procedet, vel in quem sua vota dare electus velit, si modo cum consensu Capituli fieri possit, Decanus erit & manebit. — Hoc tamen notandum & diligenter considerandum, quod nullus Canonicorum Eccl. s. Ansg. Decanatum, Thesaurariam & Scholasteriam consequi possit, quin sit actu Canonicus emancipatus, et anno disciplinae funditus expleto.“

Fragen wir nun noch schließlich, wie hoch denn die Einkünfte des Ansgarii Collegiatstifts damals gewesen seien, als es mit demselben auf die Reize ging, nemlich zur Zeit des Westphälischen Friedens (1648), und vergleichen wir hiermit die damaligen Einkünfte der andern beiden Stifter dieser Stadt: so kann ich auch hierüber eine archivalische Nachricht mittheilen, die uns den Bestand derselben um jene Zeit genau angiebt.

Im Domkapitel hatten 1648 einzunehmen:

die sämmtlichen Canonici	9876 Rthl. — Gr.
die Vicarien des alten Schlafhauses .	1577 " 36 "
die Vicarien des neuen Schlafhauses .	560 " 56 "
	<hr/>
	12014 Rthl. 20 Gr.

Im Ansgarii Capitel empfangen:

die sämmtlichen Canonici	1944 Rthl. 61 Gr.
die Vicarien	717 " 42 "
die Hebdomadarien	175 " 54 "
	<hr/>
	2838 Rthl. 13 Gr.

Im Willehadi und Stephani Capitel:

die sämmtlichen Canonici	1569 Rthl. 26 Gr.
die Vicarien in Summa	335 " 43 "
	<hr/>
	1904 Rthl. 69 Gr.

welches eine Gesamtsumme von 16757 Rthl. 30 Grote ausmacht. Und damit schließen wir unsre Mittheilungen über leibliche Armuth und Reichthum des Capitel und der Kirche St. Ansgarii.

Es wird aber in der Jubelschrift (S. 75. 85. 86. 87. 89. 90.) auch der geistige Reichthum — Intelligenz genannt — nicht sowohl des Ansgarii Capitel, als vielmehr der Ansgarii Gemeinde und deren Pastoren besprochen, und so auffallend hervorgehoben und gerühmt, als ob grade da die Intelligenz immer in höchster Potenz zu finden gewesen, daß ein der Sache Unkundiger und Ausländer meinen könnte, hier in Bremen gehe es doch wunderseltzam zu. Darum wollen wir auch hier mit der historischen Leuchte etwas genauer zusehen.

1) Ueber ausgezeichnete Capacitäten des Ansg. Capitels (S. 89.) weiß ich nichts zu sagen. Da in früherer Zeit mehr gehandelt als geschrieben wurde, so ist von manchem vortrefflichen Mann, den es gehabt haben mag, nichts auf die Nachwelt gekommen. Mehrere seiner Glieder, z. B. Hinr. Groneland, Herbord Schene zeichneten sich durch große Mildthätigkeit und aufopfernde Liebe aus. Aber weil das keinen literarischen Ruhm und tiefe Wissenschaftlichkeit, wornach in unsrer Zeit so viele fragen, beurfundet, schweigen wir lieber davon. In Beziehung auf das Domkapitel aber machen wir auf ein Paar Männer aufmerksam, deren großer Ruf unbestritten ist. Der Erste, ein Canonicus des hohen Domstifts, ist Guido von Arezzo, bei allen Musikkennern ein gefeierter Name. Von ihm heißt es: ⁴⁵⁾ „Es mögen sich sieben Städte um die Ehre, den ältesten der berühmten Sänger (Homer) genährt zu haben, streiten; keine Stadt kann Bremen die Ehre streitig machen, daß in ihren Mauern der größte musikalische Erfinder gelebt hat. Ohne die Erfindung der Notenleiter hätte die Musik nie zur Hälfte der jetzigen Vollkommenheit gelangen können. Denn bis 1030 behielt man noch die alte griechische und arabische Art, die Töne durch alphabetische Buchstabenfolge zu bezeichnen. Diese Buchstaben schrieb man über die Worte. Da sie keine Dauer der Zeit zugleich bezeichnen konnten, so folgt, daß man bis Guido von Arezzo (von Aretin gemeiniglich genannt) alle Töne von gleicher Länge brauchte, so wie heutiges Tages noch beim Kirchengesange geschieht, und daß die Melodien nicht wohl über eine Octave springen konnten,

45) In Smidt's Hanseat. Magazin Thl. 3. p. 127 ff. Vergl. Misegaes Chronik. Thl. 2. p. 167. f.

weil man schwerlich Beispiele findet, daß sie über g hinausgegangen. Selbst die ältesten Choräle, welche vielleicht vor der Erfindung der Noten schon gesungen wurden, bestätigen dies. Guido machte seine Notenerfindung gewiß schon in Italien. Seine Entdeckung machte ihn so berühmt, daß ihn der hiesige eilfte Erzbischof Hermann (reg. v. 1032—1035) nach dem Jahre 1032 aus Italien nach Bremen, als Canonicus rief, damit er am Dom eine klösterliche Einrichtung treffe, und beim Gottesdienst eine bessere Melodie einführe. Guido war ein gelehrter Benediktinermönch, und als solcher machte er sich um die Verbesserung der Schule, die an der bischöflichen Kirche umsonst gehalten wurde, verdient. — — Wir bemerken ihn aber bloß wegen seiner, nach Anweisung der fünf Finger, gemachten Erfindung der fünf Linien, auf und zwischen welchen er die auf- und absteigenden Töne mit Punkten bezeichnete, und diese Punkte hinaufwärts mit den Namen: ut, re, mi, fa, sol, la, belegte, welche die Italiener noch beibehalten.⁴⁶⁾

Ein anderer Bremischer Domherr, der 500 Jahre später als Cantor im Stift lebte, ist gleichfalls unter die berühmten und gelehrten Männer seiner Zeit zu stellen. Er hieß Martin Gröning. Von ihm theilt uns Kenner in seiner Chronik zum Jahre 1521 folgendes mit:

„Desulven Jahres starff Doctor Martinus Gröning,
ein Bremer Kind, und Cantor im Dome tho Bremen, ein

46) Kenner in seiner plattdeutschen Reimchronik stellt das so dar:

Den Sang he (neml. Erzb. Hermann) heft gericht an
Dorch Guidon, de den erst begann.
De Guido was en Italus
Und ein geswinde Musikus.
Den Sang he erst mit Noten fand,
Scalam to tellen up der Hand
Dorch gamma, ut, un alsofort. u. s. w.

sehr gelehrter Mann, de hadde tho Rom im Collegio sapientiae publice gelesen. He fand de Decades und Böker Titi Livii, de men nicht hett, sunder verklaren sint, de weren geschreven und hadden bet her tho in Norwegen tho Drunthem in der Liberie gewesen, de frech he tho sinen Handen, und schref sulkes an sinen goden Frundt Philippum Beroaldum, des Pawestes oversten Bibliothecarium, de schref öhme wedder, he scholde darmede tho Rome kamen, he wolde darmede de Verschunge dohn, dat öhme thor stundt, ahne sine Thering unde Wegh, dusend Ducaten scholden erlegt unde betalet werden thor Borehrung. Aberst Martinus starff midler tydt, do worden de gefunden Böker Livii van Kindern und andern, de deren kein Verstand hadden, thoreten unde verdurven. Welckes tho beklagende is; und sind also düsse eddele Böke, wedderüme verklaren unde nicht an den Dag gekamen.“

Wenn ferner aus dem Domcapitel in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens manche Mitglieder desselben zu Erz- und Bischöfen der hiesigen und auswärtigen Diöcesen gewählt wurden; — ja wenn selbst ein früherer Bremischer Canonicus den Päpstlichen Stuhl bestieg: so ist das ein unverfängliches Zeichen, daß in dem, mit der hiesigen Cathedral-Kirche verbundenen Collegium Canoniorum Wissenschaft und Gottesfurcht zu Hause gewesen und es an „namhaften wissenschaftlichen Persönlichkeiten“ wie dafür (S. 89) gehalten wird, keinen Mangel gehabt habe. Ich will aus meinem fast vollständigen Verzeichniß der Brem. Domherren noch einige namhaft machen zum Beleg des Gesagten: Erpo wurde zu Adaldags Zeiten Bischof von Verden. 47) Ddinkar der Jüngere, von dem

47) Adam v. Brem. B. 2. C. 3.

ausdrücklich gerühmt wird, daß er eine wissenschaftliche Bildung besessen habe, und mit dem Namen eines „Philosophen“ (man denke!) beehrt worden, wurde Bischof von Ripen.⁴⁸⁾ Libentius I., welchen Adalbag mit aus Italien brachte, wird ein „hochgelehrter und höchst sittlicher“ Mann genannt, und zum hiesigen Erzbischof erwählt.⁴⁹⁾ Der vorherige Dompropst Libentius wird als ein „rechtschaffener, tugendhafter und gottesfürchtiger“ Mann geschildert, und als der zweite des Namens 1029 Erzbischof von Bremen.⁵⁰⁾ Wal erhält das Bisthum Ripen.⁵¹⁾ Sindgerus (oder Suidgerus), Capellan des Erzb. Hermann, empfängt, nachdem er vorher das Bisthum Bamberg erlangt, die päpstliche Würde im Jahre 1046 als Clemens II.⁵²⁾ Der Brem. Erzbischof Adelbert, welcher eine eigenthümliche Berühmtheit erlangt, war vorher Subdiaconus des Erzbischofs Hermann.⁵³⁾ Der Dom-Decan Adalward empfing ein Bisthum in Schweden, und Adam. der Bremer rühmt ihn, als einen ausgezeichneten Mann, über die Maassen.⁵⁴⁾ Bicelin, zuerst Scholasticus des Domcapitels, kommt unter der unten anzuführenden Urkunde als Propst von Wippendorf (Faldera oder Neumünster nachher) vor im Jahre 1139; wird 1149 Bischof von Aldenburg (Lübeck). Das Leben dieses ausgezeichneten Mannes beschreibt Muhlus, Albert von Stade, besonders

48) Derselbe B. 2. C. 26 u. Anm. 3 in Misegaes Uebers. p. 143.

49) Adam v. Brem. B. 2. C. 20.

50) Adam v. Brem. B. II. Cap. 45.

51) Dersf. II. 53.

52) Dersf. II. 50. u. Bowers Hist. d. röm. Päpste VI. 376 ff.

53) Adam d. Br. II. 50. Lindenbrog scr. rer sept. p. 139.

54) Adam d. Br. II. 24. III. 16. 17. de situ Dan. c. 231 (24) nota 3. bei Misegaes.

aber Christiani.⁵⁵⁾ — Wir sehen also, neben Adamus Bremensis, nicht wenige, (S. 89) die, hervorgegangen aus dem Brem. Domstift, in der Welt als „namhafte“ und auch als „wissenschaftliche Persönlichkeiten“ bekannt und berühmt sind, wenn man genau nachforscht.

Und so sind gewiß noch manche andere große berühmte Männer hieselbst in den Stiftern und in klösterlicher Einsamkeit gewesen, deren Namen die Welt nicht mehr kennt. Thut auch nichts! — Ob aber das angegebene (S. 89) Beispiel von Ignoranz der Bremischen Geistlichkeit, nemlich:

Asini Bremenses cantaverunt: Resurrexi;
Cum populus Dei cantavit: Oculi mei⁵⁶⁾

wahr ist, weiß ich nicht. Ist es wahr, so kann es entweder allein auf das Domkapitel gehen, aber dann sehe ich nicht ein, wie dadurch die Bildung des Ansg. Capitels bewiesen wird; oder was viel wahrscheinlicher, es geht auf die gesammte Bremische Geistlichkeit, und dann geschieht den Ansgarianern dadurch doch kein Lobspruch. Indessen ist der angeführte Vers auch milder so zu erklären: daß die verschiedne Feier bloß durch die Verschiedenheit der Berechnung des Osterfestes, die früher auch vorkommt, entstehen konnte.

2) Was nun aber die Intelligenz der frühern Genossen des Ansgarii Kirchspiels und die Präponderanz dieses Kirchspiels selbst betrifft: so ist es mir nicht gelungen den Maasstab zu finden, womit Herr Dr. Daniel

55) Muhlus in diss. hist. theol. p. 490. Alb. Stad. p. m. 157. Christiani Gesch. v. Schlesw. u. Holst. II. p. 175 ff.

56) Vergl. Jac. Heerbrandt in seinem Bericht von d. Verfälschung des kl. Catech. Lutheri, der 1588 gedruckt ist, S. 46. — Ich habe das Buch nicht gesehen.

dieselbe herausgemessen, daß er die Ansg. Gemeinde (zur Zeit der Reformation) als „die ausgebreiteste und intelligenteste der damaligen Stadt“ (S. 75) — „die von Anfang an der Spitze der Gemeinden gestanden, welche entschlossen waren, sich vom Joche päpstlicher Satzungen zu befreien und zum wahren Grunde des Evangeliums zurückzukehren; — in deren Bezirk Viele der intelligentesten und vornehmsten Bürger wohnten, und deren äusseres Ansehen in der Stadt schon längst hervorstechend war“ (S. 85) „in welcher (seit 1229) der größere Theil des Raths und der wohlhabenden Bürgerschaft als in dem größten, damals wichtigsten Kirchspiele wohnte“ (S. 44) — „deren Pastoren grade die literarischen Kämpfe mit auswärtigen Lutheranern führten und für Bremen zur Entscheidung brachten“ (S. 86) „und denen wieder (später) ein großer Theil des Auftrags geworden, Bremen gegen die Anklagen der Reformirten zu vertheidigen,“ (S. 87) an deren Kirche „mehr als an einer der andern hiesigen Kirchen, seit drei Jahrhunderten Geistliche standen, die sich theils durch Gelehrsamkeit, theils durch Predigtalent vorzüglich auszeichneten und von denen Einzelne selbst in ganz Deutschland einen großen Ruf erhielten“ (S. 90), so wie die Ansgarii Gemeinde „einen guten Klang in Deutschland habe, weil sie sich stets durch ein lebendiges Streben nach geistigem Fortschritt auf dem Grunde des Evangeliums ausgezeichnet habe.“ (S. 89) — Es ist mir nicht gelungen, sage ich, in der bremischen Geschichte, ihrem politischen und kirchenhistorischen Inhalte nach, dies herauszufinden, ausgenommen was die Wohlhabenheit und den Reichthum der Gemeinde seit älterer Zeit betrifft, da will ich gerne glauben, daß sie in diesem Punct den ersten Platz behaupten dürfe; solches ist mir hier

aber ganz gleichgültig.⁵⁷⁾ Allein die Ueberzeugung ist in mir immer mehr bestärkt worden, auch besonders bei dieser Untersuchung, daß in Bremen je und je intelligente, talentvolle, hervorragende und in ihrer Art berühmte Leute in allen Kirchspielen und an allen Kirchen zu finden gewesen, auch im ausgezeichneten Maasse.

Eclatante Belege zu meiner so eben ausgesprochenen Behauptung liegen in folgenden Bemerkungen.

a) In dem dritten Brem. Statut vom Jahre 1433 wird vorgeschrieben, zum Rathmann „den aldernuttesten unde besten den se weten in der gantsen Stad to lesen;“⁵⁸⁾ unter dem allernützlichsten und besten verstand man in jener plattdeutschen Zeit, und versteht man jetzt auch noch, obgleich eine Sprache im höhern Ton angestimmt wird, den Intelligentesten; wer das leugnen wollte, würde eine gewaltige Verantwortung auf sich laden. Nun besitze ich im Original das Rathsherrnbuch, welches der alterthumskundige Archivar Hermann Post genau geführt, und von 1258 bis 1429 bei einigen Rathsherrn das Kirchspiel angegeben hat, woraus sie gewählt worden. Da finden sich folgende Verhältnisse: Von 1258 bis 1429 bekleideten die Rathmannswürde aus U. L. Frauen 6, aus Martini 9, aus Ansgarii 11, aus Stephani 9. Von 1364 bis 1429 waren im Rath aus U. L. Frauen 4, aus Martini 6, aus Ansgarii 7, aus Stephani 7. Von 1374 bis 1429 waren Rathmänner aus U. L. Frauen 3, aus Martini 5, aus

57) Ein nicht unbekannter bremischer Volksspruch, characterisirt die 4 Kirchspiele so:

Leve Frouwen de Rath
Scharjes de Staat
Sunt Steffen de Cerbarkeit
Sunte Marten, wo Wind und Water dörgeit.

58) Delrichs Samml. Brem. Geschb. p. 447.

Ansgarii 3, aus Stephani 6. — Und sehen wir heute nach, wie die Senats-Mitglieder in den Kirchspielen vertheilt sind, so finden wir in U. L. Frauen 16, in Ansgarii 9, in Stephani 1, in Remberti 1, in Pauli Kirchspiel 1, wornach sich also auch Intelligenzen außer den Thoren und jenseits der Brücken finden. Das alles giebt die einfache Lehre, daß Intelligenzen sich nicht in Kirchspiele einsperchen lassen, sondern eben, wie's Gott gefällt, überall verbreitet sind.

b) Gerade so findet es sich auch bei den Pastoren zu St. Ansgarii, von denen gesagt wird: „Die Intelligenz der Gemeinde unterstützte die der Prediger.“ (S. 90. vergl. mit 86.) Es sind uns in der Jubelschrift (S. 90) allerdings gefeierte, ehrenwerthe, ausgezeichnete Namen vorggeführt worden, von dem bremischen Reformator und Märtyrer Hinrich von Zütphen an, bis auf den Herrn General-Superintendenten Böckel herab, wobei, da doch einmal auch noch Lebende genannt wurden, wohl aus Versehen, der ehrwürdige Greis und durch Schriften weitbekannte und berühmte Dr. Theol. F. A. Krummacher vergessen ist. — Es dauert uns aber, aus diesem Namens-Verzeichnisse Einige alsobald streichen zu müssen. Nathan Chyträus, der als ein berühmter Mann mit Recht genannt ist (indem sein Sohn Christoph, welcher Pastor zu St. Ansgarii war und hier nicht gemeint sein kann, sich keinen berühmten Namen weder durch Schriften, deren keine von ihm da sind, noch sonst erworben hat), war weder Pastor zu Ansgarii, noch überhaupt Pastor, sondern Rector des Gymnasiums von 1593 bis 1598. Der aufgeführte Meningius muß der senior sein, und dieser war Superintendent und Pastor zu U. L. Frauen; der Marcus Meningius junior aber, Pastor an Ansgarii, hat

so viel ich weiß, gar keinen berühmten Namen; er hat auch nichts geschrieben. Pezelius gehört dem Ansgarii Kirchspiel nur nach einem Theile seines Amtslebens an, indem er von 1582 bis 84 bloß in Ansgarii Kirche predigte; 1585 als Superintendent das Pfarrhaus zu U. L. Frauen bezog und bis 1598 in U. L. Frauen und Ansg. zugleich predigte; von 1598 bis an seinen Tod (1606) aber allein die Marienkirche bediente. Noch anders verhält es sich mit dem berühmten Fr. Ad. Lampe. Der war von 1709 bis 1720 Pastor an St. Stephani, und nur von 1727 bis 1729 dasselbe an der Ansgarii Kirche (wornach p. 101 der Jubelschr. zu verbessern.)

Jede der übrigen drei altstädtischen Kirchen hat aber unter ihren Pastoren ebenfalls ausgezeichnete, gelehrte und wissenschaftlich gebildete Männer gehabt, die unbedenklich den (S. 90) Genannten an die Seite gesetzt werden können; von denen jeder in seiner Art einen Ruf erlangt, der auch in der Ferne nicht unbekannt ist, und durch werthvolle Schriften fortlebt. — Da hat U. L. Frauen seinen Jacob Propst, diesen intimen Freund Luthers, Marc. Meningius senior, Christ. Pezelius, Hinr. Iffelburg, Andreas Widmarius, Ludw. Crocius, Balth. Willius, Theod. de Hase, Nic. Nonnen, Elard Wagner, C. G. L. Meister. Zu St. Martini finden sich Johann Timann, Theod. Undereyf, Corn. de Hase, Joachim Neander, J. G. Kreickmann, J. C. Kessler, J. N. Tiling, J. J. Stolz, Gottfr. Menken. Endlich zu St. Stephani: J. Esich, (vergl. S. 17.) Joh. Lampadius, Herm. Hildebrand, H. Flocke, Gerh. Meier, F. A. Lampe, Hinr. Heisen, Conrad Iken, Nicol. Barkey, Joh. Ludw. Ewald; — von den Jetztlebenden keinen zu erwähnen, damit sie mir nicht zürnen. Eitler Ruhm trieb mich aber nicht zu dieser Nomenclatur, sondern

die Namen stehen zum Beweise da, daß die Bremischen Intelligenzen in Kirchspiele und Kirchen nie und nimmer sind eingeschlossen gewesen, sondern sich innerhalb und außerhalb des Ansg. Kirchspiels gefunden haben. Die Schriften der genannten Männer kann Männiglich in Notermunds Brem. Gelehrten-Lexicon angezeigt finden.

Wenn (S. 87) den Pastoren zu St. Ansgarii „ein großer Theil des Auftrags, Bremen gegen die holländischen Reformirten zu vertheidigen“ zugelegt wird, so findet sich die Sache in den Acten anders. Da stehen zwei von U. L. Frauen, nemlich Ludewig Crocius und Balth. Willius, und nur ein Pastor von Ansgarii Conr. Bergius, zur Vertheidigung der Lehre von der allgemeinen Gnade Gottes bereit, während der Rector Combach, die beiden Pastoren zu St. Stephani Flocke und Zimmermann, und zu St. Martini Pellinghofen für die Prädestination eiferten. —

c) Wenn endlich die, im Blick auf die andern Kirchspiele auffallende, Vorzüglichkeit der Ansgarii Gemeinde zur Zeit der hieselbst angefangenen Reformation, auch daraus hervorleuchten soll, daß an ihrer Kirche der erste evangelische Prediger angestellt worden, — und, bevor dieses geschehen, schon in ihrer Mitte, weil sie die „ausgebreitetste und intelligenteste der damaligen Stadt“ war, „und um so tiefer und lebhafter in ihr die Abneigung gegen den römischen Catholizismus, als eine Frucht reiferer Einsichten in das Wesen des Christenthums, mag gefühlt worden sein“ — ein sogenannter „Kirchen-Convent“⁵⁹⁾

59) Ob überhaupt vor der Reformation hieselbst Kirchen-Convente im spätern Sinne des Wortes (S. 92) gehalten worden, mögte schwer zu beweisen sein.

gehalten, wo „für den alten und neuen Glauben gekämpft worden“ (S. 75. 76): — So ist das, genau besehen, nur Selbsttäuschung.

Denn erstlich, die Versammlung der Kirchspielsglieder in der Ansg. Kirche zur Anrichtung einer göttlichen Ordnung nach dem Evangelio, geschah nicht vor der Ankunft des Hinrich von Zütphen, — denn wäre das gewesen, dann hätte ja auch nicht, weil die Kirche dabei durch Blut entweiht wurde, bis 1526 (S. 77) ein doppelter Gottesdienst nach protestantischem und katholischem Ritus darin gehalten werden können, — sondern nach seinem Weggange, und war also eine Frucht seiner evangelischen Predigten oder derjenigen Intelligenz, die das Kirchspiel durch das Wort Gottes bekommen hatte, welche Frucht zur selben Zeit auch in dem U. L. Frauen und St. Martini Kirchspiel, wo bereits 1524 Jacob Probst und Johann Timann wirkten, und ein Jahr später zu St. Stephani sichtbar hervortrat. Renner, Schene und Rhienberg in der Fortsetzung, und die (wahrscheinlich) Sparenbergische Chronik⁶⁰⁾ setzen die quästionirte Versammlung, welche Dilich mit Unrecht und ohne allen Grund etwas früher stellt, in das Jahr 1525, nachdem „Bruder Henrich“ schon am Montage nach dem ersten Advents-Sonntage 1524 von hier gezogen war.⁶¹⁾ Das Interdict über die Ansg. Kirche wurde also erst nach dem Vorfall 1525 ausgesprochen, den Sparenberg so erzählt: „De Karcke tho St. Ansharius wordt ock in dissen 1525 Jare wunderlike wyse vum Capittel

60) Die Einsicht dieser so manches Eigenthümliche enthaltenden seltenen Chronik, welche höchstwahrscheinlich die Sparenbergische ist, verdanke ich der Güte des Herrn Obergerichtsanwalt Thumener, der sie besitzt.

61) Vergl. hiezu Pratje, Brem. u. Verb. Bibliothek. 1. Bandes 2. Stück p. 8 - 16.

dem Evangelion inngerümet, leten ere olde papistischen Ceremonien annstaen, und schwegen stille. Dat begaf sich also: Alse dat Caspell tho samende was inn der Karcken St. Ansharius eine godtlike Ordnunge inn allen Dingen na dem hilligen Evangelii Jesu Christi ann tho richtende, wedder der papisten unngodtlike Larven, daraver 2 Borger dessulven Caspels inn der Karcken, midt harden worden sich dapper angespraken, also dat Dirick Groninck inn tornigen unnd hastigenn mode tho finer Barden grep (de he by sich droch unnd wolde uth der stadt gaen) unnd sleidt enen propperer, ⁶²⁾ der papen frundt, genannt Segebade, den he inn dat Hövet wundede midt dem Orde der Barden. Alse nu solches vor dat Capittel quem, sin van den oldesten uth dem Capittel ann den orthy der Karcken gaen, unnd segen dat versche Blodt, hebben se Interdictum gelecht, se swegen stille, geven Christo sinen deneren dat Regemente rouwlicken aver inn de Handt.“ —

Daß aber, zweitens, grade in der Ansgarii Capelle Hinrich von Zütphen seine Wirksamkeit hieselbst begann, mußte allerdings der genannten Gemeinde lieb und werth sein und sie kann sich des heute noch freuen; allein einen Beweis für ihre, alle andern Gemeinden überragende, Intelligenz, und daß sie sich dadurch „an die Spitze aller Gemeinden gestellt“ (S. 85), kann es doch unmöglich abgeben. In U. L. Frauen und Martini Kirche konnte Zütphen nicht predigen, denn die standen unter dem Dompropst Franziscus Grambefe, der bis an sein Lebensende

62) Propperer hat hier die Bedeutung „Balberer“, wie Kemmer den Segebade nennt. Das Brem. Niederf. Wörterbuch hat das Wort „Propperer“ nicht. Auf das erste o muß der Ton gelegt werden, dann findet man es im Munde des Volks noch für „Barbier.“

(† 1536) ein abgesagter Feind der Protestanten blieb; in der Erzbisch. Cathedrale wurde es ihm natürlich gar nicht verstattet; Stephani lag am Ende der Stadt, — deshalb blieb die Ansgarii Capelle, südlich am Chor, nur übrig, die um so eher benützt werden konnte, da das Capitel seine Functionen in der Kirche zu vollführen, Platz genug hatte.

Auch werden, drittens, die Leute, welche den Zütpfen in der Herberge zum Strauß am Markte bei Marten Heselung ansprachen, nemlich der Rathmann Hinrich Esich (v. 1522—1533.)⁶³⁾, die Aelterleute Albert Vulgreve und Joh. Hilmers, nebst Everhard Speckhan und Joh. von Münster, in Renner's Chronik mit dem schlichten Namen: „fromme Leute“ genannt, darauf hören ihn „die Bürger“ predigen, und nun erst bitten die Kirchspielsgenossen zu St. Ansg., daß er bei ihnen bleiben und fortpredigen möge, welches er verspricht, falls der Rath und seine Ordensobersten in Wittenberg nichts dagegen hätten. Beider Bewilligung erfolgte. — Nun lief ihm die ganze Stadt zu, nicht bloß das Ansg. Kirchspiel, wie die ganze Erzählung bei Renner beweiset. Und warum lief man so tapfer? Das eröffnen die Baumeister von Ansgarii dem Rath, als sie wegen Auflage vorgefordert

63) Von diesem wackern Mann wird noch erzählt, er sei ein großer Eiferer bei ergangener Reformation gewesen, und habe als Camerarius diejenigen gestraft, welche zur Messe gegangen. Er wurde auch Rheber des gemeinen Guts. Als nun Joh. Dove, der vornehmste Auführer in dem wegen der Bürgerweide entstandenen Zwiespalt, ihm öffentlich auf dem Rathhause gesagt, er wolle an seiner Statt das gemeine Gut verwalten, antwortete Esich: Man solle den Scharfrichter kommen lassen, und seine, bis auf einen Pfening zu, abgelegte Rheber-Rechnungen nachsehen; würde sich alsdann befinden, daß er unrecht dabei gehandelt, so möchte man all sein Gut confisciren, und ihm den Kopf abschlagen. — Daß heißt ehrlich gehandelt und kräftig geredet!

werden, also: „Sie wüßten nicht anders, denn daß sie einen frommen und gelehrten Prediger angenommen hätten, der das Wort Gottes lauter und rein lehrte. Wo aber das Domkapitel oder sonst Jemand anders beweisen könnte, daß er wider Gottes Wort oder sonst Kezerei gelehrt hätte: so wollten sie ihn in keinem Wege leiden, wollten aber auch im Geringsten nicht ihn überfallen lassen, noch zugeben, daß ihm Leid widerführe.“ — Eine unvergleichlich schöne Antwort! — Hier hätte ich große Lust, weiter in diese merkwürdige Geschichte, welche unsre Vaterstadt bewegt hat, einzudringen, wenn es der Raum zuließe. Zu einer andern Zeit, bei der Fortsetzung dieses Werks, soll es, so Gott will, geschehen. — Nur Eins erwähne ich noch, weil Herr Dr. V. glaubt (S. 76) „daß der Rath damals bereits ganz evangelisch gesinnt gewesen.“ — Das war er nicht. Ich weiß noch etwas von den Debatten, die auf jene entschiedne Antwort der Baumeister zu St. Ansg. in der Rathversammlung erfolgt sind. Weit entfernt, daß man auf dem Rathhause sich einer solchen weitausehenden Veränderung, der man nothwendig entgegen gehen mußte, wenn die evangelische Sache hier ihren freien Lauf behalten würde, beifällig erklärte, traten im Gegentheil die Meisten, als katholisch Gesinnte, dagegen auf, und das Ende der Discussion schien sich zu dem alten Catonischen Ausspruch zu lenken: *Praeterea censeo, ne detrimenti aliquid respublica capiat, Carthaginem esse delendam*, d. h. bremisch: Um eines verlaufnen Mönchs willen könne man keine Ursache zum Unfrieden und Kriege geben. Man wankte! Nun erhob sich der wackre Bürgermeister Meimarus von Borken, (Senat. 1504, Bürgerm. 1508, starb 1546 d. 19. Nov.) und ließ sich also vernehmen: „Er hätte keine Lust zum Unfrieden, er wüßte aber gewiß, was der Mönch

predige wäre die reine, lautere Wahrheit und dem Worte Gottes gemäß. Daß er denn dazu rathen oder helfen sollte, daß ein solcher Mann unverhörter Sachen verstoßen werde, da solle ihn Gott für behüten.“ — Diese nervöse Antwort wirkte wie ein elektrischer Schlag. Hinrich von Zütphen durfte bleiben und predigen nach wie vor.

Damit waren aber die päpstlich Gesinnten im Rath noch nicht befehrt; und wenn auch vielleicht Manche äußerlich dem Protestantismus huldigten, so war es doch im Herzen anders. Wir treffen noch 1530 Bremische Abgesandte des Rathes, welche, zum Hansatage nach Lübeck gezogen, einer katholischen Prozession daselbst beiwohnen, wobei der Lübeckische Chronist ausruft: „Pfiu aver de Bremischen! Se hadden de ersten to Gades wort swarn mit eren vorderen, un wurden nu meenedig ut hofart; averst ock den Hamborgern stund dat nicht sin.“⁶¹⁾ Das sind, hoffe ich, Beweise genug, daß der Rath 1522 noch nicht so ganz protestantisch war, wie er geschildert wird in der Jubelschrift.

„In Staatsdiensten“ stand aber Zütphen hier nicht, wie (S. 76) irrig behauptet wird, auch eigentlich nicht im Dienste der Ansg. Gemeinde, sondern im Dienste der Bürger überhaupt, wie Renner ausdrücklich sagt. Des Bischofs Abgesandten wurde nemlich von dem Rath geantwortet: „dewile de Mönnik in öhrem Dienste, und mit nehner Schrift averwunnen wehre: so würden öhne de Borgers nicht verlaten,“ — wo das öhrem = ihrem nicht auf den Rath gehen kann, sondern auf die Bürger; sonst müßte es plattdeutsch heißen: „in sinem Dienste.“

61) Grautoff histor. Schriften. Thl. II. p. 132.

Da wir unsre Blicke einmal der Reformationszeit in Bremen zugewandt haben, so möge hier noch zum Schluß die Geschichte unverkürzt angefügt werden, welche in der Jubelschrift (S. 57. 58. Anm. *) verkürzt, und als in Ansgarii Kirche geschehen, und wie eine Eulenspiegelei aussehend, aus Akten des Staats-Archivs, erzählt wird. Ich habe sie nicht aus dem Archive, weiß auch nicht, ob sie in Ansgarii Kirche geschehen sei, kommt mir auch nicht als eine Eulenspiegelei vor, sondern als eine sehr ernste, lehrhafte Geschichte. Unser alter Peter Koster erzählt sie nemlich so: „Zu dieser Zeit (der Reformation) wie Wilhelmus Baudart, Prediger zu Zütphen, im 16. Buche der gedenkwürdigen Sprüche p. 348 ex Phil. Melancton in dessen Sonnt. Evang. Thl. 2 p. 159 berichtet, war zu Bremen ein frommer Mann, welcher heimlich dann und wann einige Bilder aus den Kirchen holte, weil er sahe, daß die Leute große Abgötterei damit begingen, deren er einige verbrannte. Einer von dieses Mannes Nachbarn, (fürchtende, daß der geschorne Haufe der Pfaffen diesen Mann in große Schwierigkeit bringen sollten, wenn sie vernehmen würden, daß er ihre Götzenbilder weggenommen) practisirte mit List in ein hölzern Bild, von welchem er wußte, daß es sein Nachbar am ersten wegholen würde, einen Beutel mit Pulver. Wie nun jener das Bild des Abends holte und es in seinen Kachelofen stieß, seine Stube dadurch zu heizen, ging nach kurzer Zeit das Pulver an, wodurch der Kachelofen zersprang und alle Fenster, worüber der Bildwegnehmer sehr bestürzt und bange gemacht gemacht worden, so daß er aus seinem Hause heraus gelaufen und seinem Nachbarn, welcher dieses mit Practiken angerichtet, geklaget, nichts anders meinend, als daß die Bilder Rache an ihm geübt hätten. Dieser nun stellte sich, als wenn er nirgend von wußte, und sprach:

nun sehet ihr gleichwohl, daß die Bilder das Unrecht geräthet haben, welches ihr ihnen angethan habt. Worüber jener noch mehr geänstigt worden, so daß er sagte: es ist mir leid, daß ich dies gethan habe. Ich gelobe hoch und theuer, daß ich solche Stücke nicht mehr begehen will. Der Nachbar, sehend in was Nengsten und Bangigkeit dieser gerathen, wollte ihn nicht länger in dieser Unwissenheit lassen, sprach derhalben also: Ihr Unverständiger! habt ihr einen solchen wankelbaren Glauben? Meineth ihr, daß Gott oder die Heiligen beschädiget seien durch das Abbrechen dieser Bilder? Werdet ihr bewegt, durch eine solche kleine Sache, die euch widerfahren ist; was würdet ihr thun, wenn ihr vor der Obrigkeit Bekenntniß eures Glaubens ablegen müßtet, und um der Ursachen willen verbrannt werden solltet? Ich habe Pulver in dies Bild gelegt, um euren Glauben zu prüfen und bekannt zu machen wie beständig ihr seid; auch dadurch zu vermahnen, daß der Obrigkeit Amt ist, die Bilder wegzunehmen. Es kommt einer Privatperson nicht zu, aus eigener Auctorität dieselben wegzuschaffen. Handelst denn hernach vorsichtiger; oder aber, so ihr durch einen rechtfertigen Eifer durch Eingeben des heil. Geistes diese Bilder abgenommen und verbrannt habt, warum seid ihr durch eine Sache, welche euch unversehens begegnet, in so große Angst und Bekümmerniß gerathen?" — Ist's nicht eine allerliebste Geschichte, die so etwas von der Natur hat, wie sie der Wandsbeker Bote unter dem Titel: „Ernst und Kurzweil“ mittheilt? ⁶⁵⁾

65) Sämmtl. Werke d. Wandsbeker Boten. Thl. IV. p. 66. ff.

Cap. V.

Mittheilungen über die uralte Stiftung des Collegiums
ss. Willehadi & Stephani auf dem Stephansberge
hieselbst und dessen Kirche.

Wir treten jetzt dem zweiten Theile unsrer gestellten Aufgabe näher, und besehen den Ursprung und ersten Bestand des Capitels Willehadi und Stephani und der damit verbundenen Parochie, wobei uns zwei Urkunden zu Führern dienen müssen.

Die erste, älteste und sehr wichtige Urkunde ist vom Jahre 1139 und enthält die Stiftung des Collegii Canonicorum sanctorum Willehadi & Stephani, und der demselben zugewiesenen Parochie, ist vom Erzbischof Albero ausgestellt, — und aufbehalten in der sogenannten Regula sancti Willehadi, welche in der Folge noch öfters angeführt wird, weshalb ich es nicht für unangemessen halte, hier dieselbe dem Leser in der Kürze etwas genauer zu beschreiben, damit ihre Beweisraft dargethan werde.

Diese „Regula s. Willehadi“ ist ein fast durchgängig vortrefflich geschriebener pergamentner Codex in klein Folio, welchen die hiesige Stadtbibliothek besitzt. Lange scheint er verborgen und unbekannt gewesen zu sein; denn der fleißige Alterthumsforscher Joh. Phil. Cassel spricht zu seiner Zeit also davon, als ob er ihn erst wieder aus der Verborgenheit hervorgezogen hätte. — Vor jetzt fast 100 Jahren (1752) gab Vogt davon ein, wenn auch nicht ganz vollständiges und ausführliches, doch in Summa richtiges Inhaltsverzeichnis.⁶⁶⁾ Cassel erzählt: Er habe den alterthumskundigen

66) Vergl. Vogtii, Monum. ined. Tom. II. p. 189 s q q.

Dompastor Bogt gefragt, woher er diese Nachricht hätte? worauf der ihm geantwortet: Er wisse nicht, wo dieser Codex irgend verborgen läge, oder ob er überhaupt gar noch existire, hätte auch von seinem Dasein niemals gehört. Sein Aufsatz wäre vor mehr als 100 Jahren geschrieben, welchen er mit andern alten Bremischen Schriften vorlängst von einem Freunde bekommen.

Cassel nun fand dieses, für die Geschichte des Willehadistifts so wichtige, Buch, als er, beim Studio der Bremischen Alterthümer, die Manuscripte der Stadtbibliothek durchsah, unter denselben als ein bisher unbekanntes Stück, und freute sich nicht wenig, als er, nach Vergleichung mit Bogts Angabe, fand, daß sein gefundener Schatz das Original sei. — Da nun im Archiv auch die Regula s. Ansgarii im Original sich findet: so sind demnach von den beiden ehemaligen hiesigen Collegiat-Stiftern hinlängliche Nachrichten vorhanden, deren treue Benutzung die Geschichte derselben aufhellen kann, wie wir davon bereits oben Beweise gehabt haben.

Die angeführte „Regula s. Willehadi“ ist, wie gesagt, in klein Folio auf Pergament, was den Haupt- und ursprünglichen Inhalt betrifft, sehr schön mit großer sauberer Mönchsschrift geschrieben, muthmaßlich vor dem XIV. Jahrhunderte oder doch wenigstens in demselben. Die später eingeschriebnen Urkunden und Nachrichten haben kleinere Schrift. Eingebunden ist das Buch in Schweinsleder mit messingenen Buckeln, und da das eigentliche Titelblatt leider fehlt, so hat eine spätere Hand auf des Deckels innere Seite die Benennung „Regula s. Willehadi“ geschrieben, unter welchem Namen es denn auch jetzt bekannt ist und citirt wird. — Neben vielen Erzbischöflichen-, ein Paar Päpstlichen-, enthält es viele andere das Capitel ss. Willehadi & Stephani betreffende Urkunden, die Statuten desselbigen, und einen

sehr vollständigen Calendar mit ausführlichem Martirologium, gegen welchem über auf der andern Seite die Schenkungen an das Capitel aufgezeichnet sind, mit den daraus fließenden Memorien, Virgilien, Seelenmessen und Consolationen, welche an gewissen Tagen und Festen begangen wurden. — Vagirt ist das Buch erst von späterer Hand und es fehlen einige Blätter. Das ist nun die Quelle, woraus ich die folgende Urkunde selbst abgeschrieben habe, die hier, da Cassel sie bei seinen Nachrichten über die Stephani Kirche auch nicht fehlerlos liefert, im correcten Abdrucke folgt. Eine für sich bestehende Original-Stiftungsurkunde ist auch gewiß vorhanden gewesen, wird aber jetzt, so viel mir bekannt geworden, hier nicht mehr vorgefunden.

Stiftungs-Urkunde

des Capitels ss. Willehadi & Stephani v. J. 1139.

In nomine sancte et individue Trinitatis.

Albero Dei gratia Hammenburgensis Archiepiscopus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus salutem in perpetuum. — Quomodo, sicut sacre scripture vera testatur assertio, certum est, fideles Dei dispensatores divine semper consolationis suffragio muniri, quo concepti laboris eorum felix perseverantia mereatur optato fine concludi, cupimus, et nos Deo adjuvante illorum exemplis instrui, de quibus dubium non est perhenni felicitatis gloria perfrui.

Inter quos, gratias Deo, beatus Willehadus primus sedem Bremensem Episcopali jure gubernandum sortitur, per quem in gente nostra cultura demonum adimitur, semen verbi Dei spargitur, Christiana religio incrementum accepisse legitur.

Quamvis igitur cuilibet sanctorum devotio magna, tamen huic patrono, et ut ita dicam Apostolo nostro specialis a nobis et maxima reverentia debetur, qui more boni pastoris solleter et fructuose super gregem suum vigilasse perhibetur, ut maligni predonis in laniandis ovibus versutia frustraretur.

Hac itaque justa debitaque devotione persuasi, congregationem Canonicorum ejusdem prefati confessoris atque Pontificis beati Willehadi, communicato fratrum nostrorum et aliorum sapientum ac religiosorum virorum consilio, in monte, qui dicitur Sti Stephani transtulimus, in quo satis aptiorem eis locum honeste vivendi seu commorandi praevidimus. Quia fratres illos ut vere dilectos et privatos filios circa claustrum ambitum scilicet in loco, veluti rei monstrat experientia, satis idoneo collocavimus, et, prout Deus dederit, inopiam eorum minuere, praebendas augere, ad serviendum Domino devotiones excitare, curavimus.

Quamquam autem locus ille mons Sti Stephani vulgariter dicatur, et eidem prothomartyri ab omnibus sane sapientibus reverentia debeatur, volumus tamen et precipimus beato Willehado, sicut ab inicio, congregationem illam specialiter deputari, sed Dei clementiam in utriusque meritis summa veneratione laudari, et bona, quae in agris, sive decimis, vel in quacunque possessione eandem prius habere contigerat ecclesiam fratrum usibus omnimodis mancipari, & in nullo diminui.

Preterea Cives Bremenses, quorum ad laudem Dei ipso largiente in predicti Prothomartyris veneratione privati quodam affectu diuturna vota convenerant, locum illum a nobis exaltari seu auctorizari postularunt, sequere ad ecclesiam construendam tam labore, quam

expensis, quantum facultas admitteret, studiosos sese promiserunt, quod et in erectione Sanctuarii, in quo beato prothomartyri altare dedicatum est, jam ad oculum nobis credibile fecerunt.

Quomodo igitur super rei hujus executione idem & bonus totius cleri et populi notatur affectus, Ecclesiam illam, concedente et consentiente de domo Sti Petri Adelberto preposito, cujus moderamini vice nostra Bremensis in corpore civitatis est deputata parrochia, et Thietmaro decano ejusdem claustrum, toto & unanimi fratrum collegio vehementer assentiente, et, quod majus est, petente, baptismalem seu matricularem fecimus, ut nullam in ea deinceps sibi potestatem, vel jus majoris ecclesie prepositus, sive Archidiaconus, vel alia quelibet persona vendicet, nisi tantum, si quem ipsa beati Willehadi congregatio concorditer atque regulariter sibi Prepositum elegerit, quomodo liberam habent electionem, et per manum Domini Archiepiscopi investituram acceperit.

Quin etiam cives illos seu habitatores omnes, quorum domus a domo Elverici et uxoris ejus Deden versus sepe memoratum montem Sti Stephani site sunt, et villam Uthbremen, nec non et Walle, de qua eisdem fratribus decima ministratur, ecclesie illi omnino concedimus, scilicet ut ibi missam audiant, infantes suos baptizandos afferant, verbi Dei documentis informantur, infirmi eorum visitentur, mortui sine omni exactione sepeliantur; sinodali vero justitia a Preposito majoris Ecclesie, quia et ejus Archidiaconatus est in civitate, moderentur, et cum fieri conveniat, ad Ecclesiam Sti Viti, que est forensis, aggregentur.

Ad hec addentes, preposito, decano et fratrum universitate concorditer assensum prebente, sanximus, permittimus etiam eis ex nostra auctoritate et omnium habitantium illic consensu communionem pascuorum, et si quis agrum vel duos vel aliquid pro remedio anime sue bonorum suorum illi ecclesie conferre voluerit, nostra fretus auctoritate conferendi habeat potestatem.

Damus ipsis etiam decimam in Wallerehem, pro remedio anime nostre, ut stipendia prebendarum fratrum ibi Deo militantium inde auumentari valeant.

Ne quis autem posteriorum nostrorum Archiepiscopus, Prepositus, Archidiaconus, aut alia ecclesiastica secularisve persona hanc dispensationem seu constitutionem nostram in toto vel in parte frangere vel violare presumat, hanc auctoritatis nostre paginam conscribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus, suadentes in nomine Domini, ut vel parum, si non multum possit, aliquis offerat, cum pius Deus non quantitatem muneris, sed devotionem animi offerentis respiciat, aut si neutrum, nichil inde minuat, sed si fecerat, omnipotentis Dei offensam incurrat, nunquam in regione beatorum collocandus, nisi per condignam satisfactionem; observator autem presentem vitam in pace et tranquillitate, futuram vero cum gaudio sine fine possideat usque Deum Deorum videat.

Ut autem ista karitatis nostre largitio tam presentibus, quam postmodum successuris prescripte ecclesie fratribus, inconvulsa perseveret et stabilis, banni Episcopalis vinculo, subsequantium virorum subscriptorum testimonio in Bremensi ecclesia stabilivimus, Bertoldi videlicet abbatis Sti Pauli, Vicelini prepositi de Wippendorph, Liudmundi praepositi de Helange, Thietmari prepositi, Liudolfi prepositi, totius congregationis Sti

Petri et Buccensis Ecclesie, et beati Willehadi ecclesie, fidelium quoque Laicorum Liudgeri Advocati, Adalberonis Advocati. Hec autem pagina conscripta et data est, Anno Dominice incarnationis M.^o C.^o XXX. VIII.^o

In der Uebersetzung lautet sie also:

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Ulbero, von Gottes Gnaden Hamburgischer Erzbischof, allen Gläubigen Christi, so zukünftigen wie gegenwärtigen, Heil in Ewigkeit. Weil es gewiß ist, wie die wahrhaftige Versicherung der heiligen Schrift bezeugt, daß treue Haushalter Gottes durch die Stimme des göttlichen Trostes immer so befestigt werden, daß das glückliche Beharren in ihrem begonnenen Werke das Verdienst erlangt, zu erhofftem Ziele zu führen: so wünschen wir, daß auch wir mit Gottes Hülfe durch das Beispiel derer belehrt werden, von denen es unbezweifelt ist, daß sie die ewige Herrlichkeit der Seligkeit genießen.

Unter diesen nimmt als der erste, Gott sei Dank, der selige Willehadus den Bremischen Stuhl ein, ihn mit Bischofs Recht zu verwalten; er, durch welchen in unserm Volke der Dienst der Dämonen abgestellt, der Saame des Wortes Gottes ausgestreut wird, die christliche Religion, wie man liest, sich ausgebreitet hat.

Obgleich also jedem Heiligen eine große Devotion, so gebührt doch diesem unserm Patron und, daß ich so sage, Apostel von uns eine vorzügliche und allergrößte Verehrung, ihm, der, wie berichtet wird, als ein guter Hirte eifrig und mit Erfolg über seine Heerde wachte, damit er die arglistigen Pläne des böshafsten Räubers, die Schafe zu zerreißen, vereitelt.

Durch diese gerechte und schuldige Devotion bewogen, haben wir deshalb, nach mitgetheiltem Rath unsrer Brüder und andrer verständiger und religiöser Männer, die Congregation der Canoniker desselben vorbesagten Bekenners und Oberhirten (pontificis), des seligen Willehadus, auf den St. Stephani geheißnen Berg versetzt, wo wir ihnen einen weit gelegneren Platz, anständig zu leben oder zu weilen ausersehen haben. Denn wir haben jene Brüder, als wahrhaft geliebte und besondere Söhne auf einem, wie der Augenschein lehrt, rings um ihr Kloster her wohl gelegenen Plage angesiedelt, und dafür gesorgt, wie Gott es uns verliehen, ihren Mangel zu verringern, ihre Präbenden zu vermehren, ihre Andacht zum Dienste des Herrn zu erwecken.

Obgleich aber jener Ort gemeinhin der Berg St. Stephani genannt wird, und wahrlich demselben ersten Märtyrer von allen Verständigen Verehrung gebührt: so wollen und befehlen wir doch, daß jene Congregation, wie von Anfang an, insbesondere dem seligen Willehad zugewiesen, daß aber Gottes Barmherzigkeit in beider Verdiensten mit höchster Verehrung gepriesen werde, und daß die Güter, welche an Acker oder Zehnten oder jedwedem Besizthum dieselbe Kirche früher inne hatte, zu jeglichem Gebrauche der Brüder verbleiben, und in keinem Stücke gemindert werden

Ueberdies haben die Bremer Bürger, deren Verlangen schon längst zu Lobe Gottes, welcher selbst diesen Sinn verlieh, sich mit einer gewissen besondern Zuneigung in der Verehrung des vorbenannten ersten Märtyrers vereinigt hat, begehrt, daß jener Ort von uns erhöht oder geweiht werden möge, und haben versprochen, daß sie zur Erbauung einer Kirche, sowohl mit Arbeit als mit Kostenaufwand, so viel ihr Vermögen zuließe, sich eifrig beweisen wollten, was sie auch durch Errichtung eines

Sanctuariums, worin dem seligen ersten Märtyrer ein Altar geweiht ist, uns bereits durch den Augenschein glaubwürdig erwiesen haben.

Da nun über die Ausführung dieser Sache dieselbe und zwar eine gute Gesinnung des ganzen Clerus und Volkes sich kund giebt: so haben wir, mit Einwilligung und Zustimmung Adelbert's des Propstes von St. Petri Dom, dessen Leitung die Parochie in der Gesamtheit der Stadt Bremen an unsrer Statt zugewiesen ist, und Thietmar's des Decans desselben Klosters, mit lebhafter Beistimmung und, was mehr ist, auf die Bitte des ganzen und einstimmigen Collegiums der Brüder, jene Kirche zu einer Parochial- oder Haupt-Kirche gemacht, also daß hinfort der Propst der Domkirche, oder der Archidiacon oder jedwede andere Person sich keine Gewalt oder Recht in ihr zueigne, sondern nur der, welchen die Congregation des seligen Willehadus selbst einträchtig und ordnungsmäßig, wie sie denn eine freie Wahl haben, sich zum Propst erwählt, und welcher durch die Hand des Herrn Erzbischofs die Investitur empfangen haben wird.

Ferner auch verweisen wir jene Bürger oder alle Einwohner, deren Häuser vom Hause Elverichs⁶⁷⁾ und seiner Frau Deden ab nach dem oft erwähnten Berg St. Stephani zu belegen sind, und das Dorf Uthbremen, so wie auch Walle, aus welchem denselben Brüdern der Zehnten geliefert wird, gänzlich an jene Kirche, so nemlich, daß sie daselbst Messe hören, ihre Kinder zur Taufe darbringen, in den Urkunden des Wortes Gottes unterwiesen werden, daß ihre Kranken be-

67) P. Alexander III nennt ihn in seiner Bestätigungs-Bulle Alberich.

sucht, ihre Todten ohne alle Behinderung⁶⁸⁾ begraben werden; nur daß sie, was die Synodal-Gerichtsbarkheit⁶⁹⁾ betrifft, vom Propst der Domkirche, weil ihm auch das Archidiaconat in der Stadt gehört, verwaltet, und, so oft es geeignet sein wird, zur Kirche St. Viti, welche die Pfarrkirche ist, versammelt werden sollen.

Dazu noch bestätigen wir, wozu der Propst, der Decan und die Gesamtheit der Brüder einmüthig ihren Beifall geben, und gestatten ihnen auch aus unserer Autorität und mit Einstimmung aller dortigen Einwohner Antheil an der Gemeinweide. Und wenn jemand jener Kirche einen Acker oder zwei oder etwas von seinen Gütern zum Heil seiner Seele verleihen will, der soll kraft unsrer Autorität zu solcher Verleihung Macht haben.

Wir geben ihnen auch den Zehnten in Walle-rehem zum Heil unsrer Seele, damit daraus die Einkünfte der Präbenden der daselbst Gott dienenden Brüder vermehrt werden können.

Damit aber keiner unsrer Nachkommen, Erzbischof, Propst, Archidiacon, oder irgend eine andre geistliche oder weltliche Person diese unsre Verfügung oder Constitution im Ganzen oder zum Theil zu brechen oder zu verlegen, sich herausnehme, haben wir diese Urkunde (paginam)⁷⁰⁾

68) Sine omni exactione. Daß exactio hier Behinderung, hindernder Zwang bedeuten muß, ergibt schon der Zusammenhang, mehr noch die Vergleichung der entsprechenden Stelle in der Bestätigungs-Bulle Pappst Alexander III. Sepulturam liberam esse concedimus, ut nullus obsistat. (s. unten.)

69) Es ist hier von dem Sendgerichte (judicium synodale) die Rede, welches der Archidiaconus oder Propst jährlich dreimal halten mußte. S. Gilde-meisters Beiträge z. Kenntn. des vaterl. Rechts. Thl. 1. p. 196. 197.

70) pagina, charta, instrumentum, diploma. Conf. du Fresne Tom. V. col. 19.

unsrer Autorität⁷¹⁾ schreiben und mit dem Abdruck unsres Siegels versehen lassen. Dabei rathen wir jedem im Namen des Herrn, daß er, wo nicht viel, so doch wenig dazu schenke, da der gütige Gott nicht die Größe der Gabe, sondern die Herzensandacht des Gebers ansieht; oder wenn er weder viel noch wenig giebt, daß er doch nichts dran mindere. Hat er aber dies gethan, dann falle er in den Zorn des allmächtigen Gottes, und dürfe nie am Orte der Seligen stehn, außer nach geleisteter genügender Genugthuung. Wer es aber hält, der besitze das gegenwärtige Leben in Frieden und Ruhe, das zukünftige aber mit Freude ohn' Ende, bis er den Gott der Götter sehe.

Auf daß aber solche Schenkung unsrer Liebe sowohl den gegenwärtigen, als auch den künftig nachfolgenden Brüdern vorbeschriebener Kirche unverehrt und fest verbleibe, haben wir sie in der Bremischen Kirche mit dem Bande des bischöflichen Bannes und dem Zeugniß folgender unterschriebener Männer befestigt, als nämlich: Bertold, Abtes St. Pauli, Bicelin, Propstes von Wippen-dorph; Liudmund, Propstes von Helange; Thiet-mar, Propstes; Liudolph, Propstes; der ganzen Congregation St. Petri und der Kirche zu Bücken und der Kirche des seligen Willehad; auch der Gläubigen aus dem Laienstande, Liudger, des Vogts; Adalbero, des Vogts. Diese Urkunde ist geschrieben und gegeben im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1139.

Aus dieser merkwürdigen Urkunde, welche alle bisher angeführten Documente an Alter weit übertrifft, — sie ist

71) Auctoritas, diploma regis, imperatoris, summi pontificis.
— Titulus honorarius summis pontificibus tributus, du Fresne.
Tom. I. col. 830.

50 Jahr älter als die Stiftungsurkunde des Ansgarii Capitels — fließen allerlei werthvolle historische Nachrichten über Bremens Vorzeit, nicht weniger aber auch manche Bemerkungen über die uralte Stiftung auf dem Stephansberge, welche der Erzb. Adalbero aus den beiden vom Erzb. Adalbert (reg. v. 1043—72) gegründeten Propsteien St. Willehadi und St. Stephani⁷²⁾ errichtete, und die zur Zeit der Gründung des Collegiums St. Ansg. bereits im Besitze vieler Güter, so wie im besten Flor war, wie die gleich folgende Urkunde beweiset. Man hat jetzt freilich Mühe, sich ganz aus unsrer Zeit und aus der jetzigen Beschaffenheit der Stadt heraus- und 700 Jahre zurückzuversetzen, um ein, wenn auch nur unvollständiges, Bild der damaligen Gestalt der Stadt Bremen zu bekommen, und ich zweifle, ob das je ganz gelingen könne. Jemehr das aber geschieht, desto einfacher zerlegt sich manches, was sonst unauflöslich erscheinen muß.

I) Zuerst bemerken wir, daß der Stephansberg und was östlich von demselben lag bis an das Haus des Elverich mit zu der damaligen Stadt gerechnet wurde:⁷³⁾ denn sonst hätte der Dompropst Adelbert, dem, als Archidiaconus Bremensis, die ganze Stadtbremische Parochie untergeben war, nicht in die Errichtung der Kirche und des Kirchspiels

72) Adam. Brem. Lib. III. c. 10.

73) Der Begriff von Civitas war zu damaliger Zeit viel weiter, als später. Sogar Uthbremen wird in einer Urkunde bei Vogt II. 42 v, J. 1241 pars civitatis genannt. Ferner sagt Kresting in s. Discursu v. d. Stadt Bremen, Cap. IV: „Stephaniana (parochia) a Sacratio et Claustro, in monte illo Sancto Stephano prothomartyri sacro, dicta, cui Ao. 1139 ab Albarone XX Episcopo insitum est collegium Willehadianum, civibus templi illius, quod nunc ibi conspicitur, elegantissimum, structuram liberaliter pollicentibus, quae tum quidem, antequam Mariana in 3 esset diremta, altera Civitatis fuit parochia, et quidem suburbana.

St. Stephani, als in der Stadt befindlich, zu consentiren brauchen.⁷⁴⁾ — Es sind Bremische Bürger (Cives Bremenses), die den Erzbischof um die Errichtung der Stephans Kirche bitten, weil 1139 die damalige Pfarrkirche Sti Viti für alle Einwohner zu klein sein mogte, so wie sie, 100 Jahre später, für die schnell wachsende Population Bremens wieder keinen Raum und geistliche Hülfe genug darbot, so daß 1229 die Errichtung von zwei neuen Kirchen und Kirchspielen als nöthig erschien, wobei St. Stephani gar nicht erwähnt werden konnte, weil es schon fast 100 Jahre als eine abgegränzte Kirchen-Gemeinde bestand, und mit der damaligen Kirchspiels-Eintheilung nichts zu thun hatte. (S. 91) — Es sind Bremer Bürger, welche ihre Hände und ihr Geld anbieten zur Erbauung des neuen Gotteshauses; und da läßt sich doch voraussetzen, daß es besonders die Bürger gewesen seien, welche zu dem neuen Sprengel gehörten. Ich verstehe die Stelle Cives illos seu habitatores omnes, quorum u. s. w. nicht so, wie Herr Dr. Donandt⁷⁵⁾, der den Ausdruck „Cives“ auf die Einwohner innerhalb der „Matel,“ — „habitatores“ aber auf die Einwohner außerhalb der Matel bezieht; denn, eine „Matel“ gab es, nach meinem Dafürhalten 1139 gar noch nicht. Mir scheinen die Cives die Bremischen, zum Stephani Kirchspiel geschlagenen, Bewohner zu sein, und die habitatores sind dann die Einwohner von Uthbremen und Walle. Ueberhaupt scheint um jene Zeit der Begriff von „Civis“ gar noch nicht so fest bestimmt, wie man gewöhnlich annimmt. In Urkunden bei Vogt⁷⁶⁾ v. J. 1232 und 1235,

74) „Concedente et consentiente de domo St. Petri Adelberto preposito, cujus moderamini vice nostra Bremensis in corpore civitatis est deputata parrochia.“

75) Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts. p. 122.

76) Monum. ined. tom. II. p. 18. 21. 25.

werden z. B. die Einwohner des Dorfes Willstede (jetzt Willstede) sogar „Cives“ genannt, und demnach brauchte man in unserer Urkunde nicht einmal Cives und habitatores als Gegensätze zu nehmen, sondern „seu habitatores“ wäre erklärungsweise hinzugefügt.

2) Wenn, ferner, die Stadt Bremen im Jahre 1139, bei Errichtung des Stephani Kirchspiels, im Westen wenigstens eine Mauer gehabt hätte, so würde, sollte man denken, Adalbero derselben gewiß Erwähnung gethan haben; zumal wenn, wie nach der bisher üblich gewesenenen Ansicht, das Kirchspiel St. Stephani über die Mauer gegen Osten hin (vom Stephansberg abgerechnet) noch weit hinausreichte, — wie es ja gethan haben würde, sobald 1139 schon die Mauer und die damit verbundene Mauer vorhanden gewesen wären, — dann hätte es doch wohl nothwendig geschehen müssen. Aber von dem allen finden wir nichts, sondern der äußerste östliche Grenzpunkt ist das Haus eines gewissen Elverich und seiner Frau Dede. Auch am östlichen Ende des Kirchspiels ist also damals noch keine Mauer, die gewiß um so eher als etwas Bleibenderes und Bekannteres angeführt wäre, als das Haus eines Privatmannes, welches ja leichter verschwinden, oder andere Besitzer bekommen konnte. In dem Theilungs-Document von 1229, was unten vorkommt, werden feste Grenzen in dem Lauf der Balge, der Mauer und der Straßen angegeben. Die fanden sich im Osten des Stephani Kirchspiels 1139 noch nicht.

Ueberhaupt scheint mir in der bisherigen Ansicht von der uralten Befestigung, Umwallung und Ummauerung unsrer Stadt noch viel Verwirrung und Unklarheit zu sein, wo der Eine mehr dem Andern nachgeschrieben und aus seiner Zeit sich nicht in die frühere zurückversetzt hat. —

Die Chronisten Rhienberg und Schene nebst Renner geben sehr vage das Jahr 1000 ungefähr an, wo Bremen mit Wall und Mauern umgeben worden. Adam. Bremensis aber, welcher jener Zeit so nahe stand, hat ganz andre Nachrichten. Er sagt⁷⁷⁾ Unwannus (reg. v. 1013 bis 1029) soll (serunt) „Bremen durch einen Wall gegen die Anfälle der Feinde befestigt haben“, wo andre das Wort agger als Deich (gegen die Fluthen der Weser) übersetzen. Von Libentius II. erwähnt er in dieser Hinsicht nichts. Dann heißt es wieder⁷⁸⁾ vom Erzb. Hermann (reg. v. 1032—1035): „Er wollte die Stadt mit einer Mauer umgeben, wozu er kaum den Grund gelegt, als er starb.“ Bezelin (reg. v. 1035—1043) ließ⁷⁹⁾ die angefangene Mauer der Stadt (civitatis) ringsumher (in gyro) aufbauen; — an der Westseite wurde ein großes Thor gebaut, und über demselben ein nach italienischer Weise geformter fester Thurm mit sieben Gewölben zu verschiedenen Bedürfnissen der Stadt (oppidi).⁸⁰⁾ Nun kommt Erzb. Adelbert (reg. v. 1043—1072) und läßt⁸¹⁾ die von seinen Vorgängern angefangene Stadtmauer, (murum civitatis a praedecessoribus orsum — sie war also von Bezelin auch noch nicht vollendet) so wie den Thurm im Westen, von Grund aus wieder abbrechen, um Steine für den Dombau zu gewinnen.⁸²⁾ Adamus Bremensis schließt bekanntlich seine werthvolle Kirchengeschichte mit dem

77) Adam. Brem. Buch 2. Cap. 33.

78) Buch 2. Cap. 50. — 79) Cap. 51.

80) Diese zweifache Benennung civitas und oppidum für, wie es scheint, ein und dieselbe Sache, ist mir hier aufgefallen; ich werde unten darauf zurückkommen.

81) Buch 3. Cap. 5.

82) Vergl. Donandt Geschichte des Brem. Stadtrechts p. 102 und die daselbst angef. Stellen.

Tode des Erzbischofs Adelbert, und so können wir diese sichere Spur nicht weiter verfolgen. Brechen darum hier davon ab, weil wir unten noch einmal auf die Stadtmauer zurück kommen müssen. So viel scheint uns aber gewiß zu sein, daß die zunächst auf Adelbert folgenden Erzbischöfe bei den zerrütteten Umständen, worin jener ihnen das Stift hinterlassen hatte, etwas anders zu thun fanden, als an den Bau der Mauer, wenigstens im westlichen Theile der Stadt, zu denken, indem alsdann Albero einer solchen gewiß in der angeführten Urkunde v. 1139 würde Erwähnung gethan haben. —

3) Diese Urkunde giebt uns nun auch über die *Ecclesia sancti Viti*, oder Veits Kirche, (S. 9. 17. 18) worüber in der Bremischen Geschichte so wenig gesagt ist, und die so viele widersprechende Muthmaßungen hervorgerufen hat,^{82a)} eine authentische Nachricht. Wir wollen versuchen, an der Hand des geschichtlich Gegebenen diese dunkle Sache in etwas aufzuhellen.

Als ganz gewiß ist anzunehmen, daß sie im Jahre 1139, wie obige Urkunde angiebt, noch gestanden, und zwar als *Ecclesia forensis* d. h. Pfarrkirche⁸³⁾ angesehen worden, was sie bereits seit lange gewiß gewesen, und wodurch die Meinung der Jubelschrift (S. 18) in ihrem Ungrunde erscheint. — Ferner ist dem Abam. Brem. gewiß zu glauben, der⁸⁴⁾ erzählt: der Erzb. Unwannus (reg. 1013—1029) hätte die Kirche s. Viti auffer der Stadt (*extra oppidum*) zu erbauen, und die Capelle s. Willehadi, welche verbrannt war, wieder herzustellen befohlen. Unwannus

82a) Vergl. Rollers Chron. I. 87 ff.

83) Du Fresne l. c. Tom. III. p. 9. sagt: *Ecclesia forensis, Parochia, respectu majoris ecclesiae.*

84) A. Gesch. Buch 2. Cap. 33.

hatte auch um so mehr Ursache eine eigene Pfarrkirche zu erbauen, weil er, nach der angeführten Stelle des Adamus Brem. „unter allen Brem. Erzbischöfen zuerst in den, ihm untergebenen Congregationen der Stiftsherren, die denselben bestimmten Regeln einführte“, und so die bisher „aus einem Gemisch von Mönchen und Stiftsherren bestehenden Congregationen“, *Canonici regulares*⁸⁵⁾ wurden, womit denn die Cathedrale als die hohe Stiftskirche sich abschloß und für sich bestand. Da nun auch die Willehadi Kirche — oder wie sie auch heißt: Kapelle — als Pfarrkirche nicht gebraucht werden konnte, indem sie einen *Conventum Canonorum* hatte, so errichtete besagter Erzbischof die Viti- oder nachherige Marien- jetzt sogenannte U. L. Frauen Kirche, als alleinige Pfarrkirche der Stadt. Sache der Nothwendigkeit war es also, aber es stellt sich doch anders, wie die Jubelschrift (S. 18) angiebt. — Daß dadurch drei Kirchen so nahe bei einander standen (S. 17. Anm.) kann uns nicht irren, denn, einmal, stand die Domkirche ja nicht in ihrer jetzigen Größe da, welches deutlich daraus erhellet, daß Bezelin, der den neuen Dombau begann, mitten in der angefangenen Kirche begraben wurde, wo vorher der große Altar stand,⁸⁶⁾ — und die Willehadi Kirche führt bei Adam d. Bremer⁸⁷⁾ sogar nur den bescheidenen Namen Oratorium, so wie die St. Veits Kirche klein und nicht die jetzige große Marienkirche war; — sodann sehen wir ja in späterer Zeit im ähnlichen Triangel die Ansgarii-, Jacobi- und Nicolai-Kirche. Und auf dem Stephansberge baute man neben dem *Sanctuarium* — Capelle — welches einen Altar des s. Stephanus enthielt,

85) Vergl. Cranz *Metrop* I. IV. c. 1.

86) Adam v. Bremen. B 2. Cap. 62.

87) *Ibid.* Buch I. c. 19.

und höchstwahrscheinlich das noch bestehende im Osten der Kirche befindliche kleine Gebäude ist, die Stephanskirche.

Daß nun aber Unwannus noch eine zweite Viti Kirche gebaut, wenn Ansgarius schon eine gegründet gehabt, (S. 17) wie Wolter⁸⁸⁾ ohne Angabe der Quelle angiebt, ist nicht glaublich. Freilich könnte hier eingewendet werden, Ansgar habe sie zuerst erbaut, aber sie wäre wohl durch den Einfall der Hunnen (916) abgebrannt. Dagegen aber muß erinnert werden, daß dann Adamus Bremens., so gut wie er bei Willehadi Kirche bemerkt, daß sie verbrannt (combustam) sei, auch dasselbe von der Veits Kirche ganz gewiß würde angegeben haben, wo die Gelegenheit so nahe lag. — Ueberhaupt scheint mir Ansgar nach seinem ganz ausgezeichneten Character nicht der Mann gewesen zu sein, der sich viel um den Bau steinerter Kirchen bekümmert habe, sondern mehr auf die Erbauung lebendiger Gemeinden dachte. Kirchen bauen überließ er andern; wo er aber baute, war es mehr für die Armuth, wie im St. Jürgens Hospital, oder für die, welche die Einsamkeit suchten, wie in den Klöstern Ramelslo und Barsen (Bassum). Zu seiner Zeit genügte die Domkirche nebst der Willehadi Capelle hinlänglich für die damalige Bevölkerung. Wenn Cassel, in seiner Nachricht von U. L. Fr. Kirche, annimmt, Bischof Willerich (reg. 791—839) hätte die U. L. Fr. Kirche, als die dritte, erbaut:⁸⁹⁾ so ist das ohne allen historischen Grund; denn da sie nicht benannt wird, so kann es ebensogut die uralte Michaelis Kirche, von welcher oben gehandelt worden, oder auch die Nicolai Kirche sein, weil wir von beiden die Erbauer

88) Bei Meibom in script. rer. germ. Tom. II. p. 27.

89) Vergl. Adam. Brem. B. I. Cap. 19.

nicht wissen. Daß es aber die Jacobi Kirche nicht gewesen, (S. 17) ist oben zur Genüge bewiesen.

Nun hat man sich auch ferner daran gestossen, daß Adam. Brem. sagt: Unwannus hätte die Vitus Kirche extra oppidum (aufferhalb der Stadt) gebaut, und daraus den Schluß gezogen, sie wäre fern von der Stadt gelegen, etwa in der Gegend des Steinthors. Nimmt man aber an, daß die eigentliche damalige Stadt noch immer innerhalb der Balge eingeschlossen war, so braucht man nicht bis ans Steinthor zu gehen, um ihren Platz zu finden, denn da, wo die U. L. Fr. Kirche jetzt liegt, war damals (1013) auch: „auffer der eigentlichen Stadt“, oder will man lieber: auffer dem Kern der Stadt, (city). Es scheint mir, daß dieser Unterschied auch von Adam. Brem.⁹⁰⁾ zwischen civitas und oppidum festgehalten wird. Die Mauer der Stadt (civitas) umfaßte damals einen größern Raum, als die Stadt (oppidum) eigentlich einnahm. Die civitas beschrieb das Weichbild der Stadt.⁹¹⁾ Hätte übrigens, was ich hier beiläufig bemerke, die Mauer damals gestanden, und die Veits Kirche wirklich am Steinthore gelegen, so würde Adam. „extra muros“ geschrieben haben. — Zu

90) Buch 2. Cap. 51. „Deinde (Bezelinus) murum civitatis a praedecessore suo Hermanno orsum, in gyro construens, aliquibus in locis eum ad propugnaculum erexit, alias quinque aut septem cubitorum altitudine semiperfectum dimisit. Cui etiam ab Occasu porta grandis inhaesit, super portam firmissima turris, Italico munita opere, et septem ornata cameris, ad diversam oppidi necessitatem.

91) Du Fresne Tom. II. p. 647 sagt: Civitas, urbs Episcopalis, cum coeterae Castra vel Oppida dicerentur. Addam ex Valesii notitia Galliarum p. 446. nomine Civitatis non modo urbem — — sed etiam totum orbis agrum, pagumve aut dioecesi in veteribus Notitiis designari. — Tom. IV. p. 1357. Oppidum atque Urbem unam rem esse probat Valesius in praef. ad notitiam Galliarum p. XIII. sq. tametsi quidam urbem magis aliquid oppido esse arbitrantur.

diesem allen kommt nun aber der entscheidende Grund für unsere Ansicht der Lage der Veits Kirche, daß es ja unerhört gewesen wäre, wenn man die Pfarrkirche der Stadt, welches doch unbestritten, nach der Urkunde von 1139, die Veitskirche war, so weit von der Stadt beim Steinhore erbaut hätte. Sollte diese irrthümliche Ansicht, die durch die Chroniken sich fortzieht, vielleicht daher gekommen sein, daß, weil der kirchliche Gebrauch des Wortes *forensis* unbekannt war, man dasselbe dollmetschte: „außerhalb,“ oder, wie wir Plattdeutsche sagen: „Buten Dore“? — Es wäre wohl möglich!

Eine Frage muß aber bei dieser Lösung dem Leser noch immer auf den Lippen schweben, nemlich die: Wie geht es zu, daß die Pfarrkirche *Sti Viti* (1139) in der Folge⁹²⁾ als Marienkirche wieder zum Vorschein kommt? Denn wenn Wolter in seinem *Chronicon* sagt: die *Vitikirche* sei in der Folge nach der Jungfrau *Maria* benannt worden, — so hat er darin Recht.⁹³⁾ — Dies Räthsel löse ich mir so: Ursprünglich war die *Cathedral-Kirche* der *Maria* und dem *Petrus* gewidmet,⁹⁴⁾ denn der *Dompropst* *Adalbertus* nennt sich in Urkunden v. J. 1139 und 1141 ausdrücklich: *Praepositus de domo s. Mariae et sancti Petri*, so wie er sich 1142 als *Praepositus Bremensis Ecclesiae majoris* betitelt.⁹⁵⁾ Weil es aber bald nachher dem hohen Stifte annehmlicher, und der *Foundations-Urkunde* *Carls*

92) Woher die Nachricht stammt, daß die jetzige *L. Frauen Kirche* 1160 erbaut sei, welche *Cassel*, *Roller* und *Misegaes* haben, ist mir bis jetzt nicht bekannt geworden — *Kresting* in *discursu* u. s. w. hat sie nicht.

93) Bei *Meibom script. rer. germ.* Tom. II. p. 27.

94) Vergl. *Adam. Brem.* Buch 3. Cap. 5.

95) *Lindenbrog* in *script. sept.* p. 152. 153. — *Staphorst* I. 1. 540. Vergl. mit *Adam. Brem.* L. III. c. 5.

d. Großen, wornach dem Petrus, als Schuttpatron der ganze Gau Wigmodien und Lorgoe übergeben war,⁹⁶⁾ gemäßer erscheinen mogte, die Domkirche allein nach dem Apostel Petrus zu benennen, und doch der damals schon hochgestiegene Mariendienst nicht gestattete, diese Heilige so ganz ohne Heiligthum hier zu belassen: so legte man, vielleicht bei einer Erweiterung oder einem Neubau, der Weits Kirche den Namen Ecclesia b. Mariae Virginis bei. — Sollte übrigens Jemand eine bessere Lösung dieses Räthsels bei so confusen und unbestimmten Nachrichten über die Vitus Kirche finden können: so bin ich gerne bereit, mich belehren zu lassen. — Wenn man glaubt, der ehemalige Steinturm — in der Gegend am jezigen Steintore — sei der übriggebliebene Thurm der Weits Kirche gewesen: so halte ich dafür, daß da nichts anders zu suchen sei, als ein einfacher Wartthurm (specula),⁹⁷⁾ wie solche Warten sich früher auch außer dem Buntens und Hohenthore befunden haben.

4) Blicken wir nun, nach diesen, anderweitige Parthien der Bremischen Kirchengeschichte betreffenden, Bemerkungen, die kurz zuvor gegebene Urkunde in Beziehung auf das Willehadi & Stephani Capitel noch genauer an: so kann uns der liebliche Einklang, der heilige Eifer und die innige Liebe zur Sache nicht entgehen, worin die Geistlichkeit und das Volk, bei Errichtung dieser uralten Stiftung erfunden werden. Sie wollen eine Haupt- oder Parochial-

96) Adam. Brem. Lib. I. c. 10 spricht Carl d. Gr. im fund. Diplom von dem Bisthum Bremen: pio Christo et Apostolorum suorum Principi Petro pro gratiarum actione devote obtulimus, sibi que in Wigmodia in loco Bremon vocato — — Ecclesiam et Episcopalem statuimus cathedram.

97) In einer Urf. des Will. Cap. vom J. 1388 fand ich einen Mann bezeichnet „de den Torn vorwaret by sunte Pawele buten Bremen.“ Das ist der Steinturm, die Warte.

Kirche und ein freies Stift, welches denn der Erzbischof auch deswegen gern bewilligt, weil sich die Stephanenser in freiwilliger Errichtung des Sanctuariums⁹⁸⁾ schon so werfthätig erwiesen hatten, und ferner Arbeit und Geld zum neuen Bau leisten wollten. Hier haben wir also eine urkundliche Nachricht über Betheiligung der Brem. Bürger bei Errichtung der St. Stephani Kirche.

Die Kirche wird eine *Ecclesia baptismalis seu matricularis* genannt, wodurch deren Bedeutung als Haupt- und Parochialkirche deutlich genug bezeichnet ist. Du Fresne⁹⁹⁾ erklärt *Ecl. baptismalis* als „eine Kirche, wo die Taufe gefeiert wurde,“ — und nach Anführung einer Menge Stellen bemerkt er: „Hier müssen durch *Ecclesias baptismales* fast immer Parochialkirchen verstanden werden; obgleich auch andre Hauptkirchen bisweilen gemeint sein können, in welchen zweimal im Jahre zu Ostern und Pfingsten die Taufe auf eine feierliche Weise verrichtet zu werden pflegte.“ „Baptisteria (Behältnisse, worin getauft wurde) durften nur in großen oder Parochialkirchen errichtet werden.¹⁰⁰⁾“ Demnach ist *Ecclesia baptismalis* = Parochialkirche. Ebenso hat das, zur Verstärkung oder Erklärung hinzugesetzte „*matricularis*“ in Verbindung mit *Ecclesia* die Bedeutung: Haupt- (Cathedral-) oder Parochialkirche.¹⁰¹⁾ Man merkt also hieraus handgreiflich, daß der Erzbischof Adalbero die Kirche St. Stephani zu einer Haupt- und Kirchspielskirche bestimmte, deren Sprengel über einen großen Theil der Stadt, und über die

98) Sanctuarium = templum, aedes sanctorum. Du Fresne VI. col. 119.

99) S. dessen Gloss. Tom. III. col. 6.

100) Du Fresne Tom. I. col. 1000. 1001.

101) Derselbe Tom. III. col. 9.

Dorffschaften Uthbremen und Walle sich ungezweifelt erstreckte. — Das Capitel daselbst hatte von Anfang an freie Wahl seines Propstes; es participirte mit bei der Wahl eines neuen Erzbischofs, wie eine, leider nur theilweise erhaltene, Urkunde¹⁰²⁾ bestätigt, weswegen es auch wohl, wie die folgende päpstliche Bulle bezeugt, auf dem Chor der Domkirche, nicht weniger in der Session des Domcapitels seine bestimmten Plätze, so wie auch Theil hatte an den Dpfergaben, die im Dom dargebracht wurden. Auch war der Propst des Willehadi und Steph. Capitels, nach einer Urkunde,¹⁰³⁾ worin der Erzbischof Albert die von den Grafen Conrad und Christian von Oldenburg gemachte Stiftung des Collegiums bei St. Lambertikirche in Oldenburg bestätigt, eo ipso Propst dieses Stifts. Aus dem Angeführten leuchtet die hohe und einflussreiche Stellung des Willehadi & Stephani Cap. in der Bremischen Kirche zur Genüge hervor, so wie es auch im Range vor dem Ansgarii Capitel herging.¹⁰⁴⁾

Aber so eilig, wie beim Ansg. Cap. suchte man für die Stiftung Adalbero's die päpstliche Bestätigung nicht nach; erst 40 Jahre nach Gründung des Willehadi & Stephani Capitels ist dieselbe im J. 1179 ausgefertigt. Das Original dieser wichtigen, noch nie vollständig gedruckten Urkunde findet sich nicht im Archiv, so viel ich weiß, wohl aber eine vidimirte Abschrift des kaiserl.

102) Regula s. Willeh. p. 162. 163. 164.

103) Die Urkunde ist vom J. 1377 d. Matthäi; ich fand sie unter den Schriften des Ansg. Cap. „Insuper“, sagt Erzb. Albert, — — „duximus statuendum, quod praepositus in Eccl. s. Willehadi Brem., qui pro tempore fuerit, erit in praedicta Ecclesia in Oldenborch eorum Praepositus.“

104) Schöpfen Chronicon der Stadt und des Stifts Bardewick. p. 490.

Notars Christoph. Hipstede v. J. 1557, welche der Archivar Post aufbehalten hat.¹⁰⁵⁾ Nach diesem gerichtlichen Transsumpt gebe ich nun den folgenden Text der Urkunde, wobei ich die Abweichungen der Regula s. Willehadi, wo sich das Document auch eingetragen findet, in den Noten anfüge. Diese Abweichungen bestehen aber hauptsächlich nur darin, daß in der Regula, worin die Urkunde erst später geschrieben wurde, auch die Besitzhümer mit hinzugefügt sind, welche zwischen der Ausfertigung der päpstlichen Bulle und der Zeit der Abschrift in der Regula, dem Stifte noch zugeflossen waren.

Päpstliche Bestätigungs-Bulle des Willehadi
& Stephani Capitels.

Alexander, Episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis, Henrico preposito Ecclesie Sti Stephani et Sti Willehadi Bremensis ejusque fratribus, tam presentibus, quam futuris canonice substituendis¹⁰⁶⁾ in perpetuum.

Cum in sacris Dei ecclesiis ad robur et augmentum religionis et ad jugem divine majestatis laudem ab earum prelatibus aliqua ordinantur, ea debemus Apostolici culminis auctoritate munire, ne forte quorumlibet temerario violententer incursu, aut suadente humani generis inimico, persequentium pravitate tollantur.

Ea propter, dilecti in Dno filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus, et translationem congregationis vestre a bone memorie Alberone, quondam Bremensi Archiepiscopo, ad honorem Dei factam, cum

105) In collect. docum. Post. Tom. K. p. 95 sqq.

106) Hier ist salutem zu suppliren, welches häufig in päpstlichen Bullen ausgelassen ist.

libertatibus et immunitatibus ecclesie vestre ab eo collatis, sicut in ejus scripto auctentico continentur, ratam habentes, ecclesiam ipsam, in qua divino estis obsequio mancipati, sub beati Petri et Pauli protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus.

In primis siquidem statuantes, ut ordo Canonicus, qui in eadem ecclesia secundum Dei timorem et canonicas sanctiones institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur: Praeterea quascunque possessiones, quecunque bona, prefata ecclesia in presentiarum juste et canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant.

In quibus hec propriis duximus exprimenda nominibus, locum ipsum in quo ecclesia vestra sita est, cum areis claustralibus et aliis pertinentiis suis, parochiam in bremensi civitate, a domo Alberici et Deden uxoris ejus versus ecclesiam vestram usque ad finem civitatis, et in Udbremen¹⁰⁷⁾ et in Walle, quam¹⁰⁸⁾ prefatus Archiepiscopus communi assensu capituli sui ecclesie vestre contulit, auctoritate prepositi vestri modis omnibus ordinandam, excepto eo, quod in sinodalibus Archidiacono suo parochiani tantum obedire tenentur; curtem Hamedesën, cum decimis et aliis pertinentiis suis;¹⁰⁹⁾ curtem Bucken, cum pertinentiis suis; curtem Ramingestorp, cum pertinentiis suis;¹¹⁰⁾ curtem

107) Die Reg. s. Willehadi hat: Uthbremen.

108) Die Reg. s. Willehadi hat: quomodo.

109) Curtem Baldinge cum pertinentiis suis fügt die Reg. s. Willeh. hinzu.

110) Curtem Dendorp, cum decimis et aliis pertinentiis suis hat die Reg. s. W. hier eingefügt.

Wechlede, cum ecclesia parrochiali et decimis et aiis pertinentiis suis; Ecclesiam parrochiam¹¹¹⁾ Estorp, cum decimis et aliis pertinentiis;¹¹²⁾ curtem in¹¹³⁾ Winberge, cum pertinentiis suis; capellam in Hamedese, cum pertinentiis suis; curtem in Merdvelde, cum capella et pertinentiis suis; curtem in Hiddestorp, cum pertinentiis suis; in loco qui dicitur silva, distinctos mansos cum decima; curtem in Sete,¹¹⁴⁾ cum pertinentiis suis; duas curtes in Habenhusen cum decimis et aliis pertinentiis suis; curtem in Walle cum decimis et aliis pertinentiis suis. Ex dono predicti Alberonis Bremensis Archiepiscopi duos mansos Hollandienses et dimidium cum tota decima de Hemme; curtem in Wittenstides,¹¹⁵⁾ cum decimis et aliis pertinentiis suis;¹¹⁶⁾ et ex dono comitis Hermannii quadraginta mansos in mirica cum omni districto seculari.

Prohibemus ad hec, ne prepositus ecclesie vestre possessiones quaslibet, vel redditus ad capitulum pertinentes, sine communi fratrum, vel majoris et sanioris partis assensu infeodare, vel aliquo¹¹⁷⁾ titulo alienare presumat. Statuimus etiam, ut, secundum antiquam institutionem et utriusque ecclesie consuetudinem, vobis loca vestra in majoris capituli consessu, et in choro majoris ecclesie serventur, et fidelium oblationes

111) Die Reg. s. Willeh. sezet hier in,

112) Hier fügt die Reg. s. W. noch suis bei.

113) Das in fehlt in Reg. s. W.

114) Die Reg. hat Sede.

115) Die Reg. s. Willeh. hat Wistede.

116) Cartem in Wedene, cum advocatia et decimis et omnibus pertinentiis suis findet sich hier in Reg. s. W.

117) Die Reg. s. W. hat noch alio.

juxta pristinae consuetudinis observantiam canonicam tribuantur, dummodo debita eidem ecclesie obsequia loco et congruo tempore impendatis. Libertates quoque et immunitates vobis et ecclesie vestre rationabiliter indultas, et hactenus observatas, ratas perpetuis temporibus et illibatas¹¹⁸⁾ manere censemus. Sepulturam preterea ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint, nullus obsistat; salva tamen justitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur.

Obeunte vero te nunc ejusdem loci preposito, vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum Deum providerint eligendum. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas sit, prefatam ecclesiam temere perturbare, aut ejus possessiones auferre, vel oblatas¹¹⁹⁾ retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis Apostolice auctoritate, et dioecesani episcopi canonica justitia.

Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, nisi reatum¹²⁰⁾ suum digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino iudicio

118) Die Reg. s. W. hat durch einen Schreibfehler *illibata*.

119) Die Reg. s. W. hat *ablatas*, welches auch richtiger.

120) Die Reg. s. Willeh hat *roatum*.

existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et Domini redemptoris Ihesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine divine ultioni subiaceat: cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Ihesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant, et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen.

Nun folgt eine große cirkelrunde Figur, an deren äußerstem Rande das wahrscheinliche Symbolum des Papstes stehet: Vias tuas Domine demonstra michi. Der innere Raum ist in 4 Felder getheilt; oben links stehet SCS PETRUS, rechts SCS PAULUS. In den beiden untersten Feldern: ALEXANDER PP III. Rechts an dieser beschriebenen Figur, stehet ein großes Zeichen, das nicht weiter angegeben werden kann. Unter beiden Zeichen stehet die eigenhändige Unterschrift des Papstes: Ego Alexander ss.

Dann folgen noch mehrere Unterschriften in 3 Abtheilungen, die ich hier mittheile; vor und hinter den Namen finden sich aber Signaturen, die durch den Druck nicht wieder gegeben werden können.

In der ersten Reihe stehen folgende Namen:

Ego Johannes presb. Card. sanctorum Johannis et Pauli.
tt. Pamachii.

Ego Johannes presb. Card. tt. sancte Anastasie.

Ego Johannes presb. Card. tt. sancti Marci.

Ego Petrus presb. Card. tt. sancte Susanne.

Ego Livianus presb. Card. tt. sancti Stephani in Celimonte.

Ego Cinthyus presb. Card. tt. sancte Cecilie.

Ego Hugo presb. Card. tt. sancti Clementis.

Ego Ardericus presb. Card. tt. sancte crucis in Jerusalem.
Ego Matheus presb, Card. tt. sancti Marcelli.

In der zweiten Reihe finden sich folgende:

Ego Hubaldus Episcopus.

Ego Theodoricus Portuensis Eps.

Ego Petrus Tusculanus Eps.

Ego Henricus Alberensis Eps.

Ego Berneredus Prenestinus Eps.

In der dritten Reihe zeigen sich nachfolgende Namen:

Ego Jac. Diac. Card. sancte Marie in Cosmidyn.

Ego Ardiciis Diac. Card. sancti Theodori

Ego Laborans Diac. Card. sancte Marie in porticu.

Ego Reinerus Diac. Card. sancti Georgii ad velum aureum.

Ego Gratianus Diac. Card. sanctorum Cosme et Damiani.

Ego Johannes Diac. Card. sancti Angli.

Ego Rainerus Diac. Card. sancti Adriani.

Ego Mattheus sancte Marie Diac. Card.

Ego Bernardus sancti Nicholai in Carcere Tulliano Diac. Card.

Die letzte Unterschrift lautet dann also:

. . . . Lateran. per manum Alberti presb. Card.
III. Kal. Junii indictione XII. incarnationis dominice
MCLXXVIII. pontificatus Alexandri pape III.
anno XX.

Ich bemerke hier schließlich, daß die ein unleserliches Wort bedeuten, und daß sowohl die Jahreszahl 1179 als auch die Regierungsjahre des Papstes 20 ebenfalls nicht recht zu lesen gewesen, als die Copie der Urkunde verfaßt wurde.

Diese Urkunde lautet nun verdeutschet also: ¹²¹⁾

Alexander, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, den geliebten Söhnen, **Hinrich**, Propst der Kirche St. Stephani und St. Willehadi in Bremen und seinen Brüdern, sowohl den gegenwärtigen, als den künftig nach canonischer Regel in ihre Stelle tretenden, Heil in Ewigkeit.

Wenn in den heiligen Kirchen Gottes von ihren Prälaten etwas zu Befestigung und Aufnahme der Religion und zum immerwährenden Lobe der göttlichen Majestät angeordnet wird: so liegt es uns ob, solches durch die Autorität der apostolischen Hoheit zu befestigen, damit es nicht etwa gewaltsam durch unbesonnenen Eingriff irgend welcher, oder auf Eingebung des Feindes des menschlichen Geschlechts durch Bosheit der Verfolger aufgehoben werde.

Deshalb, im Herrn geliebte Söhne, haben wir eure billigen Begehren gütig gewährt, und die Uebersiedelung eurer Congregation, von **Albero**, gesegnetes Andenkens, weiland Bremischem Erzbischofe, zu Gottes Ehren geschehen, sammt den von ihm eurer Kirche verliehenen Freiheiten und Immunitäten, wie sie in dessen authentischem Schreiben enthalten sind, genehmigend, nehmen wir selbige Kirche, in welcher ihr dem göttlichen Dienste verpflichtet seid, unter den Schutz des seligen Petrus und Paulus auf, und befestigen sie mit dem Privilegium gegenwärtiges Schreibens.

Demgemäß verfügen wir: Erstens, daß die canonische Ordnung, welche, wie wir erkennen, in derselben

121) Wir bemerken hier in Beziehung auf die Uebersetzung sowohl dieser als auch der vorhergehenden und noch folgenden Urkunden, daß wir uns beflissen haben, so viel wie möglich wörtlich zu übersetzen, wodurch der Uebertragung allerdings die Glätte und Rundung abgehen muß, was uns aber nicht kümmert, indem wir bloß das richtige Verständiß der lateinischen Belegstücke im Auge haben.

Kirche der Furcht Gottes und den canonischen Bestimmungen gemäß eingesetzt ist, daselbst zu ewigen Zeiten unverleglich gehalten werde; — außerdem, daß alle Besitzungen und alle Güter, welche die vorbesagte Kirche gegenwärtig gerechter und canonischer Weise besitzt, oder in Zukunft durch Bewilligung der Oberhirten,¹²²⁾ Schenkung der Könige oder Fürsten, Opfer der Gläubigen, oder andre gerechte Mittel, wie's der Herr verleiht, wird erlangen können, euch und euren Nachfolgern fest und unangetastet bleiben sollen.

Unter denselben, haben wir es für gut gehalten, folgende mit ihren eignen Namen zu bezeichnen, den Ort selbst, worauf eure Kirche gelegen ist, nebst den Klosterhöfen und seinem andren Zubehör, die Parochie in der Stadt Bremen vom Hause Alberich's¹²³⁾ und seiner Frau Deden ab nach eurer Kirche zu, bis an's Ende der Stadt und in Udbremen¹²⁴⁾ und in Walle, welche¹²⁵⁾ vorbesagter Erzbischof mit allgemeiner Zustimmung seines Capitels eurer Kirche verliehen hat, daß sie allewege durch Autorität eures Propstes verwaltet werde, angenommen, daß in Synodalsachen die Pfarrfinder nur seinem Archidiacon¹²⁶⁾ zu gehorchen gehalten sein sollen; den Hof Hamedesen mit den Zehnten und andrem Zubehör;¹²⁷⁾ den Hof Bücken mit Zubehör, den Hof Raminge-

122) Pontificum, nicht grade nothwendig der Päpste. Albero nennt auch den Willehad pontifex.

123) Albero hat diesen Mann Elverich genannt.

124) Die Regula s. Willeh. hat Uthbremen; so schreibt auch Albero den Namen, wie auch noch die heutige und richtige Schreibart ist.

125) quam; die Reg s. Willeh. hat quomodo, wonach zu übersetzen wäre „wie sie.“

126) D. i. dem Domprobste; siehe die entsprechende Stelle in der Urkunde Albero's und Nota 69

127) Reg. s. Willeh. hat hier noch „den Hof Baldinge mit Zubehör.“

storp mit Zubehör; ¹²⁸⁾ den Hof Wechlede mit der Parochialkirche und den Zehnten und andrem Zubehör; die Parochialkirche ¹²⁹⁾ Estorp mit den Zehnten und andrem Zubehör; einen Hof in ¹³⁰⁾ Winberge mit Zubehör; die Capelle in Hamedese mit Zubehör; einen Hof in Merdvælde mit der Capelle und Zubehör; einen Hof in Hiddestorp mit Zubehör; an dem Ort, welcher silva (Wald) genannt wird, bestimmte Hufen mit dem Zehnten; einen Hof in Sete ¹³¹⁾ mit Zubehör; zwei Höfe in Habenhusen mit den Zehnten und andrem Zubehör; einen Hof in Walle mit den Zehnten und andrem Zubehör; aus der Schenkung des vorbenannten Erzbischofs Albero von Bremen dritthalb Holländische Hufen mit dem ganzen Zehnten von Hemme; einen Hof in Wittenstides ¹³²⁾ mit den Zehnten und andrem Zubehör; ¹³³⁾ und aus der Schenkung des Grafen Hermann vierzig Hufen in der Haide mit der ganzen weltlichen Gerichtsbarkeit (districto seculari.) ¹³⁴⁾

Dazu verbieten wir, daß der Propst eurer Kirche sich herausnehme, irgend welche dem Capitel gehörige Besitzungen oder Einkünfte ohne gemeinsame Zustimmung der Brüder,

128) Reg. s. Willeh. hat hier noch „den Hof Dendorp mit den Zehnten und anderem Zubehör.“

129) Reg. s. Willeh. hat hier noch „in.“

130) In der Reg. s. Willeh. fehlt das in, so daß zu übersetzen wäre „den Hof Winberge.“

131) Reg. s. Willeh. hat dafür „Sede.“

132) Reg. s. Willeh. hat dafür „Wistede.“

133) Reg. s. Willeh. hat hier noch „einen Hof in Wedene mit der Vogtei und den Zehnten und allem Zubehör.“

134) Du Fresne Tom. II. col. 1560. Districtus, territorium feudi, seu tractus, in quo Dominus vassallos et tenentes suos distringere potest; justitiae exercendae in eo tractu facultas.

oder doch des größern und bessern Theils derselben zu Meierrecht auszuthun oder unter irgend einem ¹³⁵⁾ Titel zu veräußern. Auch verfügen wir, daß nach alter Einrichtung und beider Kirchen Gewohnheit eure Plätze in der Sitzung des Domcapitels und im Chor der Domkirche euch verbleiben, auch die Opfer der Gläubigen nach alter Gewohnheit canonischem Brauch euch gegeben werden, wosern ihr nur die derselben Kirche schuldigen Dienste an dem Ort und zu der Zeit, wo sich's gebührt, verrichtet. Wir verordnen, daß auch die Freiheiten und Immunitäten, welche euch und eurer Kirche vernünftiger Weise ¹³⁶⁾ bewilligt sind, zu ewigen Zeiten gültig und unangetastet ¹³⁷⁾ bleiben sollen. Außerdem verfügen wir, daß das Begräbniß an demselben Orte frei sein soll, so daß der Devotion und dem letzten Willen derer, welche daselbst begraben zu werden beschlossen haben, wenn sie nicht etwa der Excommunication oder dem Interdict unterlagen, sich niemand widersetzen soll; vorbehalten jedoch die Rechte derjenigen Kirchen, von welchen die Leichen der Verstorbenen herbeigeholt werden.

Wenn aber du, der jetzige Propst desselben Ortes stirbst, oder irgend einer deiner Nachfolger: so soll keiner daselbst durch irgend listiges Einschleichen oder durch Gewalt wieder Propst werden, sondern nur der, welchen die Brüder mit allgemeiner Uebereinstimmung, oder welchen der besser berathene Theil der Brüder mit Gott zur Wiedererwählung werden ausersehen haben. Wir erklären also, daß es keinem Menschen überall erlaubt sein soll, die vorbesagte Kirche

135) Reg. s. Willeh. hat hier noch „andren.“

136) rationabiliter. Also selbst der Pabst war ein Rationalist.

137) illibatas Es bezieht sich auf libertates et immunitates. Die Reg. s. Willeh. hat durch Schreibfehler illibata.

verwegener Weise zu beunruhigen, oder ihr ihre Besitzungen zu entziehen (oder die entzogenen¹³⁸⁾ zurückzubehalten)¹³⁹⁾ sie zu mindern, oder durch irgendwelche Verationen zu stören, sondern daß alles unverfehrt soll erhalten werden, um zu jedweden Gebrauche derer zu dienen, für deren Verwahrung und Unterhalt es bewilligt ist; — vorbehalten die Autorität des apostolischen Stuhls und das canonische Recht des Diöcesan-Bischofs.

Wenn daher in Zukunft irgend eine geistliche oder weltliche Person, welche dies Document unserer Verordnung kennt, ihm verwegener Weise entgegen zu handeln versucht, und zum zweiten und dritten Male ermahnt, ihre Schuld¹⁴⁰⁾ nicht durch würdige Genugthuung gebessert haben wird: so soll sie der Würde ihrer Macht und Ehre ledig sein, und wissen, daß sie wegen der verübten Ungerechtigkeit des göttlichen Gerichts schuldig sei, und soll fern bleiben von dem geheiligtesten Leibe und Blute unsers Gottes und Herrn, des Erlösers Jesu Christi,¹⁴¹⁾ und im jüngsten Gerichte der göttlichen Rache unterliegen. Mit allen aber, welche demselben Orte seine Rechte bewahren, sei der Friede unsers Herrn Jesu Christi, sofern daß sie hienieden die Frucht ihres guten Werkes genießen, und bei dem gestrengen Richter den Lohn des ewigen Friedens finden. Amen.

138) Hier hat die Reg. s. Willeh. offenbar die richtige Lesart *ablatas*, wie das vorhergehende *aufferre* beweist. Die Lesart *oblatas* bei P o st ist Schreibfehler.

139) Die Klammern stehen nicht im Original, sind aber von dem Uebersetzer hier zur Verdeutlichung gesetzt.

140) *reatum*. Die Reg. s. Willeh. hat durch Schreibfehler *roatum*.

141) Diese Stelle ist beiläufig gesagt, ein Beweis, daß bei den Katholiken der allgemeine öffentliche Gebrauch des Kelchs im h. Abendmahl, auch für die Layen, bis 1179 noch verstattet gewesen. Vergl. Spittler, Geschichte des Kelchs im Abendmahl S. 1. Ja, oben p. 11 fanden wir in einer Urk. v. 1188 vom Papst Clemens dasselbe auch ausgesprochen.

Das Uebrige der Päpstlichen Bulle achten wir unnöthig, hier in der Uebersetzung noch wieder zu geben, indem der freundliche Leser sich das selbst wohl zurecht legen wird.

Es kann dem aufmerksamen Leser dieses geschichtlichen Actenstücks nicht entgehen, wie

1) Die Güter dieses Willehadi- & Stephani-Stifts in der kurzen Zeit seines Bestehens, von 1139 bis 1179, also in 40 Jahren, so bedeutend angewachsen sind.

In Adalbero's Briefe werden nur drei bescheidne Gegenstände als Einkünfte aufgeführt: ein Zehnten in Walle, Theilnahme an der Weide, und ein Zehnten in Wallerehem. Der letztere konnte als Kornzehnten wenig bedeuten, wenn man die Lage von Wallerehem berücksichtigt; der sogenannte Schmal- und Blut-Zehnten mußte das meiste liefern. — Aber, wo lag dieses Wallerehem, welches so oft in den ältern, so wie Wallerebrock, besonders in Lilien-thalischen Urkunden vorkommt? ¹⁴²⁾ Sein Name ist, wie der Name mancher andern Ansiedlungen bei Bremen, z. B. Malwarden im Nieder-Bielande, Jericho- oder Ostendorp ¹⁴³⁾ in der Gegend der jetzigen Schleismühle, ¹⁴⁴⁾

142) Vogt. mon. ined. Tom. II. Wallerebrock ist das Dorf, welches jetzt Oberende St. Jürgen heißt, wie ich durch Vergleichung früherer und späterer Urk. des Ansg. Cap. herausgebracht.

143) Jericho oder Ostendorp, auch villani de Jericho, kommen in Urk. des Ansg. Cap. v. 1329, 1334, 1337, 1352 und auch sonst vor.

144) Wo jetzt die Gegend „Schleismühle“ heißt, stand früher „der Pagenthorn“ wovon das daran liegende Feld „Pagenthorner Feld“ genannt wird. Kenner erzählt z. J. 1532, als der Rath auswich: „Daniell van Bühren, de ander Borgermeister, ging uff den Tuffeln (Pantoffeln) nah den Heerdendohre, dorch den Pagen Torne, hadde dar ein Perdt stahnde, undt reht int Hollerlandt, und also nah Bederkesf.

Reddingstede unweit Uthbremen¹⁴⁵⁾ u. s. w. gänzlich verschollen. Zwischen Uthbremen und Niederblockland sieht man noch jetzt drei Häuser mitten im Felde an der Hemstraße¹⁴⁶⁾ liegen, denen früher noch mehrere an der benannten Straße zugesellet waren, wie die noch vorhandenen geringen Erhöhungen oder Hauswarfe andeuten; das war Wallerehem. Und daraus erklärt sich auch der Name des einen Hauses „auf der Capelle“, weil für dieses einsam und verlassen liegende, der Ueberschwemmung häufig ausgesetzte Dörflein dort ein kleines Bethaus war, worin ein Vicar von St. Stephani wahrscheinlich zu gewissen Zeiten Gottesdienst zu halten hatte. Später, nach der Bedeichung des Landes, sind die meisten Insassen, bessern Erwerbs wegen, an die Wumme gezogen, und so hat sich das Blockland gebildet, was in den älteren Urkunden nie vorkommt. Die Einnahme von Wallerehem konnte nach dessen Lage nicht groß sein. — Wie es mit dem Antheil an der Weide (*communione pascuorum*) sich eigentlich verhält, ist schwer zu entscheiden. Herr Dr. Donandt¹⁴⁷⁾ meint, hier sei vielleicht die sogenannte Schweineweide, jetzt Stephani Kirchenweide, gemeint, nicht die Bürgerweide, da die „*illie habitantes*“ nur die „um die neue Kirche wohnenden“ bedeuten könnten.

Dieser Erklärung ist mit Jug nichts entgegen zu setzen, da auch in der Reg. s. Willeh. p. 228 eine Urkunde von 1547 de pascuis ordinandis & observandis apud eccl. s. Stephani sich findet, die genugsam anzeigt, daß

145) Reddingstede wird oft zu Hartwicks II. Zeiten genannt; und später. In einer Urkunde v. 1326 wird dessen Lage, die ich oben angegeben, bezeichnet.

146) Das ist der eigentliche und richtige Name; nicht „Hemptstraße“, wie man die Straße jetzt nennt. — Sie führte nach Wallerehem.

147) In d. Gesch. des Brem. Stadtrechts p. 89.

die Bürgerweide nicht gemeint sein kann. Dem sei, wie ihm wolle; wir sehen wenigstens in dem Gesagten einen, wenn gleich nicht so sehr glänzenden, als bescheidenen, sichern Anfang des Stifts.

Aber schnell hob es sich. Nach 40 Jahren hat es schon bedeutende Güter in der Grafschaft Hoya, wo sich die meisten der in der päpstlichen Bulle (und überdem in der Reg. s. Willeh.) genannten Gehöfte (courtes)¹⁴⁸⁾ noch nachweisen lassen.¹⁴⁹⁾ Besonders erfreute es sich der Gunst der Grafen von Hoya und des Erzbischofs Gerhard II. in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie mehrere Urkunden, worin von denselben Schenkungen an das Capitel gemacht werden, ausweisen. Nicht weniger begnadigte es der Erzb. Hildebold i. J. 1266 mit dem Rechte, daß nach dem üblichen und herkömmlichen Gnadenjahre, die Früchte der vacanten Präbende dem Capitel noch 2 Jahre zu Gute kommen sollten. Die beiden Parochialkirchen zu Wechold und Estorf, sowie die Capellen zu Martfeld und Hamedesen waren dem Willehadistift ebenfalls untergeben. Zeichen genug von dem wachsenden Wohlstande des Stifts Willehadi & Stephani.

2) Wird nun aber gefragt, worin denn die Einkünfte von den angegebenen Gütern bestanden, so giebt uns die

148) Curtis oder Cortis sagt du Fresne Tom. II. col. 1104. est Palladio Lib. I. u. Varroni Lib. I. atrium rusticum, stabulis et aliis aedificiis circumdatum. At scriptoribus inferioris aevi est villa, habitatio rustica aedificiis, colonis, servis, agris, personis etc. ad rem agrestem necessariis instructa, alias Colonia dicta.

149) So: Bücken; Wechlede = Wechold; Estorf; Winbergen = Wienbergen; Merdvelde = Martfeld; Hiddestorf; Sete = Seth; Balbinge = Balge; Dendorp = Dedendorp. — Ob Ramingestorf = Raddestorf u. Hamedese = Heesen in d. Grafschaft Hoya, wage ich nicht zu entscheiden. Weben liegt im Amte Bederkesa, und Wittstedt im Amte Hagen.

Regula s. Willehadi p. 170—172 hinlängliche Nachricht darüber, woraus ich den Lesern etwas mitzutheilen mir erlaube, indem uns dadurch ein Blick in das Leben und Treiben jener Stiftsherrn daheim in ihren Clausen vergönnt, und zugleich die Frage beantwortet wird, wie es um ihren Unterhalt beschaffen gewesen.

In der angeführten Stelle der Reg. s. Willeh. werden zuerst die Dienstleistungen (servitia) aufgezählt, welche von jenen Höfen dem Capitel mußten geleistet werden. Worin sie bestanden, wird nicht erwähnt; es scheinen Personal-Dienste gewesen zu sein. „Hemedese muß zum ersten,“ — heißt es, „zwei Wochen, eine für sich und eine für Baldighe, dienen (servire); Aldebucken dient die dritte Woche; Deddenthorpe die vierte; Wechle die fünfte; Wittstede die sechste; Walle die siebente; Habenhusen die achte und neunte Woche; Mertvelde dient nur sechs Tage in der zehnten Woche. Am folgenden Sabbath Winbergen und Sethe, welche beide Curien acht Tage dienen. Sethe muß am Sabbath Fleisch liefern, wenn es die Fasten nicht verwehrt.“ Damit war die Reihe herum. „Zum Zweitenmale muß Hemedisse nur 1 Woche dienen; die 2te Baldighe; die 3te Kemmygestorp und Hiddestorp; die 4te Woche Deddestorpe; die 5te Wechlede; die 6te Wittstede; die 7te Walle; die 8te und 9te zwei (Bauern) in Habenhusen; die 10te Mertvelde; die 11te Winbergen und Sethe u. s. w. So ging es das Jahr durch, demnach war beim Capitel an Dienstleistungen kein Mangel. Damit aber hatten sich die bezeichneten Höfe noch nicht abgefunden. Sie waren auch jedes Jahr zu bedeutenden Naturallieferungen verpflichtet, die in der Reg. s. W. so beschrieben werden:

„Am Ofterabend (Vigil. Pasche) müssen die 4 Bauern zu Wittstede, außer dem wöchentlichen Dienst, wie vorge-

meldet, Walle und 2 zu Habenhausen den Brüdern geben 32 denare für Fische. — Am Oſtertage geben die erſten 2 Bauern zu Witſtede und Walle frifches Schweineſleiſch und 16 denare für Braten (pro aſſaturis) und 16 denare für eine Mahlzeit, (pro convivio) 8 junge Hühner und 20 ausgeſiebte Brödtte nach der Form eines Grobbrödttes (pulcras ſiligines ſecundum formam groſſi panis.¹⁵⁰) Den folgenden Tag geben die 2 Bauern zu Habenhausen denſelben Proben, wie Tags vorher, mit eben ſo viel ausgeſiebten Brödtten. Den dritten Tag Witſtede und Walle frifches Schweineſleiſch und 20 Grobbrödtte. Den vierten Tag die beiden Bauern wie am vorigen Tage. Den fünften Tag geben Witſtede und Walle 7 ſolidos und 1 denar für Fleiſch und 20 Grobbrödtte. Ebenſo den ſechſten Tag die beiden zu Habenhausen. Am Sabbath giebt deſgleichen der Bauer zu Remigeſtorpe. — In Octava Paſche (Sonntag nach Oſtern) fangen die Bauern an lardum (entweder geräucherten Speck oder Schinken) zu geben bis auf den zweiten Tag vor Himmelfahrt. Am Montage nach dem Sonntage Rogate (ſeria 2da in Rogationibus) wird den Brüdern ein denar zur Präbende gegeben; Mittwoch und Donnerstag ebenfalls, wenn nicht das Feſt Philippi und Jacobi (den 1. Mai) und Kreuzerfindung (den 3. Mai) einfällt; dann wird es gehalten wie in der Domkirche. — Am achten Tage nach Oſtern, am Tage Philippi und Jacobi und Kreuzerfindung müſſen 16 denare für eine Mahlzeit gegeben werden, und 8 junge Hühner. — Am Himmelfahrtstage wird zuerſt Schaaffleiſch gegeben, bis zum nächſten Sonntag nach Weihnachten; mit

150) Unter groſſus panis verſtehe ich unſer „Hausbacken“ Brodt; ſo wie pulchrae ſiligines mir unſer ausgeſiebtes, feineres Nockenbrodt zu ſein ſcheint.

Ausnahme der Tage Stephani, Laurentii, Himmelfahrt (Mariä), Bartholomäi, Egidii, der Geburt des Herrn, an welchen Ochsenfleisch zu geben ist. An des Herrn Himmelfahrtstage junge Hühner und eine Mahlzeit (convivium.) „Am Pfingstabend müssen die 4 Bauern zu Hemedisse, Baldighe, Deddenthorpe, Wechlede, außer dem wöchentlichen Dienst geben 32 denare für Fische. Am Pfingsttage giebt der Bauer zu Hemedisse Schaafffleisch und 16 denare für Braten, und 16 denare für eine Mahlzeit, 8 junge Hühner und 20 kleine Kockenbrödt (graciles siligines.) Am Montage giebt der Bauer zu Deddenthorpe ebenso. Am Dienstage der Bauer zu Baldighe Schaafffleisch und 20 Grobbrödt. Am Mittwoch desgleichen der Bauer zu Wechlede. Am Donnerstage pflegen die Bauern zu Hemedisse und Deddenthorpe nach Gewohnheit zu geben pro redemptione¹⁵¹⁾ (zum Weinkauf) 4 solidos und 3 denare. Ebenso am Freitage der Bauer von Baldighe und Wechlete. Am Sabbathtage pflegt der von Aldenbucken sein Fleisch zu bezahlen mit 5 solidos und 8 denare. Am achten Tage nach Pfingsten werden junge Hühner und eine Mahlzeit gegeben.“

„Am Sonntage nach der Geburt unsers Herrn wird Ochsenfleisch gegeben, bis zum Sonntage nach der Octave Willehadi, ausgenommen der Martinitag, wo frisches Schweinesfleisch gereicht wird.“ Am Abend vor

151) Du Fresne Tom. V. col. 1212 sagt redemptio seie gleich mit Rachatum; und dieses erklärt er col. 1088 so: Rachatum, Rachatum; reemptio, redemptio, idem porro quod Relevium, certa scilicet pecuniae quantitas, quam haeres vassali demortui domino praestat pro obtinendo feudo paterno, quod illud iterum ab eo emit, sed rato et definito modico pretio, quod Rachatum et Relevium appellatur. — Das wäre also unser „Weinkauf.“ Es kommt unten aber auch in der Bedeutung, „Ersatz“ vor.

Willehadi (den 7. November) müssen, außer dem wöchentlichen Dienst, die Bauern zu Wittstede, Walle und zwei zu Habenhausen 32 denare für Fische geben. Am Willehaditage (den 8. November) muß der Bauer zu Walle geben Ochsenfleisch und 16 denare für Braten und 16 denare für ein Convivium, 8 junge Hühner und 20 kleine Roggenbrödt. Am folgenden Tage die Bauern zu Habenhausen ebenso. Am dritten Tage der Bauer zu Walle Ochsenfleisch und 20 Grobbrödt. Am vierten, nämlich am Martinitage, muß der Bauer zu Hiddestorp geben frisches Schweinefleisch und 1 Convivium, 8 Hühner und 20 Grobbrödt. Am fünften Tage die Bauern zu Habenhausen Ochsenfleisch und 20 Grobbrödt. Am sechsten Tage pflegen die Bauern zu Walle zu geben pro redemptione carniū 5 solidos und 8 denare und 20 Grobbrödt. So auch am siebenten Tage die Bauern zu Habenhausen. Am nächsten Sonntage nach der Octava Willehadi wird Schweinefleisch gegeben bis den zweiten Tag nach Carniprivium.“ (D. i. dominica septuagesima.)

„Am Abend vor Weihnachten geben die Bauern zu Hemedissen, Deddenthorpe, Wechlete, Baldighe, außer dem wöchentlichen Dienst, 32 denare für Fische. Am Weihnachtstage der Bauer zu Hemedissen frisches Schweinefleisch und 16 denare für Braten, 16 denare für 1 Convivium, 8 Hühner und 20 kleine Roggenbrödt. Am Stephanstage der zu Dedendorpe, so wie am Johannistage der zu Wechlete ebenso. Gleichfalls am Tage der unschuldigen Kinder der Bauer zu Baldighe auch so viel. Am fünften Tage der zu Hemedisse frisches Schweinefleisch und 20 Grobbrödt, desgleichen am sechsten der zu Deddenthorpe und am siebenten der zu Wechlete. Am Tage der Beschneidung der Bauer zu Aldenbuden wie am Weihnachtstage.

Am neunten Tage der Bauer zu Baldighe frisches Schweinefleisch, wenn er es nicht bezahlt, wie er pflegt, und 20 Grobbrödde. Am zehnten Tage die vier Bauern zu Hemedissen, Deddenthorpe, Wechlede und Baldighe geben 7 solidos für frisches Fleisch und 1 denar und 20 Grobbrödde. Am elften Tage Wittstede und Walle eben so viel Brödde und frisches Schweinefleisch; desgleichen am zwölften Tage die Bauern zu Habenhausen. Am dreizehnten Tage, als Erscheinung Christi, müssen die zu Wittstede, Walle, zwei zu Habenhausen geben, wie am Weihnachtstage. Am vierzehnten Tage müssen alle acht zugleich, als zu Hemedisse, Deddenthorpe, Wechlete, Baldighe, Wittstede, Walle und zwei zu Habenhausen geben; die vier ersten können es abkaufen, wie es gebräuchlich; die vier letzten müssen geben 8 Proven an Fleisch, außer den Präbenden der Kirchendiener.“ (officiariorum.) —

Weiter heißt es: „Am Tage Carniprivium (d. i. der Sonntag Septuagesima) wird frisches Schweinefleisch gegeben, 16 lebendige Hühner und 16 denare für ein Convivium und 16 Brödde. Nachher wird die ganze Woche gegeben 1 denar zur Präbende, wenn kein Fest zwischen einfällt. Dies ist in der Woche zu beobachten. Am Sonntage wird Fleisch gegeben, und am dritten und fünften Tage ein Ersatz (redemptio) für's Fleisch, der so zu sein pflegt: für Schaaffleisch 2 denare, für Ochsenfleisch 4, für frisches Schweinefleisch 5 denare, für geräuchertes (lardo, Schinken) 6 denare. Am zweiten, vierten und sechsten Tage 1 denar für Fische. Am Sabbath 2 denare. Wenn aber in jenen vier Tagen neun Vorlesungen (lectiones) einfallen, dann wird Fleisch gegeben oder der Ersatz dafür.“

„Alle Bauern müssen für den einzelnen Sabbath 2 den. geben; nur der einzige Bauer zu Winberghen giebt 1 denar,

welches der Bauer von Sethe ersetzt.¹⁵²⁾ In der andern Woche ist Fleisch zu geben, oder der Ersatz dafür. Wenn aber auf den Sabbath ein Fasten fällt, so giebt keiner der Bauern mehr, als 1 denar für Fische. Desgleichen, wenn die Vigilia b. Mariae Virg. oder Laurentii oder eines Apostels einfällt auf den dritten oder vierten Tag, so giebt der Bauer nur 1 denar zu Fischen. Am heiligen Tage wird Fleisch gegeben und 16 denare für ein Convivium und 8 Hühner.

„Wiederum so oft 5 Lichte¹⁵³⁾ gesetzt werden, außer den 40 (Fast-) tagen (extra XL.) wird Fleisch gegeben, und 16 denare für ein Convivium und 8 Hühner. — Am Petri- und Matthiätag pflegt Lachs (esox) gegeben zu werden, nebst 16 denare für eine Mahlzeit und 16 denare für den Tag (pro die).“

„Im Anfange der Fasten so, wie am Tage Petri Stuhlfeier, am zweiten Tage Bohnenspeise (cibus fabae) und 1 Brodt für 1 Obulus; am dritten Tage 1 denar für Fische; am vierten Tage wie am zweiten; am fünften wie am dritten; am sechsten wie am zweiten; am Sabbath wie am dritten. So werde es die ganze Fastenzeit beobachtet; ausgenommen am Sonntag Vätare und an andern Festen mit 5 Lichten, an welchen gegeben wird, wie an Petri

152) d. i. er giebt den andern denar dazu.

153) Nicht an allen Festtagen wurden gleich viel Lichte auf den Altar gesetzt. Es gab Feste mit 3, mit 5 und mit 7 Lichten. Sie werden in der Reg. s. Will. pag. 173 für das Capitel zur Nachachtung genau angezeigt. Feste mit 3 Lichten waren z. B. Tiburtii und Valeriani, Georgii, Marci, Vitalis etc. Mit 5 Lichten wurden u. a. gefeiert: Die Ostersoctave; die Apostelfeste; Kreuzerfindung; Pfingstoctave; Viti; Materniani; Mar. Magd; Ansgarii etc. Feste mit 7 Lichten waren z. B. Himmelfahrt; Pfingsten; Joh. d. Täufer; Petri Pauli; Aller Heiligen; Willehadi; Weihnachten; Purific. Mariä etc.

Stuhlfeier und Palmarum. Am zweiten Tage nach Palmarum 1 denar für Fische; am dritten, vierten und sechsten wie am zweiten. Am Tage des Abendmahls des Herrn (in coena domini) wird Lachs gegeben; am Ofterabend Lachs oder 2 denare.“

Da hätten die Leser den Speisezettel für's ganze Jahr, wonach im Willehadi Capitel die Mahlzeiten gehalten wurden; und obgleich ich denselben gerade nicht mit großer Lust verdeutschet und hierher gesetzt habe; so schien es mir doch nicht überflüssig ihn abdrucken zu lassen, weil er ganz geeignet ist, über die klösterliche Lebensart überhaupt, und besonders dieses Capitels richtige Ansichten zu bekommen. Bei solcher Masse Lebensmittel aller Art brauchten die Canonici wahrlich nicht zu darben, und um diese Natural-Lieferungen gehörig zu heben, zu bewahren und zu vertheilen, treffen wir in diesem, wie in andern Collegien der Canoniken das Amt eines Cellerarius¹⁵⁴⁾ an, der Küchen- und Kellermeister war. Auffallen muß es uns aber auch, mit welchen Lasten die bezeichneten Gehöfte belegt und wie überhaupt damals so ganzan dre Verhältnisse waren, als wenn jetzt Jemand an eine geistliche Stiftung, wie wir es nennen,

154) Du Fresne Tom. II. col. 475. Cellerarius, idem qui Cellarius, Cui potus et escae cura est, qui Cellae vinariae et escariae praest. Vox Latinis nota, sed praesertim haec vox usurpatur pro officio monastico. — Der Eid, welchen der Cellerarius des Willeh. Capit. leisten mußte, lautet p. 33 der Regula so: Ego N. Cellerarius ecclesie s. Willehadi Brem. praebenda sanctorum sine personarum acceptione distribuam, equalitatem inter Canonicos et villicos observabo, et statuto tempore et loco, quantum in me est, faciam communiter exhiberi, ac de fructibus, proventibus, bladis et rebus aliis quibuscunque, ad Praebenda canonicorum qualitercunque spectantibus, me nullatenus intromittam, aut eas vel ea recipiam vel custodiam, nisi de communi consensu et voluntate omnium canonicorum dicte Ecclesie emancipatorum in civitate Brem. residentium. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.

bemeiert ist. — Von diesen Intradon kam das Wenigste aus dem Bremischen Gebiet (aus Walle und Habenhausen); die größten Einkünfte, auch aus spätern häufigen Schenkungen, floßen aus dem Erzstift und aus der Grafschaft Hoya, welche aber, nach der Reformation und bei der Secularisirung des Erzstifts, entweder sehr abnahmen, oder durch die weltlichen Besitzer jener Länder gänzlich zurückgehalten wurden. Darin liegt ein Hauptgrund, weshalb in der S. 59 angegebenen Berechnung der Einkünfte der hiesigen zwei Collegiatstifter, um die Zeit des westphälischen Friedens, das Willehadi & Stephani Capitel dem Ansgarii Capitel nachsteht, indem dieses Letztern Besitzungen großen Theils im Bremischen Gebiete lagen und demselben verblieben sind.

3) Es würde mir nun eine große Freude sein, eben so ausführlich von den geistlichen Functionen und Leben der Stiftsherren St. Willehadi & Stephani reden zu können, wie das so eben von der irdischen Nahrung derselben geschehen ist; — die uralten Vorschriften für die Capitularen, welche sich pag. 5—32 der Reg. s. Willeh. finden, enthalten, neben vielem Außerlichem, Ceremoniellen und Rituellem, auch manche Perle, woraus hervorgeht, daß das Stift für seine Umgebung segensreich und christlich bildend wirksam sein konnte, wenn es in diesem Geist geführt wurde: Allein, wollte ich die Regeln verdeutschen, so würde der Raum hier nicht langen und der Gewinn so sehr groß nicht sein, und die Frage könnte doch immer noch aufgeworfen werden: wurde denn auch in dem frommen Sinn gewirkt und gehandelt? darauf müßte ich aber die Antwort schuldig bleiben, sofern sie mit probehaltigen Beweisen zu belegen wäre. Beweise vom Gegentheile kommen aber eben so wenig vor, und die Erzbischöfe waren diesem

Capitel nie abhold. Daß es an äußerem regen Leben in der schönen, geräumigen Kirche nicht mag gefehlt haben, daß der geistlichen Aufzüge, der Chorgesänge und überhaupt all des Wesens, was dem katholischen Gottesdienst eigen ist, nicht wenig gewesen, läßt sich denken, wenn man weiß, daß neben dem Hauptaltar das Gotteshaus mit vielen Nebenaltären geziert war. Diese Altäre wurden nun in der Regel von besondern Geistlichen bedient, welche, wie S. 47. 48 bereits genauer entwickelt ist, Vikarien genannt wurden. Sie, sammt den Canoniken, bildeten eine bedeutende Anzahl, deren Erscheinung, verbunden mit der buntschneefigen Kleidung, mit Kreuzen und Fahnen, mit Weihrauch und Kerzen, die Sinne zu bethören geeignet war. Es mag in der weiten, geräumigen Kirche damals wunderseltzam zugegangen sein. — Wir haben folgende Nebenaltäre gefunden:

1) Altare Mariae Virg., gestiftet 1293 von Cellerarius des Will. Stifts, Werner von Knehem.

2) Mariae Magdalenaee, gest. 1293 von demselben.

3) b. Catharinae, gest. 1296 durch den Decan des Willeh. Stifts Heinrich.

4) s. Johannis Evang. & Matthaei, gest. 1302 durch Bertramnus, Sohn von Reymarus.

5) s. Magni & b. Nicolai in choro occidentali, gest. 1303 durch den Decan Otto, den Thesaurarius Albert, und den Canonicus Dudo, alle im Willeh. Cap.

6) s. Johannis bapt., gestiftet circa 1303 durch den Canon. Dudo.

7) b. Stephani papae, gest. 1308 von Bertramnus, Sohn des Reymarus.

8) s. Margarethae kommt 1319 vor.

9) s. Laurentii & Gertrudis, gest. 1338 durch Bernhard Neme und Hinrich Smedeke, Brem. Bürger.

10) s. Andreae, gest. vor 1351.

11) s. Petri & Thomae, gest. 1375 durch Friedrich Nynesberch, Brem. Bürger.

12) s. Pauli & Dionysii, kommt 1377 vor.

13) omnium animarum in choro, wird 1388 erwähnt.

14) s. Egidii, wird 1402 erwähnt.

15) duodecim Apostolorum } auf dem Chor, werden

16) s. Quiriaci } 1460 in eins gezogen.

17) s. Lucae Evang. kommt 1504 vor.

18) Eine Capella glor. Virginis Marie ac. beator. Christoffori, Erasmi & Petronille, martyrum wird 1513 erwähnt in Reg. p. 227.¹⁵⁵⁾ — Die meisten dieser Vicariate hatte der Decan zu vergeben.

Bei diesem Stifte war aber auch eine Schule, (wie das ohne Zweifel beim Ansg. Stift ebenso gewesen ist) denn in dem Eide, welchen der Scholasticus des Willeh. Capitels leisten mußte, verspricht er auch „magistrum puerorum scolarium dicte (i. e. Stephani) Ecclesie instituere, et eidem satisfacere;“¹⁵⁶⁾ einen Lehrer der Schuljugend besagter Kirche zu bestellen und zu besolden. Auf diesem Wege konnte also auch viel Frucht geschafft werden, wenn auch der Unterricht, im Vergleich mit unsrer Zeit, dürftig mag gewesen sein. —

Ohne Zweifel irren wir aber nicht, wenn wir dafür halten, daß dieses älteste Collegiatstift unsrer Stadt seine Bestimmung, nach den Ansprüchen und Begriffen jener Zeit, während fast 4 Jahrhunderte, (v. 1139—1526) so

155) Vergl. Cassel, Brem. I. p. 231. ff.

156) Reg. s. Willeh. p. 32.

lange es in seiner ursprünglichen, katholischen Verfassung verblieb, erfüllte; obgleich wir von ausgezeichneten Erfolgen seiner Wirksamkeit, von hervorragenden Personen seiner Genossenschaft nichts zu sagen wissen. — Der Papst Honorius III, (reg. 1216—1227) hatte es 1225 in einer aus dem Lateran geschriebenen Bulle,¹⁵⁷⁾ in den Schatz der Apostel Petri und Pauli, und des apostolischen Stuhls genommen; wozu 1300, im sechsten Jahre Papst Bonifacius VIII, (reg. 1294—1303) ein, von 3 Erzbischöfen und 7 Bischöfen ertheilter 40 tägiger Ablass zu Gunsten der St. Willehadi Kirche hinzukam, für alle fromme Christen und Wohlthäter der Kirche. Diese Ablassbulle befindet sich im hiesigen Archive, und ist am Rande mit der Ratihabition des Erzb. Gyselbert versehen. — In dieser Urkunde, wie in den meisten der frühern Zeit, wird das Stift und die Kirche gewöhnlich einfach: „Sti Willehadi“ genannt, wie es Albero bestimmt hatte; nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts (1368 z. B.) aber fängt der Name „Sti Stephani“ für die Kirche an gebräuchlicher zu werden, so wie für das Stift die Benennung: „Cap. ss. Willeh. & Stephani.“ Man muß sich also wohl hüten, unter Eccl. s. Willeh. nicht die kleinere, beim Dom befindlich gewesene Kirche zu verstehen, wenn nicht andre Ursachen dazu nöthigen. Der Propst unsers Capitels nennt sich zuweilen in den ältesten Urkunden praepositus s. Willeh. in monte, womit dann eben auf den Stephansberg gezielt wird.

Doch, was halfen dieser gemeldete päpstliche Schutz, diese Ablass-Ertheilung, diese glänzenden Privilegien, und reichen Güter, dieser langjährige Besitz, — als das geflügelte Wort einherdrang, und die evangelische

157) Reg. s. Willeh. p. 167.

Wahrheit hier eine Herberge¹⁵⁸⁾ suchte und, Gottlob! fand. Die so künstlich gezogenen, so fest gemauerten Schranken des römischen Katholizismus konnten, wie wir bereits oben sahen, der Gewalt nicht widerstehen, welche die einfache, lautere Predigt des Evangeliums ungesehen in sich birgt. Die Stephansstadt hatte auch ihr Contingent Zuhörer gestellt unter den Predigtstuhl Hinrichs von Zütphen, und daß sie keine vergeßliche Hörer gewesen, stellte sich im J. 1526 um Lichtmess heraus, als ein evangelisch Gesinnter, — Manche nennen ihn einen Geistlichen, andre einen Bürger, Namens Hermann, — in St. Stephani Kirche begraben wurde, und nun das Capitel durch diesen,

158) Bei diesem Worte: „Herberge“ denkt gewiß mit mir mancher Bremische Leser an die goldne Inschrift „Conserva, Domine, hospitium ecclesiae tuae“ d. i. „Erhalte, Herr, die Herberge deiner Kirche,“ womit das alte Brückthor einst geziert war, und die ich nie ohne innige Empfindung gelesen habe. Hab' auch oft gedacht, ob die Vorfahren, welche sie gesetzt, dieselbe auch wohl verfaßt hätten. Andre alte, kurze, kernigte Aufschriften, die nun allmählich verschwinden, beweisen, daß sie es vermogten. Ich bin aber an der Originalität derselben irre geworden, seitdem ich in Wenz Geschichte der franz. reform. Kirche in Emden p. 48 f. folgendes gelesen habe: „Ein Herr von Wingene flüchtete aus Brabant und hinterließ eine schwangere Frau. Diese gebar Zwillinge, und folgte ihrem Manne mit ihren Kindern, sobald sie nur konnte. Unterwegs verlor sie eins dieser Zwillinge, und kam endlich nach manchen ausgestandenen Mühseligkeiten und Leiden, Angst und Gefahr, glücklich in Emden gerade zu der Zeit an, als man das Boltenthor erbaute oder verbesserte, und wegen der zu setzenden Ueberschrift noch nicht einig war. Die mit ihrem Kinde angekommene Frau von Wingene rief mit einem zum Himmel gerichteten dankbaren Blick voller Freude aus: „Heer bewaere de Herberg diner gemeene!“ d. h. „Herr, bewahre die Herberge oder den Zufluchtsort deiner Gemeinde.“ Eine schicklichere Aufschrift glaubte man, nach dem damaligen religiöseren Geiste des Zeitalters, nicht setzen zu können.“ — Mehreres über diese Inschrift habe ich mitgetheilt in dem „Patrioten“ von Dr. Voget 1839, pag. 292 ff. Demnach möchte vielleicht unsre ehemalige Brückthors-Inschrift eine Copie der Emdener sein.

also titulirten, kezerischen Menschen ihre Kirche für entweiht erklärte, und aufhörte, seine geistlichen Functionen fortzusetzen. Da führte die Gemeinde, von ihrer katholischen Geistlichkeit verlassen, sogleich evangelische Prediger in ihr schönes Gotteshaus, und hat bisshier treulich an der heilsamen, lautern Lehre des göttlichen Wortes sich erquickt und erfreut, und stellt uns das Bild eines wohlgeordneten Gemeindewesens vor Augen, wo alles löblich und ordentlich zugeht, wie ihre im Jahre 1826 abgefasste kirchliche Ordnung davon ein vollgültiges Zeugniß giebt. —

Das Capitel blieb noch vorerst im vollständigen Besiß seiner Güter und, wie es scheint, auch seiner Gesinnung. Denn auf dem Deckel der Reg. s. Willeh. steht an der innern Seite v. J. 1547 noch folgender Stoßseufzer eines katholisch gebliebenen Canonicus geschrieben: „Anno Dni 1543 Clerus Saxoniae et fere totius inferioris Almanie a Lutheranis supra quam dici et calamo exprimi possit angustiatus fuit, Bremis a divinis etiam in majori (scil. Ecclesia) coactus est Apostata cessare omnino. Archiepiscopus semel ibidem missam celebrari fecit in presentia sua. Similiter Lubece, Hamburgi et per regna Dacie, Suetie, Norwegie, Holsatie ducatum. Quanta mala annis sequentibus usque ad annum 1547 subsequuta sunt in Germania ex annalibus hujus temporis clare videri potest. Et nisi Deus Opt. Max. abbreviasset dies temporis hujus, nec bona Ecclesie nec edes sacrate nec clerici restassent in Almannia.“

Dieses Seufzen wurde aber nur im stillen Kämmerlein vollführt; öffentlich war dem Baum die Art an die Wurzel gelegt. Nachdem die Prediger zu St Stephani bis 1545 vom gemeinen Gut waren besoldet worden, schloß der Rath im selbigen Jahre, Montags nach Graudi, mit dem Cap. Willeh. & Steph., welches zwar seine Pfürnden

verzehrte, aber nichts dafür leistete, einen Vertrag, wornach die Prediger die in den unebnen oder päpfl. Monaten verfallnen Canonicate zur Besoldung erhielten.¹⁵⁹⁾ Diesem folgte im Jahre 1556 den 7. Mai ein andrer Vergleich wegen 2 Canonicate und 4 Vicariate, mit deren Einkünfte die Schulden der Kirche abbezahlt wurden. Den 29. Aug. 1585 wurden den beiden Predigern Leo Wasman und Dr. Joh. Esich vergleichsweise 2 Curien eingeräumt (No. 8 und 9 auf Stephani Kirchhof¹⁶⁰⁾, und am 14. Dec. 1589 ein neuer Vertrag geschlossen, nach welchem die Einnahmen von 4 Vicariaten zur Besoldung der Prediger eingeliefert werden sollten. Da diese Auszahlungen von Seiten des Capitels nicht zur bestimmten Zeit erfolgten, so errichtete der Rath am 12. April 1603 abermals einen Vergleich, daß künftig acht Tage nach Ostern und Michaelis jedesmal 200 Rthlr., mithin 400 Rthlr. jährlich an die Rhederherren zur sofortigen Auszahlung an die Prediger eingeliefert, und die beiden Predigerwohnungen auf immer der Kirche als Eigenthum verbleiben sollten. Anno 1651 bemächtigten sich die Schwedischen Beamten sämtlicher geistlicher Güter, wodurch das Capitel seine Zahlungen einzustellen, und die Prediger bis 1656 ihren Gehalt von der Gemeinde zu beziehen gezwungen wurden.¹⁶¹⁾ Von

¹⁵⁹⁾ Derselbe ist abgedruckt in dem kaiserl. Restitutions-Edict, den Religionsfrieden betreffend, p. 98 f. und in Mosers Reichs-städtischem Handbuch Thl. I. p. 231 f.

¹⁶⁰⁾ Das Haus No. 9 hatte in kathol. Zeiten den Namen „Groß Egypten“ oder auch „Egypten“ — woher? weiß ich nicht. Davon aber kommt noch der Name der kleinen, daran hergehenden Straße „Zippen.“

¹⁶¹⁾ Wie die damalige Schwedische Regierung die Güter auch dieses Willh. & Steph. Cap. verschleubert hat auf eine unverantwortliche Weise, ist zu lesen bei Pratje „Herzogthümer Bremen und Verden“ Thl. 5. p. 333 ff. sub No. 10. 19. 24. 34. 35. 39. 89.

dieser Zeit an übernahm der Rath die Verwaltung der geistlichen Güter, und erhielt die Kirche regelmäßig nach dem 1603 geschlossenen Vergleich in halbjährigen Terminen die jährl. Rente mit 400 Rthlr. ausbezahlt. Der durch die Schwedische Beeinträchtigung der Kirche in den Jahren 1651—1656 verursachte Schaden beläuft sich auf 1600 Rthlr.

4) Fügen wir hier sogleich die weitem Schicksale der Kirche St. Stephani an: so ist das erste bedauerenswerthe Ereigniß, welches sie betraf, der Verlust ihrer und der ganzen Stadt schönen Zierde, des Thurms nemlich, worauf wir unsre Leser im Anfange dieses Heftes alsogleich hingewiesen haben.¹⁶²⁾ Die Ursache war ein Brand, der sich 1754 den 6/7. Decbr. Nachts hinter Steph. Kirchhof im Hause des Lohgärbers Meyer entspann, und bald die Spitze des mit vielem Holze ausgebauten Thurmes ergriff, ihn stürzte, die Glocken zerschmolz, und die Orgel sammt dem Kirchendache in Asche legte; Mauern und Gewölbe blieben jedoch unbeschädigt. — Der hiedurch unterbrochne Gottesdienst wurde während der nothwendigen Verbesserung vom 25. Decbr. 1754 bis 6. April 1755 in der Klosterkirche gehalten. Dr. Kessler predigte beim ersten Gottesdienst daselbst am ersten Weihnachtstage 1754 über Maleachi 3, 1, 2. Dr. Barfey des Nachmittags über Joh. 3, 17. und am zweiten Weihnachtstage Dr. Iken über Luc. 3, 16. —

Um dem so schwer heimgesuchten Kirchspiel zu Hülfe zu kommen, wurde demselben am 16. und 18. Decbr. 1755 vom Hochweisen Rath eine Collecte durch Alt- Neu- und Vorstadt erlaubt, welche 16,125 Rthlr. 5 Gr. einbrachte; wozu noch eine zweite Sammlung durch das Stephani Kirchspiel

162) Eine getreue Abbildung desselben, so wie überhaupt der Stadt Bremen von der Südseite, findet man in Dilichii Chronicon auf der XII. Tafel p. 44.

am 23. Novbr. 1756 gehalten wurde, die 633 Rthlr. betrug, wodurch aber die bedeutenden Reparationskosten noch lange nicht gedeckt waren. Der Thurm behielt seine jetzige unansehnliche, stumpfe Gestalt und wartet noch auf seine Erhöhung, die aufgeschoben, aber hoffentlich nicht aufgehoben ist. Bereits im Jahre 1831 dachte man daran, als den 6. Juli desselb. Jahres Morgens zwischen 1 und 2 Uhr das Delius'sche Packhaus am Stephani Kirchhofe abbrannte, und der platte Stephans-Thurm in großer Gefahr war anzubrennen, — und legte dem Publicum einen hübschen Riß vor, wornach die Auferbauung des Thurmes 20,000 Rthlr. kosten würde. 2000 Rthlr. Subscriptionen wurden aber nur zusammengebracht, und demnach unterblieb es damals. —

Die, nach dem Brande von dem Glockengiesser-Meister Joh. Phil. Bartels gegossene tief- und schönklingende Glocke, wurde im Febr. 1757 in den Thurm gebracht, und damit am ersten Pfingsttage, den 29. Mai zum Erstenmale geläutet. Sie wiegt 6351 \mathcal{L} , und kostet 866 Rthlr. 49 Gr., wobei jedoch das alte Metall nicht mit berechnet worden. Der Dr. und damalige zweite Pastor Conrad Iken, hat ihr eine Inschrift mitgegeben, die so lautet:

„Jüngst stürzte mich das Feu'r von Stephans Höhe nieder:
Jetzt bin ich hergestellt; ich soll ein Herold sein.
Jetzt schallt die hohle Luft von meinem Tone wieder,
Geht in das Heiligthum und in den Himmel ein.

Gott segne mein Bemühn! Er segne Christi Heerde;
Die Heerde, welche sich nach Stephans Namen nennt.
Er schütze dieses Haus, dem ich nun dienen werde:
Bis daß die letzte Gluth die Welt und uns verbrennt.“

C. Iken.

Auf der andern Seite der Glocke steht:

„Herr Johann Heineken und Aeltermann Arnold Tidemann, Bauherrn, haben mich gießen lassen im Jahre MDCCLVI. durch M. Joh. Phil. Bartels.“

Mangel an Geld und die Kriegsunruhen verzögerten den Anfang der Wiederaufbauung der Orgel bis 1763; die Beendigung und feierliche Einweihung bis zum 11. Dec. 1768, während welcher Zeit sich die Gemeinde mit einer kleinen Hausorgel von 12 Registern begnügen mußte, die Aelterm. Steineken hergeliehen hatte. Zur Bestreitung der Orgelbaukosten beschloß die Gemeinde im Kirchen-Convent den 6. Juli 1763, daß bis zur Vollendung des Baues jedes Jahr im Anfange Septembers eine Collecte durch Ausstellung der Becken veranstaltet werden sollte, womit alsobald am 4 Sept. angefangen wurde. Die ganze Kostenrechnung betrug 8053 Rthlr 18½ Gr., und die Collecte reichte so wenig zur Deckung der Zinsen und zum allmählichen Abtrage des Capitals hin, daß die Schuld im Sept. 1796 auf 11850 Rth. 51 Gr. gestiegen war. — Zu ihrer Tilgung wurde im Kirchen-Convente den 8. Juni 1797 beschlossen, daß ein Capital von 8125 Rthlr. in 25 Oblig. à 100 Rthlr.; 50 Oblig. à 50 Rthlr.; 75 Oblig. à 25 Rthlr.; und 100 à 12½ Rthlr. aufgenommen, und in 25 Jahren durch allmähliche Auslosung ohne Zinsenerstattung abbezahlt werden sollten, wobei die im Sept. stattfindende Orgelsammlung beizubehalten sei. Nur 7000 Rthl. wurden auf diese Art freiwillig angeliehen, und deshalb zur Deckung des Uebrigen, den 3. Oct. 1797 beschlossen, daß erst nach 5 Jahren, also 1803, die erste Wiedererstattung erfolgen und das ganze Capital bis zum völligen Abtrag unabhängig von dem andern Kirchenvermögen sollte verwaltet werden.

Durch die 1808 geschehene Einlösung mehrerer Obligationen gegen sofortige Auszahlung der Hälfte des angelegenen Capitals, und durch freiwillige in den Becken sich befindende Schenkungen, hatte sich ein Ueberschuß von 6584 Rthlr. 27 Gr. ergeben, der am 2. Aug. 1808 den Convents-Beschluß veranlaßte, daß dieses Capital mit dem Kirchenvermögen zu vereinigen, die noch unbezahlten Obligationen nach ihrer Verfallzeit aus den jährlichen Einnahmen der Kirche einzulösen, und die bis da im September stattgefundene Becken-Sammlung wegen der an diesem Tage beschlossenen Gehaltserhöhung der Prediger und des Schullehrers beizubehalten sei.

Im Jahre 1787 wurde der Altar neu aufgeführt, das Chor verbessert, und die dazu erforderlichen Kosten ad 732 Rthlr. 69 Gr. durch freiwillige Subscriptionen zusammengebracht. Auch wurde in demselben Jahre die, bereits den 18. Jan. 1785 beschlossene, Errichtung einer St. Stephani Pastoren Wittwen-Casse, wirklich vollzogen, welche durch Schenkungen und Vermächtnisse bereits wächst, und deren Verwaltung von den Bauherren und den beiden ältesten Diaconen abwechselnd geführt wird.

Zur bessern Organisation der kirchlichen Verhältnisse wurde im Kirchen-Convente den 21. Aug. 1818 beschlossen: einen Kirchen-Vorstand zu wählen; solches wurde am 18. Sept. 1818 bewerkstelligt, und den 1. Januar 1819 trat derselbe in Thätigkeit. Hiezu kam, daß St. Stephani Gemeinde unter allen Bremischen Gemeinden **zuerst**, den 30. Juni 1826 eine „kirchliche Ordnung“ beschloß, welche am 12. Juli 1826 die Bestätigung des Senats erhielt. Darauf folgte am 8. Juli 1829 St. Pauli mit einer „kirchlichen Verfassung der vereinigten reformirten und lutherischen Gemeinde zu St. Pauli,“ bestätigt den 5. Aug. 1829.

Im Jahre 1830 den 21. Dez. trat St. Petri hinzu mit einer „kirchlichen Verfassung,“ die schon am folgenden Tage die Bestätigung unsrer Obern erhielt. Zehn Jahre später, 1840 den 30. Apr. gab sich U. L. Frauen Gemeinde eine „kirchliche Ordnung,“ welche der Senat am 6. Mai darauf genehmigte. Nun folgte St. Klementi Gemeinde den 16. Dez. 1841 mit ihren: „Grundzüge der kirchlichen Einrichtung,“ die bereits am 20. Dez. von Senats wegen bestätigt wurde. Zuletzt trat auch bis jetzt die St. Ansgarii Gemeinde am 1. Dez. 1842 zusammen, und gab sich eine „kirchliche Ordnung,“ welche am 28. Dez. 1842 im Allgemeinen obrigkeitlich genehmigt wurde. — Doch wieder zurück zu St. Stephan.

Durch den 1754 stattgefundenen Brand und durch die, bis 1813 in der Kirche geschehenen Beerdigungen, war das seit 1599 gestandene Innere der Kirche so verfallen, daß man schon länger eine Erneuerung desselben wünschte. Am 3. Oct. 1821 brachten die Bauherren diese Angelegenheit vor den Kirchen-Vorstand, und am 22. Nov. 1821 wurde darüber Convent gehalten, und die Erneuerung des Innern der Kirche beschlossen; der Riß zu derselben, welchen der Baumeister Heinr. Averdick eingereicht hatte, wurde angenommen. Die in der Gemeinde am 7. Januar 1822 angefangene Subscription betrug 2233 Rthlr. 34 Grote.

Mit dem Pfingstfeste 1822 hörte somit der Gottesdienst in der Stephanskirche vorläufig auf, und fing für die Stephani Gemeinde in der St. Michaeliskirche, welche dazu eingeräumt war, den 2. Juni Nachmittags 1 Uhr an mit sonntäglicher Predigt, und alle 4 Wochen mit Austheilung des heiligen Abendmahls. — Der Ausbau der Stephanskirche wurde nun kräftig angefaßt, und selbst in dem kalten Winter 1822 stand die Arbeit nicht stille. Ein Gemeindeglied

schenkte eine schöne Kanzel, in deren Console einige Nachrichten von der Stephanskirche niedergelegt sind. Die Altargeräthe wurden von Gemeindegliedern unentgeltlich umgearbeitet, die Orgel mit einem Glockenspiel vermehrt und ein neues Altartuch gestickt. Am 29. Juni 1823 geschah darauf die feierliche Einweihung der so freundlich und geschmackvoll hergestellten Kirche, wobei Pastor Pleyer ein Gebet vor dem Altar sprach, und Pastor Primarius Müller über Matth. 28, 20 und Luc. 11, 28 predigte, welche beiden Bibelstellen auch als Inschriften an Kanzel und Pector befinden sich. Vocal- und Instrumental-Musik eröffnete und schloß diese Feierlichkeit, und die angestellte Beckensammlung trug 238 Rthlr. 21 Gr. aus.

Auch das Aeussere der Kirche bekam dadurch ein freundlicheres Ansehen, daß, nach einem Beschlusse vom Jahre 1820, das bisherige an der Nordseite der Kirche angebaute, und dieselbe verunzierende Schulgebäude abgebrochen, und zu einem neuen Schulhause in Westen am Kirchhofe den 6. Juni desselben Jahres der Grund gelegt, und dasselbe am 14. November bereits so weit hergestellt wurde, daß am selbigen Tage der Unterricht begonnen werden konnte, obgleich der Schullehrer selbst erst am 1. Mai 1821 einzog. Der Bau war zu 4000 Rthlr. veraccordirt.

Aus den obigen, die spätere Zeit betreffenden, Nachrichten, welche mir aus Stephani Kirchen-Archiv schon vor mehreren Jahren gütigst mitgetheilt sind, ersieht man mit inniger Freude, wie die Stephani Gemeinde sich ihrer kirchlichen Institute eifrig und werththätig und oft mit großer Aufopferung hat angenommen, — wie sie im rechten Fortschritt begriffen, und wie ihr, nach 700 Jahren, noch dasselbe Lob gebührt, welches

Erzbischof Adalbero in der oben angeführten Urkunde von 1139 ihren Altvordern unaufgefordert spendet.

An Inschriften in der Stephanikirche wüßte ich dem Leser nichts mitzutheilen, was hieher paßte; wohl aber sind an der Südseite der Kirche aussen folgende zwei originelle Denksprüche eingegraben, die einz: Sta viator! auch für uns abgeben können.¹⁶³⁾ — Auf einem schwarzen Stein bei dem Eingang der obersten Kirchthür im Süden stand sonst mit vergüldeten Buchstaben zu lesen:

Wat ik was, dat bistu,

Wat ik bin, dat warstu.

Hodie mihi, eras tibi.

Und noch heute kann man weiter unten an derselben Seite der Kirche lesen:

Hier schutt iderman liek und recht

Hier ligt Here, Vrouw, magt und knecht

Geleerde und kinder liggen ock hierby,

Dunket dy dat Underscheid der Personen sy:

So kumm un schouw se alle woll an,

Un segg, welker is de beste darvan.

Die Beantwortung dieser Frage, so wie die Gedanken und Folgerungen, welche sich an diese frappanten Inschriften knüpfen, dem Leser selbst überlassend, gehen wir in unsrer Untersuchung weiter.

163) In Beziehung auf die, von Herrn Dr. Paniel (S. 61. 62) gegebene Nachricht über die in Ansgarii Kirche befindlichen Grabmäler muß ich hier, da die Unrichtigkeiten nicht unter den Druckfehlern angezeigt sind, noch einige Berichtigungen anfügen. Ewich starb nicht 1550, sondern 1588; Detmar Kenkel nicht 1534, sondern 1584; Bachmann starb 1562; statt Schildenburgs ist zu lesen Schildesorth; Cord Kenkel starb 1564; Herm. Basmer starb 1567; der Decan Arnold Wedemeyer starb 1550; der Decan Johann Wedemeyer aber 1626. Einen Rathmann Buttman hat es hier nie gegeben; wohl aber Gerb Püttemann, von dem eine Armengifte her stammt, deren noch eine Tafel in Ansg. Kirche gedenken wird.

Cap. VI.

Mittheilungen über die uralten Bremischen Kirchspiels-
Grenzen überhaupt; zwischen St. Auggarii und
St. Stephani aber insbesondre.

Die Eintheilung unsrer Vaterstadt Bremen in Kirch-
spiele ist in dessen politischer und kirchlicher Geschichte
nicht ohne Bedeutung, gemeiniglich innig damit verwebt,
und hat manche Einrichtungen hervorgerufen, deren Bestand
noch jetzt nicht aufgehoben ist. Es ist deshalb auch nicht
uninteressant bis zum Ursprung dieser Einrichtung zurück-
zugehen, und über deren Entstehung nachzuforschen. —
Oben (S. 92. f.) haben wir schon Gelegenheit genommen,
unsre Leser davon zu überzeugen, daß die St. Beits- oder
nachherige Marienkirche ursprünglich die einzige
Pfarrkirche hieselbst gewesen sei. So wars noch 1139.
Bei der wachsenden Volkszahl und größern Ausdehnung
der Stadt, bei den vervielfältigten Ansiedelungen in ihrer
Nähe mußte aber, im Verlaufe der Zeit, es schmerzlich
verspürt werden, wie dadurch den geistlichen Bedürfnissen
der Kirchspielsgenossen nur im geringen Maaße und oft
gar nicht genügt werden konnte. Die Bremische Gemeinde
(communitas Brem.) wandte sich im Jahre 1227 deshalb
an den Papst Gregor IX. (reg. von 1227—1241) um
Abhülfe, welcher auch nicht säumte, durch ein Breve vom
1. Aug. 1227 dem Erzb. Gerhard II. aufzutragen, das
Marien Kirchspiel in 3 Parochien zu theilen. Dieser seiner-
seits überwies die vorläufige Auffindung geeigneter Grenzen
für die 3 Kirchspiele an 2 Mitglieder des Domkapitels, und
verkündete dann selbst in einer Urkunde v. J. 1229, wie

diese Eintheilung beschafft worden sei. Diese, noch jetzt wichtige Urkunde, von welcher uns Renner,¹⁶⁴⁾ und aus diesem Menken,¹⁶⁵⁾ so wie Cassel¹⁶⁶⁾ aus dem Original, den Text hinterlassen haben, wie wohl alle drei nicht ohne Fehler, darf hier nach ihrem ursprünglichen Wortlaut nicht fehlen, zumal ich so glücklich war, das Original sehen und benutzen zu dürfen. Daran mag man dann die folgende Uebersetzung halten, die, weniger rund und glatt, mehr den Worten angepaßt ist; zugleich kann auch damit die Uebersetzung in der Jubelschrift (S. 41—44) verglichen werden.

Urkunde über die Grenzen der drei Bremischen
Kirchspiele St. Marien, St. Ausrarii
und St. Martini.

In nomine sancte et individue Trinitatis,
Gerhardus Dei gratia sancte Bremensis Ecclesie
Archiepiscopus, sancte matris Ecclesie filiis presentibus
et futuris in perpetuum.

Quoniam breves sunt dies hominis super terram, et longinquitate temporis sepe fit, ut non pateat conditio originis, solet in scriptum redigi, quod non potest hominum memoria retineri. Unde universis et singulis has literas inspecturis, notum esse volumus, quod Parochiam S. Marie in Brema, ad quam civitas Bremensis cum multis villis adjacentibus pertinebat, quam solus plebanus cum duobus sacerdotibus gubernabat, in multarum peri-

164) Renner z. J. 1229.

165) Menkenii script. rer. germ. Tom. I. p. 590.

166) Cassel histor. Nachr. v. U. L. Fr. Kirche p. 13 f.

culum animarum, non valentium a ministris tam perpaucis, ratione multitudinis pro tempore et loco ecclesiastica percipere sacramenta, artante nos etiam ad id mandato sedis Apostolice speciali ad hoc specialiter destinato, quamvis lege diocesana id exequi potuissemus, victi nihilominus instantia et devotione fidelium, suo periculo occurrere volentium, accedente ad idem favore Clericorum, idem acclamantium, dictam sancte Marie parochiam in tres divisimus parochias, ipsa jam dicta Ecclesia una ex illis remanente, secundam assignavimus ecclesiae s. Martini, tertiam vero parochiam capitulo et Ecclesie s. Anscharii assignavimus.

Terminos ipsius sic distinximus: Incipientes a porta gregum per medium ipsius platee, usque ad domum theatralem et per arcum ipsius domus, ubi transitus est communis per vicum descendimus inter domum Lamberti quondam braxatoris ex una parte, et domum s. Willehadi ex altera facientes descensum per vicum inter domum Wicberti et aream Ricberti mon. usque in Balgam, ita quod ille domus, que ex orientali parte platearum predictarum adjacent ecclesie s. Marie de ejus sint parochia; quecunque vero contra occidentalem ex altera parte platearum adjacent ecclesie s. Anscharii, sub ejus parochia sint contente. Terminis igitur parochiarum s. Marie et s. Anscharii sic distinctis, terminos ecclesiarum s. Anscharii et s. Martini breviter sic distinguimus, ut videlicet transitus ille, qui Balga dicitur, terminum constituat parochiarum, ita scilicet, quod a predicta domo Wicberti super Balgam usque ad flumen Wiseram, quecunque domus citra Balgam versus aquilonem continentur, sint de parochia s. Anscharii, relique vero ultra Balgam versus austrum de parochia s. Martini; et sic descensus

facientes¹⁶⁷⁾ domos super Wiseram constitutas usque ad locum illum, qui vulgariter Ethelindesten dicitur, qui est ad occidentem contra ecclesiam s. Stephani; per transversum civitatis transeuntes ad aquilonem, usque ad muros civitatis, et per muros civitatis reditum facientes ad portam gregum, quicquid adjacet parochie s. Anscharii ad Orientem a predictis terminis eidem jure parochiali assignamus, salvis sibi quibuscunque aliis, in quibus Ecclesia s. Marie jus prius parochiale aliquando potuit vindicare.

His intra civitatem ita distinctis, terminos ejusdem parochie extra civitatem distinximus hoc modo: incipientes a porta gregum usque ad paschua communia civitatis, domos inter dictos terminos et s. Michaelis et s. Johannis Ecclesias constitutas cum villa Walle assignavimus. Preterea omnes villas versus occidentem positas, in quibus Ecclesia s. Marie prius aliquod jus habebat, eodem prorsus jure ad ecclesiam s. Anscharii volumus pertinere, salvo sibi jure recuperandi de omnibus premissis, si quod juri parochiali s. Marie ecclesie usurpatione illicita est abstractum. — Autoritate igitur omnipotentis Dei, beatorum Apostolorum Petri et Pauli, et summi pontificis domini Gregorii noni, cujus vices gerimus in hac parte, nec non et nostra, quam Dominus nobis licet indignis contulit, potestate, omnem huic nostre ordinationi contradicentem anathematis mucrone percutimus, et reum excommunicationis et schismatis judicamus; nostrum autem desiderium seu ordinationem pio favore prosequentibus, optamus gaudia quietis eterne perferre, ad pacem et concordiam civium supernorum.

167) Hier hat Cassel zum bessern Verständniß „ad“ hinzugefügt, die Urkunde hat es nicht.

Actum Breme anno gratie MCCXXIX, anno domini Gregorii Pape II do, pontificatus nostri anno X. Testes autem hujus rei sunt Borghardus, major Prepositus, Hermannus Decanus, Heinricus Scholasticus, Gernandus Custos, Albertus Cellerarius, Johannes de Beversato, Mag. Arnold, Mag. Albertus, Mag. Wilbrandus, Canonici Bremenses, et quam plures alii Clerici et Laici civitatis Bremensis.

In unsrer Muttersprache lautet die vorstehende Urkunde also:

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. **Serhard**, von Gottes Gnaden der heiligen Bremischen Kirche Erzbischof, den Söhnen der heiligen Mutter Kirche, den gegenwärtigen und zukünftigen Heil¹⁶⁸⁾ in Ewigkeit.

Weil die irdische Lebenszeit des Menschen kurz ist, und es im längeren Laufe der Zeit oft geschieht, daß die ursprüngliche Beschaffenheit einer Sache unbekannt wird: so pflegt man in Schrift zu verfassen, was im Gedächtniß der Menschen nicht wohl aufbewahrt werden kann. Daher wollen wir, daß allen und jeden, welche dieses Schreiben einsehen, bekannt sei, daß wir das Kirchspiel St. Marien in Bremen, wozu die Stadt Bremen mit vielen umliegenden Höfen gehörte¹⁶⁹⁾, welches nur ein Pfarrer nebst zwei Priestern verwaltete zu Gefahr vieler Seelen, die bei so großer Menge von so wenigen Dienern nicht zu rechter

168) Vergl. d. Note 106.

169) Sogar bis an die Gemeinde Horn erstreckte sich in uralter Zeit das St. Marien-Kirchspiel an seiner östlichen Seite. Der jetzige Besitzer des Rhienberges hat mir gütigst eine Urkunde v. 1400 d. Margarethae Virg. mitgetheilt, worin es wörtlich heißt: „— min Verndeel des Rhynsberghe, de belegen is in deme Kerspele to unser leven Bruwen to Bremen.“

Zeit und rechtem Orte die kirchlichen Sacramente empfangen konnten; — da auch ein besonders hiefür verfügtes specielles Mandat des apostolischen Stuhles uns dringend dazu auffordert, obwohl wir es schon durch eine Diöcesan-Berordnung hätten ausrichten können; — nicht minder überwunden durch inständiges Bitten und Devotion der Gläubigen, die da wollen, daß wir ihrer Gefahr abhelfen; — da ferner die Bewilligung der Kleriker, welche laut ihre Zustimmung geben, hinzu kommt; — daß wir das besagte Kirchspiel St. Marien in drei Kirchspiele abgetheilt haben. Zudem nämlich besagte Kirche selbst eines derselben bleibt, haben wir das zweite der Kirche St. Martini, das dritte Kirchspiel aber dem Capitel St. und der Kirche Ansharii zugewiesen.

Die Gränzen derselben haben wir so abgemerkt: Wir fangen an beim Heerdenthore, gehen mitten durch dieselbe Straße¹⁷⁰⁾ bis zum Hause der Schaustellung¹⁷¹⁾ und durch den Bogen¹⁷²⁾ desselben Hauses, wo der öffentliche Durchgang ist, hindurch, gehn die Straße hinab zwischen dem Hause des weiland Brauers Lamberts auf einer und dem Hause des St. Willehad auf der andern Seite; gehn weiter hinab die Straße zwischen dem Hause Wiebert's und dem Hause Ricbert's des Mönchs¹⁷³⁾ bis in¹⁷⁴⁾ die Balge; — also daß die Häuser, welche an der Ostseite vorbesagter Straßen nach St. Marien Kirche zu liegen, zu deren Kirchspiele gehören sollen; alle aber, welche im Westen an der andern Seite der Straße nach St. Ansharii Kirche

170) Die jetzige Sögestraße.

171) usque ad domum theatralem. Davon wird weiter unten die Erklärung folgen.

172) Den gewölbten Thorweg.

173) mon. wahrscheinlich Abkürzung von monachi; könnte aber auch monetarii = des Münzmeisters bedeuten.

174) Im Orig. steht in; Cassel hat irrige ad.

zu liegen, unter deren Kirchspiel begriffen sein sollen. Nachdem denn die Gränzen der Kirchspiele St. Marien und St. Ansharii also abgemarkt sind, marken wir die Gränzen der Kirchen St. Ansharii und St. Martini ganz kurz so ab, daß nämlich jener Wasserstrich¹⁷⁵⁾, welcher Balge genannt wird, die Gränze der Kirchspiele ausmache, so nämlich, daß von vorbesagtem Hause Wicbert's an¹⁷⁶⁾ der Balge an bis zum Weserfluß alle Häuser, welche diesseits der Balge nach Norden stehen, zum Kirchspiel St. Ansharii gehören; die übrigen aber jenseits der Balge nach Süden zum Kirchspiel St. Martini.¹⁷⁷⁾ — Und so gehen wir weiter die an¹⁷⁸⁾ der Weser gelegenen Häuser hinab bis an den Ort, welcher in der Volkssprache Ethelindesten genannt

175) Dies Wort nehme man in derselben Bedeutung, wie heutzutage die vielen langen, schmalen, theils natürlichen, theils gegrabenen Arme der Wumme in der Gegend von Fischerhude und Oberneuland Wummenstriche heißen.

176) super Balgam, vergleiche die zweitfolgende Note.

177) Hier ist die kurze Angabe der Gränzen zwischen St. Ansgarii und St. Martini zu Ende; im Folgenden wird angegeben, wie weit das St. Ansgarii Kirchspiel sich noch westlich an der Weser hinunter erstreckt, nämlich bis zum Ort Ethelindesten, welcher das Ende der Ausdehnung des St. Ansgarii Kirchspiels nach Westen bezeichnet, indem von da die Gränze sich wieder nach Norden umbiegt. Die Jubelschrift hat Seite 44 in unbegreiflichem Mißverständnisse herausgelesen, St. Stephani Kirchspiel habe ganz mit zu St. Ansgarii gehört; während die Urkunde ausdrücklich St. Stephani Kirchspiel ausschließt, und sagt, im Westen nach St. Stephani zu gehe St. Ansgarii Kirchspiel nur bis zum Ort Ethelindesten, und biege dann nördlich ab, so daß St. Stephani westlich außerhalb der hier gesteckten Gränzen bleibt.

178) super Wiseram, nicht über die Weser hinüber, (Jubelschrift S. 42) sondern an der Weser, so wie eben super Balgam nicht über die Balge hinüber, sondern an der Balge diesseits im Norden ist. Der Erzbischof ist ja vom Heerdenthor immer hinabgestiegen bis an die Balge und bis an die Weser, daher sind ihm die an Balge und Weser gelegenen Häuser super Balgam und super Wiseram gelegen. Dies kann man nicht bezweifeln, wenn man sich in Sinn- und Sprachweise der Urkunde hineinversetzt; und bei super Balgam steht es ja ausdrücklich

wird, welcher am Westende nach der Kirche St. Sephani zu sich befindet. Wenn wir von da quer durch die Stadt nach Norden gehen, bis an die Stadtmauern und durch ¹⁷⁹⁾ die Stadtmauern zurück bis ans Heerdenthor: so weisen wir alles, was von vorbesagten Gränzen östlich nach St. Ansgarii Kirchspiel zu liegt, demselben mit Pfarrgerechtigkeit zu; auch soll ihm alles übrige vorbehalten bleiben, woran die St. Marienkirche früher einmal Pfarrgerechtigkeit behaupten konnte.

Nachdem dies innerhalb der Stadt, also abgemarkt ist, haben wir die Gränzen desselben Kirchspiels außerhalb der Stadt also abgemarkt: Wenn wir vom Heerdenthor anfangen, und bis zur Bürgerweide ¹⁸⁰⁾ gehen: so schreiben wir ihm die zwischen dieser Gränzlinie und den Kirchen St. Michaelis und St. Johannis gelegnen Häuser

dabei, daß dies super doch diesseits sei, wenn man vom Heerdenthor kommt. Nie erstreckte sich das St. Ansgarii Kirchspiel über die Weser hinüber, wo auch in der Gegend, die hier gemeint sein müßte, sich noch gar keine Anbauer befanden, indem die Neustadt bekanntlich viel später angelegt ist.

179) *per muros civitatis*, nicht quer durch die Mauern, sondern so, daß eine mitten in der Mauer fortgezogene, imaginäre Linie die Gränze bildet; eben so war früher die Gränze mehrmals *per vicum* gegangen, nicht daß sie die Straße durchkreuzte, sondern die Mitte der Straße bildete die Gränzlinie; eben so geht oben die Gränze nicht bis an, sondern bis in die Balge.

180) So sprach man damals, und so spricht unser Volk noch jetzt. Die noch ziemlich junge officiële Benennung „Bürgerweide“ soll, wie man hört, einem Mißverständniß vorbeugen; indem nämlich nicht die Bürger auf der Weide grasen, sondern ihr Vieh. Vortrefflicher Grund! Bei Uebersetzung eines so alten Aktenstückes haben wir aber doch die ältere Benennung vorgezogen, und glauben auch, daß sie zu keinem Mißverständnisse Anlaß geben kann, wenn wir nur recht auf die Sprachweise unsrer Gegend achten. Unser Landmann spricht von Kuhweiden und von Kuhweiden: im erstern Falle sind's ihm Weiden, wo Kühe grasen; im letztern bezeichnet es ihm ein Maas des Landes. So sprechen wir auch nicht Bürgerweide, dann könnte die Meinung vom Grasen der Bürger Platz finden; son-

nebst dem Hof des Walla zu. Außerdem wollen wir, daß alle westlich gelegnen Höfe, an denen die St. Marien Kirche früher irgend ein Recht hatte, ganz mit demselben Rechte der St. Ansharii Kirche gehören, so daß ihr das Recht bleibt, von allen vorgenannten dasjenige wieder zu gewinnen, was etwa dem Pfarrrechte der St. Marien Kirche durch unerlaubte Usurpation entrisen ist. — Aus Autorität demnach des allmächtigen Gottes, der seligen Apostel Petrus und Paulus und des Papstes, Herrn Gregor IX., dessen Stelle wir in dieser Gegend ¹⁸¹⁾ vertreten; auch aus unsrer Gewalt, welche uns, obwohl Unwürdigen, der Herr verliehen hat, durchbohren wir jeden, der dieser unsrer Verfügung widerspricht, mit dem Schwerdte des Anathema, und erklären ihn für der Excommunication verfallen und des Schisma schuldig; ¹⁸²⁾ denen aber, welche unsrem Begehr, oder unsrer Verfügung mit frommem Wohlwollen nachkommen, wünschen wir die Freuden der ewigen Ruhe

deru der ächte Bremer spricht immer Bürgerweide und bezeichnet sie damit als Eigenthum der Bürger. Ein Ausländer fühlt das freilich nicht heraus: daher mag denn die scheinbare Verfeinerung gekommen sein, um keinen Anstoß zu geben.

181) pars für regio nach der Kirchensprache jener Zeit. (Du Fresne Tom. V. col. 205.) — Es kann aber auch füglich übersetzt werden „in dieser Berrichtung“ oder „hierin“ wie wir S. 20 in hac parte auch gegeben haben.

182) Die Jubelschrift meint, (S. 43) hier „beiläufig“ einen Beweis zu finden, daß auch der Papst unter dem Anathema nur „die Absonderung von der Gemeine“ verstanden habe. Merkwürdig! Herr Dr. Daniel, welcher in seinem Streit über Anathema seine Gegner so oft päpstlicher Gesinnungen beschuldigte, beruft sich also jetzt seinerseits selbst auf — den Papst! Aber diese Stütze müssen wir ihm entreißen. Erstens spricht hier gar nicht ein Papst, sondern der Bremische Erzbischof Gerhard II., der auf dieser Welt, so viel wir wissen, nie Papst geworden ist. Ferner hat die Jubelschrift die Worte anathematis mucrone percutimus zu schwach übersetzt; ich denke, jeder fühlt diesen Worten an, daß sie etwas schwereres androhen, als eine disciplinarische, zeitweilige Absonderung von der Gemeine. Ferner sieht

und die Gelangung zum Frieden und zu der Eintracht der Himmelsbürger.

Geschehen zu Bremen im Jahr der Gnade 1229, im zweiten Jahre des Papstes Herrn Gregorius, im zehnten Jahre unsres Pontificats. Dieser Sache Zeugen aber sind Borghard, Dompropst; Hermann, Decan; Heinrich, Scholasticus; Gernand, Custos; Albert, Cellerarius; Johann von Beverfate; Magister Arnold; Magister Albert; Magister Wilbrand, — Bremex Canonici, und sehr viele andre Kleriker und Laien der Stadt Bremen.

der Verfasser der Jubelschrift in der irrigen Meinung, als ob das et eine Erklärung des Vorbergehenden einführe, da es doch etwas zu demselben, wenn auch mit Nothwendigkeit, hinzukommendes einleitet. Wer dem Anathema unterliegt, muß freilich auch excommunicirt werden; daraus folgt aber nicht, daß Anathema nichts weiter als die Disciplinar-Maßregel einer zeitweiligen Excommunication bedeute. Will der Verfasser der Jubelschrift aber wissen, was die damalige kirchliche Sprache unter Anathema verstand, so bitten wir ihn, Seite 22 seiner eignen Schrift nachzulesen, wo er die schrecklichen Worte findet, daß der Entgegenhandelnde „sein Theil mit dem verdammten Judas empfangen werde.“ Ferner hätte derselbe bedenken sollen, wie die Römische Kirche das *extra ecclesiam nulla salus* versteht. Endlich müssen wir ihn noch aufmerksam darauf machen, daß er die Worte *reum excommunicationis et schismatis judicamus* ganz ungenügend übersetzt hat. Es ist hier auf unschöne Weise *reus* in doppelter Bedeutung genommen, indem es zwei Genitive bei sich hat, von denen der eine die verwirkte Strafe, der andere das begangene Verbrechen bezeichnet. Denn die Excommunication ist immer eine Strafe und das Schisma immer ein Verbrechen, und zwar das Verbrechen der trotzigen Zerreißung der kirchlichen Einheit, nicht um Glaubensverschiedenheit willen, sondern aus bloßer Böswilligkeit. Wie schwer man dieses Verbrechen ansah, kann man aus du Fresne Glossar. Tom. VI. col. 219 abnehmen, wo *schisma* für *scissura animarum* und *schismaticus, qui abscissus est a Deo* (von Gott losgerissen) erklärt, darnach aber der Unterschied von *schisma* und *haeresis* sehr gut entwickelt wird. Wer sich überhaupt belehren will, was *Excommunicatio*, *Anathema*, *schisma* etc. in der alten Kirchensprache für eine Bedeutung hatte, dem empfehlen wir das schon so oft citirte vortreffliche Glossarium von Du Fresne.

Obgleich wir nun diese Urkunde bereits mit kürzeren Noten zum bessern Verständniß versehen haben: so bedarf es doch noch mancher Bemerkungen, um ihren Inhalt ganz zu fassen. Wir wollen versuchen das Unsrige zur Aufhellung beizutragen. Bleiben wir zuerst innerhalb der Stadt.

1) Gleich im Anfange der Grenzbestimmungen findet sich zwischen der Söge- und Obernstraße und dem Liebfrauen Kirchhofe ein Gebäude, zu dem der Eingang durch einen Schwibbogen (per arcum) an der Obernstraße führte; dieses wird „domus theatralis“ genannt, welches allerdings wörtlich „Schauspielhaus“ übersetzt werden muß. Dieser Name hat schon Manchem Kopfbrechen verursacht,¹⁸³⁾ und ich muß gestehen, lange Zeit ist mir's ebenso gegangen. An ein Schauspielhaus hier zu denken, — kann dem Leser nicht einfallen, der erwägt, daß hier vom Jahre 1229 die Rede ist, und der die Geschichte des Schauspiels in unserm Freistaat kennt.¹⁸⁴⁾ Wir haben darum das fragliche domus theatralis „Haus der Schaustellung“ übersetzt aus folgendem Grunde: Unter und neben dem angegebenen Bogen, auch vielleicht im untern Raume dieses Hauses, hatten die Krämer und Schumacher ihre Verkaufsbuden, wo sie ihre Waaren zur Schau stellten; so wie unter dem nördlichem Theile desselben, nach dem schmalen Gange zu, der vom U. L. Fr. Kirchhofe in die Sögestraße führt, die Buden der Wandschneider oder Tuchhändler sich befanden, worin deren Waaren zum Anschauen ausgelegt waren.¹⁸⁵⁾ Nach einer Urkunde vom J. 1334, die ich abschriftlich besitze, hatte

183) Selbst im Bürgerfreunde vom J. 1843 wurde in No. 91 um die Erklärung dieses Namens gebeten von Dr. S—g.

184) In dem „Bremer Abendblatt“, welches im Anfang des Jahres 1843 eine kurze Zeit erschien, findet sich No. 3 u. f. eine solche Geschichte.

185) S. Deneken, Geschichte des Rathhauses in Bremen, S. 5.

sogar die U. V. Fr. Kirche gewisse „tabernae pannicidae sub gradu domus Consulium sitae,“ welche sie vermietete. Man fand also daselbst bereits vor 600 Jahren gewissermaßen einen „Bazar“; wie auch unser jetziges Rathhaus, vor nicht gar langer Zeit, unter seinen Bogen und im untern Raume noch solche Schaustellungen mancherlei Art hatte. Mit dem Jahre 1524 hörte, nach Renner, der Verkauf von Tuch unter dem alten Rathhause auf; die Schuhmacher und Krämer scheinen schon früher ihren Verkauf aufgehoben zu haben; — darauf wurde das Haus zu Wohnungen eingerichtet. — Nach diesen Erörterungen kann man allerdings noch immer fragen: Warum wurde aber jenes alte Rathhaus in der Urkunde nach diesen Schaustellungen betitelt, und nicht als „Rathhaus“? Darauf dient zur Antwort, daß es noch sehr in Frage steht: Ob überhaupt jenes Haus 1229 schon zu einem Rathhause benutzt worden; denn 1225 erst finden wir in Urkunden Rathsherrn (Consules) als solche bezeichnet;¹⁸⁶⁾ und wenn diese auch bereits 1229 sich jenes Hauses zu ihren Versammlungen bedienten, so war der Name des Hauses, welchen es von seiner ursprünglichen Bestimmung führte, dem Volke bekannter und geläufiger, weshalb Gerhard II. es auch damit benennt.

2) Die übrigen Grenzbestimmungen der Urkunde sind so markirt, daß man sie noch heute ohne große Schwierigkeit herausfinden kann, indem sie noch fortbestehen. Der Name „Ethelindesten“¹⁸⁷⁾ aber hat sich verloren; ist jedoch ohne

186) S. Donandt, Gesch. d. Brem. Stadtrechts. S. 120. 121. Wo auch die Zweifel gegen d. obige Angabe, hergenommen aus dem Zuge der 3 Rathsherrn nach Palästina i. J. 1096, beseitigt werden.

187) In der von mir eingesehenen Urk. las ich Ethelindesten, und nicht wie Cassel: Echelindesten.

allen Zweifel auf oder vielmehr an der jetzigen Schlachte da gewesen, wo das St. Stephani Kirchspiel anhebt. Nun, bestimmt die Urkunde, gehe die Grenze queer durch die Stadt nach Norden bis an die Mauer, und vermittelst derselben fort bis ans Heerdenthor. Hier kann es zuerst auffallen, daß Gerhard II. die sonst überall so bestimmt angegebenen Grenzen im Westen des Ansgarii Kirchspiels scheinbar so überaus vage bezeichnet. Allein, wenn wir uns erinnern, daß St. Stephani am Ostende seines Kirchspiels seine Grenze bereits viel früher durch Erzbischof Adalbero empfangen hatte: so ging natürlich die Ansgarii Kirchspielsgrenze von Süden nach Norden an dieser frühern Scheidung hin, und brauchte nicht nothwendig genannt zu werden. Längnen kann ich aber nicht, daß mir das bei den sonst so genauen Angaben der Urkunde nicht ganz genügt. Ich lege darum den Freunden der bremischen Geschichte eine neue Ansicht vor, die durch obige Urkunde und andere Data begründet scheint.

Es ist schon oben S. 90. von der frühesten Befestigung der Stadt durch eine Mauer die Rede gewesen, und wie darüber die Nachrichten so unbestimmt und ungenügend sich herausstellen. Gewöhnlich wird nun angenommen, daß die erste und älteste Mauer alsobald von Osten her beim Ansgariithor vorbei, zwischen der Hanken- und Delmühlenstraße hin bis in die Gegend des neuen Kornhauses gegangen sei. Dieses bezweifle ich noch jetzt, und zwar einestheils darum, weil der älteste Stadtplan in Dilichs Chronikon auf der XI. Tafel pag. 42 (einen älteren und genaueren Plan der Stadt kenne ich nicht) die Richtung der Mauer im Westen der Stadt ganz anders angiebt; anderntheils, weil auf diesem Plan aus dem 13ten Jahrhundert die Nicolai Kirche, deren Lage noch jetzt genau angegeben

werden kann, außerhalb der Mauer liegt, und im Renner öfterer stehet, daß die „St. Claves Capelle buten der Stadt“ gelegen habe. Das konnte sie aber nicht, wenn die gewöhnlich angenommene Richtung der Mauer die ursprüngliche gewesen, und also dieselbe von der Gegend des Abenthores her bis zum jetzigen neuen Kornhause fortgelaufen wäre. — Mir kommt es deshalb vor, daß die uralte Mauer vom Ansgariithore her der Grenze der beiden Kirchspiele St. Ansgarii und Stephani im J. 1229 nachgegangen ist, und sich in der Gegend des noch jetzt also benannten Hauses „die Düsternpforte“ auf der Langenstraße geendet habe. — Dieser Name „Düsternpforte“ kann uns gleichfalls einen Fingerzeig geben, daß hier ehemals ein Durchgang oder Thorweg durch die erste und älteste Mauer gewesen. — Auf diese Weise verstehe ich nun die Worte der Urkunde „per transversum civitatis transeuntes ad aquilonem“ als allgemeine Angabe (nachdem die westliche Grenze für das Ansg. Kirchspiel an der Weser beim Orte „Ethelindesten“ bezeichnet worden): wir wenden uns nun um, indem wir qucer durch die Stadt nach Norden gehen, bis zur (nahen) Mauer der Stadt, (usque ad muros civitatis) und kehren vermittelst derselben zurück bis zum Heerdenthor. — Damit war denn die Grenze zwischen Ansgarii und Stephani Kirchspiel von selbst gegeben. Sonst hätte nothwendig, bei der sonstigen Accurateffe der Urkunde, dieser Strich von Süden nach Norden genauer bezeichnet werden müssen. — Wollte man annehmen, daß die ursprüngliche Mauer vom Ansgariithore an also nach Westen gelaufen, daß die Nicolai Kirche außerhalb derselben, die beim neuen Kornhause (bei der Katel) an der Weser geendet hätte, gelegen wäre: so würde die Mauer mit der Weser einen so auffallend spitzen Winkel gebildet haben, der dem

Dilichschen Stadtplan ganz und gar nicht entspricht. — Nicht lange nach 1229 mag dann die Mauer erweitert sein, und so bekam Stephani Kirchspiel auch innerhalb der erweiterten Mauer sein Territorium. — Sollte übrigens Jemand etwas Besseres über diesen Gegenstand, mit historischen Gründen belegt, vorbringen können: so würde er mir dadurch eine Freude machen.

3) Von Grenzstreitigkeiten zwischen dem Ansg. und Stephani Kirchspiel sowohl in der Stadt als außer derselben, findet sich in den circa 700 Urkunden, die ich von beiden Capiteln in Händen gehabt habe, auch nicht die leiseste Spur. Nur ein Document habe ich gefunden, welches Streitigkeiten berührt über zwei Gestorbene, die von den Stephanensern widerrechtlich auf ihrem Kirchhofe waren beerdigt worden. Es ist vom Jahre 1235 — also 6 Jahre nach der Kirchspielseintheilung — und zu charakteristisch, als daß ich es hier nicht mittheilen sollte.

A dei gratia Vicedominus, dilectis amicis B et R sacerdotibus et magistro A scholastico, Canonicis S. Willehadi, salutem in domino. Noveritis, non solum majoris prepositi & Capituli nostri relatione et gravi querela Decani & Capituli s. Anscharii, ex publica consulum et burgensium denuntiatione Domino nostro Archiepiscopo innotuisse, quod vos nuper super id quod de viris honestis ac discretis vix credibile est, perperam agentes, duo corpora post inhibitionem et appellationem, que prius propriis manibus violenter detuleratis, in vestro coemiterio sepelire presumsistis, ex his non immerito dominus noster Archiepiscopus non modicum commotus, preter id, quod vicem suam generaliter in his ex officio nostro gerimus, specialiter nobis dedit in mandatis, ut diligenter

caveremus, ne tam grandia scandala, sicut notorium est vos perpetrasse, de cetero aliquatenus contingere permittamus. Hinc est, quod adhuc vestro tacito excessu, autoritate tam domini Archiepiscopi, quam majoris Prepositi et propria, vobis et quibuscunque aliis de vestro Capitulo de corpore Meynardi pastoris nunc mortui sepeliendo vos intromittatis, taliter inhibemus, ut quicumque de vestro Capitulo in contrarium venerit, et ipso vinculo excommunicationis sit astrictus. Nam eam distinctionem parochie s. Ansharii, que per dominum nostrum Archiepiscopum facta esse dignoscitur, defendere tenemur, donec in jure ostenderitis, eam non esse observandam. — Datum A.^o gratie M.^o CC.^o XXXV.^o sexta feria post Jacobi Apostoli.

Lautet im Deutschen also:

A. . . ¹⁸⁸), von Gottes Gnaden erzbischöflicher Vicarius, den geliebten Freunden, den Priestern B. . . ¹⁸⁹) und R. . . ¹⁹⁰) und dem Scholasticus Magister A. . . ¹⁹¹) Canonikern St. Willehadi — Heil im Herrn. — Wisset, daß nicht nur aus dem Berichte des Dompropstes und unsres Capitels und aus schwerer Klage des Decans und Capitels St. Ansharii, (sondern auch) ¹⁹²) aus öffentlicher Anzeige des Raths und der Bürger unsrem Herrn Erzbischof fund geworden ist, daß ihr neulich, ärger, als man von ehrbaren und besonnenen Männern kaum glauben sollte,

188) Arnold, der noch 1237 bei Bogt II. 423 als erzbischöflicher Vicarius (Vicedominus) vorkommt.

189) Berthold, der auch 1222 und 1226 als Canonikus St. Willeh. erscheint.

190) Rubertus, oder Rieburnus, welcher 1232 sich schon im Capitel befand.

191) Adam, der so 1231—1238 gefunden wird.

192) Im Lateinischen fehlen zwar die Worte sed etiam, sind aber offenbar hier zu subintelligiren.

handelnd, zwei Leichen, welche ihr früher mit eignen Händen gewaltsamer Weise abgeholt hattet, auch nach geschehener Einsprache und Appellation auf eurem Kirchhofe zu begraben euch angemast habt. Hierüber mit Recht nicht wenig bewegt, hat unser Herr Erzbischof, außerdem, daß wir schon überhaupt hier nach unsrem Amte seine Stelle vertreten, uns noch insbesondre aufgetragen, daß wir mit allem Eifer darauf achten sollen, die Wiederkehr so großer Mergernisse, wie ihr sie notorisch geübt habt, künftig keineswegs zu gestatten. Deshalb eures begangnen Excesses noch zu geschweigen, verbieten wir aus Autorität sowohl des Herrn Erzbischofs, als des Dompropstes und unsrer eignen euch und allen andren Gliedern eures Capitels, euch mit der Beerdigung der Leiche des jetzt verstorbenen Hirten Meynard zu befassen, so daß wer von eurem Capitel dem entgegen handeln würde, eben damit vom Bande der Excommunication soll gefesselt sein. Denn die Abgränzung des Kirchspiels St. Ansgarii, welche durch unsren Herrn Erzbischof bekanntlich geschehen ist, zu behaupten, sind wir verpflichtet, so lange bis ihr im Rechte werdet gezeigt haben, daß sie nicht zu beobachten sei. Gegeben im Jahre der Gnade 1235, Freitags nach dem Tage St. Jacobi des Apostels.

Wenn man demnach die Todten nicht einmal fahren lassen wollte, von Seiten des Ansgarii Capitels, sollte man denn Lebendige sich haben entreißen lassen, ohne darüber Klage zu führen und Reclamationen zu erheben? Gewiß nicht! Aber, wie bemerkt, davon findet sich nicht der geringste Beweis, nicht die leiseste Spur.

Aus der angeführten Urkunde der Kirchspiels-Eintheilung zwischen Ansgarii und Stephani in der Stadt, und

aus den bisherigen Bemerkungen darüber, wird dasjenige zur Genüge widerlegt, was in der Jubelschrift (S. 44. 45. 91) so auffallend und irrthümlich behauptet wird. Ansgarii Kirchspiel hatte nie „bisherige Rechte“ an Stephani abzutreten, denn es besaß da keine, wo sich St. Stephani Kirchspiel immer befunden hat und noch jetzt mit gutem Rechte befindet; Ansgarii hat überhaupt in der Stadt nichts verloren im Laufe der Zeit. Eine „Uebertragung“ vermeintlicher Rechte brauchte also nicht zu geschehen, weswegen sich auch keine Urkunde darüber findet. — Es erhellet auch ferner aus dem Vorgetragenen, daß U. L. Fr. Kirche nicht, wie die Jubelschrift (S. 44) behauptet, damals am „äußersten Rande der Stadt“ gelegen; sondern wie, im Widerspruch mit dieser Behauptung, aber richtiger (S. 17) gesagt wird, daß die Jacobi Kirche daselbst zu suchen gewesen.

Besehen wir nun auch die Grenze des Ansgarii Kirchspiels außerhalb der Stadt, so erhielt dasselbe dort ein ziemliches Gebiet, aber auch nicht so breit, wie es (S. 44. 45. 91) gemacht wird.

1) Die Grenzen sind hier in der Urkunde genau angegeben: im Osten der jetzige Heerdenthors = Steinweg, im Westen die Michaelis = und Johannis = Kirche. Vorzüglich kommt es hier also auf die Lage dieser beiden, schon lange verschwundenen, Kirchen an, um ins Reine zu kommen. Wo die Michaelis Kirche sich befand, haben wir S. 29 u. 30 genau angegeben; die Lage der Ecclesia s. Johannis, auch Johannis nudi genannt, ist etwas schwerer zu bestimmen, indem ihrer wenig in Chroniken und Urkunden gedacht wird. 1293 fand ich sie als Capella b. Johannis extra muros, und 1369. Sie wurde auch die „Koopmanskercke“ = Kaufmannskirche genannt, was Koller ¹⁹³⁾

193) Koller, Brem. Gesch. Thl. II. p. 370.

verführt, aus einer Kirche zwei zu machen. Zwischen dem Ansgarii- und Doventhore unweit der Befestigungswerke muß sie gelegen haben, denn in einer Urkunde von 1485 wird die Lage eines verkauften Stück Landes also bezeichnet: „tegen sunte Johannes den Nakeden vor der straten unde stretchet sich beth uppe des Stadesgraven.“ Mir ist es sicher, daß die Gegend außer dem Doventhore, welche bis auf den heutigen Tag „Kaufmanns-Mühlencamp“ heißt, der Platz war, wo diese sogenannte Kaufmannskirche lag in der Nähe einer Windmühle. Die Bestimmung dieser Kirche scheint hauptsächlich gewesen zu sein, daß die Seefahrer daselbst vor ihrer Abreise und bei ihrer Ankunft ihre Andacht hielten. Dahin zielt eine Nachricht der höchstwahrscheinlich Sparenberg'schen Chronik¹⁹⁴⁾, also lautend: „Im Jare 1524 wardt dalgebraken des Kopmans Karcken by der Windemölen, S. Johannis tho den Nakeden geheten. Wenn de Schippers thor See togen, gingen se dar midt eren folcke inn, und leten sich dar dat Sacramente geven, darmede strar thor sewardt; wenn se wedder tho huez quemen, gingen se dar ersten inn, ehr se in de stadt gingen, und dankeden Godt. Do foren de Schepe ock woll; nu geiht me erst inn dat fruwen-huez, und midt der doetsunde tho schepe, so kamen se ock wedder.“ — Somit hätten wir den Terminus a quo und ad quem für das Ansgarii Kirchspiel 1229 außerhalb der Stadt: vom Heerdenthors Steinwege bis an den Kaufmanns-Mühlencamp; oder kürzer: vom Heerden- bis ans Dovethor.

194) Diese Chronik ist in der ehemaligen Johannis-Kloster (jetzt katholischen-) Kirche vor längerer Zeit in einem eingemauerten Schrank gefunden worden mit andern, leider verschleuderten, Documenten. Auf dem Titel hat eine fremde Hand bemerkt: „Chronicon Bremense ab haeretico aliquo conscriptum.“ S. nota 60.

2) Nun stehen aber noch die Worte in der Urkunde: „cum villa Walle,“ und dies giebt der Jubelschrift (S. 44. 91) Veranlassung, mit den angegebenen Gränzen in der Vorstadt nicht zufrieden zu sein, sondern bis zum Dorfe Walle vorwärts zu schreiten, und alles, zwischen der Johannis Kirche und dem benannten Dorfe liegende, Gebiet für das damalige Ansgarii Kirchspiel unbedenklich in Anspruch zu nehmen. Daß aber hier ein großer Irrthum obwalte, glauben wir im Folgenden darzulegen.

a) Die Stiftungsurkunde des Willehadi und Stephani Capitels von 1139 und die päpstliche Bestätigung desselben von 1179 legen dem Stephani Kirchspiel ausdrücklich und allverständlich zu die Dorfschaften Uthbremen und Walle; konnte das wohl nach 90 und resp. 50 Jahren schon vergessen sein? Durfte ein Erzbischof eine päpstliche Bestimmung so stillschweigend beseitigen?

b) Wenn die Theilungsurkunde auf einmal von der Johannis Kirche nach dem Dorfe Walle überspringen soll, so läge sonderbarerweise das nach Stephani eingepfarrte Uthbremen gerade dazwischen, welche Zerstücklung demjenigen, der die Localität kennt, ungereimt erscheinen muß.

c) Würde nicht das Willehadi und Stephani Capitel auf der Stelle Widerspruch eingelegt haben, und daraus ein heftiger Streit hervorgegangen sein, wenn es so widerrechtlicherweise beraubt worden wäre gegen alle päpstliche und erzbischöfliche Entscheidung? Wenn schon das Ansgarii Capitel, wie pag. 17 ff. gemeldet, sich die Jacobi Kirche nicht rauben lassen wollte, und deswegen bis nach Rom sollicitirte, — ja, wenn es, wie wir sahen, sich zwei Todte nicht nehmen lassen wollte: sollte sich dann wohl das Willehadi und Stephani Capitel das Dorf Walle mit einem Federstrich haben entreißen lassen, ohne darüber

ein Wort zu verlieren? Das ist undenkbar! Die spätere Geschichte des Stephani Kirchspiels liefert hinlängliche Beweise, daß es seinen Besitzstand wohl zu bewahren und zu vertheidigen wußte; ja, daß ihm Weglar und Wien früher nicht zu weit gewesen, um seine Rechte geltend zu machen. Aber es ist auch in allen Urkunden über diese, wenn sie wahr wäre, abnorme Angelegenheit, keine Sylbe zu finden.

d) Es wäre dann ja wieder derselbe Uebelstand eingetreten, der durch die Theilung in 3 Kirchspiele verhindert werden sollte, die allzugroße Entfernung der Gemeindeglieder, welche in den „villis adjacentibus“ wohnten. Von Stephani nach Walle ist doch ein bedeutend kürzerer Weg, als von Ansgarii dahin. Es führt noch heute ein sogenannter „Steffensweg“ von Walle nach Bremen, welcher der Kirchweg war von Walle nach Stephani.

e) Bei alledem könnte und kann freilich noch immer eingewendet werden, daß doch der Text der Urkunde „cum villa Walle“ enthalte, was wir keinesweges läugnen. Allein schon die Varianten, welche sich in derselben Urkunde bei Kenner und Menken (in den angeführten Stellen) finden, Willae, Wallae zeigen, daß man hier schon früher nicht an das Dorf Walle dachte, und leiten uns zugleich auf die richtige Erklärung. „Walle“ ist allerdings die ursprüngliche Schreibart; dies muß aber Wallae — als Genitiv von Walla gelesen werden, nach dem damaligen, auch in unsrer Urkunde beständig beobachteten, Gebrauch, statt der Genitiv-Endung ae ein e zu schreiben. Es war ein einzelner Hof, der nach seinem damaligen Besitzer Walla, villa Wallae genannt wurde, und der Johanniskirche nicht sehr fern mag gelegen haben; vielleicht war's der bedeutende Bauerhof, welcher an der Hemsstraße hinter der Plantage liegt. — Wirklich kommt auch in einer Urkunde des Ansgarii

Capitels vom J. 1242 ein Mardus Walla oder Wala, der auch sonst Wale geschrieben wird, vor, welcher dem Capitel Schenkungen macht, wofür ein Altar in der Ansgarii Kirche an der Mittagsseite zu Ehren Johannis des Täufers gestiftet werden sollte, was, — beiläufig gesagt — nie geschehen ist, und zugleich beweiset, daß die Ansgarii Kirche schon 1242 fertig gewesen sein kann.

Diese dargelegten Gründe zwingen jeden Unbefangenen zu der Annahme: daß das Ansgarii Kirchspiel sich nie über das Dorf Walle erstreckt, sondern seine westliche Grenze in der Vorstadt bei der Johanniskirche gehabt habe, den Hof des Walla mit eingeschlossen.

3) Wenn endlich in der Urkunde hinzugefügt wird: „*Preterea omnes villas versus Occidentem positas, in quibus Ecclesia s. Marie prius aliquod jus habebat, eodem prorsus jure ad ecclesiam s. Ansharii volumus pertinere*“ etc. — wie wir einer ähnlichen Cautele auch bei den Grenzen in der Stadt begegnen, — so stände das überaus müßig, wenn die ganze Gegend bis und mit Walle dem Ansgarii Capitel einverleibt worden, oder man müßte denn noch weiter als Walle die Hand ausrecken. — Nach unsrer Erklärung aber bedeutet die angegebne Verwahrung: Sollten noch gegen Westen, über die Johanniskirche hinaus, irgend Häuser und Höfe sein, woran die Marienkirche früher ein Recht hatte oder gehabt hatte, so sollen die dem Ansgarii Kirchspiel mit demselben Rechte zufallen. Der Erzbischof übertrug also das uralte Recht der Marien-Kirche an die Ansgarii Kirche, wie es billig und recht war; und eben dieser Erzbischof sollte die verbriefeten Rechte der Stephani Kirche an Walle in derselben Urkunde stillschweigend mit Füßen getreten, und sie dem Ansgarii Kirchspiel, ohne ein Wort darüber zu verlieren, zugewiesen haben? Nimmer-

mehr! — Diesen Vorstädtischen Theil seines Sprengels hat allerdings Ansgarii dem kleineren Theile nach an Remberti, den größern Theil aber an Michaelis abgelassen; aber auch Stephani hat seine, auffer der Stadt gelegene, Pfarr-Gerechtfame an Michaelis und Walle abgetreten, wobei sich gewiß alle Theile wohlbefinden.

Cap. VII.

Mittheilungen über diejenigen Personen, welche der
St. Stephani Kirche seit der Reformation
gedienet haben.

I. Die Pastoren zu St. Stephani.

Die Verzeichnisse der Bremischen Pastoren finden sich in manchen Abschriften vor, die aber so ziemlich alle aus einer Quelle geflossen zu sein scheinen, und mancherlei Irrthümer mit einander gemein haben. Ich habe viele verglichen, selbst handschriftliche Nachrichten aus mancher Privat- und von unsrer Stadt-Bibliothek, so wie aus dem Archive und seltenen Büchern seit vielen Jahren gesammelt, woraus das nachfolgende Verzeichniß entstanden. Wenn ich darum oft von den gewöhnlichen Angaben, oder von dem mit so vielem Fleiß verfaßten Rotermund'schen Brem. Gelehrten-Lexicon abweiche: so habe ich meine Gründe dazu, die aber immer anzugeben zu weitläufig wäre. An Mühe und Aufmerksamkeit, um hier ein, so viel wie möglich, richtiges Verzeichniß zu liefern, habe ich es nicht fehlen lassen, des können meine Leser versichert sein. So ganz kurz wollte ich auch nicht bloß die Namen nebst Anfang und Ende des Amtes geben; sondern, wo mein Material weiter reichte, habe ich solches unbedenklich mitgetheilt, weil ich, wohl wissend, wie schwer und langsam dergleichen Notizen zusammenkommen, Manchem dadurch eine Freude zu machen gedachte. Die, von vielen der folgenden Pastoren herausgegebenen, Schriften habe ich aber, zur Ersparung des Raumes, nicht mit verzeichnet, weil diese von Herrn Dr. Rotermund in dem angeführten Buche zur Genüge aufgezählt und fast immer vollständig angegeben sind; Archivalische Nachrichten führe ich mit „ „ an.

1) Martin Schutte (Sagittarius.)

„Er war 1503 den 3. Mai in Bremen geboren, und wird 1526 als der erste protestantische Prediger zu St. Stephani gefunden, welcher 1566 die Confession der Sächsischen Prediger wider Calvin,¹⁹⁵⁾ und eine andre Confession der Bremischen Pastoren mit unterschrieb.¹⁹⁶⁾ Er hat zuletzt Altershalber keine Dienste mehr thun können; daher er auch 1562, als die meisten Prediger sich von Bremen wegbegeben, hier geblieben und 1579 im grauen Alter gestorben ist. In einem 1571 abgestatteten Zeugniß hat er ausgesagt, daß er Vicarius zu St. Stephani und Commendiste im Dom, und 38 Jahre Prediger zu St. Stephani gewesen sei.“ (Arch. N.) Die Vicarie St. Jacobi in U. L. Fr. Kirche besaß er auch, welche 1553 von ihm resignirt, und darauf dem Jacob Probst wieder gegeben wurde.¹⁹⁷⁾

2) Rotgerus.

Von diesem — ob mit Vor- oder Zunamen Rotger oder Rottger genannt, steht dahin; wenn ihn Einige Hermann R. nennen, so ist das irrig, und soll Herr Rottger heißen — ist weiter nichts auf die Nachwelt gekommen, als daß er 1526 evangelischer Prediger zu St. Stephani, und, nach Kemmer, noch 1530 im Amte gewesen sei.

3) Robadus Elmendorp.

Wird 1531 als Prediger gefunden und hat 1556 die Confession der Brem. Prediger mit unterschrieben. Flocke¹⁹⁸⁾ sagt, er sei 1562 den 20. Januar begraben worden. Er hatte auch eine Vicarie in St. Steph. Kirche und wird da Rabado von Elmendorp genannt.

195) Enthaltten in der Confessio fidei de Eucharistiae sacramento, in qua ministri Ecclesiarum Saxoniae solidis argumentis sacramentum literarum astruunt corporis et sanguinis Dom. nostri Jesu Christi presentiam in Coena sancta, et de libro Joannis Calvinii ipsis dedicato respondent. Magdeburgae M. D. LVII. Bog. M.

196) Dieselbe steht in der Dänischen Bibliothek. Bd. V. pag. 199. Diese, oder die vorhergehende Confess. ist auch bei einigen der folg. Pastoren zu vergleichen.

197) Cassel Brem. I. p. 246.

198) S. dessen Prolegomena theologiae catholicae, worin sich ein Catalogus pastorum Bremens. findet.

4) Henning Kock.

„War Vicarius ss. Willh. & Steph., und unterschrieb 1556 die angeführte Confession der hiesigen Prediger; wich 1562 nicht aus Bremen, sondern starb in seinem Predigtamte 1571 den 26. Juli, nachdem er demselben über 40 Jahre vorgestanden. Seine Frau starb wenige Jahre hernach.“ (Arch. N.) Er ist also 1530 ins Amt gekommen.

5) Christian Havemann.

Entsprossen aus einer Familie, die dem Rath nacheinander 6 Mitglieder gegeben,¹⁹⁹⁾ finden wir ihn, im Verein mit seinen Brüdern Johann und Eler, 1543 zu Wittenberg, wo er unter Dr. Luther Theologie studirte. Wenn nun gleich die Zeit seiner Erwählung zum Pastor an St. Stephani sich nirgends angegeben findet, so muß sie vor oder um 1553 statt gefunden haben, denn im selbigen Jahre verheirathete er sich mit Adelheid Berghop, und nach deren Ableben, 1561 wieder mit Sibbecke Esich, Tochter des Bürgermeisters Johann Esich. Er unterschrieb 1556 die beiden oben angeführten Bekenntnisse, und 1560 das Bekenntniß der Bremischen Predigten vom Nachtmahl Christi, als Pastor zu Stephani und nennt sich in dem letzten hochdeutsch Hoffmann; erschien auch 1561 im Februar mit als Ankläger gegen Hardenberg zu Braunschweig. In dem für Bremen so denkwürdigen Jahre 1562 dankte er, nebst seinem gleich folgenden Kollegen, ab, blieb jedoch in der Stadt und starb 1567. Sein Bruder Johann, der Rathsherr, wich mit seinen Söhnen Andreas und Franz aus; Eler aber blieb und wurde in den Rath gewählt. So finden wir sogar in derselben Familie eine Spaltung über religiöse Ansichten.²⁰⁰⁾

199) Nämlich: 1.) Johann Havemann, der Vater unsers Christian, wurde Rathsherr 1524. Erster Richter am kais. Niedergericht 1542; Bürgermeister 1547. † 1560. 2.) Johann, 1560 Rathmann, wich 1562 mit aus. 3.) Eler, 1564 Rathm.; 1567 Bürgerm.; † 1584. 4.) Franz, 1584 Rathm.; resign. 1607. Diese drei letzten waren Brüder, und Söhne des N. 1. 5.) Johann, ein Sohn des Eler, wurde Rathmann 1608; Bürgerm. 1617. † 1639. 6.) Arnold, Urenkel von N. 1. und Enkel des Pastors Havemann, wurde Rathm. 1657 † 1672. Mit ihm ist das berühmte Geschlecht erloschen.

200) Interessante Nachrichten und Briefe von der Familie Havemann lieferte eine gewandte Hand im Bürgerfreund vom Jahr 1841. No. 22 bis 26.

6) Christian Emptes.

Sein Geburtsort ist Bremerlehe, wie er dem selbst in seiner Unterschrift der Confess. der Sächs. Prediger gegen Calvin 1556 sich „Lienfis“ nennt, und der Name „Emptes“ noch später in Lehe gefunden wird.²⁰¹⁾ Ob er aber daselbst früher Prediger gewesen, bezweifle ich. „An diese Stephani Gemeinde wurde er 1548 berufen.“ In den damaligen Religionskämpfen war er nicht nachlässig, unterschrieb auch 1556 die Conf. hies. Pred., welche die Dänische Bibl. a. a. D. mittheilt, und das Bekenntniß v. heil. Abendmahl 1560. Wurde ebenfalls 1562, bei der hieselbst vorgegangenen merkwürdigen Reaction, abgesetzt; blieb aber in der Stadt. Sein Todesjahr habe ich nicht gefunden.

Eine Geschichte aus seinem Amtsleben — worin auch sein College Havemann mit handelt, — ist zu charakteristisch und jene kampfvolle Zeit treu bezeichnend, als daß ich sie hier nicht mittheilen sollte. In einem 1564 geschriebenen seltenen plattd. Buche²⁰²⁾ wird folgendes erzählt: „Und drog sich even tho, (1560 nemlich) dat Harmen Fasmer tho enen Vaddern nah Christliker Ordening gebeden waß, und is derfulvige Fasmer ein dapperer, frahmer, ehrleevender, van enem olden loffliken geschlechte, — — und 10 off 12 Jahr tho Nahde gewesen, sich ock wol und fredelick gehalten. Als he nu in der Marken²⁰³⁾ by den andern gevaddern stund, darunder ener des Adels waß,²⁰⁴⁾ sprach em de Prediger an, he scholde Bekenntniß siner Glövens dohn van dem Articul des hilligen Abendmahls, offte he wolde dat Kind nicht döpen.

Hierup gaff em Fasmer eine Christlike beschedene Antwort: (nömlik also:) Wiewol he sich des nicht versehen, noch verhapet, dat em sulkes scholde wedderfahren, dath nemand wedderfahren, so lange Bremen gestanden, so were he und hedde sich nicht anders, dann enen Christen wol getheme, (gezieme) gehalten, wo eme bewust, und so dar schon mangel off gebreck an were, scholde he billig, nah der lehre des Heren Christi,

201) Pratzje Alt. u. N. Bb. 10. p. 320. 321.

202) Warhafftige Wedderlegginge der graven, grothen, ungeschickeden Lögenen der unravtigen, upröhrigen, verlophenen Prediger van Bremen 22. Ao. 1564. d. 3. Febr.

203) Hier ist St. Stephani Kirche gemeint, denn da trug sich die Geschichte zu.

204) In andern Nachrichten wird auch noch ein Aeltermann Lüder Kürßen genannt.

eme fründlich und bröderlich vermahnet hebben, und nicht so apenbahr vor ene ganze Karke vull Volks verhönen; wowol he dat mit söge (Zug) tho klagen, so wolde he dat um Fredes willen democh underlaten, beghrde derhalven, de Prediger scholde eme ungemoyet (unangetastet) laten, und dat Kind na Christliker Ordening döpen. Darup de Prediger sprack: Fors (sogleich) nicht; idt were em verbadhen, he moeste de lehre Dr. Alberts (nemlich: Hardenbergs) versaken (abläugnen) und verdöhmen, oft he wolde dat Kind ungedofft laten. Also wurd dat Kind ungedofft uht der Karcken gedragen, und aver eine Mile weges buten der Stadt (nemlich in Leesum) gedofft.²⁰⁵⁾ Idt was averst andeme, dat de fromde Edelman wol etwas jegen den Prediger angefangen, verthörnet (erzürnt) aver de umbillige Handeling, averst dem was Fasmer mit den besten vör. Nu gink gemeldeter Prediger dem Fasmer tho troge vor der döhren aver,²⁰⁶⁾ dar he thovoren selden quam, und wurd Fasmer daruth verohrsaket, und sprack em an, als he vor em avergink: Hörestu wol, du gude Geselle, du und dienes geliken fangen nu vehle nye Händel an, averst idt fonde noch ene Tydt kahmen, dath idt gedacht wurde. Darup he mit verachtliken worden tho der antwort gaff: He scholde sien beste dohn, dat were noch men de anfang. Se wolden em und fines glieken noch anders kahmen, mit mehreren hönischen worden; also, dat Fasmer tho thorne (Born) bewagen, ein speet greep, so harde vor fines Nabers Döhren stund, und wolde nah dem Prediger gahn, und eme van siner Döhren schlaen; idt quemen averst de Nabers dartwischen, und säden dem Prediger: He scholde fines Weges gahn.

Als dit nu geschehen, help Gott, wat däden de upröhrigen boven (Buben) ein lopen und klagen, recht off dar vieve vermordet weren, und was er vorgevent, de Raht scholde Fasmer stracks gefänglich hebben angenahmen, und makeden idt so groht, als se konden, wo se ock in eren Lasterboke ein vor einen Mörder schelden; brachten idt averst so wiet, dath he vor Gerichte verbadet (geladen) wurd, und aldar hefftig angeklaget. Darup he antwordede nah Gelegenheit der sake; schlutelik (schließlich) so were sine deenstlike bede, ein Ehrb. Raht wille behartigen, de grote umbillichkeit, so em wedderfahren, und tho

205) In dieser ausführlichen Erzählung wird ausgelassen, das Emptes noch seinen Collegen Havemann zu Hülfe gerufen, wie andre Nachrichten melden.

206) Fasmer wohnte auf der Obernstraße.

deme, dat de Prediger eme vor siner Döhren noch mit hönischen worden besegent. He wolde wol, dat he Gott de sake befahlen, und in dem lesten also langmödig wo in dem ersten were gewesen; so sy of jo gien (kein) schade geschehen; he hebbe den Prediger nicht geröhret, sy derhalven des verhapens, G. Ehrb. Naht werde nah gelegenheit handeln, want (denn) siene schmach und hohn sye gröter, alse des Predigers u. s. w.

Hierup antwordede Joh. Esich, de Präsidente was: Ein Ehrb. Naht köne ere Prediger dar nicht in verdenken, allent mat se gedahn, sy tho der Borger Beste geschehen, und mosten dat amtes halver dohn; ein Ehrb. Naht bedanke des eren Predigern, und wo se des mehrder (noch mehr) däden, wo dem Naht leever were, ein Naht wille se dar of by handhaven, tegen alle de Dohmlöpers u. s. w.²⁰⁷⁾

Darup de Borgermester Daniel,²⁰⁸⁾ de als ein bystand Fasimers dar was, antwordede: Leeve Heren, Gy tehen (ziehet) igund de Prediger also aver de Borger her, und starcken se in ehrer upröhrigkeit, sunder gedenkent, dat unser etlike den dag hebben gelevet, dath de Prediger so lange regereden und thohgeden, dat se den Naht und de Gemeente ock an einander brochten (alse by den Hunderden²⁰⁹⁾ und do dat geschehen, nemen se ere Böker under den Arm, und gingen thom Dore uht, wo dat allen, so van unsem older, wol bewust is, und leeten uns allhie hange genug werden. Laet jum dat doch ein Exempel syn, und fahret doch ein wenig mit gemake (mit Ueberlegung, langsam) fort ic.

Dverst dat huly nichts; idt wurd Fasimer alda ein Sentenz gespraken: He schöle ein Mahnt in sien Huß gahn (ein Monat Hausarrest?) dem Kämener Bröke (Brüche, Strafe) geven, ein Jahr uht der Stadt bliven, und darnah dem Prediger ene Stadesföhne (eine Gemugthung nach den Gesetzen der Stadt) dohn. Als nu de Prediger dit seegen, do ging em de Hand haben, do wurd ein Borger und ein Hund van se gelief gemacht. Als sich averst Fasimer eines bösen moste befruchten, nahdem he geappelleeret, thog he uht der Stadt.“

Er ging nach Verden, und kam erst 1562, als eine andre Ordnung der Dinge eingetreten war, wieder in die Stadt, wo

207) Damit wurden die Anhänger Hardenbergs bezeichnet.

208) Das war der berühmte Daniel von Büren, welcher in den damaligen confessionellen Streitigkeiten eine ausgezeichnete Rolle spielte.

209) Er zielt hier auf das Regiment der 104 Männer im J. 1532.

er noch in demselben Jahre Bürgermeister wurde und 1567 starb.

So wie er von der Taufe, so wurde der Rathmann Diderich Schriver 1560 in U. L. Fr. Kirche ebenfalls vom heil. Abendmahl durch einen Ultralutherischen Prediger weggewiesen, weil er als Anhänger Hardenbergs bekannt war. Schriver zog sich darüber so viel zu Sinnen, daß er 1561 schon auf der Bahre lag. — Doch genug! Ein Jeder wird sich selbst Nutzenwendungen aus dem Gesagten zu machen wissen.

7) Stephanus —

wurde mit dem gleich folgenden im Jahre 1562 wieder angestellt. Sein Zuname ist nicht bekannt geworden; Kenner nennt ihn Herr Steffen, woraus andre unrichtig Henrich Stephanus gemacht haben. — Auch dieser konnte, wie sein College, nicht unterlassen, über des Herrn Abendmahl aufs neue Streit anzufangen, und wurde 1565 den 8. Juli bereits beurlaubet.

8) Franz Franke.

„A.º 1562 d. 25. Jun. quam Herr Franz to Bremen von einem Dorpe by Hamborg gefordert, predigte dat mal to St. Steffen, derhalven Herr Werten Schutte und Herr Henning Coek, so aldar bisher den Predigstohl verwaltet, sich ihres Amtes entheelden, und ward wente (bis) to den druttigsten August (so Herr Franz wedder kamen, sine Frue und Fußgeradt, als ein angenamen und mit 100 Daler bestellter Predicant, mit sich gebracht) nicht geprediget.“ Arch. Nachr. Im Jahre 1563 d. 26. Aug. hat er seine Gedanken vom Exorcismus aufgesetzt unter der Aufschrift: Rationes ex s. Scriptura, quare in baptismo infantum Exorcismi illi Papistici non tantum supervacui et inutiles, sed et perniciosi sint in Ecclesia fidelium. — Die wieder angefangne Abendmahlsstreitigkeit brachte auch ihm 1565 d. 8. Juli den Abschied. Er muß aber doch ein gemäßigt gesinnter Mann gewesen sein, weil der Melanchtonisch gesinnte Rector Molanus 1572 d. 10. Aug. an Mylius von ihm schreibt: „Franc. Franken, quem nosti, ante mensem totum ad Batavos rediit cum aliis tribus aut 4. fidelibus ministris, et in illis urbibus, quas aut odium crudele Tyranni aut metus acer ad defectionem impulerat, Ecclesiae de integro restituentur.“ Dann schreibt derselbe 1574 im Dec. an Herbert v. Langen: „Franc. Franken amicus et frater in domino, homo fervens zelo et Spiritu Christi, dum oberrat per Hollandiam spargens Evangelium

vitae correptus pestilentia naturae satisfacit.“ — Demnach ist er also in Holland 1574 an der Pest gestorben.

9) Andreas Dithmarus. L. A. Mag.

Geboren 1540 in Braunschweig, wurde hieselbst Ende 1565 oder Anfangs „1566 zum Prediger angenommen. Er statuirte auch die leibliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heil. Abendmahl, weshalb der Bürgermeister Dan. v. Büren i. J. 1568 mit ihm Schriften wechselte. Als nun 1570 Werner Hartmann, Pastor zu St. Martini, und Mag. Johann Becker, Pastor zu N. L. Fr., des Dithmars Schwiegervater, Scheltens und Schmähens halber beurlaubet wurden, und dieser Dithmarus 1570 d. 30. Juli ebenfalls eine Predigt gehalten, worin er den Rath und seinen Collegen Grevenstein schimpflich angegriffen, und öffentlich gesaget: die Bremer bekenneten die Augsburg. Confession nur mit dem Munde, und die Ausgewichenen hätten eine gute Sache gehabt, — und deshalb seine Remotion befürchtete,²¹⁰⁾ indem ihm schon am 2. August die Bauherren Salomon und Houmest im Namen des Rathes ansagten, sich vorerst des Predigens zu enthalten: so zog er den 19. Aug. nach Osnabrück, wohin ihn der dortige Rath berufen hatte.“ (Arch. Nachr.) Dasselbst wurde er Pastor an der Catharinenkirche und Superintendent, und starb 1610 d. 14. Mai im 40. Jahre seines dortigen Amtes und im 70. Jahre seines Alters.²¹¹⁾

10) Jacob Grevenstein.

Dieser war, ehe er 1565 nach Stephani gewählt wurde, Praeceptor an der lat. Schule und Pastor extraordinarius zu N. L. Fr. Man hat von ihm im Manusc. noch eine Simplex et aperta de Coena Domini Confessio, welche circa 1561 verfaßt und auf der Stadtbibl. vorhanden ist; auch hatte er und Wilh. Bossius Zwispalt mit dem Superintendenten Marc. Meningius, welcher im Jahre 1580 durch Pezelius und Widibramus beigelegt wurde.²¹²⁾ Im Jahre 1582 d. 13. Februar wurde er der Gemeinde durch den Tod entrißen, ungefähr 50 Jahre alt, und hinterließ eine Wittwe, die noch lange lebte

210) Peter Koster drückt das ganz naiv so aus: „und er ein Paar Schuh vermuthete.“

211) Vergl. Kölings Osnabr. Kirch. Historie p. 108. 112. 128.

212) S. Cassels Bremensia Thl. I. p. 144 ff.

und freie Wohnung von der Kirche genoß. Auf seinem Epitaphio stand:

Hic recubat placide doctus Jacobus in urna,
 Qui pius hac sancta Pastor in aede fuit.
 Hujus magna viri pietas, prudentia et acre
 Judicium in causis religionis erat.

11) Leo Wasmann.

Derselbige war, wie seine Unterschrift der Gesetze als „*Marcoduranus*“ beweiset, aus einer kleinen Stadt Düren im Jülich'schen gebürtig, und wurde 1571 am 30. November an Dithmars (Detmers) Stelle erwählt „und kam hier 1572 im Januar von Emden an. Der Rath versah ihn loco salarii mit einem Canonicat und schenkte ihm zum Anzuge 14 gute Thaler.“ (Arch. N.) Zu seiner Zeit hielt der Erzbischof Heinrich 1580 den 25. September einen feierlichen pompösen Einzug in Bremen, ließ den 26. Sept. im Dom, worin seit 1561 nicht gepredigt worden, eine Huldigungs-Predigt halten von seinem Hofprediger, wodurch die ganze Stadt in Bewegung gesetzt wurde. — Leo Wasmann sprach am 26. Sept. über die Pracht und Hofart des Einritts auf der Kanzel und ließ seiner Zunge freien Lauf, also, daß sich der Erzbischof darüber höchlich beim Rath beschwerte, welcher ihn alsobald, nachdem er die gehaltene Predigt eingereicht, auf 5 Wochen vom Amte suspendirte, und darauf eine Revocation von ihm forderte, die er am 6. Dec. auf öffentlicher Kanzel that. „Bei dieser Revocation hatte er aber die Unvorsichtigkeit, solche Worte zu gebrauchen, wodurch S. fürstl. Gnaden vermeinten von neuem samt dero Rätthen diffamirt zu sein, derhalben wurden der Synd. Schaffenrath und Herr Hermann Schomaker zum Erzbischof gesandt, um zu bitten, daß S. Gnaden die fürstliche Clemenz über seine gespürte menschliche Schwachheit wolle präponderiren lassen.“ (Arch. Nachr.) Damit wurde denn die Sache abgethan. Die Stephani Gemeinde hatte aber innigen Antheil genommen an dem Schicksal ihres Predigers, welchen sie durch einen Neubau seiner Wohnung (Nr. 8 auf Stephani Kirchhof) bethätigte, und ihres Herzens Gedanken über jenen Streit noch bis auf diesen Tag durch ein Bild und Inschrift am besagten Hause kund giebt. Da ist ein Löwe und Lindwurm ausgehauen und folgendes zu lesen:

„Grosmutig der Lowe den traken felt, (fället)
 „Wie Christ den Satan, todt und weldt.“

APOC. 5 Cap.

Unser Leo Wasmann scheint aber die Kanzel mehr für Privatangelegenheiten benützt zu haben; denn 1586 den 16. Oct. „tastede Herr Leo de Buwmester up St. Steffen apentlich up der Canzel an, nöhmede se mit nahmen, wegen des Dßen, so he süßlang (bisher) gehad, averst nu öhme enttagen, und andre Ereignisse“ ²¹³) — worüber er von jenen verklagt wurde, und auf dem Rathhause einen Verweis empfing. Er starb 1603 den 29. Januar.

12) Gerhard Bronel.

Er war aus Westphalen gebürtig, wurde 1583 an Jac. Grevensteins Stelle erwählt, und starb 1614 den 16. October. „Er hatte anfänglich 25 Thaler, dann 1597 30 Thaler Gehalt, welches, auf sein Suppliciren, 1602 auf 40 Thaler, jeden Thlr. immer zu 49 Gr. gerechnet, erhöhet wurde, wozu er auch etwas von den geistlichen Gütern gehoben. In seinem Alter hat er wenig Dienste mehr thun können, daher er auch nur von der Kirche dann und wann eine Zusteuer bekommen.“ (Arch. N.)

13) Johann Esich, Dr. d. Theol.

Die berühmte Familie „Esich,“ woraus er entsprossen, hat während zwei Jahrhunderte elf ihrer Mitglieder, theils als Bürgermeister, theils als Senatoren im Rath gehabt. Er war 1557 geboren und ein Sohn des Bürgermeisters Joh. Esich, Bruder des Senators Hermann, und Enkel des Senators Johann, und ein sehr gelehrter Mann, der zu Leyden unter dem berühmten Lipsius studirte und mit demselben fortwährend im brieflichen Verkehr blieb. Eine Zeitlang war er Informator des Prinzen Moriz von Dranien; kam 1589 nach Bremen zurück, und wurde in demselben Jahre in Basel Doctor und hieselbst Professor der Theologie, wozu der Rath ihm, als er 1590 als Pastor Extraordinarius zu St. Stephani erwählt wurde, ein Canonicat zu St. Stephani verlieh samt dem Pastorat zu Debstedt, welches ihm durch einen Vicar zu verwalten erlaubt wurde. Dazu wurde ihm 1592 das Inspectorat über unsre hohe Schule übertragen. Er starb 1602 den 30. August und „liegt begraben in St. Aulgariikirche in der sogenannten Sommerschule, wo sein Epitaphium noch zu sehen. Seine Wittve mußte 1603 die Curie räumen, und hat von der Kirche ferner nichts gehabt.“ — (Arch. N. u. Koster.)

213) S. des Rathmanns Salomo hinterl. schriftl. Nachrichten.

14) Johann Lampadius, Mag. d. Philos.

Er war zu Braunschweig 1569 von lutherischen Eltern geboren, und ein Enkel des ersten lutherischen Predigers zu St. Magni in Braunschweig, Hinrich Lampadius. Wie er, dessen Universitätsjahre gerade in die Zeit der heftigsten Kämpfe zwischen Lutheranern und Reformirten fiel, nach vielen Kämpfen, auf die Seite der Letzteren getreten, erzählt er selbst, unter der Aufschrift: „Wie ich, Johannes Lampadius, aus dem Labyrinth der Ubiquitisterei hervorgekommen zu der Wahrheit und rechten Erkenntniß Gottes“, — woraus ich hier das wichtigste mittheile, weil es einen treuen Spiegel jener kampfvollen Zeit abgiebt.

„Ich gestehe, daß ich in der lutherischen Schule, als Paulus zu den Füßen Gamalielis, gar strenge erzogen bin und mit großen Kosten ernähret, der Hoffnung, daß ich das Lutherthum sollte fortpflanzen, derothalben ich Anno 1583 gar jung nach Helmstedt gesandt bin, und denen Doctoren Heshusio und Hoffmann gerecommandiret, weil mein Großvater dasselbe einzig suchte, weil seine Kinder, die studiret, verstorben. Aber die Sache ist viel anders ausgefallen; denn ich habe überkommen zu einem Stubengesellen Otto Casmann, in allen Buchladen wohlbekannt, so kein Mißgeburd oder Greuel (wie mir von den Calvinisten war weiß gemacht), sondern ein frommer Mensch, keine Otter, sondern eine Taube, kein böser, sondern guter Engel, durch dessen Gewohnheit, Gesellschaft und seine unwidertreibliche Disputationes bin ich erweicht, habe allgemach abgelegt die Strengigkeit das Lutherthum zu vertheidigen, und wider die Reformirten gefaßte Vorurtheile; sonderlich, als Doctor Hoffmann, bei dem ich speisete, mir Anlaß zu Zweifeln gab, als er 17 Irrungen Jacobi Andreae schrieb, welchen ich als den Autor der Formula Concordiae nicht anders, als einen Gott zu verehren meinte schuldig zu sein.“ „Als aber das Geschrei lautmehr (bekannt wurde), riefen mir meine Verwandten, ich sollte mich nach Rostock begeben, da florirte 1587 Doctor David Chyträus, so allenthalben berühmt. Es war auch da Simon Pauli und Lucas Bachmeister, mein Hospes, auf dessen Anrathen ich mich wieder begeben mußte auf den alten Schlag. Aber als M. Nathan Chyträus und Dr. Caselius mich mit andern Gründen überredeten, so fehlte es so weit, daß ich die einmal gefaßte Meinung fahren ließ, und vielmehr in der Wahrheit bekräftiget wurde. Wurde also noch verdächtiger; mußte mich von Rostock nach Leipzig bege-

ben zu Dr. Nic. Selnecker, welcher am allerbesten auf die Calvinisten zu schelten wußte; als er aber wegen eines Hauskreuzes keine Tischgänger hielte, kam ich bei Dr. Harder, einen Mann von 70 Jahren, der mich von meinem Vornehmen nicht abwendig machte, sondern mahnete mich vielmehr dazu an. Als das zu Braunschweig auskommen, mußte ich nach Wittenberg; da fiel alsobald auch große Ungelegenheit ein. Es regierte Churfürst Christian I. damals, und zogen weg Dr. Nylius und Lyserus, der eine nach Jena, der andre nach Braunschweig. Wurde ich also auch wieder zu Haus gefordert, und zog auf Arnathen Lyseri nach Jena, kam bei Bulbrand von Rheden, da war alles neu, und eitel Ubiquitisterey. Da sahe ich mich nach andern um, die bescheidener von der Person Christi lehren, darunter der vornehmste Dr. Pelargus, welcher den Flecken des Calvinismi wider Strüberum abgeleget, sonst ein vortrefflicher Mann.“

„Da dieses meine Rathgeber erfuhren, mußte ich nach Königsberg; ein Jahr beinahe war ich da, und zog wieder nach Kостоek, wurde zum Rector zu Soltquellen und Berlin berufen, habe es aber ausgeschlagen, wollte meine Studia weiter fortsetzen; bis ich endlich 1593, als mein Vater starb, zum Rector der Schule zu Braunschweig bestellet; darnach, weil ich wegen der Calvinischen Meinung verdacht, bin ich nach Soltquellen gezogen, welchen Orth ich auch umb selbiger Ursachen willen verlassen mußte. Worauf ich alles versucht, und bin bei alle Professores gewesen zu Altorf, Tübingen, Marburg und Leyden, ließ mich endlich zu Heidelberg nieder, mein Glück dar wahrzunehmen. 1596 bin ich auch Professor der Historie geworden.“

Aus diesem merkwürdigen, durch die Partheiungen in der damaligen theologischen Welt so bewegten Leben wurde er, durch einen Ruf der hiesigen Stephans Gemeinde in die durch Leo Wasmanns Tod erledigte Pfarrstelle, am 12. April 1603 herausgerissen, und fand hier die Ruhe und den freien, ungehemmten Wirkungskreis in der Kirche und Schule, (woran er 1613 die Professur der Theologie und Geschichte erhielt) welchen er lange vergeblich gesucht hatte; wiewohl sein Kampf mit auswärtigen zelotischen Lutheranern, z. B. dem Pastor Phil. Nicolai in Hamburg, darum nicht aufhörte, über dessen Tod er auch an Pareus einen Brief schrieb, der in Ikenii Oratio de ill. Brem. schola p. 65 aufbewahrt ist. Er schloß sein Leben 1621 den 21. Januar im 52. Jahre seines Alters.

Seine Wittwe Kunigunde Meyers vermachte der Prediger-Wittwen-Casse 200 *R₆*.

15) Nicolaus Uchtemann

Gebürtig aus Bremen, wurde er 1607 den 11. Sept. hieselbst außerordentlicher, und 1614 an Broysels Stelle ordentlicher Prediger. 1627 rührte ihn ein Schlagfluß, lähmte seine Zunge, wodurch seine Sprache unvernemlich wurde, daher die Gemeinde seiner gerne los sein wollte, und deswegen vielfältig an den Rath supplicirte, der ungern darein willigte; jedoch ihm endlich 1628 den 1. November durch den Secret. Timann Coch seinen Dienst kündigen ließ. Eine für ihn im Kirchspiel veranstaltete Collecte brachte 450 Br. Mark, wozu ihm von Seiten der Kirche noch 50 Mark als 1 Jahr Hausmiethen gegeben wurden, worauf er Ostern 1629 das Pfarrhaus räumte, und zu der bereits innehabenden Vicarie angesetzt noch ein Beneficium vom Rath erhielt, um sein Leben zu fristen. Starb 1642 den 6. December.

16) Hermann Hildebrand.

War in Bremen geboren 1590 und ein Sohn Johannis, Predigers an St. Martini, und Enkel des Superintendenten Marc. Meningius. Zuerst (1616) wurde er Lehrer der ersten Classe des Gymnasiums; 1620 den 1. Febr. außerordentlicher Prediger zu Stephani mit 50 *R₆* à 55 % Salarium, und 1621 an Lampadius Stelle ordentlicher Prediger, so wie 1644 den 26. Mai Professor der Theologie. Er hatte auch eine Vicarie an Stephani. Seine Gemeinde, die er sehr liebte, ehrte ihn besonders wegen seiner ausgezeichneten Gaben. Der Canonicus Wedemeyer sagt in seinem Diario: „1637 den 17. Sept. ist Landgrafen Wilhelm von Hessen Gemahlin mit ihrem Hofgesinde und Frauenzimmer in der Steffens Kirche öffentlich nebst andern aus der Gemeinde zum Tisch des Herrn gegangen; auch vorigen Tags zur Vermahnung, so Herr Hildebrand gehalten.“ Anfänglich war er in dem Streit de praedestinatione & de merito Christi hart wider Crocius; nachgehends aber ergriff er dessen Parthei mit allem Ernste und schrieb auch dafür. Er starb 1649 den 11. Decbr. in seinem 59. Jahre, und liegt auf dem Chore begraben. „Seine Wittve empfing jährlich 50 Br. Mark Haushälter von der Kirche.“

17) Johann Schild, Mag. L. A.

Geboren zu Bremen 1595 den 15. Decbr. Sein Vater war der Kaufmann Johann Schild und sein Sohn Johann wurde Rector und Syndicus zu Blissingen. Unser Johann S., der in Heidelberg die Magisterwürde angenommen, und 1622 als Präceptor der ersten Classe des Gymnasiums angestellt worden, „wurde 1625 den 8. Juli Pastor extraord. an Stephani mit einem Gehalt von 50 *R_l* à 55 *℥*, welches ihm, weil er bei Achtemanns Unvermögen viele Arbeit hatte, auf 60 *R_l* à 72 *℥* erhöht wurde, wozu er auch vom Hochweisen Rath ein Canonicat des Stephani Cap. erhielt. 1637 den 15. Febr. wählte ihn die Ungarii Gemeinde in Luthmanns Stelle. Anno 1644 erhielt er die Professur der Geschichte und griech. Sprache, und 1653 der Theologie am Gymnasium. Er starb sehr plötzlich, nachdem er am 2. Decbr. noch die Abend-Betsstunde gehalten, und sich auf den folgenden Tag zum Predigen bereits vorbereitet hatte, 1667 den 3. Decbr., alt 72 Jahr. „Er hat niemals für sich predigen lassen; seine Predigten waren Kraft und Saft, darin kein vergeblich Wort.“ (Manusc.) Zwar hat er viele Dissertationen geschrieben; allein manche Schriften werden ihm irrthümlich beigelegt, welche seinen Sohn zum Verfasser haben. ²¹⁴⁾

„Nachdem Achtemann dimittirt war, hatte man den Superintendenten und Pastor zu Detmold Johann Mutius wieder erwählt, und nachdem ihm vom Rath der Berufsbrief zugesandt war, hatten ihn die Bauherrn durch einen eignen Boten herüberholen lassen, worauf er hier selb vierte den 27. Febr. 1629 ankam, 10 Tage bei dem Bauherrn Diedr. Münse logirte, und zweimal in der Stephanskirche predigte. Weil er aber einiger Umstände wegen der Gemeinde nicht gefiel, zog er wieder von hier, nachdem die Bauherrn ihm ein Honorar von 20 *R_l* und seinem Sohne 1 *R_l* zur Rückreise verliehen hatten.“ — (Arch. N.)

18) Peter Zimmermann, Mag. L. A.

Ein Hesse aus Treysa, wurde während des 30jährigen Krieges aus seinem Vaterlande vertrieben, und ist von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel dem Hochweisen Rath nachdrücklich recommandirt worden. Er gefiel der Stephani

214) Vergl. Ikenii orat. p. 73, 131. Bibl. Brem. Cl. VII. p. 529.

Gemeinde, die er öfters durch seine Predigten erbaute, so wohl, daß sie ihn einhellig 1629 den 19. April — die Arch. Nachr. hat den 29. April — in Achtemanns Stelle, die Mutius, wie eben gesagt, nicht bekommen, erwählte. Die Gemeinde liebte ihn sehr, und erhöhete seinen Gehalt von 200 R_g à 55 ℔ auf 200 R_g à 72 ℔, wozu im J. 1635 noch 50 R_g gelegt wurden. In der damaligen theologischen Streitigkeit, hielt er's mit dem Rector Combach, und schrieb einen Tractat über Joh. 17., der zu Emden gedruckt ist. Er starb 1648 den 20. Mai und wurde auf dem Chor begraben, worauf seine Wittve von hier zog, und der Kirche nicht weiter beschwerlich fiel.

19) Andreas Christian Pierius.

„In der Pfalz zu Amberg ist er 1603 den 23. Novbr. geboren, und ein Sohn des berühmten Urban P.; war anfänglich Pastor zu Wickeln in Ostfriesland, kam darauf 1633 den 15. Nov. an's Johannis Kloster in Gerh. Hanewinkels Stelle, wobei er auch von 1635 bis 37 Ostern als Extraord. die Frühpredigten in Martini gegen 50 Mark jährliche Besoldung verrichtete. 1637 wählte ihn die Stephani Gemeinde in Schild's Stelle als Extraordinarius, und besoldete ihn zu Anfang mit 50, von 1649 an mit 100 R_g und 50 Mark zu Haushälter. 1650 den 20. Decbr. versuchte sein Schwager, der Bauherr Jacques Herlin, bei convocirtem Kirchspiel, daß er als Ordinarius recipirt würde; allein letzteres wollte sich dazu nicht verstehen.“ (Arch. N.) Er starb 1662 den 12. Januar.

20) Sebastian Reinhard.

Dieser stammt aus Grimma, wo er 1586 am Tage Lucia (Decbr. 13.) geboren ist. Sein Vater Martin R. war daselbst Superintendent und nachher zu Dürschenreut in der Oberpfalz Inspector der Kirche. Seine Mutter ist gewesen Catharina, des Churf. Sächs. Hofpredigers Georg Lysthenii Tochter. Unser Sebastian studirte zu Wittenberg und Leipzig, ward im 23. Jahre seines Alters Pastor zu Garzgerode; darauf zu Speinhard und Grabenwerder in der Oberpfalz, von wo er, nach eilfjähriger Amtsführung vertrieben, sich wieder ins Anhalt'sche begab, und 1621 als Prediger und Archidiaconus zu Dessau vorkommt; darauf ist er 1636 nach Börditz als Probst und Pfarrer befördert. Auf Empfehlung des Pastors Hausstede zu Ansgarii wurde er 1649 von der Stephani Ge-

meinde in Zimmermanns Stelle gewählt, kam hier den 10. Mai, predigte bereits den 13. und 15. Mai, als am ersten und dritten Pfingsttage zu Stephani, und in U. L. Fr. am Sonntag Trinit. zur Probe. Er besaß wegen seiner ausnehmenden Gaben die Liebe seiner Gemeinde, welche ihm seine Reisekosten mit 100 *R_h* vergütete, und über seinen ordentlichen Gehalt von den geistlichen Gütern, ihm noch 50 *R_h* von der Kirche bewilligte. Allein bereits 1653 den 2. August verschied er, alt 66 Jahr 7 Monate und 18 Tage, nachdem er 44 Jahre an verschiedenen Orten Prediger gewesen, Vater von 20 Kindern geworden, und die Freude hatte, seinen Sohn Matth. Martin ins dritte Jahr hier als seinen Kollegen bei sich zu haben.²¹⁵⁾

21. Matthias Martin Reinhard.

Ein Sohn des Vorigen, geb. zu Grabenwerder in der Pfalz, ward anfänglich Pastor zu Ragun im Anhaltischen. „Auf Recommendation seines Vaters sandte die Stephani Gemeinde 1650 den 29. Juli drei Deputirte, als Carst. Meyer, Wilh. Andrea und Diedr. Dünge, nach Anhalt, um ihn zu hören; welche darauf seine Geschicklichkeit anpriesen und beförderten, daß er am 20. August in Hildebrands Stelle gewählt wurde. Zu dieser Wahl hatte der Bauherr Meyer zwei Notarien requirirt, weil einiger Zwist vermüthet wurde; auch wurden die Vota der Abwesenden, welche Andre mündlich oder schriftlich einbragten, angenommen. Im selbigen Jahre Mitte Novbr. kam Reinhard hier an, predigte darauf in Stephani am 21. und 24. Nov., — und zur Probe über Hebr. 10, 1—10. am 1. Decbr. in U. L. Fr. — Wurde Primarius 1680 nach Flocken's Tode, und starb 1689 d. 18. Januar. (N. N.) Der Canon. Eberh. Bedemeyer merkt in seinem Diarium an: „daß 1656 den 28. Juni eine so große Menge Abendmahlsgenossen, bei 500 Personen, in Stephanikirche gewesen, daß sie auf dem Chor keinen Platz gehabt, und Herr Reinhard die Vermahnung habe von der Kanzel verrichten müssen.“

22. Henrich Flocke, Dr. d. Theol.

Geboren zu Bremen 1602 d. 3. Oct.; erhielt, als er noch zu Leyden studirte, 1632 einen doppelten Ruf nach dem Haag

215) Vergl. hiezu: Dunkels Nachr. v. verstorbenen Gelehrten. Thl. 2. p. 357 f. u. Gleichen, Lebensbeschr. d. chursächsischen Hofprediger. Thl. 1. p. 243 f.

und Mastricht, welche er beide ausschlug, und 1633 nach Bremen zurück kam, am 15. Nov. examinirt, am 28. ejusd. ordinirt und seines Vaters Gerhard F. Nachfolger zu St. Remberti wurde. 1645 d. 12. Mai erlangte er die Würde eines Doctors d. Theol. zu Leyden, folgte einem am 19. Juli 1648 an ihn ergangenen Rufe nach Emden, woselbst er aber nur 13 Monate blieb, und darauf 1650 Professor und Pastor in Harderwyk wurde. 1653 im Dec. wurde er an Sebast. Reinhardts Stelle an Stephani Kirche gewählt, kam auch im Sept. 1654 hier an, zog aber, nach einer am 17. Sonnt. p. Trin. gehaltenen Predigt, wegen der schwedischen Unruhen, wieder weg, blieb den ganzen Winter in Holland, daher die Gemeinde durch Pierius, welcher dahin reisete, bei ihm anfragen ließ, ob er den Ruf anzunehmen gesonnen sei, oder nicht; worauf er 1655 ankam und am Sonntage Graudi seine Probepred. hielt. Er gerieth 1658 wegen des Seniorats mit dem Rath, und 1660 mit dem Bauherrn C. Meyer in Mißhelligkeiten, welches ihm eine zeitlang Suspension vom Amte zuzog, wobei die Kirche den Schaden hatte, daß sie den Candidaten, die für ihn predigten, 32 *R* geben mußte. 1656 d. 8. Oct. wurde er an Willius Stelle Professor der Theol. am Gymnas. Er starb als Primarius 1680 d. 24. Sept. im 78. Jahre seines Alters. — Flocke wurde von Jugend auf von Crocius sehr geliebet, und war mit dessen theol. Ansichten wohl bekannt; wurde aber in Holland auf die Seite des Gegentheils gezogen, und widerstand hier heftig dem milderen Crocius.

23) Eberhard Hofham.

Zu Bremen wurde er 1632 den 23. Febr. geboren, erhielt hier unter Dr. Crocius und Lic. Gerh. Meyer seine erste gelehrte Bildung; besuchte darauf 1656 Marburg, 1659 Gronningen, 1661 Heidelberg. Wurde 1662 im Jan. Präceptor am Pädagog. und bald darauf Pastor extraord. zu Stephani an Pierius Stelle. Darauf 1670 im Aug. an Hollen Stelle ordentlicher Prediger am St. Joh. Kloster, worauf er seinen Schuldienst aufgab, aber die Prediger Stelle an Stephani beibehielt bis an sein 1698 d. 9. Juni erfolgtes Ende. An St. Joh. erhielt er bei seiner Schwachheit 1698 d. 13. April einen Adjunctum an seinem Schwiegersohn Joh. Conrad Kessler. Er hatte eine Vicarie zu Ansg. und wurde in U. L. Fr. Kirche begraben.

24) Gerhard Meier. Dr. d. Theol.

Dieser wurde hieselbst 1646 d. 3. Dec. geboren, studirte zu Tübingen und Leyden, wurde Magister d. Philosophie 1668 d. 15. Jan. zu Rinteln, und 1674 d. 17. April Doctor der Theologie zu Leyden. 1676 d. 26. Oct. übernahm er hieselbst die Professur der Mathematik, und wurde 1681 d. 5. Juli an St. Stephani erwählet in Flocken Stelle, und nach mancherlei vorhergehenden Wahlstreitigkeiten und Spaltungen, (wovon die Acten noch vorhanden) die jedoch zuletzt gütlich, 1683 den 30. Januar, beigelegt wurden, 1683 d. 4. Febr. zur Probepred. über Joh. 21, 15—17 zugelassen, und am 5. Febr. ordinirt, worauf er seine Professur niederlegte und nach dem Tode Reinhardts 1689 d. 12. Sept. Primarius wurde. Er endete sein Leben, nachdem er noch 1701 Mitglied. d. preuß. Soc. d. Wissensch. zu Berlin geworden war, am 31. Januar 1703.

25) Johann Jacob Kessler,

1641 den 19. Oct. wurde er zu Heppenheim geboren, und verwaltete an mehreren Orten, als zu Weglar, Braunsfels, Manheim das Predigtamt, bis er 1688 nach Frankenthal kam, welches er aber, wegen der Grausamkeit der Franzosen, bereits 1689 verlassen mußte und nun eine kleine Zeit Feldprediger wurde. Im August 1689 langte er, versehen mit guten Empfehlungen, hier an samt seiner Frau und 7 Kindern, und ließ sich am 4. und 8. Sept. in Stephani hören; gefiel auch der Gemeinde so wohl, daß sie ihn am 12. Sept. in Mart. Reinhardts Stelle mit 186 Stimmen zu ihrem Pastor erwählte. Den 22. Sept. predigte er in U. L. Fr. zur Probe über Jes. 58, 13. 14. unter großem Zulauf, und als er am 26. Sept. sich wiederum in Stephani in s. Antr. Predigt hören ließ, waren der Zuhörer so viele, daß schier der neue Lector zerbrochen, dessen dicke eiserne Stangen sich über eine Viertel Elle gebogen hatten. — Sein Tod erfolgte 1701 d. 21. Oct.

26) Elard Wagener.

In Bremen geb. 1670 d. 9. Jan., wurde 1697 d. 21. Apr. Prediger bei dem Baron von Strunkede, und darauf an Hofhams Stelle 1689 d. 6. Juli an Stephani als außerordentl. Prediger erwählt. Er schied, nachdem er an U. L. Fr. als ordentlicher Prediger 1705 d. 19. Mai berufen worden, mit einer Abschiedspredigt über Hebr. 13, 20. 21. — Starb 1745 d. 17. Juni.

27) Bernhard Heineken.

Dieselbst geb. 1658 d. 15. Febr., wurde 1683 Past. zu Grambeck im Clevischen; 1684 im März zu Rhesen; 1702 d. 25. Juli ist er nach Stephani an Keplers Stelle gewählt; predigte zur Probe über 2. Petri 2, 20—22 und wurde in Meiers Stelle Primarius 1703 d. 23. Aug. Starb 1708 d. 15. März.

28) Henrich Smedes. Dr. d. Theol.

Ein Sohn des Past. zu Gröpelingen und Walle Alard Smedes, geb. 1671 d. 1. Mai, wurde 1695 d. 17. Mai Hofprediger des Grafen v. Isenburg, 1697 d. 27. Mai Dr. der Theol. zu Harderwyk; kam als Past. nach Heidelberg 1699 d. 26. Febr. und im selben Jahre noch nach Worms d. 28. Oct. als erster ref. Pred.; wurde dann 1702 d. 6. Febr. Pred. u. Prof. d. Theol. zu Hanau, welches letztere Amt er d. 12. Mai antrat mit einer Oratio inaug. de Apparitionibus symbolicis spiritus sancti. 1703. d. 23. Aug. erwählte ihn die Stephans Gemeinde in Meiers Stelle mit 197 Stimmen, worauf er am 4. Nov. zur Probe über Deut. 29, 18—20 predigte. Wurde an Heineken Stelle Primarius 1708 d. 10. Juni, nachdem er einen Revers unterschrieben, daß die Ernennung des zweiten Pastors zum Primarius kein Gesetz sei, und starb 1709 den 13. März. Er wurde auf dem Chore begraben, und bekam folgende Grabschrift:

„Hic teguntur ossa viri perq. rev. et clar. Henrici Smedes, SS. Theol. Doct. et Hanov. P.P. qui cum inde ab ann. MDCXCV pluribus ecclesiis praefuisset, hanc moderatus est in patria ab. ann. retro VI nuperrime primarius, prolixum sui relinquens desiderium, doctrina et donis celeb. nat. MDCLXXI Kal. Maji denatus MDCCIX. XIII. Mart. Quiescat, tu Viator cogita ruit hora.“

29) Johann Lameier.

Er ist am 23. Nov. 1682 zu Bremen geboren, u. 1705 d. 19. Nov. an Wageners Stelle Pastor Extraordinarius zu Stephani geworden. „1709 d. 5. Sept. beliebte die Gemeinde, daß er von dem Ministerio ordinirt würde, damit er dieselbe in der Zeit der Noth bedienen könnte, welches auch am 30. Sept., nach vorher am 27. Sept. gehaltener Probepred. über 1. Cor. 15, 30—32 geschehen, und wurden ihm 30 *R_h* zum Salair zugelegt.“ (Arch. N.) Er ist also nie, wie die meisten Nachrichten angeben, Ordinarius gewesen. Starb 1719 d. 6. Mai.

30) Johann Georg Rhode.

Zu Contra in Hessen ist er geboren 1669 d. 8. Aug., und wurde 1694 d. 3. Oct. Hofprediger zu Schaumburg im Nassausch. darauf 1696 d. 3. Dec. Past. z. Holzappel; 1702 d. 3. Nov. berufen als erster Prediger der neuerrichteten reform. Gemeinde zu Hannover. 1708 d. 25. Sept. wählte ihn die Steph. Gemeinde, nachdem der am 6. Sept. erwählte Past. Dav. Bafe zu St. Remb. den Ruf abgelehnt, in Heinesen Stelle. Den 25. Nov. pred. er zur Probe über Apocal. 8, 7—9. u. d. 1. Dec. zum Antritt über Jes. 62, 6. 7. Er wurde 1709 Sept. 5 an Smedes Stelle Primarius; resignirte wegen Leibeschwachheit 1719 d. 2. März. Er hatte so große Liebe bei seiner Gemeinde, daß sie ihm jährlich 300 Rth Gehalt und eine freie Wohnung beließ, und ihm eine jährliche freie Sammlung in der Gemeinde verstattete, welche ein Großes eintrug. Er starb 1727 d. 12. Oct.

Nachdem man zuerst in Smedes Stelle den berühmten Dr. und Professor der Theol. Joh. Christ. Kirchmeier in Heidelberg gewählt hatte, der aber in den damaligen Umständen der Pfalz, seinen Aufenthaltort nicht verlassen konnte, erkor man

31) Friedrich Adolph Lampe, Dr. d. Theol.

Dieser berühmte Kirchenlehrer ist in Detmold (wo sein Vater Hinrich damals Pastor war, darauf nach Frankfurt a. M. kam und endlich Hofpred. in Königsberg wurde) geboren 1683 d. 18. oder 19 Febr., zwischen welchen beiden Tagen, wie er selbst sagt, seine Mutter Christine Elis. Zeller, Tochter des Lip-pischen Generalsuperint., geschwankt hätte. Sein Großvater Peter Lampe war Kaufmann in Bremen und mit Elisabeth von Herlin verheirathet, deren Geschlecht väterlicher Seits sowohl wegen des hohen Adels, wodurch es dem königl. französischen Stamm anverwandt, als auch wegen seiner Märtyrer, die in den spanischen Verfolgungen für die Wahrheit ihr Blut vergossen, berühmt ist.²¹⁶⁾ Mütterlicher Seits führte sie ihr Geschlecht her von dem berühmten Lehrer d. reform. Kirche Urban Pierius. — Bei seinem Großvater verlebte F. A. Lampe in Detmold

216) Vergl. Histoire Genealogique de la tres ancienne et tres noble famille de Herlin von J. le Carpentier, p. 47. — Crocii Großes Marterbuch p. 1430 ff. — Gerhard Drage Gedächtnis-predigt auf F. A. Lampe.

seine erste Jugend, zog dann mit seiner Mutter, nach dem Tode seines Vaters, nach Bremen, und besuchte hier die Schule mit solchem Fleiße, daß er schon in seinem siebenten Jahre einen griechischen Brief schreiben konnte. Im 15ten Jahre wurde er bereits Student, und gab schon in seinem 17ten Jahre eine gelehrte Abhandlung de Cymbalis heraus. Darauf vollendete er seine Studien zu Francker. 1703, in seinem 20. Jahre, wurde er nach Wees im Clevischen als Prediger berufen, 1706 nach Duisburg; 1709 d. 5. Sept. erwählte ihn die Stephani Gemeinde in Smedes Stelle. Von Duisburg schied er mit einer Predigt über 2 Joh. 8; kam den 29. October hier an, predigte zur Probe über 1 Tim. 2, 1—5. und trat sein Amt an mit 2 Cor. 3, 5. 6. und wurde 1719 d. 24. Aug. Primarius in Rhoden Stelle. In demselben Jahre wurde ihm die theol. Professur zu Frankfurt a. D. angetragen, welche er ausschlug; 1720 d. 18. Apr. berief ihn die Univers. Utrecht in gleicher Eigenschaft an Franz Burmanns jun. Stelle und zugleich als Pastor, welches er annahm, d. 10. Juni seine Absch. Pred. über Ap. Gesch. 20, 32 hielt, und den 16. Juni von hier wegzog. Im selbigen Jahre erhielt er in Utrecht, ohne sein Gesuch, die Würde eines Doctors der Theologie. 1727 den 22. Mai wählte ihn die Ansgarii Gemeinde mit 143 Stimmen zu ihrem zweiten Prediger an Jüngst's Stelle, und der Rath berief ihn zum Professor der Theol. und alternirenden Rector Ill. Gymn.

„Bei seiner Ankunft machte das Ministerium Schwierigkeit, seine Person ohne neue Legitimation (wovon Lampe meinte, daß sie ihm nicht angemuthet werden könnte) zu recipiren, nachdem er durch Resignation des vorigen Dienstes ex nexu getreten, und die ersteren Beziehungen und gehabter Sitz im Ministerio aufgehoben worden. Es ward aber dies Auskunfts mittel getroffen, daß er zwar keine Probepredigt, worüber die Censur ergehen sollte, zu halten, inzwischen die erste Predigt in U. L. Fr. Kirche zu verrichten und den Text dem Director des Minist. zuzustellen hätte; der Rang wäre ihm anzuweisen, wie er solchen vormals gehabt, dem Ministerio aber ein Revers zu geben, daß dieser casus plane extraordinarius zu keiner Consequenz gedeutet werden sollte.“ (Arch. N.)

Vorgedachte Predigt hielt er als „Erste Eintrittspredigt“ in U. L. Fr. über 5 Mos. 33, 8. d. 17. Aug. 1727 und darauf d. 24. Aug. die „Zweite Eintrittspredigt“ in Ansgarii Kirche über 5 Mos. 33, 9. 10. — Dieser große Mann starb aber bald nach seiner Ankunft d. 8. Dec. 1729, — und liegt auf

dem Chore der Ansgarii Kirche begraben, samt seiner Frau, Maria Sophia geb. Reichsfräulein von Diemar, welche 1740 den 25. Dez. starb. — Von seinen Töchtern ist die älteste Wilhelmina Maria an den frühern Pastor in Oberneuland, Joh. Hinr. Tiling, verheirathet gewesen, die jüngste aber, Anna Friederika, mit Nicolaus Tiling, Convoy-Schreiber in Bremen, dessen Sohn Joh. Nicolaus²¹⁷⁾ — erst Pastor zu Neuenkirchen, dann an St. Martini gewesen, wovon der jetzige Pastor zu Oberneuland, Herr Joh. Nicol. Ziele, mein hochgeschätzter Amtsbruder, abstammt, der also ein Ur-Ur-Enkel des ausgezeichneten Lampe ist.

32) Henrich Heilen.

Ein Sohn des Pastors Ludwig H. zu St. Michael., geb. 1690 d. 30. Juli, wurde 1718 am Gymnas. angestellt, und 1719 d. 13. Juli in Lameiers Stelle z. außerordentl. Prediger an Stephani gewählt, wo er mit Dff. Joh. 22, 18. 19. antrat. 1732, als er zu höhern Stellen an der lat. Schule befördert worden, legte er sein Predigtamt nieder. Er ist ein fruchtbarer Schriftsteller gewesen.

33) Conrad Iken, Dr. d. Theol.

Dieser berühmte Mann ist in Bremen geb. 1689 d. 25. Dec. und ein Sohn des Senators und Richters Conr. Iken gewesen. Zum Prediger zu Lopick und Kabauen in der Prov. Utrecht wurde er 1714 im Monat Mai berufen und trat daselbst mit 1 Thess. 2, 4. am 9. Sept. an. 1716 d. 23. Febr. wurde er als holländischer Prediger nach Hanau gefordert, was er ausschlug; dagegen im selbigen Jahre d. 24. März einem Beruf nach Zütphen, dem Geburtsorte unsers bremischen Reformators, folgte. Die hiesige Stephansgemeinde, welche den 24. August 1719 zuerst dem Dr. und Prof. d. Theolog. Johann Hinr. Schramm zu Herborn erwählte, der aber am 27. September abschied, berief nun am 17. Oct. 1719 Conrad Iken in Rhodius Stelle, der resignirt hatte. Vor seiner Ankunft hieselbst beehrte die Univers. Utrecht ihn 1720 d. 26. Febr. mit d. theol. Doctorwürde. Seine Probepred. hielt er d. 17. März über Sprüchw. 30, 11. 12. und seine Antrittspredigt über 1 Cor. 2, 2. Bereits den 20. Juni dess. Jahres wurde er Primarius, und 1723 d. 8. Jan. Professor der Theol. Im

217) Hiernach ist Rotermunds Brem. Gelehrt. Lexicon. Thl. 2. p. 213 zu verbessern.

letzten Jahre d. 8. Juli erhielt er einen Ruf als holländischer Prediger nach dem Haag, welchen er aber, aus Liebe zur Gemeinde, abschlug, weshalb diese zu seiner Erleichterung es also einrichtete, daß er nur alle 14 Tage des Dienstags zu predigen hatte.“ A.^o 1739, als Sichel weggezogen, befreite ihn das Kirchspiel auch von den Wochenpredigten, und trug ihm als Primar. auf, die Hauptpredigt des Sonnt. Morgens, nebst den Bettagspred. zu verrichten. 1734 d. 20. Sept. wurde er nach Utrecht als Prof. d. Theol. berufen. Senatus aber unterstützte das inständige Gesuch sowohl der Gemeinde als der studirenden Jugend, und bewegte ihn, diese ansehnliche mit vielen Emolumenten begleitete Vocation auszuschlagen; wie dem auch derselbe, in Betracht seiner großen Meriten, ihm die Versicherung gab, daß er gleich nach Absterben Dr. Schumachers das Rectorat antreten, auch solches alle 2 Jahre auf seine Person recurriren sollte.“ (Arch. N.) Die Gemeinde behielt nun ihren geliebten Prediger, die Schule ihren Lehrer, deren Rector er 1740 d. 6. Dec. wurde, und dieses Amt 1741 den 2. Febr. antrat mit eintr. Oratio de Illustri Brem. schola. Nachdem er noch 1745 d. 22. Jan. Mitgl. d. preuß. Societ. d. Wissensch. geworden, starb er 1753 d. 30. Juni. Er hat viele gelehrte Schriften ans Licht gestellt.

Seiner ersten Frau Anna, geb. Klugkist, geb. 1705 den 15. Oct., gest. 1735 d. 15. Oct. hat er eine treffliche Grabchrift gemacht, welche ich hieher zu setzen nicht unterlassen kann.

Abdita Coelicolis animi pars maxima nostri,
Qua mihi nil, tota carius orbe fuit.
At, quae nunc, sublata, feri mihi causa doloris,
Extremum hoc casti pignus amoris habe.

Dulcia non iterum tua nos hic lumina pascent,
Sed Coelum reddet, quod mihi terra negat.
Cum te siderea radiantem luce videbo,
Adspectuque Dei, te comitante fruam.

Eine Uebersetzung aus jener Zeit lautet so:

O du, mein andres Herz, o Zions Bürgerin,
Die ich auf dieser Welt mehr, als mich selbst, geliebet,
Die mich durch ihren Tod zum Erstenmal betrübet,
Nimm jezt das letzte Pfand der keuschen Liebe hin!

Fort schau ich dich nicht mehr, doch wird in jenem Leben,
Wann ich dich werde sehn mit Sternenglanz umkränzt,
Und unser beider Leib von Gott verkläret glänzt,
Was mir die Erde raubt, der Himmel wieder geben.

Zum Zweitemale verheirathete er sich mit Adelheid Düsing, aus welcher Ehe der nachherige Pastor an Stephani Dr. Det- hard Iken stammt, dessen Enkel (also Ur-Enkel des berühmten Conrad Iken) Herr Pastor Adolph Iken zu St. Pauli und Herr Pastor Abegg in Borgfeld, meine werthen Amtsgenossen, noch am Leben sind.

34) Henrich Eikel.

Geb. 1685 d. 12. Januar zu Duisburg, wurde er 1712 Pastor zu Homberg im Bergischen und 1715 zu Duisburg; darauf 1720 den 17. Oct. an Stephani als zweiter Prediger erwählt, nachdem am 20. Jun. Friedr. Casimir Heilmann zu Duisburg, und am 16. Juli Ludw. Georg Treviranus in hiesiger Neustadt erkoren waren, aber beide abgeschrieben hatten. Eikel kam d. 15. Dec. an, hielt d. 21. bereits seine Probepred. über 2 Joh. 9 und d. 25. Dec. seine Antrittspred. über Joh. 15, 5. 1719 wurde das dritte Predigerhaus ge- baut, welches er, da dem alten Rhodius die zweite Prediger- Curie gelassen war, sogleich bezog. Er gab freiwillig seinen Dienst hier auf, schied am 2. Aug. 1739 mit einer Predigt über Ap. Gesch. 20, 18—21 und trat zum Zweitemale zu Homburg ins Predigtamt, woselbst er 1743 den 11. April gestorben ist.

35) Eberhard Kessler, Dr. d. Theol.

Ist ein Enkel des obigen Joh. Jacob, und ein Sohn des Past. Joh. Conr. zu St. Martini, geboren in Bremen 1700 d. 12. Aug., wurde Prediger der Gemeinden Dieren, Spanefen und Elfum in Geldern 1728; einen Ruf noch der Abtey Elst bei Nimwegen 1732 schlug er aus, und wurde 1732 den 21. Sept., mit Beistimmung des Raths, nach Heisen's Abgang von der Stephani Gemeinde zu ihrem dritten ordentlichen Pastor mit 269 Stimmen erwählt. 1733 den 15. Februar predigte er zur Probe über Jes. 42, 6. 7, wurde den 16. Febr. ordinirt und Mitglied des, durch ihn auf 15 Personen ange- wachsenen, Ministeriums, und trat am 22. Febr. sein Amt an mit 1 Thess. 2, 8. — 1739 schlug er einen Ruf nach Danzig ab, und verband sich aufs neue mit seiner hiesigen Gemeinde durch eine Predigt über 1 Cor. 12, 14. 15. — Die Univerf. Duisburg beschenkte ihn 1753 den 19. Apr. mit der theol. Doctorwürde. — 1739 d. 11. Oct. rückte er nach Eikels Abgang in die zweite Stelle und gelangte 1754 den 19. Jun., nach C. Iken's Tode, zum Primariat. Starb 1759 den 8. Sept.

36) Gottfried Jüngst.

Dieser ist zu Hanau, wo sein Vater Gottfr. J., der nachherige Pastor zu Ansgarii, damals im Amte stand, 1700 d. 10. März geboren; wurde 1722 d. 21. März Pastor zu Burscheid bei Aachen, schlug im selben Jahre einen Ruf nach Celle ab, kam darauf 1724 nach Braunschweig, schlug wiederum 1735 einen Ruf nach St. Remberti aus, und wurde endlich, nachdem Gerh. Kulenkamp v. Amsterdam vergeblich 1739 d. 15. Sept. war berufen worden, von Stephani Gemeinde d. 11. Oct. 1739 mit 215 Stimmen zum dritten Pred. erwählt. Kam 1740 d. 11. Januar an, pred. z. Probe den 24. Jan. über Off. Joh. 1, 5. 6 und trat sein Amt an mit Ap. Gesch. 10, 33. Er wurde mit Kessler zum Mittagspred. bestellt, und starb 1745 d. 8. April.

37) Conrad Iken, Dr. d. Theol.

Er ist geboren zu Bremen 1714 d. 10. August, und war ein Sohn des Dr. und Prof. Joh. Iken, der ein Bruder des berühmten Dr. u. Prof. Conrad J. war. Wurde 1737 Vicar bei der Hamburg. ref. Gemeinde; 1739 d. 20. Apr. als Pastor nach Burg-Steinfurt berufen, wozu er eine Probepredigt den 25. Juni über Ps. 8, 7—9 hieselbst hielt; 1743 erwählte ihn die reform. Gemeinde zu Copenhagen, und endlich 1746 den 20. März die Stephans-Gemeinde, nach Jüngst's Tode, zum dritten Prediger. Zu dieser Wahl wurden auch die Lutheraner, welche reform. Ehefrauen hatten, eingeladen, was sonst nicht zu geschehen pflegte. Sein Probetext war Jes. 6, 6. 7. — Einen Ruf nach Burg-Steinfurt als Prof. Theol. u. Hof- u. Stadtpred. lehnte er 1749 ab. 1753 d. 19. Apr. beehrte ihn die Univers. Duisburg mit der theol. Doctorwürde. In die zweite Pred. Stelle rückte er 1754 den 19. Juni an Kesslers Stelle, und nach dessen Tode 1760 d. 2. Juni wurde er Primarius. Er war Vorsteher und Mitglied der hies. teutschen Gesellschaft 1748, und starb 1784 d. 12. April.

38) Nicolaus Barken, Dr. d. Theol.

Erblickte zu Bremen das Licht d. Welt 1709 d. 11. Sept., ward Candidat des Predigtamts 1732 im Mai bei der Classe zu Amsterdam, im Juni Vicar zu Widdelburg; 1732 den 15. Nov. Pastor zu Kleverskerk (Kleophaskerk) auf der Insel Walcheren, wo er 1733 d. 22. März mit Luc. 9, 62 antrat. Die Gemeinde Hulst in Flandern berief ihn 1744 d. 20. Febr.,

worauf er den 1. Juli von Kleverskerk mit Gal. 6, 16 schied, und den 19. Juli zu Hulst antrat mit 1 Joh. 1, 2. — 1751 kam er nach Middelburg, und wurde von dort 1754 d. 19. Juni an Stephani als dritter Pred. erwählt für Conr. Iken, wobei die Lutheraner nicht eingeladen wurden, und den 26. Juli vom Rath z. Profess. d. Theol. ernannt. Er predigte den 7. Oct. zur Probe über Jes. 28, 9. 10. Die theol. Doctorwürde empfing er 1754 d. 20. Dec. zu Groningen, wurde 1760 d. 2. Juni für Conr. Iken zweiter Prediger, und am 21. Nov. 1765 nach dem Haag als deutscher Prediger und Prof. der Theol. berufen, weshalb er 1766 d. 22. Juni von seiner Gemeinde mit einer Predigt über Judä 20. 21 Abschied nahm. Er starb 1788 den 15. Juni.

39) Johann Smidt, Dr. d. Theol.

Geboren zu Bremen d. 19. Juli 1712, wurde 1741 Past. zu Putten im Gelderlande, und von da 1760 den 2. Juni an Stephani erwählt zum dritten Prediger. Er hielt d. 29. Sept. seine Probepred. über Ps. 91, 10. 11. und darauf seine Antrittspredigt über 1 Cor. 2, 2. 1766 den 1. Sept. wurde er zweiter Prediger, und 1785 den 11. März Primarius. 1769 d. 30. März war er abwesend Doct. d. Theol. zu Harderwyk geworden. Nachdem er Altershalber 1795 d. 8. Sept. resignirt hatte, starb er 1796 d. 15. Juni.

40) Gerhard von Hemessen, Dr. d. Theol. u. Phil.

Ein Bremer, geb. 1722 d. 10. Juli, begab sich, nach hieselbst vollendeten Studien, 1746 nach Leyden und 1747 nach Duisburg, wo er sich examiniren und unter die Candidaten des Predigtamts aufnehmen ließ. In demselben Jahre berief ihn der Fürst von Corolat-Beuthen in Schlesien z. Hofprediger, da er dann zu Bremen nochmals examinirt wurde, zur Probe über Tit. 3, 5—7 predigte u. die Ordination empfing, darauf seinen Dienst in Schlesien mit Joh. 21, 15—17 antrat. — 1751 wurde er der erste reform. Prediger in Göttingen und zugleich Prof. extraord. Philosoph. Seine Antrittspred. hielt er hier in einem Privathause aus Ps. 122, 6—9 und nach Erbauung der Kirche die erste Rede aus Esrä 7, 27. 28. Einen Ruf nach Hamm als Prof. d. Theol. schlug er 1753 aus; ging aber 1754 zu der reform. Gemeinde in Nachen und Baels als Prediger, bei welcher Gelegenheit ihm die Univers. Göttingen das Doctordiplom d. Philosophie schenkte. Er trat mit 1 Cor. 15, 8—10 an, und schlug 1758 einen Ruf als

Prediger nach Duisburg aus. — Nachdem 1766 d. 28. Juli der Doct. u. Prof. d. Theol. Joh. Herm. Schacht zu Harderwyk vergeblich an Stephani erwählt worden, erkor man am 12. Sept. darauf von Gemessen zum dritten Prediger, welcher am 30. November seine Probepred. aus 2 Cor. 8, 9 und am 7. Dec. seine Antrittspred. über 1 Theß. 3, 12 hielt. 1769 d. 30. März wurde er Doctor d. Theol. zu Harderwyk, und starb 1783 d. 29. Apr.

41) Dethard Iken, Dr. d. Theol.

Er war ein Sohn des älteren Conrad, und zu Bremen 1740 d. 2. Mai geboren, studirte zu Frankfurt a. d. D., wurde, nachdem er 2 Jahre Vicar. zu Hamburg gewesen, 1765 Past. zu Neuenkirchen im Bremischen, präsentirt zu Stade 1766 den 2. Mai, und, nach gehaltener Probepred. über Jes. 59, 21, trat er sein Amt an d. 11. Aug. mit 1 Sam. 3, 10. 1771 wurde er nach Duisburg berufen, verabschiedete sich in Neuenkirchen mit Luc. 4, 42. 43 und trat zu Duisburg an mit Ap. Gesch. 18, 9. 10. Von hier schied er 1776 mit einer Pred. über 1 Theß. 5, 23, und zog als deutsch-reform. Pred. nach Copenhagen, nachdem die Univers. Duisburg ihm, aus Erkenntlichkeit, weil er den Universitäts-Predigerdienst mit versehen, die theol. Doctorwürde geschenkt hatte. In Copenhagen, wo er sein Amt mit 1 Cor. 3, 7. 8 antrat, blieb er 8 Jahre und verabschiedete sich mit 2 Joh. 8, nachdem er 1784 d. 27. Febr. zum 3ten Pred. an St. Stephani erwählt worden war. Zur Probe predigte er hier d. 11. Juli über Matth. 10, 32. 33 u. d. 18. Juli zum Antritt über 1 Tim. 3, 13. In die 2te Predigerstelle trat er ein 1785 d. 11. März, u. wurde Primarius 1796 d. 19. Juli. Starb 1810 Juli 4.

42) Lüder Tidemann.

Wurde zu Bremen geb. 1746 den 6. Sept., studirte zu Frankfurt a. d. D. u. war zuerst Pastor in Stadthagen; berufen 1782 d. 8. Mai an St. Michaelis hieselbst, hielt er am 17. Nov. seine Probepredigt über Jerem. 9, 23. 24 und trat den 8. Dec. an. 1785 den 11. März wählte ihn die Stephani-Gemeinde zu ihrem 3ten Prediger, wo er denn sein Amt den 17. Juli mit 1. Cor. 4, 2 antrat, und 1796 d. 2. März starb.

43) Johann Ludwig Ewald, Dr. d. Theol.

Geb. zu Dreieichen in der Graffsch. Hsenburg 1748 d. 16. Sept. Zuerst Pfarrer im Hanauschen; 1770 Pastor zu

Offenbach; 1781 Hofprediger zu Detmold; 1791 General-
superintendent daselbst. Wurde an St. Stephani 1796 den
19. Juli als 2ter Prediger gewählt mit 301 Stimmen und
nahm zugleich die Würde eines Doct. d. Theol. in Duisburg
an. Er kam d. 10. Dec. an, und predigte zur Probe d. 18.
Dec. über Malach. 3, 18; hielt darauf seine Antrittspredigt
d. 25. Dec. über Joh. 1, 29 — 34. Wurde 1802 d. 26. Febr.
Prof. d. pract. Philosoph. am hies. Gymnasio, legte 1805 d.
4. Aug. seine Aemter nieder, u. ging nach Heidelberg als Prof.
d. Theol., wurde 1807 Badisch. Kirchenrath u. starb in Carls-
ruhe 1822 d. 19. März.

44) Nicolaus Kieselbach, Dr. d. Theol.

Im Jahre 1762 d. 18. Febr. wurde er zu Kirchhain in
Hessen geboren, studirte zu Marburg; als Diaconus zu Rothen-
burg angestellt 1785 d. 24. Aug.; darauf 1787 erster Pfarrer
zu Eschwege. Die Stephani-Gemeinde erwählte ihn 1797 d.
5. Mai an Tidemanns Stelle zu ihrem 3ten Prediger, worauf
er selb. Jahres d. 30. Juli zu Heidelberg die theol. Doctor-
würde erlangte. Er kam hier an d. 9. Oct., hielt d. 15. Oct.
seine Probepred. über 1 Joh. 4, 10. 11, und trat d. 22. Oct.
sein Amt an mit einer Predigt über 2 Cor. 1, 24. Nach
Ewalds Abgange wurde er 1805 2ter Pred., und 1811 den
5. Juli Primarius. Starb 1816 d. 23. Septbr.

45) Hermann Müller.

Er wurde in Bremen geboren 1774 d. 26. Sept., studirte
in Göttingen von 1796 — 98, worauf er am 8. Mai 1798
unter die Candidaten des hiesigen Predigtamts aufgenommen
wurde; darauf Hauslehrer zu Düsseldorf; 1802 d. 27. Juli
wurde er nach Braunsfels bei Weglar als 2ter Prediger berufen,
welches Amt er vom Dec. 1802 bis den 9. April 1809 ver-
waltete, wo er über 2 Tim. 2, 8 seine Abschiedspredigt hielt.
Die hies. Stephani-Gemeinde hatte ihn zu ihrem 3ten Prediger
1809 d. 20. Febr. erwählt, worauf er am 4. Juni mit einer
Predigt über 1 Petr. 1, 25 sein Amt antrat, 1811 zweiter
Prediger, und 1817 d. 16. Mai Primarius wurde. Er starb
1839 d. 6. Januar.

46) Adolph Ludwig Friedr. Pletzer, Dr. d. Theol.

Preussisch Minden ist seine Vaterstadt, wo er 1792 d.
4. März geboren wurde; studirte in Halle Theologie, errichtete,

nachdem er ein Paar Jahre Hauslehrer gewesen, 1816 eine Knaben- und Töcherschule in Minden, deren Vorsteher und erster Lehrer er war. 1817 den 23. März wurde er in der Schloßkirche zu Bückeburg ordinirt, und am 16. Mai desselben Jahres zum 2ten Pastor an St. Stephani gewählt, worauf er im August diese Stelle antrat. 1835 bekam er von der Universität Halle, auf eingereichte Dissertation, die theologische Doctorwürde, und starb 1837 d. 18. Juli.

47) Friedrich Ludwig Mallet.

Er ist zu Braunsfels 1792 d. 4. Aug. geboren, und mit dem seel. Pastor Herm. Müller, der sich seiner väterlich annahm, im Jahre 1809 von da nach Bremen gekommen; ging im Herbst 1811 nach Herborn, 1812 nach Tübingen; zog 1813 mit der Nassauschen Landwehr ins Feld, und kehrte im Sept. 1814 nach Tübingen und 1815 nach Bremen zurück, wo er alsobald nach gehaltener Probepredigt über 1 Joh. 3, 23 Gehülfsprediger des alten Pastors Buch zu St. Michaelis, und 1817 d. 28. Aug. dessen Nachfolger wurde. Zur Aufnahme ins Ministerium mußte er aufs neue über 2 Mos. 34, 5 — 8 zur Probe predigen. 1827 d. 29. Mai wählte ihn die Stephani-Gemeinde zu ihrem 3ten Prediger, worauf er von St. Michaelis mit Offenb. Joh. 22, 21. schied, und am 11. Nov. in Stephani sein Amt mit Apostel-Geschichte 16, 32 antrat. Durch Dr. Plezers Tod rückte er 1837 in die 2te Stelle, u. 1839 d. 6. Febr. wurde er Primarius. Gott wolle ihn noch lange und im Segen wirken lassen!

48) Johann Christian Ludwig Müller.

In Bremen geboren 1800 d. 14. Oct., wurde er, nach vollendetem academ. Lauf, von 1822 — 25 Gehülfe des Past. Henr. Nic. Nchelis in Arsten; darauf von 1825 — 27 Pastor in Ruhrort am Rhein, und im Jahre 1827 reform. Prediger zu Bremerlehe. 1839 d. 6. Febr. wählte ihn die Stephani-Gemeinde mit 288 Stimmen zu ihrem 2ten Prediger, worauf er im April zur Probe predigte, und d. 5. Mai mit einer Predigt über Joh. 17, 17 — 21 sein Amt begann, wofür ihn der Herr noch lange erhalten und kräftigen wolle!

II. Die Bauherren zu St. Stephani.

a) Vor der Reformation finden sich in Urkunden:

- 1) Marquard Willebrod, 1400. Dieser und seine Frau Gese haben der Kirche 2 Stück Landes verehret, so hernach mit zur Schweineweide genommen.
- 2) Harmen up dem Barge, 1411.
- 3) Hinrich Hardenberg, 1411.
- 4) Johann Spadeghest, 1412 fer. 3. post Oculi.
- 5) Wolquin de Tegeler, 1422. Dieser hat der Kirche 420 Br. Mark vermacht, und ein Stück Land bei den Ziegelhütten.
- 6) Johann Kloke, 1422.
- 7) Dirich Kode, 1446.
- 8) Helmke von Dunsfen, 1464.
- 9) Johann Wedeken, 1464. 1471. 1479.
- 10) Diedrich Nullinghusen, Eltermann, 1471. 1479. 1486.
- 11) Claus Paulsen, 1486.

b) Nach der Reformation. ²¹⁸⁾

- 1) Harmen Bagedt fand ich 1530 Vesp. Viti Mart. in Urk., kommt auch 1541 vor, wurde Rathmann 1548; gesellschaftete sich 1562 zu den Ausgewichenen.
- 2) Berend Keineken, 1541., wich 1562 aus.
- 3) Hinrich Salomon, erw. 1562; res. 1586 d. 13. März. Er schreibt davon so: „1586 d. 13. März wart dat Utschot des Karspels vor dem Rade gebaden, dar se my vele uplage deden, derhalven dankede ick af. Wy wurden in Frundschap gewiset u. syn wy d. 20. April verdragen.“ Er ließ 1577 die Kirchhofsmauer niederreißen und den Kirchhof größer machen; auch 6 Altäre in der Kirche abbrechen. † 1597 d. 30. Juli.

²¹⁸⁾ In diesem Verzeichniß bedeutet erw. erwählt; R. wurde Aeltermann; R. wurde Rathmann; res. resignirte; † starb.

- 4) Hinrich Houmest, erw. 1562, A. 1566, R. 1567 im Juli. † 1584 d. 23. Sept.
- 5) Claus Nateler, erw. 1584, für Nr. 4. † 1609.
- 6) Frerich Steffens, erwählt 1586 d. 29. April für Nr. 3. † 1589.
- 7) Johann Bredeloh, A. erw. 1589 für Nr. 6, ref. 1607, † 1616 d. 22. Juni.
- 8) Hinrich Regenstorf, R. erw. 1607 für Nr. 7. † 1623 d. 21. Nov.
- 9) Berend Baget, erw. 1609 für Nr. 5, A. 1623, ref. 1624. † 1630 d. 28. Jan. Er verehrte der Kirche bei seinem Abgange eine Handfeste von 40 Br. Mark.
- 10) Lüder Tidemann sen., erw. 1623 für Nr. 8. † 1641.
- 11) Diedrich Munke, erw. für Nr. 9 1624. † 1634. Seine Wittve vermachte 1636 der Kirche 600 Br. Mark, u. hernach noch dem Predigtstuhl 200 Rth.
- 12) Arend (Arnold) Meyer, A. 1632 d. 26. Febr., erw. für Nr. 11 1634, R. 1642 den 6. Octbr., ref. 1655. † 1657 d. 26. Juni.
- 13) Jacques Herlin, erw. 1641 für Nr. 10, A. 1648 den 3. Mai, ref. 1651. † 1662 d. 15. April.
- 14) Carsten Meyer, erw. 1651 für Nr. 13, A. 1654 den 7. Mai, R. 1654 d. 1. Juli, ref. 1677. † 1684 d. 30. Juli.
- 15) Dierich Dunke, erw. 1655 für Nr. 12, A. 1660 d. 13. Mai, R. 1677 d. 2. Aug. † 1678 d. 5. Febr.
- 16) Hinrich Meyer, Schottherr, A. 1668 den 16. Sept., erw. 1677 für Nr. 14. † zu Wien 1692 d. 15. Sept.
- 17) Wiggert (Weyert) Hoppe, A. 1675 d. 25. Aug., erw. 1678 für Nr. 15, R. 1679 d. 7. Oct. † 1688 d. 30. Sept. Er schenkte in Steph. Kirche eine messingene Krone, 1020 Pfund schwer.
- 18) Christian Meyer, erw. 1688 d. 29. Nov. für Nr. 17, A. 1690 d. 22. Sept., ref. 1729 d. 7. Sept. im 41sten Jahre seines Bauherrnamts bei vollen Leibeskräften öffentlich vor dem Altar in Gegenwart des Kirchspiels. † 1733 d. 3. Sept.

- 19) Henrich Klugkist, A. 1691 d. 5. Oct., R. 1692 d. 28. Juni, erw. 1692 d. 2. Nov. für Nr. 16. † 1696 d. 2. Decbr.
- 20) Otto Tegeler, erw. 1696 d. 22. Nov. (od. Dec.) für Nr. 19. † 1702 d. 13. Febr.
- 21) Anton Erich Deneken, erw. 1702 d. 6. April für Nr. 20, A. 1702 d. 20. Sept. † 1721 d. 11. Oct.
- 22) Caspar Schombart, A. 1708 d. 19. Sept., R. 1714 d. 29. Nov., erw. 1722 d. 26. März für Nr. 21. † 1730 d. 31. März.
- 23) Henrich Dunke, A. 1713 d. 14. Juni, erw. 1729 den 7. Sept. für Nr. 18. † 1733 d. 27 Mai.
- 24) Johann Lange, A. 1708 d. 19. Sept., R. 1716 d. 16 April, erw. für Nr. 22 1730 d. 2. Aug., ref. 1738 d. 5. März. † 1739 d. 10. Mai.
- 25) Burchard Deneken, A. 1727 d. 10. Sept., erw. 1733 d. 2. Sept. für Nr. 23, R. 1741 d. 18. Juli, ref. 1741 d. 12. Sept., da er mit dem Rathmann Dion. Schombart (s. Nr. 27) nicht zugleich Bauhere sein konnte; wurde aber 1748 (s. Nr. 30) wieder erwählt.
- 26) Hinrich Schacht, R. 1735 d. 26. Oct., erw. 1738 d. 5. März für Nr. 24. † 1740 d. 17. Mai.
- 27) Dionysius Schombart, R. 1737 d. 6. April, erw. 1740 d. 3. Aug. für Nr. 26. † 1748 d. 11. Aug.
- 28) Nicolaus Steineken, A. 1717 d. 1. Sept., erw. 1741 d. 12. Sept. für Nr. 25. † 1748 d. 13. Jan.
- 29) Johann Nantés, erw. 1748 d. 3. April für Nr. 28, A. 1748 d. 20. Aug., ref. 1754 d. 28. März.
- 30) Burchard Deneken, (s. Nr. 25) zum Zweitemale erw. 1748 d. 4. Sept. für Nr. 27. † 1754 d. 13. Dec.
- 31) Arnold Tidemann, A. 1748 d. 20. Aug., erw. 1754 d. 3. April für Nr. 29. † 1775 d. 19. Nov.
- 32) Johann Heineken, A. 1748 d. 20. Aug., R. 1751 d. 12. Jan., erw. 1755 d. 14. Jan. für Nr. 30, ref. 1763 d. 6. Juli, da er aus dem Kirchspiele zog. † 1781 d. 17. Decbr.
- 33) Hermann Wildkens, A. 1760 d. 18. Juni, R. 1763 d. 28. Mai, erw. 1763 d. 6. Juli für Nr. 32. † 1774 d. 28. Aug.

- 34) Albert Wahls Dr., R. 1754 d. 19. Dec., erw. 1774 d. 28. Septbr. für Nr. 33, ref. 1783 d. 26. Juni. † 1787 d. 19. Jan.
- 35) Martin Deneken, R. 1760 d. 18. Juni, erw. 1775 d. 29. Nov. für Nr. 31. † 1776 d. 11. Mai.
- 36) Johann Peter Erpel, erw. 1776 d. 24. Nov. für Nr. 35, ref. 1785 d. 18. Jan. † 1792 d. 24. Oct.
- 37) Eberhard Deneken, erw. 1783 d. 24. Juli für Nr. 34. † 1785 d. 23. Oct.
- 38) Henrich Lalla, erw. 1785 d. 18. Febr. für Nr. 36. † 1787 d. 23. Febr.
- 39) Gabriel Franz Deneken, erw. 1785 d. 16. Decbr. für Nr. 37. † 1801 d. 12. April.
- 40) Diedrich Wilhelm Grommé, erw. 1787 d. 21. März für Nr. 38, ref. 1801 d. 16. Aug. † 1803 d. 26. Nov.
- 41) Johann Smidt, Dr., Senat. 1800 d. 13. Dec., erw. 1801 d. 6. Mai für Nr. 39, ref. 1804 d. 13. Juli, da er aus dem Kirchspiele zog, wurde 1821 April 26. Bürgermeister.
- 42) Isaac Euling, erw. 1801 d. 16. Aug. für Nr. 40, ref. 1806 d. 30. Dec.
- 43) Anton Rütger Stock, erw. 1804 d. 13. Juli für Nr. 41. † 1810 d. 2. Febr.
- 44) Helmerich Sengstack, erw. 1807 d. 8. Mai für Nr. 42. † 1809 d. 12. März.
- 45) Franz Wichelhausen, erw. 1809 d. 21. April für Nr. 44. † 1819 d. 14. April.
- 46) Christian Holting, erw. 1810 d. 13. April für Nr. 43, ref. 1818 d. 17. Juli. † 1825 d. 13. Oct.
- 47) Heinrich Engelbert Haase, erw. 1818 d. 3. Sept. für Nr. 46, R. 1830 d. 14. Sept.
- 48) Diedrich Eizen, erw. 1819 d. 27. Mai für Nr. 45, ref. 1819 d. 20. Aug.
- 49) Baltus Martens, erw. 1819 d. 20. Aug. für Nr. 48, ref. 1833 d. 27. Aug.
- 50) Diederich Meier, Dr. und Richter, Senator 1815 den 18. Jan., erw. 1833 d. 6. Sept. für Nr. 49.

III. Die Diaconen zu St. Stephani.²¹⁹⁾

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| 1624. Peter Gode. | 1678. Wilm Zinke. |
| " Joh. Hoyßmann. | 1680. Hinrich Wahlstede. |
| " Gerdt Groning. | 1683. Christian Meyer. |
| " Hindrik Segelken. | " Arend Stöver. |
| 1626. Wyp. Karstens. | 1684. Bartold Hupelen. |
| 1628. Peter Hünge. | 1686. Hans Ludew. Kregelius. |
| 1630. Joh. Tredenap. | 1687. Hinrich Klugfist. |
| 1632. Jacques Herlin. | " Harm Kulenkamp. |
| 1634. Lüder Lösckam. | 1689. Berend Schmidt. |
| 1636. Peter van Krüg. | " Peter Tredenap. |
| 1638. Joh. Reuter. | " Hans Jacob Meyer. |
| 1640. Herm. Nolfen. | 1690. Arend Dünge. |
| 1642. Christian Gisleben. | " Hinrich Wesemann. |
| 1644. Carsten Meyer. | " Joh. Eggers. |
| 1645/1654 fehlt Aufgabe. | " Caspar Schombart. |
| 1655. Georg Giffenig. | " Henrich Wilckens. |
| " Wanne Cordes. | " Meent Jäksen. |
| 1656. Wilm. Andreas. | 1692. Otto Tegeler. |
| 1657. Claus Buschmann. | 1694. Anton Erich Deneken. |
| " Joh. Roythan. | " Dithmar Schacht. |
| 1659. Christian Wedde. | " Hinrich Bagelmann. |
| 1661. Dirich Tredenap. | 1695. Joh. Caspar Reimbald. |
| 1663. Hinrich Meyer. | 1696. Joh. Lange. |
| 1665. Peter Lampe. | " Fried. Harlah. |
| 1667. Woler Gripenkerl. | 1699. Hinrich Schacht. |
| " Cord Lyle. | 1700. Hinrich van Kapff. |
| " Hinrich Lange. | " Peter Löning. |
| 1668. Arend Behrens. | " Hinrich Dünge. |
| 1670. Adrian Schumbard. | 1703. Christian Schöne. |
| 1672. Weiert Hoppe. | " Hinrich Stöver. |
| " Peter Tredenap. | " Cord Heineken. |
| 1674. Henrich Goede. | 1706. Gerh. Bremer. |
| 1677. Niclas Diling. | " Henrich Meyer. |
| " Hinrich Ellerhorst. | " Herm. Jacobs. |
| " Joh. Heineken. | " Woler Groning. |

219) Die vorgefesten Jahreszahlen bedeuten allemal das Jahr der Erwählung.

1710. Nicolaus Steenfien.
 " Joh. Depfen.
 " Joh. Delrichs.
 1713. Conrad Kregelius.
 " Thomas Heidelmann.
 " Arend Deneken.
 1718. Henrich Wilckens.
 " Burchard Deneken.
 " Diedrich Dunge.
 1723. Ber. Phil. Berckemeyer.
 " Arnold Manuel.
 " Gerh. Hildebrandt.
 " Christoph Stricker.
 1724. Joh. Meybohm.
 " Hinrich Schacht.
 1727. Arnold Klugkist.
 " Joh. Meyer.
 1730. Thomas Herm. Lamm.
 " Niclas Schröder.
 1732. Joh. Rantes.
 " Dionys Schumbard.
 " Henrich Wilckens Mar-
 tins Sohn.
 1736. Nicolaus König.
 " Herm. Nettmann.
 " Arnold Runge.
 1738. Joh. Heineken.
 " Joh. Bensen.
 " Arnold Tidemann.
 " Ludwig Focke.
 1740. Hinrich Sengstacke.
 " Joh. Lange.
 1742. Peter Bönemann.
 " Anton Erich Deneken.
 " Joh. Hildeb. Berckemeyer.
 1746. Joh. Wulson.
 " Henrich Schröder.
 " Joh. Wienholt.
 1750. J. Adolph Schierenberg.
 " Joachim Martens.
1750. Martin Deneken.
 " Arnold Talla.
 " Joh. Eberh. Berckemeyer.
 1754. Henrich Haase.
 " Hermann Dreyer.
 1758. Georg Wilh. Hölke.
 " Joh. Peter Erpel.
 1762. Henrich Schröder.
 " Joh. Lanckau.
 " Ber. Phil. Berckemeyer.
 1764. Joh. Bernh. Loreng.
 " Werner Hanewacker.
 1766. Joh. Gottl. Happach.
 " Died. Wilh. Grommé.
 1770. Joh. Trahn.
 " Eberhard Deneken.
 1774. Joh. Jac. Brockmann.
 " Alb. Ruckel.
 1778. Joh. Adams.
 " Henrich Talla.
 1780. Gabriel Franz Deneken.
 " Erasmus Ludewig.
 1782. Joh. Simon Falcke.
 " Abraham Stock.
 1783. Anton Rütger Stock.
 " Jeremias Schilling.
 1784. Nicolaus Kulenkamp jun.
 1785. Hermann Tideman.
 1786. Eberh. Menke.
 " Gabriel Fried. Gottfried
 Treviranus.
 1788. Burch. Wilh. Ruppel.
 " Aug. Fried. Kirchhoff.
 1790. Isaac Suling.
 1791. Dan. Died. Knoop.
 " Fried. Wilh. Gunicke.
 1792. Joh. Arrenberg.
 " Joh. Georg von Büren.

1794. Henrich Wilckens Herm.
Sohn.
" Henrich Köhler.
1796. Joh. Died. Lorenz.
1798. Helmrich Sengstacke.
1800. Herm. Henr. Meyer.
1801. Martin Wilckens.
1802. Christian Holting.
" Franz Wichelhausen.
1803. Wilh. Müller, J. G.
Sohn.
1805. Joh. Trahn jun.
1806. Peter Frerichs.
1807. Arn. Kulenkampff.
" Henr. Wilh. Fischer.
1808. Baltus Martens.
1809. Joh. Gerh. Deltrichs.
1810. Georg Fried. Sengstack.
" Joh. Theod. Merrem.
" N. W. Knoop.
1811. N. Zimmermann.
" Heintr. Engelb. Haase.
1812. Carl. Ludw. Brauns.
" Died. Eizen.
" Tillm. Meyer.
" Friedr. Mart. Vietor.
1814. Cornelius Bechtel.
1816. Franz Tecklenborg.
" Diedrich Kracke.
1818. Tillmann Gloystein.
" Nicolaus Wilckens.
" Joh. Kösing, Jac. Sohn.
1819. Melchior Lorenz.
1820. Friedr. Herm. Smend.
1821. Ernst Friedr. Köhler.
" Dan. Diedr. Knoop.
1822. Fried. Achelis.
1823. Joh. Gerh. Hagemeyer.
1824. J. F. Kulenkampff.
1825. Joh. Wilckens, J. Sohn.
1826. Hinrich Knoop.
1828. Jürg. Lyra Bohlens.
1829. Heintr. Aug. Hunicke.
1831. Casp. Gust. Hoffschläger.
1833. Georg. Wilh. Gloystein.
1835. Joh. Heckemann.
1837. Joh. Achelis.
1838. Joh. Carl Vietor.
1839. Werner Wilckens.
" James B. Boyes.
1841. Diedr. Wilh. Kluglist.
1842. Peter Achelis.
1843. Heintr. Johannes.

IV. Die Küster und Schullehrer zu St. Stephani.

Das Capitel hatte 1576 die Schule der Gemeinde überlassen, worauf diese 1593 die Schule und 1614 das Schulhaus neu erbaute.

- 1) Johannes Freitag, erwählt 1576.
- 2) Hans Freye, erwählt 1586.
- 3) Henrich Heininghusen sen., erwählt 1590.
- 4) Henrich Heininghusen jun., erw. 1609, † 1623.
- 5) Johann Rabbe, erwählt 1624 den 29. Januar, zog 1637 ab.
- 6) Christoph Nordenholt, erw. 1637 den 3. Januar; hatte auch die Vicarie Petri & Pauli zu St. Ansg., † 1664 den 12. Juli.
- 7) Friedrich Farver, erw. 1665 den 4. Jan., † 1668 den 27. Juli.
- 8) Hans Adam Albrecht, erwählt 1669 den 5. Mai.
- 9) Gerhard Albrecht, erw. 1710 den 16. Sept. zum Gehülfen seines Vaters, um nach dessen Tode als ordentlicher Lehrer einzutreten, † schon 1711.
- 10) Lüder Wehrmann, erw. 1711 den 4. November mit gleicher Bedingung, † 1739 den 15. October.
- 11) Johann Albert Wehrmann, erw. 1740 den 16. Aug., † 1745.
- 12) Johann Wessels, erw. 1746 den 20. März, † 1781.
- 13) Johann Lange, erw. 1782 den 7. März, † 1815 den 2. Januar.
- 14) Johann Nicolaus Lau, erw. 1815 den 3. Februar, res. 1835 im November.
- 15) Johann Michael Sellmann, erw. 1835 d. 10. Dec.

Im Jahre 1820 wurde, wie schon S. 133 erwähnt, die alte Schule und Schullehrerwohnung an der Landseite der Kirche abgebrochen, und dafür im Westen des Kirchhofs ein neues Gebäude errichtet.

V. Die Organisten zu St. Stephani.²²⁰⁾

- 1) Paul Knoop, erw. 1584, † 1615. Nach seinem Tode versah sein Sohn (s. Nr. 3) den Dienst während 4 Jahre. Im Anfange des 17ten Jahrhunderts bekamen die Bauherren vom Capitel ein Vicariat und eigenes Haus für den Organisten.
- 2) Heinrich Lampadius, Sohn des Pastors Joh. Lampadius zu St. Stephani, erwählt 1619.
- 3) Johann Knoop, erw. 1625, war auch zugleich Stadt-Musik-Director, res. 1646 zum Besten seines Sohnes, † 1648 d. 3. März.
- 4) Lüder Knoop, erw. 1646. Er gab heraus: Neue Paduanen, Galliardien, Baletten u. s. w. mit 3 Stimmen auf Violen. Brem. 1652.
- 5) Johann Jani, erw. 1665.
- 6) Heinrich Günther Tegeler, hatte Theologie studirt, und war auch kaiserl. Notar, erwählt 1707 d. 4. Aug.
- 7) Diederich Tegeler, erw. 1753 d. 6. Sept., † 1809 den 18. April.
- 8) Johann Heinrich Lange, erw. 1809 d. 14. Septbr.

220) Unter den Organisten zu St. Ansgarii, welche die Zubeleschrift (S. 115) aufführt, wird der erste, Thomas Janssen, ein berühmter Mysticus genannt. Die Sache frappirte uns doch etwas, daß dort sogar ein mystischer Organist, und noch dazu ein berühmter gewesen sein sollte; schlugen darum unsern Peter Koster nach, fanden auch alle Angaben ebenso, nur statt Mysticus hatte der alte Historiograph das Wort Musicus gesetzt, wodurch das mystische Dunkel seine vollständige Aufklärung bekommt.

Druckfehler.

- S. XVI. 3. 14. v. o. statt Saramente lies Sacramente.
S. 5. 3. 5. v. o. st. expectare, wie in der Ausgabe des Cranz,
(Cöln 1596) steht, lies exspectare.
S. 16. 3. 2. v. o. st. Mittheilung l. Mittheilungen.
S. 18. 3. 2. v. o. ist hinter 74 ein Punctum zu setzen.
S. 21. 3. 8. v. u. ist hinter Paris ein Punctum zu setzen.
S. 33. 3. 14. v. u. st. necessitatii nterno l. necessitati interno.
S. 35. 3. 8. v. o. st. ihnenden l. ihnen den
S. 38. 3. 3. v. u. st. diebu l. diebus.
S. 50. 3. 7 v. o. st. seiner l. jener.
S. 53. 3. 5. v. o. st. von l. vom.
S. 61. 3. 6. v. o. st. hiest l. hiesige.
S. 65. 3. 2. v. o. st. ausgebreitetste l. ausgebreitetste.
S. 69. 3. 11. v. o. st. unders l. anders.
S. 79. 3. 4. v. o. st. Virgilien l. Vigilien.
S. 95. 3. 13. v. u. st. propugnacutum l. propugnaculum.
S. 102. 3. 1. v. v. st. aais l. aliis.
S. 111. 3. 16. v. u. st. Jericho= setze Jericho
S. 120. 3. 17. v. u. st. ganzan dre l. ganz andre.
S. 123. 3. 12. v. o. ist das Punctum hinter ac zu tilgen.
S. 126. 3. 5. v. o. st. bishieher l. bis hieher.
S. 140. 3. 13. v. o. gehört das St. vor Ansharii.
S. 142. 3. 10. v. o. streiche man das Comma hinter Stadt weg.
— — 3. 4. v. u. setze hinter Kuhweiden ein ;
S. 160. 3. 16. v. o. st. berem l. deren.
S. 163. 3. 10. v. o. st. mat l. wat.
S. 167. 3. 15. v. u. st. Maun l. Mann.



Erste

Strenge

von

Dr. Joh. Baptist Köpplmann
Lehrer am Gymnasium in Wien

Zweite

Dr. Joh. Baptist Köpplmann
Lehrer am Gymnasium in Wien

Wien 1840

Verlag von Johann Wappler

ranz,

no.

veg.